Der

außerordentliche Landtag,

abgehalten zu Schwerin

vom 1. Februar bis 7. März 1874.

Verhandlungen und Actenstücke,

betreffend

die Modification der Mecklenburgischen Verfassung.

Herausgegeben

von

Christian Düberg.

Wismar, Rostock und Ludwigslust.
Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.
1874.

465 B.

J. publ. g 418 g

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

86

Vorwort.

Die seit Jahren wegen Abänderung der mecklenburgischen Verfassung geführten Verhandlungen haben zwar auch auf dem letzten außerordentlichen Landtage zu Schwerin zu einem Abschluß noch nicht geführt, vielmehr ist die Wiederaufnahme derselben in Aussicht gestellt. Jene Verhandlungen bildeten aber einen Wendepunkt der ganzen Sache, sofern dieselben sowohl den veränderten Standpunkt der Regierung schärfer als bisher hervortreten ließen, als auch eine bestimmtere Gruppirung der Parteien unter den Ständemitgliedern erfolgte, die für die weitere Entwickelung der mecklenburgischen Verfassungsfrage maßgebend werden dürfte. Verdienen jene Verhandlungen und die bezüglichen Actenstücke schon aus diesem Grunde die Beachtung aller Derer, welche jene Angelegenheit mit Aufmerksamkeit verfolgen, so ist der in den Verhandlungen hervortretende principielle Gegensatz der feudalen und der liberalen Ideen nicht minder interessant, welche im Mecklenburgischen Landtag mit einander um die Herrschaft ringen und deren Träger in vorliegendem Landtagsbericht dem Leser in lebensvoller Gestalt vorgeführt werden. Aus diesen Gesichtspunkten betrachtet, sind die Schweriner Landtagsverhandlungen von 1874 wohl geeignet, ein dauerndes Interesse in Anspruch zu nehmen Der vorliegenden Zusammenstellung sind vom Herausgeber die von ihm als Berichterstatter des „Rostocker Tagesblattes“ und der „Neuen Wismarschen Zeitung“ nach stenographischen Aufzeichnungen in diesen Blättern veröffentlichten Referate zu Grunde gelegt,

jedoch unter unbefangener Benutzung der Berichte anderer mecklenburgischer Blätter, namentlich der „Mecklenburgischen Anzeigen“, sowie auch der „Mecklenburgischen“ und der „Rostocker Zeitung“. Die ungeregelte Form der mecklenburgischen Landtagsverhandlungen macht es dem Einzelnen eben unmöglich, denselben bis in alle Details so weit zu folgen, daß diese vollständig aufgezeichnet werden könnten; durch sorgfältigste Vergleichung aller vorliegenden Berichte mit den eigenen Notizen glaubt der Herausgeber aber ein so getreues Bild der Verhandlungen geliefert zu haben, wie ein solches bei dem Mangel einer Geschäftsordnung und eigener Landtagsstenographen zu gewinnen ist.

Wismar, 2. Mai 1874.

Der Herausgeber.

Inhalt.

	Seite.
Schwerinsches Rescript vom 30. November 1873.	1
Aus dem Schwerinschen Landtags-Abschied vom 20. December 1873.	2
Aus dem Strelitzschen Landtags-Abschied	2
Großherzoglich Schwerinsches Landtags-Ausschreiben . . .	2
Bekanntmachung des Hofmarschallamts	3
Eröffnung des außerordentlichen Landtags	4
Großherzoglich Schwerinsche Landtags-Proposition	6
Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Proposition	6
1. Sitzung vom 1. Februar 1874	7
Schwerinsches Rescript vom 1. Februar 1874	7
Grundzüge zu einer Modification der bestehenden Landesverfassung	11
Strelitzsches Rescript vom 30. Januar 1874	16
Grundzüge ꝛc. (Nach der strelitzschen Vorlage)	17
2. Sitzung vom 2. Februar	19
Committenwahl	22
3. Sitzung vom 3. Februar	26
4. Sitzung vom 16. Februar	27
5. Sitzung vom 17. Februar	32
6. Sitzung vom 18. Februar	51
7. Sitzung vom 19. Februar	71
8. Sitzung vom 20. Februar	98
9. Sitzung vom 21. Februar	111
10. Sitzung vom 23. Februar	118
Versammlung des ritterschaftlichen pleni vom 24. Februar .	123
Vereinigungsacte des Mecklenburgischen Adels vom Jahre 1795	130
11. Sitzung vom 24. Februar	135
12. Sitzung vom 25. Februar	136
13. Sitzung vom 4. März	137
Versammlung des ritterschaftlichen pleni vom 4. März . .	143
14. Sitzung vom 5. März	152
15. Sitzung vom 6. März	153
16. Sitzung vom 7. März	157
Mecklenburg-schwerinscher Landtags-Abschied	157
Mecklenburg-strelitzscher Landtags-Abschied	158
Anlage: Auszug aus dem Committen-Bericht	160
Anlage Nr. 1. Separat-Votum der landschaftlichen Committen-Mitglieder Hofrath Schlaaff-Waren, Hofrath Wilbrandt-Teterow und Bürgermeister Dahse-Güstrow	178
Anlage Nr. 2. Separat-Erklärung des Landraths Grafen von Bernstorff-Wedendorf	178

Chronologisches Verzeichniß
der Actenstücke.

		Seite
1795.		
December 3.	Vereinigungsacte des Mecklenburgischen Adels .	130
1873.		
December 5.	Schwerinsches Rescript, betr. die Zurückziehung der Vorlage ad caput III. der Landtags-Proposition von 1873	1
„ 20.	Aus dem Großherzoglich Schwerinschen Landtagsabschied	2
„ 20.	Aus dem Großherzoglich Strelitzschen Landtagsabschied	2
1874.		
Januar 6.	Großherzoglich Schwerinsches Landtags-Ausschreiben	2
„ 30.	Strelitzsches Rescript, betr. die Grundzüge zur Modification der bestehenden Landes-Verfassung	16
„ 31.	Bekanntmachung des Großherzoglichen Hofmarschallamts zu Schwerin, betr. die Eröffnung des außerordentlichen Landtags	3
Februar 1.	Thronrede Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs	4
„ 1.	Großherzoglich Schwerinsche Landtags-Proposition	6
„ 1.	Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Proposition	6
„ 1.	Schwerinsches Rescript, betr. die Grundzüge zu einer Modification der bestehenden Landes-Verfassung	7
	Grundzüge zu einer Modification der bestehenden Landesverfassung	11
	Grundzüge zu einer Modification ꝛc. (Strelitzsche Vorlage)	17
„ 2.	Dictamen der Herren Pogge-Roggow und Pogge-Pölitz, betr. die Zulassung der Ständemitglieder zu den Verhandlungen der Verfassungs-Committe	23
„ 13.	Committen-Bericht über die Allerhöchsten Schwerinschen und Strelitzschen Landtagspropositionen	160
	Actenstücke zum Committen-Bericht: Tableau, betr. die Wahl der Vertreter der Städte im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin . .	162

1874.		Seite.
	Zuschrift des Strelitzschen Landtags-Commissarius an die Committe, vom 5. Februar 1874, betr. den Wahlmodus in den Städten des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz .	163
	Declaration der Schwerinschen Landtags-Commissarien des § 4 der Grundzüge vom 6. Februar 1874	165
	Majoritäts-Votum des ritterschaftlichen Theils der Committe	167
	Minoritäts-Votum des ritterschaftlichen Theils der Committe	168
	Votum des Hofraths Prätorius-Hagenow . .	170
	Votum des Hofraths Paschen-Bützow, Geheimen Hofraths Brückner-Neubrandenburg und Rath Wegner-Woldegk	170
	Votum des Bürgermeisters Gundlach-Strelitz	171
	Votum des Senators Stegemann-Parchim . .	171
	Votum des Hofraths Schlaaff-Waren, des Hofraths Wilbrandt-Teterow und des Bürgermeisters Dahse-Güstrow	172, 173
	Erklärung des Deputirten der Stadt Rostock	172
	Votum des Geh. Hofraths Dr. Brückner-Neubrandenburg	173
	Separat-Erklärung des Landraths Grafen von Bernstorff-Wedendorf	178
Februar 16.	Dictamen des Landraths Grafen von Bernstorff-Wedendorf, betr. seine Separat-Erklärung zum Committen-Bericht	28
„ 16.	Dictamen der Herren Hillmann-Scharstorf und Genossen, betr. Annahme der Allerhöchsten Verfassungsvorlagen als Basis der Verhandlungen im Pleno	30
„ 16.	Dictamen der Deputirten der Stadt Rostock, betr. Ablehnung der landesherrlichen Propositionen	31
„ 17.	Dictamen des Herrn von Lowtzow-Rensow, betr. Protest gegen eine Verfassungs-Aenderung	32
„ 17.	Dictamen des Hofraths Pohle-Schwerin, betr. Ablehnung der schwerinschen Landtags-Proposition	33
„ 19.	Dictamen des Hofraths Pohle-Schwerin ad § 16 des Entwurfs	71
„ 19.	Schwerinsches Rescript, betr. nochmalige Prüfung der Proposition	99
„ 19.	Strelitzsches Rescript, betr. Durchberathung der Proposition	111
„ 20.	Dictamen des Herrn von Ferber-Melz, betr. die Bewahrung der conservativen Stellung der Ritterschaft	107

1874.		Seite.
Februar 21.	Dictamen des Hofraths Pohle-Schwerin, betr. sein Dictamen vom 17. Februar 1874 . .	112
" 21.	Dictamen der Bürgermeister der Vorderstädte, betr. die landschaftliche Erklärung auf die Allerh. Rescripte vom 19. Februar 1874 . .	112
" 21.	Ritterschaftliches Dictamen, betr. die landschaftliche Interpretation der ritterschaftlichen Erklärung des Einverständnisses mit dem Votum des Hofraths Prätorius	114
" 23.	Schwerinsches Rescript, betr. wiederholte Berathung der Proposition, zunächst der §§ 1—9	119
" 23.	Note des Strelitzschen Landtags-Commissarius, betr. die nochmalige Durchberathung der §§ 1—9 der Proposition	119
" 24.	Dictamen der Herren Pogge-Gevezin und Hillmann-Scharstorf	134
" 24.	Dictamen, betr. die landschaftliche Erklärung bezüglich nochmaliger Durchberathung der §§ 1—9 der Vorlagen	135
" 24.	Schwerinsches Rescript, betr. Verweigerung der Annahme der ständischen Antwort ad caput .	137
März 1.	Strelitzsches Rescript gleichen Inhalts . . .	138
" 4.	Dictamen des Grafen von Bassewitz-Diekhof ad §§ 1—9 der Vorlage	143, 145
" 4.	Dictamen des Grafen von Schlieffen-Schlieffenberg ad § 1 der Vorlage	144
" 4.	Dictamen des Kammerherrn von Oertzen-Kittendorf und Genossen ad §§ 1—9 der Vorlage	144, 147
" 4	Ritterschaftlicher und landschaftlicher Standesbeschluß, betr. das Schwerinsche Rescript vom 3. März und das Strelitzsche Rescript vom 1. März 1874	152
" 5.	Schwerinsches Rescript, betr. Annahme der ständischen Antwort ad caput	153
" 6.	Entwurf der ständischen Antwort ad caput .	154
" 7.	Mecklenburg-schwerinscher Landtags-Abschied .	157
" 7.	Mecklenburg-strelitzscher Landtags-Abschied . .	158

Alphabetisches Verzeichniß

der in dem Landtagsbericht namentlich aufgeführten

Ständemitglieder.

(Die den Namen hinzugefügten Zahlen bezeichnen die Seiten, auf denen dieselben aufgeführt sind, der Buchstabe C. die Eigenschaft als Committenmitglied und der Buchstabe D. die Unterzeichnung eines Dictamens seitens des betreffenden Ständemitgliedes.)

A. Von der Ritterschaft.

Barnekow-Timkenberg 30 (D.)
Graf von Bassewitz-Diekhof 22 (C.), 133, 143 (D.), 145, 147, 155, 156.
Graf von Bassewitz-Drüsewitz 122, 126.
Graf von Bassewitz-Wesselsdorf 25, 146, 147.
Beckmann-Schossin 30 (D.)
Behn-Kl.-Grabow 31 (D.)
Berlin-Kalübbe 30 (D.)
Graf von Bernstorf-Wedendorf 22 (C.), 24, 27, 28 (D.), 48, 53, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 67, 70, 75, 76, 79, 80, 81, 82, 83, 88, 89, 90, 91, 96, 105, 120, 121, 127, 128, 129, 133, 139, 141, 147, 148, 149.
von Blücher-Suckow 144 (D.)
von Blücher-Teschow 144 (D.)
von Blücher-Wasdow 144 (D.)
Bock-Gr.-Weltzien 30 (D.)
Bockhahn-Gr.-Nieköhr 30 (D.)
Bockhahn-Neu-Nieköhr 30 (D.)
Bolten-Kloddram 30 (D.)
Freiherr von Brandenstein-Hohenstein 22 (C.)
Freiherr von Brandenstein-Niendorf 144 (D.)
Breem-Mierendorf 30 (D.)
Buchholz-Buckow 30 (D.)
von Bülow-Rodenwalde 22 (C.), 24, 42, 45, 59, 141, 142.
von Bülow-Rogeez 144 (D.)
Crull-Moltenow 30 (D.)

X.

von Dewitz-Kölpin 5, 22 (C.), 28, 96.
Dieſtel-Grambow 30 (D.)
Dieſtel-Keetz 30 (D.)
Dieſtel-Leezen 30 (D.)
Eckermann-Nutteln 30 (D.)
Ehlers-Grapenſtieten 30 (D.)
Feddersen-Beidendorf 30 (D.)
von Ferber-Melz 25, 32, 37, 39, 40, 48, 101, 107 (D.), 122, 126, 128, 148, 151.
Fiſcher-Liſchow 30 (D.)
von Flotow-Altenhof 144 (D.)
von Flotow-Kelle 63, 104, 147.
Glantz-Wölzow 30 (D.)
von Graevenitz-Zühr 144 (D.)
von Gundlach-Hinrichsberg 144 (D.)
Hamel-Weſſin 30 (D.)
Hartig-Kucksdorf 30 (D.)
Hillmann-Hackenſee 30 (D.)
Hillmann-Rambow 133.
Hillmann-Raſtorff 30 (D.)
Hillmann-Scharſtorf 30 (D.), 56, 99, 100, 110, 128, 129 (D.), 132, 134, 146.
Jenſſen-Laaſe 30 (D.)
Kähler-Klink 30 (D.)
von Kardorf-Böhlendorf 45, 48.
Karſten-Kl.-Breeſen 31 (D.)
Keding-Schmakentin 30 (D.)
Klockmann-Harmshagen 144 (D.)
Klockmann-Hoppenrade 151.
Knebuſch-Greven 30 (D.)
Krauſe-Wilmſtorf 30 (D.)
Krey-Benthen 30 (D.)
Krüger-Schönwolde 30 (D.)
Lagemann-Kogel 30 (D.)
Lange-Zurow 30 (D.)
Baron von Langen-Neuhof 5, 20, 137.
Lembke-Luttersdorf 30 (D.)
von Lowtzow-Klaber 133.
von Lowtzow-Renſow 32 (D.)
Freiherr von Maltzan-Gr.-Luckow 149.
Baron von Maltzan-Kl.-Luckow 22 (C.), 39, 63, 68, 78, 79, 83, 96, 110, 126, 128, 132, 148, 150.
Baron von Maltzahn-Schloß Grubenhagen 144 (D.)
Meyer-Jeſſenitz 30 (D.)
Mierendorf-Wardow 30 (D.)
Neckel-Sparow 30 (D.)
Neumann-Lapitz 30 (D.)
Neumann-Wrodow 30 (D.)
von Oertzen-Brunn 22 (C.), 26, 75, 78.
von Oertzen-Kittendorf 144 (D.)

von Oertzen-Kotelow 19, 20, 21, 22 (C.), 24, 28, 36, 48, 51, 52, 57, 58, 60, 61, 62, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 83, 85, 99, 100, 101, 110, 113, 115, 121, 122, 126, 127, 129, 134, 140, 144 (D.), 145, 147.
von Oertzen-Lübberstorff 22 (C.), 39, 42, 44, 51, 64, 81, 82, 83, 85, 86, 109, 116, 122, 126, 128, 146, 148.
von Oertzen-Roggow 22 (C.), 37, 59, 68, 85, 91, 96.
von Oertzen-Vorwerk 144 (D.)
von Oertzen-Woltow 22 (C.), 28, 36, 37, 52, 56, 60, 65, 71, 72, 74, 77, 98, 99, 100, 105, 109, 112, 117, 120, 121, 133, 139, 141, 146, 148, 156.
Otto-Dambeck 30 (D.)
von Plüskow-Ahrenshagen 144 (D.)
von Plüskow-Kowalz 20, 53, 56, 72, 74, 82, 107, 129, 156.
Pogge-Bartelshagen 30 (D.), 146, 147.
Pogge-Blankenhof 47, 62, 63, 78, 82, 86, 148, 149, 150, 151.
Pogge-Gevezin 30 (D.), 134 (D.)
Pogge-Pölitz 23 (D.), 129 (D.)
Pogge-Roggow 23 (D.), 24, 25, 26, 40, 52, 53, 54, 56, 59, 65, 73, 75, 91, 97, 100, 103, 113, 114, 126, 132, 141, 142, 150, 151.
Rettich-Rosenhagen 144 (D.)
von Rieben-Galenbeck 7, 19, 21, 22 (C.), 23, 25, 26, 27, 28, 32, 46, 48, 51, 53, 54, 61, 63, 64, 67, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 84, 85, 90, 92, 95, 96, 98, 100, 101, 109, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 120, 121, 123, 126, 133, 134, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 146, 149, 151, 152, 153, 157.
Riedel-Hägerfelde 30 (D.)
Baron von Rodde-Ziebühl 144 (D.)
Röper-Bandekow 30 (D.)
Röper-Madsow 30 (D.)
Rudloff-Stellshagen 144 (D.)
Rudloff-Vogelsang 30 (D.)
Salomon-Neuendorf 30 (D.)
Satow-Körchow 30 (D.)
Satow-Prützen 30 (D.)
Schalburg-Herzberg 28, 30 (D.), 37, 38, 106, 107, 128, 129, 146, 151.
Graf von Schlieffen-Schlieffenberg 24, 25, 63, 105, 144 (D.), 149.
Schröder-Schrödershof 30 (D.)
von Schuckmann-Gottesgabe 30 (D.)
Graf von Schwerin-Göhren 144 (D.)
Graf von Schwerin-Mildenitz 144 (D.)
Strecker-Friedrichsfelde 30 (D.)
Thurow-Knegendorf 30 (D.)
Viereck-Schorrentin 30 (D.)
Viereck-Schwarzenhof 30 (D.)
Vorbeck-Barendorf 30 (D.)
Graf von Voß-Schorssow 144 (D.)
von Warburg-Stolpe 144 (D.)
Wegener-Striggow 30 (D.)

Wendhausen-Kladow 30 (D.)
Wiechelt-Wendischhof 30 (D.)

B. Von der Landschaft.

Ahlers-Neubrandenburg 22 (C.)
Bahr-Fürstenberg 22 (C.)
Brückner-Neubrandenburg 22 (C.), 44, 51, 64, 73, 76, 77, 79, 98, 99, 110, 112 (D.), 156.
Crumbiegel-Rostock 22.
Dahse-Güstrow 20, 21, 22 (C.), 53, 56, 85, 86, 91, 112 (D.), 122.
Flörke-Parchim 112 (D.)
Grohmann-Dömitz 22 (C.), 24, 52, 63.
Gundlach-Strelitz 22 (C.), 54, 64, 75, 76, 100, 117.
Hermes-Röbel 20, 22 (C.), 25, 52, 53, 66, 69, 78, 86, 89, 90, 92, 109, 113, 122, 139, 142.
Heydemann-Sülz 22 (C.)
Horn-Wesenberg 22 (C.)
Nizze-Ribnitz 25, 46, 62, 83, 89, 90, 107.
Paschen-Bützow 22 (C.)
Pohle-Schwerin 19, 20, 21, 22 (C.), 26, 27, 28, 32 (D.), 36, 43, 48, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 67, 68, 70, 71 (D.), 72, 73, 76, 77, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 96, 99, 100, 111, 112 (D.), 116, 118, 139, 142, 143, 157.
Prätorius-Hagenow 22 (C.), 58, 81.
Rettberg-Malchow 22 (C.)
Schlaaff-Waren 22 (C.), 43, 51, 54, 65, 66, 82, 90, 108, 142.
Stegemann-Parchim 22 (C.)
Süsserott-Laage 22 (C.)
Wegener-Woldegk 22 (C.)
Wilbrandt-Teterow 22 (C.), 56, 57, 62, 82, 91, 96, 113, 115, 116.
Zastrow-Rostock 21, 70, 71.

Die auf dem Sternberger ordentlichen Landtage von 1873 fortgesetzten Verhandlungen endigten damit, daß beide Regierungen ihre auf die Modification der bestehenden Verfassung bezüglichen Vorlagen zurückzogen, bevor das Plenum in die Berathung derselben eingetreten war.

Das Allerh. Schwerinsche Rescript, durch welches diese Entschließung in der Sitzung vom 5. December 1873 zur Kenntniß der Landtags-Versammlung gebracht wurde, und mit dem das Allerh. Strelitzer Rescript wesentlich übereinstimmt, lautet:

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

Aus der Uns von euch übergebenen Registratur vom 20. November d. J. über die Committen-Verhandlungen ad Cap. III. Unserer diesjährigen Landtags-Proposition haben Wir ersehen, daß die Committe über die von Uns auf vorigem Landtage herausgegebenen Grundzüge zu einer Modification der bestehenden Landesverfassung eine Verständigung nicht erzielt und weitere Eröffnungen, sei es in mündlicher Verhandlung oder durch schriftliche Noten, über das weiter einzuschlagende Verfahren von den Commissarien erbeten hat.

Wir sind in Folge dessen zunächst in hausvertragsmäßige Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz getreten und eröffnen euch nunmehr, daß Wir unter bewandten Umständen von einer weiteren Berathung mit Unseren getreuen Ständen auf Grundlage Unserer Vorlage ad Cap. III. abstehen, Uns jedoch vorbehalten, denselben seiner Zeit weitere Eröffnungen zugehen zu lassen.

Wir beauftragen euch mittelst Herausgabe des gegenwärtigen Rescripts, diese Unsere Entschließung zur Kenntniß der Landtags-Versammlung zu bringen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.
Schwerin, den 30. November 1873.

Friedrich Franz.

v. Müller.

An
die Landtags-Commissarien
ꝛc.

„Das Cap. III. anlangend — heißt es sodann in dem Großherzoglich Schwerinschen Landtags-Abschied vom 20. December 1873 — so haben Seine Königliche Hoheit sich veranlaßt gefunden, von der Fortsetzung der Verhandlungen über die bestehende Landesverfassung auf Grundlage der bitherigen Vorlagen abzustehen, indem Allerhöchst Sie durch den Gang der bereits auf zwei Landtagen gepflogenen Verhandlungen zu der Ueberzeugung geführt worden sind, daß eine Vereinbarung über die Verfassungsänderung nur zu erreichen sein wird, wenn eine einheitliche Vertretung des Landes unter Beseitigung des patrimonialen Charakters der bestehenden Verfassung hergestellt wird. Seine Königliche Hoheit erachten es demgemäß für Ihre Landesherrliche Pflicht, den demnächst wieder aufzunehmenden Verhandlungen über die Abänderung der Verfassung eine dieser Allerhöchst Ihrer Ueberzeugung entsprechende Grundlage zu geben, und haben zum Zweck der im Interesse des Landes wünschenswerthen baldigen Weiterführung der in Frage stehenden wichtigen Angelegenheit die Berufung eines außerordentlichen Landtags in der sicheren Erwartung in Aussicht genommen, daß die getreuen Stände Seiner Königlichen Hoheit bei der Verfolgung des von Allerhöchst-Ihnen nach dem Vorstehenden als nothwendig erkannten Zieles der weiteren Verfassungs-Verhandlungen in dem ernsten Streben nach allseitiger Verständigung zur Seite stehen werden."

Der Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Abschied sagt in dieser Beziehung:

„Anlangend drittens die Modification der Landes-Verfassung, so sahen Sr. Königl. Hoheit Sich veranlaßt, von einer Fortsetzung der Verhandlungen auf Grund der bisherigen Vorlagen abzustehen, da Allerhöchst Ihnen nicht entgehen konnte, daß dieselben ohne Erfolg bleiben mußten und Aussicht auf eine Vereinbarung über die Modification der bestehenden Landes-Verfassung nur vorhanden sei, wenn man dabei von veränderten Grundlagen ausgeht. Solche sind bereits Gegenstand Seiner Königlichen Hoheit ernster Erwägung, auch der vorläufigen Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin gewesen, und wie Seine Königliche Hoheit der Ansicht sind, dieselben Behuf Weiterführung der dringenden Verfassungsangelegenheit auf einem zu berufenden außerordentlichen Landtage vorzulegen, so dürfen Allerhöchst Sie schon jetzt die Hoffnung aussprechen, daß sie von Ihren getreuen Ständen mit Vertrauen werden entgegen genommen werden und die allseitige, so wünschenswerthe Verständigung über eine veränderte Gestaltung der Verfassung endlich erreicht werden wird."

Großherzoglich Schwerinsches Landtags-Ausschreiben.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst Sich veranlaßt gefunden, einen außerordentlichen, in Ihrer Residenzstadt Schwerin am 1. Februar d. J. zu eröffnenden Landtag anzuordnen, und dazu, dem Herkommen gemäß, das nachstehende Ausschreiben an

alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zu erlassen geruht.

Schwerin, am 6. Januar 1874.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir haben in Verfolg Unsers Landtags-Abschieds ad Cap. III. Unserer Propositionen auf dem jüngsten Landtage in Sternberg, nach vorheriger hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, beschlossen, zur Fortsetzung der Verhandlungen über eine Modification der bestehenden Landes-Verfassung einen außerordentlichen Landtag halten und am 1. Februar d. J. in unserer Residenzstadt Schwerin eröffnen zu lassen.

Wir laden euch demnach gnädigst und wollen, daß ihr Abends zuvor, nämlich am 31. d. M., hieselbst in Person euch einfindet, um am folgenden Tage Unsere Proposition, deren Gegenstand im Abdruck hier beigefügt ist, anzuhören und an den darüber zu pflegenden Berathungen und Beschließungen Theil zu nehmen. Möget ihr aber dieser Ladung Folge leisten, oder nicht, so werdet ihr in jedem Falle zu alle dem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich anderen Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen, verbunden und gehalten sein.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, am 6. Januar 1873.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Caput unicum.

Fortsetzung der Verhandlungen über eine Modification der bestehenden Landesverfassung.

Unterm 31. Januar 1874 erließ das Großherzogliche Hofmarschallamt zu Schwerin die nachstehende Bekanntmachung:

Zur Eröffnung des außerordentlichen Landtages am Sonntag, den 1. Februar d. J., um 1 Uhr Nachmittags, versammeln sich im Thronsaal des Großherzoglichen Schlosses

1) der Präsident und die Mitglieder des Staats-Ministeriums;
   der Commissarius Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz,
   welche sich rechts vom Thron aufstellen:
2) die Chefs der Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts und des Militär-Departements, der Director des Oberkirchenraths und der Cabinetsrath Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,

welche sich links vom Thron aufstellen;

3) das Directorium und die Mitglieder von Ritter- und Landschaft,
welche, das Directorium an der Spitze, sich dem Thron gegenüber aufstellen.

Im Bibliothekzimmer versammeln sich die Oberhof- und Hof-Chargen, der General-Adjutant und die Flügel-Adjutanten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog begiebt Allerhöchst Sich unter Vortritt des Hofes in den Thronsaal; die Hofstaaten und die Adjutantur stellen links vom Thron, die Marschälle mit den Stäben zu beiden Seiten desselben sich auf.

Anzug für die sub 1 und 2 genannten Herren und die Hofstaaten:
Gestickter Rock mit Ordensband, schwarzes Unterzeug;
für die sub 3 genannten Herren:
Schwarzer Frack und weiße Halsbinde;
für die Offiziere:
Sonntags-Hof-Anzug mit Ordensband und Schärpe.

Schwerin, den 31. Januar 1874.

Großherzogliches Hofmarschallamt.

Am 1. Februar, Nachmittags 1 Uhr fand im Großherzoglichen Schlosse zu Schwerin die Eröffnung des außerordentlichen Landtags statt. Se. Königl. Hoheit der Großherzog, begleitet von Sr. Kgl. Hoheit dem Erbgroßherzog und JJ. HH. den Herzögen Wilhelm und Paul Friedrich, richtete an die zahlreich (ca. 250) versammelten Stände folgende Ansprache:

„Meine Herren von Ritter- und Landschaft!

Es ist ein ernster Augenblick, in welchem Ich Sie in außerordentlicher Weise um Mich versammele, da Ich, im Einverständniß mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, es für Meine Pflicht halte, zu einer Modification unserer Verfassung Ihre Zustimmung in Anspruch zu nehmen, welche in die Grundprincipien unserer alterwachsenen öffentlichen Verhältnisse tief eingreift. Die in den letzten großen Jahren im Deutschen Vaterlande vollzogenen Umgestaltungen und die daraus für das engere Vaterland sich ergebenden Consequenzen, sowie die eigene staatliche Entwicklung desselben fordern eine solche Aenderung unabweislich.

In Meinem Landtagsabschied vom 20. December v. J. ist bereits ausgesprochen, daß die Herstellung einer einheitlichen Vertretung des Landes unter Beseitigung des patrimonialen Charakters der bestehenden Verfassung die Grundlage der demnächst wieder

aufzunehmenden Verhandlungen bilden würde. Diese Grundsätze werden Sie in der Vorlage festgehalten finden, welche Ihnen heute durch Meine Landtags-Commissarien zugehen wird, ebenso aber auch das Streben, die neuen Einrichtungen mit den im Lande bestehenden organischen Gestaltungen eng zu verbinden. Denn, wie ich eine Reform unserer Verfassungs-Verhältnisse mit Ihrer Beihülfe in's Werk zu setzen im Interesse des Landes für nöthig halte, erachte Ich es ebenso für meine heilige Pflicht, dieselbe Ihnen nur in dieser Weise vorzuschlagen. Nur so kann die beabsichtigte Aenderung ohne schädliche Erschütterung des innersten Lebens des Landes und seines Wohlstandes, sowie mit Aussicht auf eine dauerhafte Wirksamkeit ausgeführt werden.

So aufgefaßt und mit patriotischem Entschlusse von Regierung und Ständen in das Leben gerufen, wird sie dazu beitragen, dem Lande den ehrenvollen Platz zu sichern, den dasselbe in dem unter seinem glorreichen Kaiser geeinten großen Deutschen Vaterlande einnimmt, und dasselbe fortdauernd befähigen, so wie bisher, dem Reiche treu, sich an den Arbeiten und Zielen desselben mit Rath und That zu betheiligen.

Daß Sie, Meine Herren von Ritter- und Landschaft, bereit sind, dazu jetzt im rechten Augenblicke entschlossen mitzuwirken, und daß Ich Sie bei der Erfüllung dieser hohen Aufgabe Mir fest zur Seite finden werde, darauf vertraue Ich sicher!"

Hierauf verlas der Ministerpräsident Graf von Bassewitz als erster Schwerinscher Landtagscommissar auf Allerhöchsten Befehl die Schwerinsche Landtagsproposition.

Der Vicelandmarschall von Langen auf Neuhof erwiderte Namens der Schwerinschen Stände, Stände bäten, ihnen zur Abgabe der ständischen Erklärung eine der Wichtigkeit und Umfänglichkeit der Vorlage entsprechende Frist zu bewilligen.

Hiernach verlas der Strelitzsche Landtags-Commissar Oberlanddrost Graf von Eyben die Strelitzsche Landtagsproposition, worauf der Vicelandmarschall v. Dewitz auf Kölpin mit derselben Bitte Namens der Stargardischen Stände antwortete.

Nachdem auf diese Weise der außerordentliche Landtag eröffnet worden, zog Se. Königliche Hoheit der Großherzog nebst Gefolge Sich in Seine Gemächer zurück, womit die Versammlung gegen $^1/_2$2 Uhr entlassen war.

Großherzoglich Schwerinsche Landtags-Proposition.

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr

Friedrich Franz,

Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

entbieten Ihrer auf die erlassenen Landtags-Ausschreiben gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und lassen diesen Landtag eröffnen, wie folgt:

Seine Königliche Hoheit haben nach stattgehabter Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz diesen Landtag berufen, um die bisher resultatlos gebliebenen Verhandlungen über eine Modification der bestehenden Landesverfassung auf einer veränderten Basis wieder aufzunehmen.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß das Ziel einer Verständigung über diese wichtige Angelegenheit nur erreicht werden kann, wenn die Herstellung einer einheitlichen Landesvertretung unter Beseitigung des patrimonialen Charakters der bestehenden Verfassung erstrebt wird, haben Allerhöchst-dieselben in einer diesen Gesichtspunkten entsprechenden Vorlage die Grundzüge zu einer Modification der bestehenden Landesverfassung ausarbeiten lassen, welche den getreuen Ständen von den Allerhöchst verordneten Landtags-Commissarien werden mitgetheilt werden.

Im Vertrauen auf die vielfach bewährte patriotische Gesinnung Ihrer getreuen Stände gewärtigen Seine Königliche Hoheit der Großherzog die von denselben nach sorgfältiger Erwägung abzugebende Erklärung innerhalb der gesetzlichen Frist und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Landtage zu Schwerin, den 1. Februar 1874.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien.

H. Graf v. Bassewitz. Wetzell.

Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Proposition.

Se. Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. entbieten ihrer in Folge der ergangenen Landesherrlichen Ausschreiben gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und lassen diesen außerordentlichen Landtag dahin eröffnen, daß Sie die Wiederaufnahme der Verhandlung über die Modification der Landesverfassung als alleinigen Gegenstand der Berathung hiemit proponiren. Die Ver-

handlungen haben jetzt, nachdem die früheren erfolglos geblieben, wie durch den letzten Landtagsabschied in Aussicht gestellt ist, von veränderten Grundlagen auszugehen und werden diese vom Landtagscommissarius den getreuen Ständen vorgelegt werden. Wie solche von Sr. Königlichen Hoheit nur in dem Gefühl der Unvermeidlichkeit, aber auch in der Ueberzeugung der Ausreichlichkeit und mit dem fortdauernden Wunsche, durch angemessene Verfassungsänderungen des Landes Wohl und Beste gefördert und befestigt zu sehen, genehmigt worden, so sind AllerhöchstDieselben der Zuversicht, daß sie von den getreuen Ständen in gleichem Sinne werden entgegengenommen und gewürdigt werden.

Se. Königliche Hoheit erwarten über Ihre Proposition die Erklärung der getreuen Stände innerhalb der gesetzlichen Frist und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtage gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft in Gnaden wohlgewogen.

Gegeben auf dem gegenwärtigen Landtage zu Schwerin, den 1. Februar 1874.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordneter Commissarius.

F. Graf v. Eyben.

---

1. Sitzung vom 1. Februar.

Stände begaben sich um 2 Uhr in das im obern Saale der in der Münzstraße belegenen „Bürger-Ressource" hergerichtete Landtagslocal.

Der dirigirende Landrath von Rieben-Galenbeck eröffnete die Sitzung und wurde mit der nochmaligen Verlesung der beiderseitigen Allerhöchsten Landtagspropositionen begonnen. (s. o.) Es übergaben sodann die Landmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises im Auftrage der Schwerinschen Commissarien ein an dieselben gerichtetes hohes Schwerinsches Rescript vom 1. d. M., betreffend die Grundzüge zu einer Modification der bestehenden Landes-Verfassung mit dem Hinzufügen, daß eine Anzahl gedruckter Exemplare dieser Grundzüge der Landtags-Versammlung zur Disposition gestellt werde.

Dieses Allerh. Schwerinsche Rescript vom 1. Februar lautet:

Friedrich Franz 2c. Wir theilen euch hierneben die Grundzüge zu einer Modification der bestehenden Landes-Verfassung mit, auf deren Grundlage Wir die auf dem vorigen Landtage unterbrochenen Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand wieder aufzunehmen

beabsichtigen. Nachdem sich der Versuch einer Abänderung der bestehenden Landesverfassung unter Aufrechterhaltung der landständischen Rechte der Ritter- und Landschaft und unter Hinzufügung eines dritten Standes als unausführbar herausgestellt hat, haben Wir es für Unsere Landesherrliche Pflicht erachtet, diese Basis aufzugeben und Unser Streben auf die Herstellung einer einheitlichen Vertretung des gesammten Landes unter Beseitigung des patrimonialen Characters der bestehenden Verfassung zu richten.

Im § 1 der Grundzüge ist demgemäß das Princip der Einheitlichkeit der auch ferner den beiden Großherzogthümern gemeinsamen Verfassung an die Spitze gestellt und zugleich die staatsrechtliche Verpflichtung der Mitglieder der Landesvertretung zur Wahrnahme der Interessen des ganzen Landes hervorgehoben worden. Bei den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Vertretung ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß dieselbe unter Berücksichtigung der vorhandenen realen Verhältnisse des Landes mit den sonstigen organischen Bildungen auf dem Gebiete des Staates in Zusammenhang gebracht und demgemäß an die Organe der Gemeindeverwaltung angelehnt werden müsse. Hieraus ergeben sich die in dem Entwurf vorgeschlagenen drei Kategorien von Vertretern des Großgrundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden. Nach den bereits hervorgehobenen leitenden Gesichtspunkten mußte bei dem Großgrundbesitze anstatt der bisherigen persönlichen Landstandschaft der einzelnen Mitglieder der Ritterschaft eine Wahl der Großgrundbesitzer vorgeschlagen werden, und sind in den Grundzügen zu den wahlberechtigten Grundbesitzern nur die Besitzer der ritterschaftlichen und Rostocker Districtsgüter gezählt worden, weil die — des freien Eigenthums entbehrenden — Besitzer einzelner vererbpachteter Höfe gerade in Bezug auf das Gebiet der Gemeindeverwaltung sich in einer von den Besitzern der ritterschaftlichen Güter völlig verschiedenen Stellung befinden und daher nicht wohl mit diesen in einen Wahlkörper vereinigt werden können.

In den Städten waren die Magistrate und die Stadtvertretungen als die beiden gesetzlich bestehenden Factoren der Communalverwaltung als wahlberechtigt hinzustellen, es wird jedoch noch einer besonderen Feststellung über das Verhältniß bedürfen, nach welchem jeder dieser Factoren sich bei den auf die Städte fallenden Wahlen der Landesvertreter zu betheiligen haben wird, und befehlen Wir euch, das Nähere über die von Uns in dieser Beziehung zu machenden Vorschläge der von Unseren getreuen Ständen zu wählenden Committe mitzutheilen.

Damit für die Wahlberechtigungen der Magistrate und der Stadtvertreter eine gleichmäßige und möglichst den Wünschen der Städte entsprechende Grundlage geschaffen werde, halten Wir es für angemessen, nach dem Vorschlage des § 3 Vorsorge für die daselbst specieller bezeichnete Regelung der Wahlen der Magistrate und Stadtvertreter zu treffen.

Da in Zukunft eine getrennte Vertretung der bisher staatsrechtlich geschieden gewesenen drei Landestheile nicht mehr stattfinden wird, erfordert es die Consequenz, außer den mit selbstständiger Gemeindeordnung bewidmeten Domanial-Ortschaften auch die in § 4 näher

bezeichneten Ortschaften des übrigen Landes, sofern sie wenigstens die eigene Verwaltung ihres Armenwesens besitzen, in die Kategorie der Landgemeinden aufzunehmen. Für wahlberechtigt sind hier in Gemäßheit der Organisation des Gemeindewesens die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes erklärt worden, dabei ist aber nach § 4, der auf die Städte bezüglichen Bestimmung des § 3 analog, eine Mitwirkung der Dorfs- beziehungsweise Gemeinde-Versammlung bei der Bestellung der Gemeinde-Vorstände in Aussicht genommen worden.

Die in § 5 vorgeschlagene Vertheilung der Zahl der zu wählenden Vertreter auf die drei mehrgenannten Kategorien entspricht, wie dort bereits angedeutet worden, der Steuerkraft und der historischen Bedeutung.

In Berücksichtigung des großen Werthes, welcher bei der Herstellung einer nur in einer Kammer zu vereinigenden Landesvertretung auf eine angemessene Vertretung des alten Grundbesitzes gelegt werden muß, wird der Vorschlag des § 5 keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, nach welchem 9 Mitglieder auf Lebenszeit von und aus denjenigen Großgrundbesitzern gewählt werden sollen, welche unter Anrechnung des Besitzes ihrer Ascendenten seit 100 Jahren ununterbrochen ritterschaftliche Güter besessen haben. Eine anzulegende Matrikel wird den Kreis der in diese Kategorie zu rechnenden, beziehungsweise bei der Vollendung des 100jährigen Besitzes in dieselbe eintretenden und bei etwaigem Verlust des Gutsbesitzes aus derselben heraustretenden Großgrundbesitzer demnächst specieller festzustellen haben. Ferner erscheint es als angemessen, daß auch die Magistrate der im § 5 genannten größeren Städte zur Wahl eines auf seine Amtsdauer in den Landtag zu berufenden Mitgliedes für berechtigt erklärt werden, wie Wir endlich großen Werth darauf legen, daß Uns durch die Berechtigung zur Ernennung von sechs lebenslänglichen Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, Männern den Zutritt in den Landtag zu eröffnen, welche Wir vermöge ihrer Tüchtigkeit. Erfahrung und Kenntnisse zu einer erfolgreichen Theilnahme an den Berathungen der Landesvertretung für besonders geeignet erachten.

Mit der von Uns erstrebten Einheitlichkeit der Landes-Vertretung hängt es zusammen, daß im § 6 für die Wahl der auf die Dauer einer Legislaturperiode zu wählenden Vertreter jeder der drei Kategorien die Bildung von 12 Wahlkreisen vorgeschlagen worden ist, welche mit den bestehenden Landwehr-Compagnie-Bezirken zusammenfallen und somit ohne Rücksicht auf die gegenwärtige staatsrechtliche Dreitheilung des Landes gebildet werden.

Je zweckmäßiger übrigens die Eintheilung des Landes in diese Wahlkreise im Allgemeinen ist, desto weniger wird es als bedenklich erscheinen können, daß der § 6 für einzelne anormale Fälle die Zuweisung einer in einem bestimmten Kreise belegenen Stadt oder Landgemeinde zu einem andern Wahlkreise gestattet.

Wenn der § 8 als Voraussetzung der passiven Wählbarkeit für die von jeder der drei Kategorien zu wählenden Vertreter die active Wahlberechtigung in der betreffenden Kategorie irgend eines Wahlkreises des Landes fordert, so ist dabei der Gedanke maßgebend gewesen, daß die organischen Bildungen auf dem Gebiete des Gemeinde-

lebens, welche sich in den zu den Landtagswahlen berufenen Kategorien verkörpern, als solche durch ihnen angehörende Mitglieder in der Landesvertretung zur Wirksamkeit gelangen, zugleich aber durch die Gestattung der Wahl von Mitgliedern der betreffenden Kategorie im ganzen Lande einen angemessenen Spielraum für die Auswahl der von ihnen zu wählenden Vertreter erhalten sollen.

Da Wir die Feststellung kurzer Legislaturperioden nicht für zweckmäßig erachten, haben Wir in § 10 den Vorschlag gemacht, dieselbe auf Sechs Jahre festzustellen. Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 schließen sich dem bestehenden Rechte an und suchen in Bezug auf das neu einzuführende Recht an der Auflösuug des Landtages die Interessen beider Landesherren in einer Weise zu wahren, welche das Fortbestehen der Union möglich macht, ohne der einzelnen Regierung die für dieselbe durchaus nothwendige Selbstständigkeit des Handelns zu entziehen.

Da das bisherige Landtags-Directorium bei der in Aussicht genommenen Zusammensetzung der künftigen Landesvertretung nicht aufrecht erhalten werden kann, so haben Wir im § 13 die Ernennung des Präsidenten und beziehungsweise des Vicepräsidenten durch die beiden Landesherren als den Verhältnissen entsprechend vorgeschlagen, namentlich da dem Ersteren nach dem Vorschlage in § 25 auch der Vorsitz im Engeren Ausschusse zu übertragen sein wird.

Der § 14 spricht die Unstatthaftigkeit einer itio in partes als nothwendige Consequenz der Einheitlichkeit der Landesvertretung aus und stellt durch die weiter folgenden Bestimmungen für die Verfassung und beziehungsweise für den Modus der directen Steuern Garantien auf, welche bei der Einführung einer im Uebrigen nach Stimmenmehrheit beschließenden einheitlichen Versammlung, welcher keine erste Kammer zur Seite steht, jedenfalls geschaffen werden müssen.

Es steht in Uebereinstimmung mit der bisherigen Uebung und ist für die Erhaltuug der Uebereinstimmung der Gesetzgebung beider Großherzogthümer nothwendig, daß den Landtagsmitgliedern beider Landestheile das im § 15 vorgeschlagene ungetrennte Stimmrecht bei allen Gesetzgebungsfragen eingeränmt wird, während die rücksichtlich der Ordnung des Staatshaushaltes hinzugefügte Ausnahme um deswillen als unvermeidlich erscheint, weil der Natur der Sache nach die Vertreter des einen Landestheiles nicht bei finanziellen Fragen werden stimmen können, welche allein für die Steuerpflichtigen des anderen Landestheiles von Interesse sind.

Nach Maßgabe des § 16 erklären Wir Uns bereit, der künftigen Landesvertretung das volle Recht der Zustimmung zu allen Landesgesetzen einzuräumen, indem Wir uns nur vorbehalten, bei demnächstigen weiteren Verhandlungen die hierbei in Betracht zu ziehenden Nebenfragen, z. B. über die Erlassung eiliger Gesetze, zur Erörterung zu bringen. In Berücksichtigung der bereits früher über den Finanzpunkt stattgehabten Verhandlungen halten Wir eine weitere Ausführung über die in die Grundzüge aufgenommenen, den früheren Vorlagen entsprechenden Bestimmungen über das Finanzwesen nicht für erforderlich.

Der Engere Ausschuß hat sich seit alter Zeit als eine so ungemein

zweckmäßige Institution bewährt, daß Wir dieselbe auch für die Zukunft zu erhalten wünschen. Wir haben Uns jedoch im § 25 des Entwurfes auf einen Vorschlag über die künftige Zusammensetzung des Engeren Ausschusses beschränkt, da es als zweckmäßig erscheint, daß die Erörterung über die demselben demnächst zuzuweisenden einzelnen Aufgaben einem späteren Stadium der Verhandlungen vorbehalten bleibt.

Durch die Aufhebung der landständischen Vertretungsrechte gr Ritter- und Landschaft ist keineswegs die Aufhebung derselben als Privat-Corporationen bedingt, und haben Wir es daher für nothwendig erachtet, den Fortbestand derselben in der letzteren Qualität durch den § 26 außer Zweifel zu stellen.

Indem Wir euch befehlen, diese Unsere Vorlage zur Kenntniß Unserer getreuen Stände zu bringen und dieselben dazu zu veranlassen, daß sie die zur Berathung Unserer Landtags-Proposition zu wählende Committe zu Verhandlungen mit euch ermächtigen, geben Wir Uns der Erwartung hin, daß Unsere getreuen Stände sich mit Uns in dem ernsten Streben nach einer Verständigung über die durch die Entwickelungen der letzten Jahre unvermeidlich gewordene Modification der bestehenden Landesverfassung vereinigen und durch die über Unsere Vorschläge abzugebenden Erklärungen dazu mitwirken werden, daß eine feste Basis gewonnen wird, von welcher aus die Verhandlungen über die Modification der Verfassung mit Unsern getreuen Ständen demnächst werden zum definitiven Abschluß gebracht werden können.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, am 1. Februar 1874.

Friedrich Franz.

v. Müller.

An
die Landtags-Commissarien
Staatsminister Grafen von Bassewitz
und Staatsrath Dr. Wetzell
hieselbst.

Grundzüge zu einer Modification der bestehenden Landesverfassung.

§ 1. Der den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz auch ferner gemeinsame Landtag bildet eine einheitliche Versammlung, deren Mitglieder nicht speciell die Interessen ihrer besonderen Committenten, sondern die des ganzen Landes wahrzunehmen haben.

Er besteht aus Vertretern des großen Grundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden.

§ 2. Zu den Groß-Grundbesitzern gehören die Besitzer der ritterschaftlichen und Rostocker Districtsgüter.

Bei den von diesen vorzunehmenden Wahlen kommt auf jedes Hauptgut eine Stimme.

Für Güter, welche sich in der todten Hand befinden oder incamerirt sind, wird, so lange dies Verhältniß dauert, kein Stimmrecht ausgeübt.

§ 3. An der Wahl der städtischen Vertreter nehmen alle Stadtgemeinden des Landes mit Einschluß von Wismar, Neustrelitz und den mit Stadtrecht zu bewidmenden Orten Ludwigslust und Doberan Theil. Für die Städte wird das Wahlrecht durch die Magistrate und die Stadtvertretungen (vergl. § 7) ausgeübt. Mit Rücksicht hierauf soll Vorsorge getroffen werden,

1) daß Magistrat und Stadtvertretung eine Mitwirkung bei Bestellung von Bürgermeister und Rath auch in denjenigen Städten erhalten, in welchen sie eine solche bis jetzt nicht haben,

2) daß die Stadtvertretung in allen Städten von der Bürgerschaft nach gewissen übereinstimmenden Normen gewählt, und daß

3) der Erwerb und Verlust des Bürgerrechts für alle Städte gleichförmig regulirt wird.

§ 4. In die Kategorie der Landgemeinden fallen sowohl die mit selbstständiger Gemeindeverwaltung bewidmeten Domanialortschaften als auch die ritterschaftlichen Flecken, die Dorf- und Bauerschaften der ritterschaftlichen und Rostocker Districtsgüter und die zu den Klöstern sowie den städtischen Kämmereien und Oeconomien gehörigen Höfe und Dorfschaften, sofern dieselben wenigstens die eigene Verwaltung ihres Armenwesens besitzen, die ihnen gewährt werden soll, wenn sie einzeln oder vereinigt einen selbstständigen Orts-Armenverband zu bilden im Stande und bereit sind.

Zur Theilnahme an der Wahl der Landtags-Abgeordneten sind für die einzelnen Landgemeinden je nach deren Größe ein bis drei Mitglieder des Gemeindevorstandes, und für die Höfe insbesondere, welche nicht mit einer Dorfschaft gemeindlich verbunden sind, der Pächter, Erbpächter oder sonstige Inhaber berechtigt.

Die Gemeindevorstände sollen in Zukunft unter Mitwirkung der Dorfs- bez. Gemeindeversammlung bestellt werden.

§. 5. In Berücksichtigung der Steuerkraft und der historischen Bedeutung erhalten im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die Großgrundbesitzer 31, die Städte 26, die Landgemeinden 25 für die Dauer einer Legislaturperiode gewählte Vertreter, zu denen hinzukommen:

9 Mitglieder, die auf Lebenszeit von und aus denjenigen Großgrundbesitzern gewählt werden, welche unter Anrechnung des Besitzes ihrer Ascendenten seit 100 Jahren ununterbrochen ritterschaftliche Güter besessen haben;

5 von und aus den Magistraten der Residenzstadt Schwerin, der Seestädte Rostock und Wismar und der beiden Vorderstädte Parchim und Güstrow für ihre Amtsdauer gewählte Mitglieder und

6 Mitglieder, welche Serenissimus Suerinensis auf Lebenszeit nach freier Wahl zu ernennen berechtigt ist.

§ 6. Die auf die Dauer einer Legislaturperiode zu wählenden Vertreter jeder der drei Kategorien werden auf 12 mit den bestehen-

den Landwehr-Compagniebezirken zusammenfallende Wahlkreise in der Art vertheilt, daß für die Zahl der auf den großen Grundbesitz kommenden Vertreter das Verhältniß der Hufen des einzelnen Wahlkreises zur Gesammtzahl der den großen Grundbesitz bildenden Hufen, für die Zahl der Vertreter der Städte und Landgemeinden das Verhältniß der Einwohner der Städte bezw. der Landgemeinden des einzelnen Wahlkreises zur Gesammtzahl der Einwohner der Städte, bez. der Landgemeinden maßgebend ist. Ist von den zu einem Wahlkreise gehörenden Städten eine so groß, daß sie ihrer Einwohnerzahl nach wenigstens zwei Vertreter in Anspruch nehmen kann, so werden die Uebrigen einem anderen Wahlkreise beigelegt.

Und eben so wird die Bevölkerung der Landgemeinden eines Wahlkreises, wenn sie nicht annähernd groß genug ist, um einen eigenen Vertreter erhalten zu können, einem benachbarten Wahlkreise zugewiesen.

§ 7. Die auf einen Wahlkreis kommenden Vertreter der Landgemeinden werden in Wahlbezirken gewählt, welche so zu bilden sind, daß bei annähernd gleicher Einwohnerzahl jeder einen Vertreter zu wählen hat. Dagegen findet für die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes und der Städte eine Eintheilung der Wahlkreise in Wahlbezirke nicht Statt.

§ 8. Wählbar zum Landtage ist in jeder der drei Kategorien, wer an der Wahl eines Vertreters in der betreffenden Kategorie irgend eines Wahlkreises Theil zu nehmen berechtigt ist.

§ 9. Ein zu erlassendes Wahlgesetz wird die für die Wahlen, die Abgrenzung der Wahlbezirke und das Wahlverfahren weiter erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 10. Der Landtag wird für eine 6jährige Legislaturperiode gewählt.

§ 11. In jedem vom 1. Juli bis zum 30. Juni laufenden Jahre findet eine ordentliche für beide Landestheile gemeinsame Session des Landtags statt. Es kann aber auch außerordentlicher Weise ein gemeinsamer Landtag berufen werden, und behält außerdem jeder Landesherr die Befugniß, für die speciellen Angelegenheiten seines Landes einen besonderen Landtag zu berufen.

Das Ausschreiben, die Eröffnung und der Schluß der gemeinsamen Landtage erfolgt in bisheriger Weise durch beide Landesherren, vorbehältlich des Rechts des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, die Zeit für die Eröffnung und den Schluß zu bestimmen.

§ 12. Der Landtag kann durch einen gemeinsamen Beschluß beider Landesherren aufgelöst merden. Jedoch ist jeder von ihnen auch berechtigt, nach vorgängiger Communication mit dem andern die Auflösung für seinen Landestheil, wenn schon nicht während der Dauer einer Session, auszusprechen.

§ 13. Der Präsident des Landtags wird a Serenissimo Suerinensi, der Vicepräsident a Serenissimo Strelitzensi aus den Mitgliedern des Landtages ernannt.

§ 14. Die Beschlüsse des Landtags werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Eine itio in partes findet nicht statt.

Für Verfassungsänderungen aber soll eine Stimmenmehrheit von

drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und die Wiederholung des Beschlusses mit gleicher Stimmenmehrheit in einem neugewählten Landtage, so wie für Veränderungen des Modus der directen Steuern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich sein.

§ 15. Dem Landtage steht eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung (§ 16) und bei Ordnung des Staatshaushaltes (§ 17 fg.) zu, und zwar haben, wie bisher, bei Gesetzgebungsfragen, auch wenn dieselben nur einen Landestheil angehen, der Erhaltung der wünschenswerthen Uebereinstimmung der Gesetze und Ordnungen wegen, die Mitglieder beider Landestheile, bei der Ordnung des Staatshaushaltes dagegen nur die Mitglieder des betreffenden Landestheils ein Stimmrecht.

§ 16. Der Zustimmung des Landtags bedürfen in Zukunft alle Landesgesetze.

§ 17. Die Verwaltung der landesherrlichen und der Landes-Cassen ist fortan eine einheitliche.

§ 18. Die Einkünfte des Domaniums bleiben für die Bestreitung des Großherzoglichen Haushalts und für die Führung des Landesregiments bestimmt, jedoch mit der Aenderung, daß die unter dem Namen Haushaltsgut bereits ausgeschiedenen Bestandtheile des Domaniums ausschließlich zur Bestreitung des Großherzogl. Haushalts dienen, dagegen die Kosten des Landregiments, so wie die nach dem Hausgesetz vom 15. October 1872, bez. den weiter gehenden älteren Ehepacten und Specialbestimmungen zu zahlenden Apanagen, Witthümer und Einrichtungsgelder ausschließlich auf den übrigen Bestandtheilen haften sollen, die Apanagen übrigens nicht über jährlich 125,000 Rth. hinaus, inbegriffen einen während der nächsten 20 Jahre behufs Ansammlung eines Fonds für die apanagirten Glieder des Großherzoglichen Hauses jährlich zur Disposition des Großherzogs zu stellenden Betrag von 25,000 Rth.

§ 19. Ohne Zustimmung des Landtags dürfen die zur Führung des Landesregiments und überhaupt für öffentliche Zwecke bestimmten Bestandtheile des Domanialvermögens weder veräußert noch verschuldet, eben so wenig die dazu gehörigen Capitalien eingezogen und anderweitig verwandt werden, und die eingehenden Erbstands-, Ablösungs- und Kaufgelder nicht anders als zur Capitalanlage oder zum Ankauf neuer Domanialgrundstücke benutzt werden.

Nur die in die laufende Administration fallenden Verkäufe, namentlich Veräußerungen und Vererbpachtungen bäuerlicher Stellen, kleinerer Parcelen und einzelner Gebäude bedürfen, vorbehältlich der nutzbringenden Anlage der daraus gezogenen Erlöse, einer solchen Genehmigung nicht; und wenn lediglich zur nothwendig gewordenen Wiedereinziehung der ausgegebenen Renterei-Cassenscheine ein Anlehn aufgenommen werden muß, ist die Zustimmung dazu nicht zu versagen.

§ 20. Insoweit zur Führung des Landesregiments und zur Erreichung der Staatszwecke die dafür bestimmten Einkünfte des Domaniums und sonstigen landesherrlichen Einnahmen nicht ausreichen, hat der Landtag die Pflicht, die fehlenden Mittel zu bewilligen. Na-

mentlich darf er die Deckung derjenigen Ausgaben nicht verweigern, welche auf verfassungsmäßigen, reichs- und landesgesetzlichen, oder von der Regierung innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse übernommenen privatrechtlichen Verpflichtungen, sowie auf den Bestimmungen des Hausgesetzes und den besonderen Vereinbarungen zu demselben (vgl. § 18) beruhen.

§ 21. Die ordentliche und die außerordentliche Contribution werden durch ein Gesetz ausgeschrieben, und in dem ausgeschriebenen Betrage bis zur Abänderung des betreffenden Gesetzes forterhoben.

§ 22. Dem Landtage ist jährlich ein Staatshaushalts-Etat für das nächste Finanzjahr so zeitig vorzulegen, daß die zu seiner Berathung und Feststellung erforderlichen Verhandlungen vor Beginn des neuen Finanzjahres zum Abschluß gebracht sein können.

§ 23. In dieser Vorlage sind alle für das betreffende Jahr in Aussicht genommenen Ausgaben und Einnahmen in bestimmten Voranschlägen zusammenzustellen, jedoch

1) diejenigen Ausgaben, welche vorzugsweise zur Führung des Landesregiments dienen, in einer Aversionalsumme, die nur alle 6 Jahre mit Berücksichtigung der eigenen Einnahmen der betreffenden Etats-Capitel zwischen der Regierung und dem Landtage zu vereinbaren ist, und welche auch insofern den Charakter eines Aversums hat, als die bei ihrer Feststellung zu Grunde gelegten Ausgabesummen nicht inne gehalten zu werden brauchen, und etwaige Ersparnisse des einen Jahres auf die folgenden Jahre übergerechnet werden dürfen, und

2) der Cameral-Etat, einschließlich des Forst- und Lewitzwiesen-Verwaltungs-Etats in einer alle 10 Jahre neu zu vereinbarenden Einnahmesumme, welche in der Art als das Minimum des jährlich zu dem General-Etat abzuführenden Ueberschusses gilt, daß, wenn dieselbe in Folge von unabwendbaren Conjunkturen und Ereignissen nicht sollte aufgebracht, bez. aus den Netto-Ueberschüssen der beiden Vorjahre sollte gedeckt werden können, Zwecks ihrer zeitweisen oder dauernden Herabsetzung der ganze Cameral-Etat von Neuem zu vereinbaren ist.

Der Ausgabe-Etat unter 1 und der Cameral-Etat unter 2 werden zum ersten Mal vor Einführung des neuen Staatshaushalts vereinbart und beide Special-Etats gelten, wenn nach Ablauf einer 6- bez. 10jährigen Periode ein neues Einverständniß nicht erzielt wird, bis auf Weiteres als fortbestehend. Während des Laufs der betreffenden Perioden hat jedoch der Landtag in Betreff der einzelnen Ausgabe- und Einnahme-Positionen ein rathsames Bedenken, weshalb ihm zu diesem Theile des Staatshaushalts-Etats die abgeschlossenen Rechnungen alljährlich vorgelegt werden.

§ 24. Der mit dem Landtage für das kommende Finanzjahr vereinbarte Staatshaushalts-Etat bildet die Grundlage der Finanzverwaltung und legitimirt zu den in demselben vorgesehenen Ausgaben mit der Bestimmung, daß innerhalb der einzelnen Etats-Capitel die Ausgaben für das Finanzjahr übertragbar sind.

§ 25. Der Engere Ausschuß wird aus dem Präsidenten des Landtags, welcher als sein Dirigent fungirt, und aus 9 vom Land-

tage aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern bestehen, von denen drei zu den Großgrundbesitzern bez. den seit 100 Jahren angesessenen Großgrundbesitzern, drei zu den Vertretern der Städte mit Einschluß der auf die Dauer ihres Amts erwählten Mitglieder der Magistrate von Schwerin, Rostock, Wismar, Parchim und Güstrow, und drei zu den von den Landgemeinden erwählten oder landesherrlich ernannten Vertretern, und zwar je einer von jeder dieser drei Kategorien zu den Vertretern des Strelitzschen Landestheils gehören sollen.

§ 26. Die Ritter- und die Landschaft bleiben als Privat-Corporationen für ihre corporativen Angelegenheiten, z. B. Klostersachen, Creditverein, städtisches Brandcassenwesen, bei Bestande. Die Verwaltung dieser Angelegenheiten verbleibt den Verbänden der Ritter- und Landschaft, bez. den interessirenden Mitgliedern derselben nach Maßgabe des bestehenden Rechts.

Der Vice-Landmarschall stargardischen Kreises übergab sodann im Auftrage des Strelitzschen Commissarius ein an denselben gerichtetes Allerh. Strelitzsches Rescript vom 30. Januar, betreffend die Grundzüge zur Modification der bestehenden Landesverfassung mit dem Bemerken, daß Druckexemplare der Strelitzschen Grundzüge spätestens bis zur nächsten Sitzung eintreffen würden.

Das Allerh. Strelitzsche Rescript vom 30. Januar lautet:

Friedrich Wilhelm, 2c. Wir lassen euch die mit Schwerin vereinbarten, wesentlich mit den dort an die getreuen Stände zu bringenden betreffenden Vorlagen übereinstimmenden Grundzüge, welche als Basis für die Fortsetzung der auf dem letzten ordentlichen Landtage abgebrochenen Verhandlungen über die Modification der bestehenden Landes-Verfassung zu dienen bestimmt sind, zur Hinausgabe an die getreuen Stände hieneben zugehen. Bezüglich der Erläuterung derselben können Wir Uns hier im Allgemeinen auf den Inhalt des Rescriptes, mit welchem sie Schwerinscher Seits an die dortigen Commissarien gelangt sind, beziehen; soweit sie aber Abweichungen enthalten, so findet sich dazu Folgendes zu bemerken:

1) Der § 2 hat in fine zwischen den Worten „dauert„ und „kein“ die Einschaltung erhalten „in dieser Klasse“, damit die hier genannten Güter nicht zugleich auch vom Stimmrecht der Landgemeinden ausgeschlossen werden.

2) Im § 4 hat man, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß auch die Flecken Mirow und Feldberg zu den Landgemeinden zählen sollen, diese besonders namhaft gemacht.

3) Wie der § 5 der Schwerinschen Vorlagen nur die Vertheilung der dort zu wählenden Vertreter auf die verschiedenen Wahlberechtigten enthält, so beschränkt sich derselbe Paragraph der diesseitigen Grundzüge auf die Vertreter des hiesigen Landestheils, deren Zahl im Allgemeinen sowohl, als nach ihrer Repartition auf die verschiedenen Berechtigten den hiesigen Verhältnissen entsprechend gefunden werden wird.

4) Eine Eintheilung des hiesigen Landes in Wahlkreise nach den [bestehenden] Landwehr-Compagnie-Bezirken hat sich hier als zweckmäßig

nicht ergeben. Mancherlei bestehende Ungleichheiten dieser Bezirke würden zu schwer zu beseitigenden Schwierigkeiten geführt haben, und hat man, um diese abzuwenden, und bei der geringeren Umfänglichkeit des diesseitigen Landesantheils von solcher Theilung Abstand nehmen zu müssen geglaubt, weshalb im § 6 das ganze Herzogthum als ein Wahlkreis angenommen ist.

5) Die Aenderung der §§ 7 und 8 ist nothwendig geworden mit Rücksicht auf die Abweichung des § 6.

6) In § 15 ist hier der Mitwirkung des Landtags bei Ordnung des Staatshaushalts mit Rücksicht auf den diesseitigen § 17 noch nicht gedacht und sind hier die §§ 17 bis 24 des Schwerinschen Entwurfs als sich zur Zeit nur auf dortige Vorschläge beziehend weggelassen.

7) Den Vorbehalt des § 17 und die zur Zeit hier noch unterbliebenen speciellen Vorschläge zur Ordnung der Finanzen werden die getreuen Stände mit Rücksicht auf die hier bestehenden schwierigeren Verhältnisse nicht ungerechtfertigt finden.

8) Endlich ist im § 18 (Schwerin 25) noch die Stadt Neubrandenburg zur Anwendung eines sie sonst vielleicht treffenden Nachtheils eingeschaltet worden.

Ihr habt, indem ihr die angeschlossenen Grundzüge an die getreuen Stände hinausgebt, auch eurer Seits dieselben zu veranlassen, daß sie die für die Landtagsproposition zu wählende Committe zu Verhandlungen mit euch ermächtigen, in Ansehung deren auch Wir Uns der Hoffnung hingeben, daß sie zu Erklärungen der getreuen Stände führen, die einen gedeihlichen Abschluß der Sache erwarten lassen.

Datum Neustrelitz, den 30. Januar 1874.

Ad mandatum Serenissimi proprium.
Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

An
den Landtags-Commissarius,
Ober-Landdrosten Grafen
von Eyben
in
Schwerin.

Grundzüge zu einer Modification der bestehenden Landes-Verfassung.

(Nach der strelitzschen Vorlage.)

§§ 1 bis 3. (Wie § 1 der Schweriner Grundzüge.)

§ 4. In die Kategorie der Landgemeinden fallen sowohl die mit selbstständiger Gemeindeverwaltung bewidmeten Domanial-Ortschaften mit Einschluß der Flecken Mirow und Feldberg, als auch die ritterschaftlichen Flecken, die Dorf- und Bauerschaften der ritterschaftlichen und Rostocker Districtsgüter und die zu den Klöstern, sowie den städtischen Kämmereien und Oeconomien gehörigen Höfe und Dorfschaften, sofern dieselben wenigstens die eigene Verwaltung ihres

Armenwesens besitzen, die ihnen gewährt werden soll, wenn sie einzeln oder vereinigt einen selbstständigen Ortsarmenverband zu bilden im Stande und bereit sind.

Zur Theilnahme an der Wahl der Landtagsabgeordneten sind für die einzelnen Landgemeinden je nach deren Größe ein bis drei Mitglieder des Gemeindevorstandes, und für die Höfe (Meiereien) insbesondere, welche nicht mit einer Dorfschaft gemeindlich verbunden sind, der Pächter, Erbpächter oder sonstige Inhaber berechtigt.

Die Gemeindevorstände sollen in Zukunft unter Mitwirkung der Dorfs-, beziehungsweise Gemeindeversammlung bestellt werden.

§ 5. In Berücksichtigung der Steuerkraft und der historischen Bedeutung erhalten in Mecklenburg-Strelitz die Großgrundbesitzer 7, die Städte 6, die Landgemeinden 5 für die Dauer einer Legislaturperiode gewählte Vertreter, zu denen hinzukommen

2 Mitglieder, die auf Lebenszeit von und aus denjenigen Großgrundbesitzern gewählt werden, welche unter Anrechnung des Besitzes ihrer Ascendenten seit 100 Jahren ununterbrochen ritterschaftliche Güter besessen haben,

1 von und aus dem Magistrat der Vorderstadt Neubrandenburg für seine Amtsdauer gewähltes Mitglied und

2 Mitglieder, welche Serenissimus Strelitzensis auf Lebenszeit nach freier Wahl zu ernennen berechtigt ist.

§ 6. Für die Wahl der auf die Dauer einer Legislaturperiode zu wählenden Vertreter jeder der drei Kategorien bildet der ganze bisherige Stargardsche Kreis nur einen Wahlkreis.

§ 7. Die Vertreter der Landgemeinden des Kreises werden in Wahlbezirken gewählt, welche so zu bilden sind, daß bei annähernd gleicher Einwohnerzahl jeder einen Vertreter zu wählen hat.

Dagegen findet für die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes und der Städte eine Theilung des Wahlkreises in Wahlbezirke nicht statt.

§ 8. Wählbar zum Landtage ist in jeder der drei Kategorien, wer an der Wahl eines Vertreters in der betreffenden Kategorie des ganzen Wahlkreises Theil zu nehmen berechtigt ist.

§§ 9—14. (Wie § 9 der Schweriner Grundzüge.)

Ein zu erlassendes Wahlgesetz wird die für die Wahlen, die Abgrenzung der Wahlbezirke und das Wahlverfahren weiter erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 15. Dem Landtage steht eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung § 16) zu und zwar haben wie bisher bei Gesetzgebungsfragen, auch wenn dieselben nur einen Landestheil angehen, der Erhaltung der wünschenswerthen Uebereinstimmung der Gesetze und Ordnungen wegen, die Mitglieder beider Landestheile ein Stimmrecht.

§ 16. (Wie § 16 der Schweriner Grundzüge.)

§ 17. Ueber die Ordnung der Finanzen wird von Serenissimo Strelitzensi weitere Vereinbarung unter näher festzustellenden Bedingungen vorbehalten, wobei dem Landtage ein Mitbeschließungsrecht über den Staatshaushalts-Etat und eine Controle über die Staatshaushalts-Rechnung nicht versagt werden wird, auch die Unveräußer-

lichkeit und Unverschuldbarkeit der eventuell für die Führung des Landes-Regiments zu bestimmenden Vermögens-Gegenstände ihre Anerkennung finden werden.

§ 18. Der Engere Ausschuß wird aus dem Präsidenten des Landtags, welcher als sein Dirigent fungirt, und aus 9 vom Landtage aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern bestehen, von denen 3 zu den Großgrundbesitzern beziehungsweise den seit 100 Jahren angesessenen Großgrundbesitzern, 3 zu den Vertretern der Städte mit Einschluß der auf die Dauer ihres Amtes erwählten Mitglieder der Magistrate von Schwerin, Rostock, Wismar, Parchim, Güstrow und Neubrandenburg, und 3 zu den von den Landgemeinden erwählten oder landesherrlich ernannten Vertretern, und zwar je einer aus jeder dieser 3 Kategorien zu den Vertretern des Strelitzschen Landestheils gehören sollen.

§ 19. (Wie § 26 der Schweriner Grundzüge.)

Landrath von Rieben forderte sodann die Versammlung auf, zur Wahl eines Protokollführers zu schreiten, und wurde per acclamationem Landrath von Oertzen-Woltow zum Protokollführer und Kammerherr von Oertzen-Kotelow zu dessen Substituten erw hlt.

Die Landtags-Versammlung beschloß ferner für dieses Mal im Directionszimmer statt im Deliberationszimmer zu deliberiren, behielt sich jedoch vor, auf den Antrag Einzelner oder Mehrerer im Deliberationszimmer darüber zu beschließen, ob im Directorialzimmer oder im Deliberationszimmer deliberirt werden solle.

Die nächste Sitzung wurde auf Montag, Vormittags 11 Uhr angesetzt.

2. Sitzung vom 2. Februar.

Die Sitzung wurde um 11 Uhr eröffnet. Anwesend waren etwa 250 Ständemitglieder.

Landrath von Rieben-Galenbeck: Die Verlesung der Rescripte habe stattgehabt und müsse man jetzt über die geschäftliche Behandlung der Sache beschließen. Im Rescripte sei ja gesagt, daß die Commissarien in manchen Beziehungen mündliche Erläuterungen einer Committe geben würden. Es sei also vorausgesetzt, daß eine Committe gwählt werde. Dies sei auch wohl nnbedingt zweckmäßig. Es frage sich wohl nur, aus wie vielen Personen die Committe bestehen solle, und ob man nach Ständen und Kreisen, wie üblich, wählen wolle.

Hofrath Pohle-Schwerin: Er mache den Vorschlag, daß man, wie bisher üblich, eine Committe von 18 Personen nach Ständen und Kreisen wähle.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Selbstverständlich sei es wohl, daß auch Substituten gewählt würden.

Hofrath Pohle-Schwerin: Er setze voraus, daß die Committe

gleich zu mündlichen Verhandlungen mit den Commissarien potestivirt werde.

Vicelandmarschall von Langen-Neuhof: Er habe von den Commissarien den ausdrücklichen Auftrag erhalten, den Wunsch auszusprechen, daß die Committe zu solchen Verhandlungen sofort potestivirt werde.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Er wünsche jedoch, daß der Auftrag an die Committe diesmal limitirt werde. Er wünsche nicht, daß schriftliche Verhandlungen der Committe mit den Commissarien stattfänden. Dies müsse ausdrücklich ausgesprochen werden. Die Committe dürfe nur an das Plenum berichten und müßten die Verhandlungen mit den Commissarien darauf beschränkt sein, daß die Committe die Erklärungen der Commissarien entgegennehme. Allerdings sei es ja völlig zulässig, daß die einzelnen Mitglieder ihre Ansichten den Commissarien aussprächen. Dies dürfte aber für das Plenum nicht präjudicirlich sein. Er wünsche keinen Beschluß der Committe in der Sache.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Davon, daß die Erklärungen der Committe dem Plenum präjudicirten, könne wohl keine Rede sein. Es liege gar kein Grund zur Limitation des Auftrags an die Committe vor.

Hofrath Pohle-Schwerin: Wenn der Vorschlag des Herrn Kammerherrn von Oertzen angenommen werde, so werde die Folge sein, daß die Committe nur die Erklärungen der Commissarieu entgegennehmen, sich aber auf eine Discussion mit diesen nicht einlassen könne. Man möge die Committe einfach zu Verhandlungen mit den Commissarien bevollmächtigen, er sähe darin nichts Bedenkliches für das Plenum.

Bürgermeister Dahse-Güstrow: Er schreibe den Antrag des Kammerherrn v. Oertzen wesentlich den Erfahrungen auf dem letzten Landtage zu. Da seien die Verhandlungen ja bekanntlich Seitens der Regierung abgebrochen, nachdem die Committe ihre Ansicht über die Vorlage ausgesprochen. Die landesherrliche Vorlage sei zurückgezogen, ohne daß das Plenum einen Beschluß in der Sache gefaßt hatte. Er müsse aber bestreiten, daß ein Schriftenwechsel zwischen den Commissarien und der Committe stattgefunden habe. Die Mittheilung der bekannten Agentur an die Commissarien könne doch unmöglich so genannt werden, da dieselbe nur Aufzeichnungen über Verhandlungen enthalten habe.

Landrath v. Plüskow-Kowalz: Er habe noch den Wunsch auszusprechen, daß das Plenum über die Verhandlungen der Committe in steter Kenntniß gehalten werde.

Landrath v. Rieben-Galenbeck: Auch er sei der Ansicht, daß im vorigen Jahre nicht in irgend einer Weise schriftliche Verhandlungen zwischen der Committe und den Commissarien stattgehabt haben. Es sei doch schon oft vorgekommen, daß über stattgehabte Verhandlungen durch den Landsyndicus schriftliche Aufzeichnungen gemacht seien, und sei es dabei durchaus nothwendig, daß, bevor diese Aufzeichnungen dem Plenum mitgetheilt wurden, dieselben den Commissarien zugingen, damit diese noch vorher etwaige Irrthümer berichtigen könnten, und so Mißverständnisse vermieden würden.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Er wolle auch nur schriftliche Mittheilungen aus der Committe an die Commissarien vermeiden.

Bürgermeister Dahse-Güstrow: Der LGGEB. gebe in § 158 ja in dieser Sache ausreichliche Vorschrift; man möge die Committe in Gemäßheit dieses Paragraphen potestiviren.

Landrath von Rieben-Galenbeck: Trotz des größten Eifers der Committe werde doch eine gewisse Zeit darüber hingehen, ehe der Committenbericht fertig sein werde. Er schlage vor, daß der Committenbericht demnächst, bevor er ins Plenum gelange, gedruckt und vor der Plenarberathung den einzelnen Mitgliedern der Landtagsversammlung zugänglich gemacht werde, etwa 24 Stunden vor der Plenarberathung.

Bürgermeister Dr. Zastrow-Rostock: Er bitte, daß der Committe in observanzmäßiger Weise auch wieder ein Vertreter der Stadt Rostock beigegeben werde.

Hofrath Pohle-Schwerin: Er sei zwar für den Antrag, wünsche jedoch, daß die Worte „in observanzmäßiger Weise" aus dem Beschlusse fortgelassen würden.

Es wird noch eine längere Zeit über verschiedene Anträge, betr. die Ermöglichung eines rechtzeitigen Eintreffens der Landtagsmitglieder zu den Plenarversammlungen, deliberirt, und wird vom Landrath v. Rieben erklärt, daß der Landessecretär beauftragt sei, in gelesenen öffentlichen Blättern es sofort bekannt zu machen, wann der Committenbericht zum Druck versendet worden sei.

Nunmehr wurde beschlossen: Man wolle zur näheren Prüfung der landesherrlichen Propositionen und zur Berichterstattung darüber an die Landtagsversammlung eine Committe von 18 Personen nach Kreisen und Ständen erwählen, welcher Committe einer der Herren Deputirten der Stadt Rostock citra consequentiam und auch die Herren Syndici beigegeben würden. Auch solle diese Committe zu Verhandlungen mit den beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien nach Maßgabe des § 158 des LGGEB. potestivirt und zugleich beauftragt sein, ihren Bericht, bevor derselbe znr Verhandlung im Plenum gelange, in einer

genügenden Anzahl von Exemplaren durch den Druck vervielfältigen zu lassen.

Hierauf soll zur Wahl der Committe geschritten werden. Große Heiterkeit und nicht mindere Verwirrung ruft die Frage des Hofraths Pohle hervor, wo die einzelnen Stände wählen sollen. Dem Einwand des Vorsitzenden, der Herr Hofrath Pohle werde als Schweriner in den Räumen der Bürger-Ressource selbst am besten Bescheid wissen, entgegnet er, daß die Ritterschaft zwar im Directorialzimmer ein passendes Wahllocal finden möge, daß es dann aber an einem entsprechenden Saal für die Landschaft fehle. (Lärm und große Heiterkeit.) Nach vielem Hin- und Herrennen finden aber die Mitglieder der Landschaft sich doch in einem der unteren Zimmer zum Wahlact zusammen, während die Ritterschaft das Sitzungslocal behauptet.

Gewählt wurden:

1. von der Ritterschaft:

a. aus dem mecklenburgischen Kreise: Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf, v. Oertzen-Roggow, Kammerherr v. Bülow-Rodenwalde; b. aus dem wendischen Kreise: Landrath v. Oertzen-Woltow, Graf v. Bassewitz-Dieckhof, Freiherr v. Maltzan-Kl. Luckow; c. aus dem Stargardischen Kreise: Landrath v. Nieben-Galenbeck c. f. s. Rittmeister Freiherr v. Brandenstein-Hohenstein, Kammerherr v. Oertzen-Kotelow c. f. s. Kammerherr v. Oertzen-Brunn, Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf c. f. s. Vice-Landmarschall v. Dewitz-Cölpin.

2. Von der Landschaft:

a. aus dem mecklenburgischen Kreise: Hofrath Schlaaff-Waren c. f. s. Bürgermeister Grohmann-Dömitz, Hofrath Praetorius-Hagenow c. f. s. Hofrath Rettberg-Malchow, Senator Stegemann-Parchim c. f. s. Hofrath Pohle-Schwerin; b. aus dem wendischen Kreise: Hofrath Paschen-Bützow c. f, s. Bürgermeister Süsserott-Laage, Hofrath Wilbrandt-Teterow c. f. s. Bürgermeister Heydemann-Sülz, Bürgermeister Dahse-Güstrow c. f. s. Bürgermeister Hermes-Röbel; c. aus dem stargardischen Kreise: Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg c. f. s. Bürgermeister Ahlers-Neubrandenburg, Rath Wegener-Woldegk c. f. s. Bürgermeister Horn-Wesenberg, Bürgermeister Gundlach-Strelitz c. f. s. Rath Bahr-Fürstenberg.

Darauf giebt Bürgermeister Crumbiegel aus Rostock zu Protocoll: Als Deputirter der Stadt Rostock wird in die Verfassungs-Committe Herr Bürgermeister Dr. Zastrow eintreten.

Hierauf wurde beschlossen: Als Substituten seien per acclamationem noch erwählt worden: 1) Für den Landrath Grafen von Bernstorff-

Wedendorf Herr von Dreves-Kirch-Mummendorf; 2) für den Kammerherrn von Bülow-Rodenwalde Vice-Landmarschall von Langen auf Neuhof; 3) für den Herrn von Oertzen-Roggow Herr Lüder-Rethwisch; 4) für den Landrath von Oertzen-Woltow Landrath von Plüskow-Kowalz; 5) für den Grafen von Bassewitz-Dieckhof Landrath Freiherr von Maltzan-Gr.-Luckow; 6) für den Freiherrn von Maltzan-Kl.-Luckow Graf von Schlieffen-Schlieffenberg.

Herr Pogge-Roggow und Pogge-Poelitz geben zu Protocoll: Wir beantragen:

> Die Landtagsversammlung wolle beschließen: Jedem Ständemitgliede ist es gestattet, an den Verhandlungen der Committe als Zuhörer Theil zu nehmen. Diese Theilnahme ist jedoch ausgeschlossen während der Verhandlung mit den landesherrlichen Commissarien.

Herr Pogge-Roggow: Er wolle noch einige Worte zur Begründung seines Antrages hinzufügen. Er wisse wohl, daß es gegen die Ueblichkeit sei, Zuhörer zu den Committen-Verhandlungeu zuzulassen, aber die Verhältnisse liegen diesmal eigenthümlich. Der Landtag habe nur die vorliegende eine Proposition, das Plenum könne also nur dann in Thätigkeit treten, wenn die Committe ihren Bericht abgestattet habe. Nun sei es aber wünschenswerth, daß alle Ständemitglieder bei der Abstimmung au fait seien über die Sachlage. Freilich sei eine Frist beschlossen, indem die Verhandlungen in pleno erst nach der Veröffentlichung des Berichts stattfinden sollen, aber damit sei nicht gesagt, daß die Ständemitglieder auch Gelegenheit haben, sich innerhalb dieser Frist über die Sachlage zu orientiren; die Verbindungen mit ihren Wohnorten seien zum Theil so weitläufig, daß es ihnen nach Empfang der Mittheilung vielleicht möglich sei, nach Schwerin zu kommen, aber nicht den Bericht einzusehen. Weiter sei darauf hinzuweisen, daß in anderen parlamentarischen Versammlungen die Sitte herrsche, daß die Ständemitglieder als Zuhörer den Commissionsberathungen beiwohnen können.

Landrath von Rieben-Galenbeck: Es sei ja nicht nöthig, das, was anderwärts üblich sei, hier zu adoptiren. Uebrigens habe sich gezeigt, daß, wenn die Committe, die jetzt, einschließlich der Substituten, schon aus 36 Mitgliedern bestehe, zu groß sei, im Ganzen genommen der Fortgang der Verhandlungen nicht gefördert werde. Die Substituten zuzulassen, habe seinen guten Grund, da dieselben für den Fall ihres Eintritts in die Verhandlungen orientirt sein müßten. Er rathe, auf den Antrag nicht einzugehen, weil dadurch der Zweck verfehlt werde, daß die Committenverhandlungen befördert werden. Die Regierungen

wünschen dringend, daß die Committen-Verhandlungen rasch gehen, auch aus Rücksicht auf den bevorstehenden Reichstag. Lassen wir es also bei der Ueblichkeit.

Pogge-Roggow: Er müßte mißverstanden sein, wenn Herr Landrath von Rieben sage, die Verhandlungen würden dadurch aufgehalten. Er habe doch nicht gesagt, daß die Zuhörer auch mitsprechen dürften, sondern er wünsche nur, daß dieselben durch Anhören der Committenverhandlungen Gelegenheit fänden, sich über die Sache zu orientiren.

von Oertzen-Kotelow hat Sympathien für den Antrag, er hält aber doch die Sache nicht für ausführbar, denn wenn Alle, die jetzt gegenwärtig seien, die Befugniß hätten, den Committenverhandlungen beizuwohnen und auch Gebrauch davon machten, so würden die Debatten dadurch erschwert werden. Er halte es nicht für möglich.

Pogge-Roggow: Es würden eben nur die, welche ein Interesse daran hätten, kommen.

Graf von Schlieffen-Schlieffenberg: Der Antrag sei gegen das landtagsübliche Herkommen.

Pogge-Roggow: Der Antrag widerspreche zwar dem Herkommen, aber die Annahme desselben fördere die Information der Stände, er glaube nicht, daß Alle, die heute anwesend seien, auch als Zuhörer den Committenverhandlungen beiwohnen würden: viele würden abreisen, aber wer ein wahres Interesse für die Sache habe, werde hier bleiben.

von Bülow-Rodenwalde ist mit dem Antrage nicht einverstanden, weil die Committe auch mit den landesherrlichen Commissarien verhandeln solle und durch diese Mittheilungen confidentieller Art gemacht werden könnten, die nicht zur sofortigen Kenntnißnahme des pleni bestimmt seien, die aber nach Annahme des Antrags sofort an die Oeffentlichkeit gelangen würden.

Bürgermeister Grohmann-Dömitz: Dem müsse er widersprechen. Derartige Mittheilungen könnten gar nicht vorkommen. Die Committen-Mitglieder seien verpflichtet, ihren Committenten jederzeit über alles Das Auskunft zu geben, was in der Committe vorgekommen sei.

Graf von Bernstorff-Wedendorf: Das sei dem Gewissen jedes Einzelnen überlassen. Er glaube zwar nicht, daß er eine Einwirkung auf die entgegengesetzte Seite üben werde, aber er müsse doch vor der etwaigen Abstimmung bemerken, daß bei Annahme des Antrages ein gewisses Hinüberreichen in die Oeffentlichkeit nicht zu vermeiden sei. Je mehr Thüren offen stehen, desto mehr Leute können kommen, die nicht zu uns gehören, und dann kommen nachher allerlei Sachen in die Zeitungen. Lassen wir also die Committe arbeiten wie in den großen Momenten von 1866 und später.

Bürgermeister Nizze-Ribnitz: Es handle sich um öffentliche Angelegenheiten und bei diesen sei die Oeffentlichkeit nicht auszuschließen. (Lärm. Rufe: Muß abgelehnt werden! Abstimmen! Die Landmarschälle bemühen sich, mit ihren Stäben die Ruhe wieder herzustellen.)

Pogge Roggow: Es sei bekannt, daß in der Ritterschaft, wie in der Landschaft, zwei Parteien einander gegenüber stehen (nein! o nein!) In der Landschaft sei auch diesmal die Minorität bei der Committenwahl berücksichtigt, die Ritterschaft habe das nicht gethan, die Minorität derselben habe daher keine Gelegenheit, durch ihr angehörige Committenglieder sich über den Gang der Verhandlungen zu orientiren. Die Minorität, zu der er gehöre, habe noch in keiner Committe Vertretung gefunden. Er bitte daher, seinen Antrag anzunehmen.

Graf von Schlieffen-Schlieffenberg: In der Liebe zum Vaterlande giebt es wohl Ansichten und Ueberzeugungen, aber niemals eine Partei.

Pogge-Roggow: Parteien sind da und bleiben, so lange die Welt steht.

von Rieben-Galenbeck: Aus seiner langen Erfahrung habe er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Arbeiten in größeren Versammlungen erschwert werden, er glaube daher, daß durch Annahme des Vorschlags der Gang der Verhandlungen in die Länge gezogen werde. Er bitte also, den Antrag auf sich beruhen und es bei der bisherigen Ueblichkeit zu lassen.

Graf von Bassewitz-Wesselsdorf: Es sei für die Committe schwer, in großem Zuhörerkreise zu verhandeln. (Ruf: Aber so ist es doch in parlamentarischen Versammlungen!) — Wir sind keine parlamentarische Versammlung und sind es nicht gewohnt, Zuhörer zu haben. Wir können besser allein arbeiten.

von Ferber-Melz: Herr Pogge sei ja auch Reichstags-Abgeordneter. Wenn Mecklenburg bestehen solle, müsse sein Antrag abgelehnt werden und er möge in Berlin lieber ein gutes Wort für die mecklenburgische Ritterschaft einlegen. Die Ritterschaft könne sich nicht an die Luft setzen lassen und Mecklenburg könne ohne sie nicht bestehen. Mecklenburg habe Zustände, von denen es wünschenswerth sei, daß sie überall wären. (Stürmische Heiterkeit und lautes Gelächter.) Nachdem die Landmarschälle die Ruhe wieder hergestellt, bemerkt

Bürgermeister Hermes-Röbel: Das einzige Bedenken gegen die Annahme des Pogge'schen Antrages sei für ihn das bei Anwesenheit zahlreicher Zuhörer unvermeidliche Geräusch, wie ja auch wohl Herr von Oertzen-Kotelow gemeint habe.

von Rieben-Galenbeck: Das habe Letzterer nicht gesag'.

Bürgermeister Hermes-Röbel. Er habe kein anderes Bedenken vom Herrn Kammerherrn von Oertzen gehört, als das einer Störung der Committe durch die Anwesenheit vieler Zuhörer. Die Zulassung zu den Committenverhandlungen werde die Landstände allein hindern, abzureisen. (Ruf: Das werde gerade gewünscht.)

v. Rieben (in wohlwollendem Ton): Sehen Sie doch, Herr Pogge, die Stimmung ist gegen Sie, lassen Sie es doch auf sich beruhen.

Pogge-Roggow: Er verstelle seinen Antrag zur Abstimmung.

von Rieben: Es schien mir, als ob Sie darauf verzichteten.

Pogge-Roggow: Ich verlange, daß man nicht einfach darüber weggeht.

von Rieben: Häufig wird auf die Abstimmung verzichtet, wenn man merkt, daß die Stimmung gegen den Antrag ist. Das glaubte ich, wäre bei Ihnen der Fall gewesen, ich habe Sie nicht überreden wollen.

von Oertzen-Brunn: Bei allen Sympathien für den Antrag, die bei Vielen vorhanden sein möchten, sei derselbe practisch nicht durchzuführen.

Pogge-Roggow: Ich glaube selbst und habe es im Voraus gewußt, daß die Majorität gegen mich ist. Aber die Behandlung meines Antrags ist mir ein neuer Beweis, daß man der Minorität nicht so entgegen zu kommen bereit ist, wie es mir wünschenswerth erscheint.

Hofrath Pohle-Schwerin (sarkastisch): Wir wissen hier ja gar nicht, was Majorität und was Minorität ist.

Pogge-Roggow (fortfahrend): Er ziehe unter solchen Umständen seinen Antrag auf Abstimmung zurück.

Hierauf wurde beschlossen:

man wolle diesen Antrag auf sich beruhen lassen.

Mit der Mittheilung des Vorsitzenden, daß die Committe ihre Thätigkeit morgen Vormittag beginnen werde, schloß derselbe die Versammlung nach 12 Uhr, indem er noch hinzufügte, in den nächsten Tagen werde voraussichtlich keine Plenar-Versammlung stattfinden, doch möchten die in Schwerin anwesenden Ständemitglieder sich täglich Nachmittags 3 Uhr in Erwartung etwaiger Eingänge im Directorialzimmer versammeln. Frühere Versammlungen sollen durch Anschlag bekannt gemacht werden.

3. Sitzung vom 3. Februar.

Die Sitzung wurde um 1 Uhr eröffnet. Nach dem Landtags-Protocoll wurde beschlossen:

Man ersuche die Herren Landmarschälle, bei den beiderseitigen Herren L.-T.-Kommissarien um Verlängerung der Frist zur Abgabe der ständischen Antwort ad caput propositum nachzusuchen.

Ferner beschloß die Ritter- und Landschaft:

Man wolle bis auf Weiteres täglich um 3 Uhr eine Plenarsitzung halten; sollte sich aber ein früherer Anfang der Plenarsitzung vernothwendigen, oder eine solche ganz ausfallen, so werde der dirigirende Herr Landrath solches durch Anschlag an den Thüren des Sitzungslokals Mittags 12 Uhr bekannt geben.

Auftragsmäßig machte der Landessecretair sodann durch öffentliche Blätter bekannt, daß die nächste Plenarsitzung am Montag, den 16. Februar, Mittags 12 Uhr stattfinden werde.

4. Sitzung am 16. Februar.

Wegen beschränkten Raumes ist das Sitzungslocal aus dem obern in den geräumigeren untern Saal verlegt worden. Es sind reichlich 350 Ständemitglieder anwesend.

Die Sitzung wurde $12^1/_4$ Uhr vom Vorsitzenden mit Mittheilungen über Vereinbarungen wegen Ausübung der Landstandschaftsrechte bezüglich gemeinsam besessener Rittergüter eröffnet und sollte dann zur Verlesung des Committenberichtes geschritten werden. Ein Hinweis auf die Ueberflüssigkeit solcher Verlesung, da der Bericht seit gestern gedruckt in Aller Hände sei, fand keine Beachtung und hatten daher die Herren Landsyndici das Vergnügen, sich während zweier Stunden in Verlesung des umfänglichen Actenstückes abzulösen. (vgl. Anlage.)

Nach Verlesung des Committen-Berichts nimmt

Landrath Graf Bernstorff-Wedendorf das Wort: Er habe am Schlusse seines Separatvoti sich vorbehalten, seine Ansichten, insbesondere auch im Beihalt zu § 26 der Grundzüge, näher darzulegen, er habe ein Dictamen in dieser Beziehung zu verlesen und wolle noch einige mündliche Erläuterungen dazu geben.

Landrath von Rieben-Galenbeck: Er wolle fragen, ob das Dictamen sich allein auf den § 26 beziehe, oder allgemein auf die Vorlage.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Sein Dictamen beziehe sich nicht blos auf den § 26.

Hofrath Pohle-Schwerin: Es sei unmöglich, daß jetzt schon Dictamina zu den einzelnen Paragraphen der Vorlage verlesen würden. Diese Verlesung könne erst stattfinden, wenn man bei der Berathung

des betreffenden Paragraphen angelangt sei. Es könne nicht jeder das Recht haben, einen beliebigen Paragraphen herauszugreifen, das würde die größte Confusion zur Folge haben. Niemand werde wissen, wo man sei.

Landrath von Rieben-Galenbeck: Falls das Dictamen nur das Separatvotum erläuterte, könne es jetzt zur Verlesung kommen; falls es aber nur den § 26 betreffe, müsse die Verlesung bis zur Berathung des § 26 aufgeschoben bleiben.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Es sei ihm zwar gleichgültig, wann er sein Dictamen verlese; dasselbe schließe sich aber unmittelbar an seine Separat-Erklärung an, und sei daher hier der Platz für sein Dictamen. Trotzdem wolle er gern zur Zeit auf die Verlesung verzichten.

Schalburg-Herzberg: Er habe ein Dictamen zu verlesen.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Seine Ansicht sei, daß, falls einzelne Mitglieder das jetzt vorhandene Acten-Material durch Dictamina in irgend einer Weise vervollständigen wollten, dies jetzt geschehen müsse. Die Discussion könne erst stattfinden, wenn das Acten-Material vollständig vorliege. Daher könne er es auch nicht für unrichtig halten, wenn das Dictamen des Herrn Grafen von Bernstorf jetzt zur Verlesung komme. Nur die mündlichen Erläuterungen zu den Dictamen-Anträgen müßten einstweilen aufgeschoben bleiben.

Hofrath Pohle-Schwerin: Er sei damit einverstanden, wenn darin nicht eine Präclusion späterer Dictamina enthalten sein solle. Gegen eine solche Präclusion müsse er sich verwahren.

Landrath von Oertzen-Woltow: Von solcher Präclusion könne selbstverständlich nicht die Rede sein.

Schalburg-Herzberg: Er wolle sein Dictamen mit einigen Worten begleiten.

Landrath von Rieben-Galenbeck: Das könne er nicht zulassen. Derartige Erläuterungen gehörten in die Discussion.

Hofrath Pohle-Schwerin: Er sei derselben Ansicht. Es könne zur Zeit nur eine Verlesung der Dictamina stattfinden; dann werde die General-Debatte folgen.

Vice-Landmarschall von Dewitz-Cölpin: Wer ein Dictamen übergebe, habe das Recht, zu verlangen, daß darauf ein Beschluß gefaßt werde. Auf solchen Beschluß müsse wenigstens zur Zeit verzichtet werden.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf verliest nunmehr das nachfolgende Dictamen:

„Im Anschlusse an die Separat-Erklärung, welche ich unterm 13. d. M. zu dem Committenberichte vom gleichen Tage, in Betreff

des § 1 und 2, im Beihalte zu § 26 der Allerhöchst Schwerinscher Seits herausgegebenen Grundzüge zu einer Modification der bestehenden Landesverfassung, abgegeben habe, — unterlasse ich nicht, die Aufmerksamkeit jetzt speciell auf den Passus in dem Allerhöchsten Rescripte an die Herren Landtags-Commissarien vom 1. d. M. zu richten, in welchem mit Bezug auf § 26 gesagt ist, daß durch die Aufhebung der Landständischen Vertretungsrechte der Ritter- und Landschaft keineswegs die Aufhebung derselben als Privat-Corporationen bedingt sei u. s. w.

Da durch jene Aufhebung aller politischen Rechte der bisherigen Ritter- und Landschaft nothwendig auch der Wegfall der ritterschaftlichen Amtsverbände mit allen ihren Rechten und Pflichten hinsichtlich Wahrung der Gesetzespflege, der Polizei-Einrichtungen, der Besteuerung, der Gewerbe-Einschätzung ꝛc., der Prüfung und Vorbereitung neuer landesgesetzlicher Verordnungen, der Intimation von auch darauf gerichteten besonderen Anträgen zum Landtage, durch Bevollmächtigte ihrer Deputirten zu den Landes-Conventen u. s. w. u. s. w. bedingt ist, — so ist hiedurch auch die Vorschule der bisherigen Mitglieder der Ritterschaft, als künftiger nur „Großgrundbesitzer", welche dieser corporativ-politischen Rechte entkleidet werden sollen, — diese Vorschule ihrer patriotischen Entwickelung zu brauchbaren und einigermaßen geschulten Mitgliedern des Engeren Ausschusses und des Landtages abgeschnitten.

In zweiter Linie mögen hier die übrigen Consequenzen jener politischen Annullirung, z. B. das Aufhören der Deputationen mannigfacher Art zu den verschiedenen Landes-Instituten, als da sind: das Landarbeitshaus, die Receptur-Casse, der Landkasten, die Visitation des Oberappellationsgerichts u. s. w., Erwähnung finden.

Die Befähigung der Ritterschaft — oder vielmehr künftig des Surrogates derselben, in den Personen der Großgrundbesitzer —, activ und passiv eine Wahl tüchtiger eingeübter Landesvertreter aus ihren Reihen gewissenhaft zu treffen, schwindet — wenn man dies einigermaßen unbefangen prüft und vorausblickt —, unter diesen Umständen immer mehr und mehr.

Im Kreise der Ritterschaft oder der Großgrundbesitzer wird diese Anschauung schwerlich bestreitbar sein.

Innerhalb der städtischen Magistrate oder künftig der Städte mag ja wohl schon eher Vorsorge gegen solche Bedenken und Gefahren wegen der Wahl tüchtiger, geschäftsgeübter Männer als Landesvertreter getroffen werden können.

Die Gesammtgefahr muß aber dennoch immer zunehmen, bei der Zweifelhaftigkeit, unter welchen Einflüssen die Amts- oder Landgemeindewahlen vollzogen werden dürften.

Pflichtmäßig hat sich die Ritterschaft, auf Grund der landesherrlichen Vorlagen zu den Landtagen der Jahre 1872 und 1873, welche die Grundprincipien unserer Verfassung und Rechtszustände noch nicht gefährdeten, wenn auch wesentlich ständische, namentlich ritterschaftliche Rechte eingeschränkt werden sollten, — im December 1872, wie auch im Januar und November 1873, in patriotischer Hingebung eingehend und opferwillig gezeigt, — sowohl in der Ver-

tretungs-, als theilweise auch in der Finanzfrage, — so daß sie jedwedem Vorwurfe in Betreff einer kleinlichen, unpatriotischen Renitenz, — aus Standesvorurtheilen oder Eigen-Interesse, — sicher abweisend entgegentreten kann und muß, — von welcher Seite auch solche nicht zutreffende und ihre Gesinnung verkennende Verdächtigungen kommen möchten.

Jetzt aber, wo es gilt, die erprobten Grundlagen unserer Verfassung mehr als ins Wanken zu bringen, bei allen Modalitäten, sogar in ihrem patrimonialen Charakter zu erschüttern oder zu beseitigen, und dagegen etwas für die allgemeine Landeswohlfahrt Unsicheres einzuernten, — jetzt fordert, nach meiner Stellung zur Sache, die Loyalität gegen Fürst und Unterthanen, — eingedenk meines dem Allerhöchsten Landesherrn und dem Lande geleisteten Eides:

> Seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen und Leuten Bestes wissen, Schaden und Nachtheil meines äußersten Vermögens, abwenden und verhüten, in allen Berathschlagungen, dazu ich gefordert werde, das Ehrlichste meinem besten Verständniß nach, hintangesetzt aller Bewegnissen, so mich daran behindern könnten, zu rathen, —

meine Mitstände, insbesondere die mir nahe stehende Ritterschaft, in der ganzen Kraft meiner Ueberzeugung zu bitten, wie ich hiermit ebenso gehorsamst als inständig thue,

> die Aufgabe der Virilberufung der Ritterschaft
>
> und
>
> ihrer corporativ-politischen Rechte — aufgefaßt mehr als Pflichten wie als Rechte — in aller Unterthänigkeit abzulehnen."

Schalburg-Herzberg verliest hierauf das nachstehende Dictamen, welches von ihm und anderen Mitgliedern der Ritterschaft (nämlich Hillmann-Scharstorf, Pogge-Gevezin, Bock-Gr.-Welzien, Fischer-Lischow, Schalburg-Herzberg, Otto-Dambeck, Diestel-Leezen, Diestel-Keez, Wiechelt-Wendischhof, Wendhausen-Kladow, Lagemann-Kogel, Berlin-Kalübbe, Pogge-Bartelshagen, Lange-Zurow, Hartig-Kucksdorf, Salomon-Neuendorf, Mierendorf-Wardow, Breem-Mierendorf, Glantz-Wölzow, Buchholz-Buckow, Thurow-Knegendorf, Diestel-Grambow, Kähler-Klink, Vorbeck-Barendorf, Beckmann-Schossin, Meyer-Jessenitz, Barnekow-Timkenberg, Wegener-Striggow, Hillmann-Rastorf, Keding-Schmakentin, Krey-Benthen, Neckel-Sparow, Crull-Moltenow, Bockhahn-Gr.-Nieköhr, Schröder-Schrödenshof, Viereck-Schorrentin, Krüger-Schönwolde, Bockhahn-Neu-Nieköhr, Neumann-Wrodow, Eckermann-Nutteln, Neumann-Lapitz, Röper-Bandekow, Strecker-Friedrichsfelde, Viereck-Schwarzenhof, Hamel-Wessin, Jenssen-Laase, Feddersen-Beidendorf, Lembke-Luttersdorf, Bolten-Kloddram, Satow-Körchow, Satow-Prützen, Rudloff-Vogelsang, Knebusch-Greven, Krause-Wilmstorf, Hillmann-Hackensee, von Schuckmann-Gottesgabe, Riedel-Haegerfelde, Röper-Madsow, Ehlers-Grapen-

stieten, Karsten-Kl.-Breesen, Behn-Kl.-Grabow unterzeichnet ist. Das Dictamen lautet:

„Die beiden Vota der ritterschaftlichen Mitglieder der Committe, soweit sie die Bildung der künftigen Landesvertretung betreffen, stehen in so rassem Widerspruch mit dem Allerhöchsten Schwerinschen Landtags-Abschiede von 1873, den landesherrlichen Vorlagen und den von unserem Allerhöchsten Landesherrn bei Eröffnung des Landtages gesprochenen Worten, daß wir der festen Ueberzeugung sind, daß auf Grund solcher Vota die nothwendige Modification unserer Verfassung nicht erreicht werden kann.

Wir erlauben uns deshalb den gehorsamsten Antrag zu stellen:

Die Landtags-Versammlung wolle beschließen, die Allerhöchsten Verfassungs-Vorlagen als Basis der Verhandlungen im Pleno grundleglich zu machen."

Au bezügliche Anfrage bemerkt Schalburg-Herzberg noch, daß der vorstehende Antrag (über den man sich in einer, Tags zuvor abgehaltenen Versammlung bürgerlicher Gutsbesitzer geeeinigt hatte,) erst von 11 Uhr an in einem nicht allgemein bekannten Locale zur Unterschrift aufgelegen, aber schon ca. 60 Unterschriften erlangt habe: indeß sei anzunehmen, daß eine weit größere Anzahl der anwesenden Ständemitglieder mit demselben einverstanden sei.

Nunmehr geben die Deputirten der Stadt Rostock, Bürgermeister Dr. Crumbiegel und Bürgermeister Dr. Zastrow-Rostock zu Protocoll:

„Nach den von beiden hohen Regierungen herausgegebenen Propositionen über die Modification der mecklenburgischen Verfassung soll die Stadt Rostock das Recht der Landstandschaft, sowie die Rechte eines Sitzes im Landtags-Directorio und im Engern Ausschusse aufgeben und denjenigen allgemeinen Bestimmungen unterworfen sein, welche für die Rathswahlen und die Wahlen der Bürgerausschüsse, sowie über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in den Städten erlassen werden müssen.

Von der zur Prüfung dieser Präpositionen niedergesetzten Committe ist ferner zum § 16 derselben beschlossen worden, daß alle Landestheile den Landesgesetzen bedingungslos unterworfen werden, und wird in Consequenz der landesherrlicher Seits proponirten Verfassungsänderungen und namentlich durch die gedachte Zusatzbestimmung im § 16 der Propositionen der Fortbestand aller Rostockschen Sonderrechte, wie z. B. des freien Stadtregiments, des Rechts der statu arischen Gesetzgebung, der jurisdictio omnimoda, des juris politiae, verschiedener Hoheitsrechte und Regalien, der noch bestehenden steuerlichen Rechte u. s. w., in Frage gestellt und zur Verfügung der Landesgesetzgebung übergeben.

Alle diese Gerechtsame der Stadt Rostock beruhen auf den mit der Allerhöchsten Landesherrschaft errichteten Verträgen, sowie auf den mit der verehrlichen Ritter- und Landschaft abgeschlossenen Stipulationen, und gehören auch die Rechte der Landstandschaft, des

Sitzes im Landtags-Directorio und im Engern Ausschusse zu denjenigen Gerechtsamen, an welchen nach § 198 des LGGEV. ohne eigne ausdrückliche Bewilligung des Berechtigten nichts geändert werden soll. Es wird deshalb, um die beabsichtigten Verfassungsänderungen in Wirksamkeit zu setzen, der freie Verzicht der Stadt Rostock auf alle jene Gerechtsame nach der bestehenden Verfassung erforderlich, wie solches auch von den geehrten Mitständen in den Verhandlungen des außerordentlichen Landtags von 1848 laut VIII. des Committenberichts vom 11. Mai 1848 nicht verkannt worden ist.

Im Auftrage unserer Committenten geben wir nun, unter ausdrücklicher Reservation aller Gerechtsame der Stadt Rostock, die schon in der Committensitzung vom 13. d. M. Februar von unserem Mitgliede der Committe ausgesprochene Erklärung ab:

> daß die Stadt Rostock ihre verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung zu den landesherrlichen Propositionen nicht ertheilen kann, selbige vielmehr ablehnt.

Indem wir sodann mit dem gleichen Vorbehalte aller Rechte in die weiteren Verhandlungen eintreten, können wir die etwa zu fassenden Beschlüsse von Ritter- und Landschaft, sowie vielleicht noch eingehende landesherrliche Vorschläge mit Bezugnahme auf den § 43 des Erbvertrags vom 13. Mai 1788 nur ad referendum annehmen, und müssen in solchen Beziehungen unseren Committenten die weiteren Erklärungen vorbehalten."

von Ferber-Melz stattet für diese Reservation seinen gehorsamsten Dank ab. (Allgemeines Gelächter.)

Landrath von Rieben-Galenbeck: Das Material zur Discussion liege nunmehr vollständig vor. Letztere heute noch zu beginnen, sei wohl nicht räthlich, weil die Zeit schon zu sehr vorgerückt sei. Man wolle morgen in die Debatte eintreten, und zwar um 11 Uhr.

Schluß der Sitzung 3 Uhr.

5. Sitzung vom 17. Februar.

Die Sitzung wird bald nach 11 Uhr eröffnet und ist wiederum von 3—400 Ständemitgliedern besucht.

von Lowtzow-Rensow giebt zu Protocoll:

Bei der jetzt schwebenden Verfassungsfrage ist es an der Zeit, einen Entschluß zu fassen und denselben auszusprechen.

Rechten zu entsagen ist schwer, Pflichten noch schwerer. Den einen kann man entsagen, den andern aber nicht. Seit fast 50 Jahren habe ich als Landstand, wie ich glaube, meine Pflicht erfüllt; heute glaube ich gegen eine Verfassungs-Aenderung protestiren und meine Rechte reserviren zu müssen, für mich und meine Nachkommen. Dagegen verzichte ich in der Verfassungsfrage auf mein Recht zur Abstimmung. Die hohe Landtagsversammlung ersuche ich, diesen Protest zu den Landes-Acten nehmen zu wollen."

Hofrath Pohle-Schwerin verliest das nachstehende Dictamen:

„Im Einverständnisse mit meinen Kommittenten stelle ich den Antrag:

die Allerhöchste schwerinsche Landtagsproposition abzulehnen, und gestatte ich mir, die Gründe unseres Antrags kurz dahin zu fassen:

Die Allerhöchste Proposition will

1) eine Vertretung des Großgrundbesitzes, substituirt aber dieser „Interessenvertretung" sofort die ritterschaftlichen Güter und zerreißt diese, statt sie in der geschichtlich gewordenen Organisation zu ihrem Rechte kommen zu lassen, in willkürlich konstruirte Wahlbezirke.

2) Mit dem Großgrundbesitz hat die Interessenvertretung ein Ende. Für die Städte scheint ein besonderes vertretenswerthes Moment nicht vorgeschwebt zu haben, da es hier bald die Obrigkeit, bald das städtische Bürgerthum, bald die Stadt im Gegensatz zum platten Lande ist, welches für die Vertretungsberechtigung maßgebend zu sein scheint, während dem Einflusse, welchen die sociale Gesetzgebung des Reiches auf das specifische Leben der Städte gehabt und dasselbe zertrümmert hat, keine Rechnung getragen ist; daß die in Aussicht genommene Uniformität der Organisation der Städte die letzten Reste der städtischen Selbstbesteuerungsrechte vernichten und das Stadtbürgerthum nur noch zu einer mit vielen Opfern verbundenen Last machen würde, liegt auf der Hand.

3) Weshalb man die Landgemeinden anders behandeln will, als die Städte resp. die Bewohner in den Besitzungen der Großgrundbesitzer, das läßt sich nicht erkennen, immer aber wird durch die besondere Vertretung der Landgemeinden wiederum im Großen und Ganzen eine besondere Vertretung des Domanii eingerichtet, was uns um so bedenklicher ist, als

4) die dreitheilige Vertretung dem im § 1 Abs. 1 der Allerhöchsten Proposition an die Spitze gestellten Principe der einheitlichen Vertretung zu widersprechen scheint.

Wir glauben aber nicht, daß es in dem jetzigen Stadium der Verhandlungen geboten ist, die Position der Regierung beizubehalten. Das Land ist durch die jahrelangen Verfassungswirren tief erschüttert und es wird endlich darauf zu denken sein, zu einem gedeihlichen Abschlusse zu kommen. Hiervon ausgehend drängen meine Komittenten gerne ihre theoretischen Wünsche zurück und halten es für unbedenklich, auf dem Wege des Kompromisses zu einem für das ganze Land gedeihlichen Abschluß zu kommen.

Nehmen wir die Verhältnisse, wie sie sich theils geschichtlich, theils unter dem Einflusse der Reichsgesetzgebung bei uns gestaltet haben, so läßt sich nicht verkennen, daß es in Mecklenburg nur zwei Faktoren giebt, welche zur Landesvertretung berufen sein können:

A. die selbstständige Obrigkeit,
B. das Staatsbürgerthum.

ad A. Die selbstständige Obrigkeit, wie sie in allen Theilhabern der Ritter- und Landschaft zur Vertretung der Landesinteressen der Landesherrschaft gegenüber durch Virilstimmrecht berufen war, wird

nach Anschauung meiner Kommittenten auch in Zukunft den ihr gebührenden Platz in der Landesvertretung behalten müssen. Es ist das die Idee, welche auch der Landesherrlichen Proposition zu Grunde gelegt ist, und schafft letztere Wahlorgane, welche die jetzt bestehenden, geschichtlich gewordenen Gestaltungen des kommunalen Lebens, wie sie sich in den ritterschaftlichen Amts- und Kreiskonventen und in den landschaftlichen Konventen ausgebildet haben, ignorirt. Diese zu erhalten und später weiter auszubilden, scheint uns eine dringende Nothwendigkeit zu sein, weil sie unter allen Umständen einen Genossenschaftsschutz gegen den staatlichen Absolutismus bringen, der allenthalben, außer Mecklenburg, erstrebt, aber bislang nicht erreicht ist. Im Domanium freilich fehlt es bisher an einer derartigen Organisation; ist diesem Territorium bisher die Allerdurchlauchtigste Landesherrschaft die lokale Obrigkeit gewesen, so wird auch von Ihr die Bestellung dieses Theils der obrigkeitlichen Vertretung ausgehen müssen, wobei aber allerdings eine Bildung von Amtsgemeinden, wie sie früher in Aussicht genommen war, für die Zukunft festgehalten werden muß.

ad B. Das Staatsbürgerthum ist daneben der zweite vertretungsberechtigte Factor im Staatsleben. Dasselbe soll nach der Landesherrlichen Proposition ebenfalls seine Stelle finden, allein in einer Beschränkung, die die Vertretung zu einer Interessenvertretung machen würde, die in die Bevölkerung sofort den Keim einer fortwährenden Agitation legen und das Land immer von Neuem aufregen würde, ohne es, was doch gewiß Allen nöthig erscheint, endlich zur Ruhe kommen zu lassen. Das wir das Staatsbürgerthum, welches in der Erfüllung seiner Pflichten einen Maßstab seiner Verantwortlichkeit hat, zum Wahlrecht zulassen möchten, rechtfertigt sich durch sich selbst; eine unabweisbare Forderung aber, die meines Wissens die Landschaft auch stets festgehalten hat, sind allgemeine Wahlen (nicht zu verwechseln mit dem allgemeinen Wahlrecht). Es ergeben sich daraus von selbst diejenigen Kategorien, welche zum Wahlrechte nicht zu berufen sind. Ob man übrigens, wie meine Kommittenten vorschlagen, in jedem der zwölf Kompagniebezirke 3 Abgeordnete oder 36 Abgeordnete in 36 zusammenhängenden Wahlkreisen, jedoch ohne Sonderung von Stadt und Land wählen lassen will, ist eine Frage der Opportunität ohne jegliche principielle Bedeutung.

Aus diesen Gründen proponirt der Magistrat zu Schwerin, statt der §§ 1—9 der Schwerinschen Landesherrlichen Proposition folgende Bestimmungen anzunehmen:

§ 1. Die Vertretung des Landes ist eine einheitliche, sie hat die Angelegenheiten des ganzen Landes, soweit dieselben zu ihrer Kompetenz stehen, wahrzunehmen und ist für beide Großherzogthümer eine gemeinsame.

§ 2. Die Landesvertretung wird aus Wahlen gebildet. Die bisherige erbvergleichsmäßige Landesvertretung durch Ritter- und Landschaft hört auf.

§. 3. Aktiv wahlberechtigt sind nur männliche mecklenburgische Unterthanen, die im Vollbesitze ihrer Dispositionsbefugniß und ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sind, zur außerordentlichen Kontribution steuern,

mit den Steuern nicht im Rückstande sind, das 25. Lebensjahr überschritten und ihren dauernden Wohnsitz im Lande haben.

Passiv wahlberechtigt sind alle Mecklenburger, welche das aktive Wahlrecht besitzen und mindestens 30 Jahr alt sind.

§ 4. Die Abgeordneten werden theils von der Obrigkeit, theils in den Wahlbezirken des ganzen Landes gewählt.

§ 5. Die Obrigkeiten wählen 32 Abgeordnete in nachstehender Art:

1) Die 10 Abgeordneten der ritterschaftlichen Obrigkeiten werden auf dem ritterschaftlichen Konvente nach Kreisen, also für den meckl. Kreis 5 und für den wend. Kreis 5 durch Zettel nach absoluter Mehrheit der Erschienenen erwählt. Die Güter des Rostocker Distrikts wählen im wend. Kreise.

2) Die zehn Abgeordneten der städtischen Magistrate werden auf dem städtischen Konvente nach Kreisen und zwar für den meckl. Kreis 5 und für den wend. Kreis 5 nach absoluter Majorität der Erschienenen gewählt.

3) Die zehn Abgeordneten der Domanialobrigkeiten werden bis auf Weiteres vom Landesherrn aus den Domanialbeamten ernannt, bis ein zu erlassendes Gesetz wegen der Ortsgemeinden die Frage der Vertretung durch die selbstständigen Ortsobrigkeiten ordnen wird.

4) Die Magistrate der Städte Rostock und Wismar ernennen zusammen einen Abgeordneten und zwar in der Weise, daß für zwei Legislaturperioden ein Mitglied des Magistrats zu Rostock und für die dritte Legislaturperiode ein Mitglied des Magistrats zu Wismar ernannt werden muß.

5) Die Provisoren des 3 Landesklöster und des Klosters zum heiligen Kreuz in Rostock wählen in einer gemeinsamen Konferenz einen Abgeordneten.

Die Abgeordneten der Obrigkeiten müssen in ihrem Wahlkreise stimmberechtigt sein.

§ 6. Die allgemeinen Wahlen sind in der Weise vorzunehmen, daß in jedem der 12 Landwehr-Kompagnie-Bezirke 3 Abgeordnete zu wählen sind. Zu diesen Wahlen ist activ und passiv nur berechtigt, wer die Eigenschaften des § 3 besitzt und sich nicht in Dienstlohn und anderen abhängigen Verhältnissen befindet. Das Nähere der Wahl wird durch eine Wahlordnung festgestellt, dieselbe enthält jedoch folgende Grundsätze.

a. Die Wahl wird vorgenommen nach einer vorher aufzumachenden Wahlliste, welche öffentlich auszulegen ist und gegen welche Reklamationen binnen bestimmter Frist anzubringen sind. Nur wer in der Wahlliste verzeichnet ist, wird zum Wählen zugelassen.

b. Die Wahl findet statt in den einzelnen Ortschaften des Distrikts. Ueber jeden Vertreter wird besonders abgestimmt. Die Wahlprotokolle werden einem von der Regierung zu bestellenden Wahl-Kommissarius eingesandt zur Feststellung des Wahlresultats.

c. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, welche verdeckt von dem Wähler in die Wahlurne gelegt werden.

d. Gewählt ist, wer die absolute Majorität der erschienenen Wähler des Wahlbezirks erhalten hat. Hat Niemand diese Zahl erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, statt.

§ 7. Sämmtliche Wahlen werden auf eine Legislaturperiode von 6 Jahren vorgenommen. Wird die Ständeversammlung aufgelöst, so sind innerhalb drei Monate nach der Auflösung Neuwahlen zu beschaffen und die neugewählte Vertretung binnen 6 Monaten einzuberufen.

§ 8. Vertreter, welche in öffentlichen Amtern stehen, bedürfen des Urlaubs ihrer vorgesetzten Behörde. Für Vertreter, welche während einer Legislaturperiode ein besoldetes oder höher besoldetes Staatsamt annehmen oder die Wahlfähigkeit verlieren, muß eine Neuwahl angeordnet werden.

§ 9. Alle Abgeordnete erhalten täglich für die Dauer der Legislation aus der Staatskasse 4 Thlr. Diäten und an Reisekosten für 7,50 Kilometer 1 Mark.

Meine Kommittenten glauben ihre Vorschläge nur auf Mecklenburg-Schwerin beschränken zu sollen, sind aber der Meinung, daß sich die Vertretung im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ähnlich gestalten müsse. Dagegen halten sie es für ganz unthunlich, die strelitzsche Allerhöchste Proposition, wie sie vorligt, schon jetzt zum Gegenstande der ständischen Erklärung zu machen, da dieselbe, abgesehen von dem Mangel ausreichlicher Finanzvorlagen nur für einen Theil des Großherzogthums eine Verfassungsänderung in Aussicht nimmt. Hierauf einzugehen, scheint aber gänzlich unstatthaft zu sein. Das Fürstenthum Ratzeburg steht mit Mecklenburg-Strelitz nicht etwa im Verhältniß der Personalunion, sondern ist ein integrirender Theil desselben und zwar als Domanium. Dasselbe von der Verfassung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz auszuschließen, dazu liegt kein staatsrechtlicher Grund vor und wird deshalb der Antrag gerechtfertigt erscheinen:

> die hohe Strelitzsche Regierung um geneigte Aufklärung darüber zu ersuchen, weshalb die landesherrliche Proposition sich nur auf den stargardischen Kreis des Großherzogthums bezieht."

Die geschäftliche Behandlung der Vorlagen und des Committenberichts anlangend, meint

Landrath v. Oertzen-Woltow, nach seiner Ansicht müsse nunmehr in Grundlage des Committen-Berichts berathen werden.

Hofrath Pohle-Schwerin schlägt die Eröffnung der Generaldiscussion über die Proposition vor, denn es müßten bei einer so wichtigen Frage Alle, die noch etwas auf dem Herzen haben, Gelegenheit finden, sich über die Vorlage selbst auszusprechen.

Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Auch er müsse sich für eine Generaldebatte erklären, denn über den Inhalt der landesherrlichen Propositionen scheine doch noch die größte Unklarheit zu bestehen; das

ergebe sich insbesondere aus dem Dictamen des Herrn Schalburg. Dasselbe behaupte, daß beide ritterschaftlichen Vota sich in schroffen Gegensatz zu der Vorlage stellten. Er glaube, daß, falls man sich über den Inhalt seines Separat-Votums weiter verständigt haben werde, vom Herrn Schalburg und Genossen der Vorwurf zurückgenommen werden müsse, da sein und des Landraths von Rieben Minoritäts-Votum sich im schroffen Gegensatze zu der Vorlage befände. Dieses Minoritäts-Votum beseitige aus der Vorlage nur diejenigen Bestimmungen, welche zu weit gingen. Durch weitere Auseinandersetzung würde man sich nähern.

Schalburg-Herzberg: Auch er müsse sich dafür erklären, daß zunächst eine General-Debatte stattfinde, jedoch nur über die Paragraphen 1—9. Durch solche Debatte würden sich die Ansichten klären, und könne erst dann eine Abstimmung stattfinden.

v. Ferber-Melz: Die Stimmung in der Versammlung sei leicht zu erfahren, falls jetzt sofort darüber abgestimmt werde, ob die Vorlage angenommen oder abgelehnt werden solle. (Heiterkeit.)

Schalburg-Herzberg: Unser Dictamen sieht in dem ritterschaftlichen Majoritäts-Votum einen Widerspruch gegen die Vorlage, weil dasselbe die Virilstimmen der Ritterschaft festhalten will. (Widerspruch.)

von Oertzen-Roggow: Dies sei nicht der Fall, und hätte Herr Schalburg solches leicht ersehen können, wenn er sich das Votum etwas genauer angesehen hätte.

Schalburg-Herzberg: Er erkenne an, daß das Minoritätsvotum sich mehr an die Regierungsvorlage anschließe; aber jedenfalls finde er in der von beiden ritterschaftlichen Voten geforderten Beibehaltung der Ritter- und Landschaft ein absolutes Hinderniß zur geeigneten Modification der Verfassung. Ferner richte sich das Majoritätsvotum gegen alle Wahlen, weil dieselben schließlich zu allgemeinen Wahlen führen würden. Redner sei auch kein Freund der letzteren, das in der Vorlage aufgestellte Princip schütze aber am besten gegen dieselben. Die liberale Presse suche gerade im Verharren der Stände bei den alten Verhältnissen ihren Vortheil. Man müsse vorwärts gehen. Einen Fortschritt enthalte aber die Vorlage: diese gehe von gesunden Principien aus, indem sie die Vertretung in die Hände der ritterschaftlichen Obrigkeiten und der zur Verwaltung der Gemeinden berufenen Behörden in den Städten und auf dem Lande lege.

Landrath von Oertzen-Woltow: Er constatire einen zweiten Irrthum des Herrn Schalburg. Das Majoritäts-Votum verwerfe die Wahlen nicht durchaus, lasse dieselben vielmehr sowohl in der Ritterschaft wie in der Landschaft zu und verwerfe nur die allgemeinen Wahlen.

Schalburg-Herzberg: Er müsse in der Kritik der ritterschaftlichen Vota fortfahren. Das Votum der Minorität der ritterschaftlichen Committen-Mitglieder gewähre zwar schon mehr Anknüpfungspunkte, sei aber insofern für ihn völlig unannehmbar, als es ebenfalls den Fortbestand der Ritterschaft als politischer Corporation voraussetze. Der practische Gesichtspunkt sei der, daß der Gegensatz zwischen bürgerlichen und adeligen Gutsbesitzern aufrecht erhalten werde, wenn die Ritterschaft in irgend einer Weise als politische Corporation von Bestand bliebe. Der Adel würde in corporativer Organisation verbleiben und in den alljährlichen Zusammenkünften zur Berathung seiner gemeinsamen Angelegenheiten sich gegenseitig stärken und fester verbinden. Der bürgerliche Gutsbesitzer werde mit seinen Standesgenossen nur alle 6 Jahre zum Zweck der Wahlen zusammentreten. Das gebe keine paritätische Stellung zwischen den adeligen und den bürgerlichen Gutsbesitzern; der Gegensatz werde nur verschärft werden. Der größte Theil der mecklenburgischen Gutsbesitzer sei conservativ, und wenn ein geringer Bruchtheil noch liberal sei, so sei dies nur eine Folge des traditionellen Gegensatzes zwischen adeligen und bürgerlichen Gutsbesitzern.

Kammerherr von Oertzen-Kittendorf: Wenn dieser Gegensatz einmal existire, dann werde er auch durch veränderte Einrichtungen nicht entfernt werden.

Schalburg-Herzberg: Die städtischen Wahlen anlangend, so sei es nicht sein Beruf, sich über den proponirten Wahlmodus zu äußern, er wolle nur darauf hinweisen, daß, wenn den Bürgern ein Wahlrecht eingeräumt würde, wie solches das ritterschaftliche Minoritäts-Votum wolle, ein gleiches Wahlrecht den social gleichgestellten Klassen im Domanio und in der Ritterschaft nicht vorzuenthalten sein werde. Wenn endlich sämmtliche ritterschaftliche Committenmitglieder in der Ablehnung der Proposition wegen der Ernennung von sechs Abgeordneten durch die Landesherrschaft einig wären, so lege er dem gegenüber ein großes Gewicht auf diese 6 Stimmen, welche er für höchst werthvolle conservative Elemente der Vertretung halte, die die Allseitigkeit der Interessenvertretung verbürgten. Es könnten freilich nur Vermuthungen gehegt werden, welche Männer von den Landesherren berufen werden; er denke sich aber, daß es vielleicht Mitglieder der höheren Gerichte, des Oberkirchenrathes, der Universität sein würden. Der Ausdruck in dem Dictamen, daß man die landesherrliche Proposition als Basis der Verhandlungen annehmen möge, sei gewählt, um auszudrücken, daß man nicht in allen Einzelheiten mit der Regierungsvorlage einverstanden sei. Insbesondere sei man damit nicht einverstanden, daß für jedes ritterschaftliche Gut dem Besitzer eine Wahlstimme gewährt werden solle,

vielmehr werde gewünscht, daß jeder Gutsbesitzer eine Wahlstimme habe und daß solche in den Landwehr-Compagnie-Bezirken ausgeübt werde. Seine und seiner Genossen Opposition richte sich zunächst nur gegen die Behandlung, welche die §§ 1—9 der Vorlage seitens der Committe gefunden; vom § 10 an wünschen sie die Arbeit der letzteren der weiteren Verhandlung zu Grunde zu legen.

von Ferber-Melz beantragt wiederholt Ablehnung der ganzen Vorlage. (Heiterkeit).

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Die Majorität wolle Ritter- und Landschaft dem Wesen nach erhalten. Ein ultraliberales Blatt habe sehr treffend gesagt, der Liberalismus neuerer Zeit trübe das Wasser zum Fischfang für die Socialdemokraten. Das habe sich bestätigt in einem fast 80jährigen Ringen in Frankreich, Spanien und Italien. Der Nachbarstaat biete uns ein Bild davon, wie von Jahr zu Jahr bei dem allgemeinen Stimmrecht die Zahl der socialdemokratischen Abgeordneten wachse. Als warmer Anhänger des deutschen Vaterlandes müsse er Maßregeln gegen dieses Verderben prüfen. Alle liberalen Intentionen führen nur scheinbar zur Freiheit, die wahre Freiheit könne nur errungen werden, wenn die Social-Demokraten nicht zum Regiment kommen. Täuschen Sie sich darüber nicht! Sie erschüttert Besitz, Eigenthum und Recht und Sie werden es zu Ihrem Schaden erfahren, wenn sie zum Ruder kommt, daß guter Glaube und die Liebe zum Vaterlande erschüttert wird. Schon jetzt treten trübe Erscheinungen hervor. Was uns auf kirchlichem Gebiet lieb und werth geworden, wird durch die liberalen Bestrebungen erschüttert. Ich liebe das Vaterland warm und bin daher gegen die Erweiterung des liberalen Elements, weil es uns die Freiheit vernichtet. Redner schließt mit der Bemerkung, gerne hätte er diese Ausführung einer gewandteren Zunge überlassen, aber sein Herz dränge ihn, mit seiner Meinung nicht zurückzuhalten. (Vielseitiges Bravo!)

Baron von Maltzan-Kl.-Luckow: Herr Schalburg habe für die Regierungsvorlage gesprochen, und seinen Standpunkt auch einen conservativen genannt. Aber, so wünschenswerth auch ein solcher Standpunkt sei, so wolle Herr Schalburg doch nicht die bestehende Verfassung modificiren, sondern sie über den Haufen werfen, aus den Trümmern etwas Neues aufbauen und das dann conserviren. Das sei eine verschiedene Sprache. Das Wesentliche des ritterschaftlichen Majoritätsvotums bestehe darin, daß Ritter- und Landschaft conservirt werden sollen, die bis dahin die Rechte und Freiheiten des Landes begründet haben. Wenn diese Corporationen zerstört werden und einzelne Gutsbesitzer, nur als Großgrundbesitzer, an ihre Stelle treten,

werden diese keine Garantie gewähren: denn der Großgrundbesitzer gilt nur als Mitglied der großen Corporation. Die Ritterschaft kann und muß jeden Einzelnen schützen; wenn er aber nur Großgrundbesitzer ist, hat er nur das Recht der Wahl, und wenn er überstimmt wird, findet er keinen Schutz, wie jetzt das wichtige Recht der itio in partes solchen gewährt, das nach den früheren Vorlagen wenigstens in wichtigen Fällen, z. B. bei Verfassungsänderungen, beibehalten werden sollte. — Der Credit des Grund und Bodens würde fallen mit Ritter- und Landschaft. Die Steuergesetzgebung kann sofort eingreifen in unsere ganzen Steuerverhältnisse und die Hufe dadurch 10,000 Thlr. weniger werth werden, sobald die Ritterschaft beseitigt ist. 1848 fiel der Bodenwerth um $^1/_2$ und $^2/_3$. Rechnen Sie 10,000 Thlr. mal 4000 Hufen, so haben Sie die Summe, welche der Nationalreichthum des Landes mit ihr verliert, zunächst die Ritterschaft selbst, aber auch das ganze Land, denn unser Credit giebt die Norm ab für den Grundcredit, ja sogar für den Personalcredit der Pächter. Das sind rein materielle Fragen, aber ich weiß nicht, wie viele von uns ein solcher Nachtheil nicht bitter treffen würde. Höher aber steht unser Recht und unsere Pflicht, das Land zu schützen vor demokratischen Einflüssen, welche die Gesellschaft untergraben. Täuschen wir uns darüber nicht: unsere Kraft besteht darin, das wir mit den Landesherren in einem klagbaren Vertragsverhältniß stehen, daß jeder Stand sein veto hat. Das mag altmodisch sein, aber es ist gesunde Raison darin, bei der Mecklenburg sich bisher sehr wohl befunden. Gehen wir zu etwas Anderem, zu Wahlen über, so trieben wir Gift in unser Blut. Darum bitte ich, bleiben Sie bei den alten politischen Corporationen und machen Sie in diesem Rahmen so viele Concessionen, wie Sie wollen, aber nicht darüber hinaus. Wir wollen das Recht dieser Corporationen ausbauen, diese Idee lag den früheren Grundzügen zu Grunde. Das ist das Votum der Majorität der Ritterschaft. Das sittliche und materielle Wohl Mecklenburgs steht auf dem Spiel. Bleiben Sie bei der Fahne von Alt-Mecklenburg! (Bravo. Zischen.)

von Ferber-Melz will sich bedeutend kürzer fassen und ruft der Versammlung zu: Wenn Sie Ihren alten Boden behalten wollen, lehnen Sie die Vorlage rein ab, wenn Sie ihn aber los sein wollen, lassen Sie sich auf Verhandlungen ein. (Heiterkeit.)

Pogge-Roggow: Ich bedauere sehr, daß in gegenwärtiger Debatte sofort an die Gespensterfurcht appellirt wird, namentlich durch den Hinweis auf die Socialdemokratie. Auch ich unterschätze nicht die Bedeutung dieser Frage, allein wenn man ihrer Gefahr begegnen will, so muß man sehr vorsichtig erwägen, welches die Ursachen sind. Bei

den letzten Reichstagswahlen hat die Socialdemokratie Erfolge errungen in Districten, in welchen eine starke industrielle Bevölkerung vorhanden ist und auch in einigen ländlichen Kreisen, und diese letzteren hat der eine Herr Vorredner wohl im Auge gehabt. Ich gebe zu, daß auch bei uns in Mecklenburg die Verhältnisse so liegen, daß die ländliche Arbeiterbevölkerung jenen Lehren zugänglich ist. Aber das beste Mittel gegen die Socialdemokratie ist, daß man dieser Classe der Bevölkerung Gelegenheit giebt, kleinen Grundbesitz zu erwerben, daß man ihr, wie derselbe Herr Redner gesagt hat, Besitz, Eigenthum und Recht zukommen läßt. Wer ist aber bei uns ein größerer Gegner des kleinen Grundbesitzes gewesen, als gerade die Ritterschaft? (Widerspruch) alle Bemühungen dahin sind an ihrem Widerstande gescheitert, und deshalb behaupte ich, daß sie ganz besonders dazu beigetragen hat, den Boden für die socialistischen Elemente zu ebnen und gerade diese Rücksicht bewegt mich, für Beseitigung der Ritter- und Landschaft einzutreten. (Eine Stimme: Womit wollen Sie das beweisen?) — Ich bin aber auch der Ansicht, daß wir gut thun, uns bei gegenwärtiger Debatte nicht zu sehr in die Einzelheiten der vielen uns vorliegenden Vorschläge einzulassen, sondern uns vorerst über den Cardinalpunkt zu entscheiden: wollen wir Ritter- und Landschaft beibehalten oder nicht? Ihre Fürsprecher heben zunächst hervor, daß man nur eine aus den Obrigkeiten hervorgehende Landesvertretung erstreben dürfe, und daß dazu die Erhaltung von Ritter- und Landschaft nothwendig sei. Ich will mich jetzt nicht in eine Untersuchung darüber einlassen, in wie weit jene Ansicht berechtigt ist, aber das will ich doch bemerken, daß mir die Obrigkeit der Ritterschaft dazu am allerwenigsten geeignet erscheint, seitdem dieselbe käuflich geworden ist, seitdem Jeder, der das nothwendige Geld zum Erwerbe eines Gutes besitzt, gleichviel auf welchem Wege er dasselbe erworben, Mitglied der Ritterschaft und damit Obrigkeit werden dann. Damit ist die Qualification eines Landesvertreters nicht gegeben. — Man fußt ferner auf das historische Recht der Ritterschaft, allein dies Recht ist, wenn auch historisch, so doch veraltet, und noch immer hat es sich in der Geschichte gerächt, wenn dergleichen veraltete Rechte zu zähe festgehalten wurden. In früheren Zeiten und in anderen Ländern ist die Folge davon gewesen, daß Revolutionen gekommen sind und die veralteten Rechte weggefegt haben und mit ihnen Vieles, was besser erhalten wäre. Bei dem heutigen Zustand in Deutschland haben wir das nicht zu befürchten, aber wir haben mit der neuen Gesetzgebung auch eine Instanz erhalten, welche jene Rechte beseitigen kann, wenn sie sich schädlich erweisen. Ich stehe aber mit Ihnen Allen auf dem gemeinsamen Boden, daß ich es beklagen würde, wenn von außen her bei

uns eingegriffen werden müßte, vielmehr dringend wünsche, daß wir selber zu einer Verfassungsreform gelangen; allein ich habe diese Hoffnung bisher für eine aussichtslose gehalten, und auch gegenwärtig ist sie gering. Nichtsdestoweniger habe ich den pessimistischen Standpunkt niemals eingenommen, sondern mich bei jeder Gelegenheit nach Kräften bemüht, zu dem Zustandekommen einer Verfassungsreform beizutragen; ich bin auch heute noch bereit, manches Opfer meiner persönlichen Wünsche in Bezug auf diese Reform zu bringen, aber die erste Bedingung derselben ist für mich, daß wir mit der Ritter- und Landschaft brechen. (Beifall. Widerspruch).

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Ihm sei Gespensterfurcht vorgeworfen wegen seiner Bemerkungen über die Socialdemokraten, aber das Umsichgreifen derselben sei kein Schatten, sondern Wirklichkeit. Man habe gesagt, Socialdemokraten gebe es nur in großen Städten. Dagegen wolle er einfach anführen, daß in Holstein — was keine große Stadt ist und dessen agrarische und sonstigen Verhältnisse mit denen Mecklenburgs übereinstimmen, — von 5 Abgeordneten 4 Socialdemokraten gewählt seien, und daß nicht auch der fünfte ein solcher sei, verdanke man nur einem Zufall. Hier in Mecklenburg sind Abgeordnete in den Reichstag geschickt, die ihre Wahl nur einer Coalition des Liberalismus und der Socialdemokratie verdanken (Heiterkeit). Die unteren Klassen haben sie gewählt, diese Versammlung würde es nicht gethan haben. (Sehr wahr!)

Kammerherr von Bülow-Rodenwalde: Herr Pogge wirft uns vor, daß wir den Socialdemokraten in die Hände gearbeitet, daß wir gegen unsere Hintersassen schlecht verfahren wären (Lärm). Er hat gesagt, man hätte dem kleinen Manne Rechte verleihen müssen. Was hat aber die neue Gesetzgebung in dieser Richtung gethan? Fragen wir in Stadt und Land, wir werden finden, daß man ihnen mehr Rechte genommen als gegeben hat, es ist also die neuere Gesetzgebung, welche der Socialdemokratie in die Hände gearbeitet hat. Weiter hat Herr Pogge gesagt, wir sollen keine Gespensterfurcht hegen. Lassen Sie mich sprechen gegen das Gespenst, als wenn der von außen geübte Zug für unsere Entwickelung maßgebend sein sollte. Man sagt, gegen den Strom der Zeit könnten wir uns nicht schützen, dagegen gebe es keine Dämme, aber die Liberalen werden auch nicht dagegen schützen: wenn die alten Einrichtungen beseitigt sind, kann keiner sagen, daß das, was wir dafür erhalten, uns schützen wird, sondern wir müssen gestehen, daß das, was wir dafür erhalten, keine Garanti gewährt. Die Regierungsvorlage ist von Niemand gebilligt. Hat nicht der stets widersprechende geehrte Mitstand (die Landschaft) auch jetzt widersprochen? Unser geehrter Mitstand

ist nur einverstanden dahin, daß Ritter- und Landschaft abgeschafft werden, aber über die Frage wegen der obrigkeitlichen Vertretung finden wir verschiedene Ansichten, wegen der Vertretung durch freie Wahlen sogar sehr verschiedene Ansichten. Wir können uns diesen Vorschlägen gegenüber nicht besser sichern, als durch unsere alten bewährten Einrichtungen. Mögen die Stände den Damm, welcher bisher Ritter- und Landschaft gegen das Ueberfluthen umstürzender Ideen gebildet, nicht einreißen und an Stelle dieser Dämme nicht Einrichtungen setzen, deren Sicherheit nicht bewährt ist. Zeigen Sie uns etwas Greifbares und Faßbares, was uns Sicherheit gewährt. Aber was Sie uns bieten, dem gegenüber sollen wir unsere alten Verhältnisse opfern? Das kann keiner von uns fordern und deßhalb sagen wir, daß wir beim Alten bleiben wollen, so lange uns nichts Besseres geboten wird.

Hofrath Pohle-Schwerin: Die vom Vorredner vermißten Dämme sind der Patriotismus, die Loyalität und die Biederkeit des mecklenburgischen Volkes, zu dem wir auch gehören. (Ruf: „Uns wollen Sie aber beseitigen!“) Das nicht, sondern ich habe das Gegentheil gesagt. Wenn wir uns fragen, was ist unserm Vaterlande jetzt nothwendig, so sind wir Alle dahin einverstanden, daß die Landesvertretung, wie bisher geübt, nicht mehr bei Bestand zu erhalten sei. Einzelne mögen das allerdings meinen, aber ich glaube, die große Mehrzahl ist vollständig davon überzeugt, daß es anders werden muß. Der einzige wirkliche Differenz-Punkt in den Anschauungen der Mehrzahl der Stände ist der Punkt, wie es mit den Wahlen zu halten sei. Die Landschaft ist für allgemeine Wahlen und wird auch wohl dabei beharren, was die Majorität der ritterschaftlichen Committenmitglieder freilich ablehnt, während die Minorität insofern auf demselben Standpunkt steht, als sie die Wahlen als zulässig anerkennt, um darüber weiter zu verhandeln. Aengstigen wir uns nicht vor der Zukunft, gehen wir ihr mit Vertrauen entgegen, mit demjenigen Vertrauen, welches der Ausfluß des Patriotismus und der Hingebung an das Vaterland ist. Ich glaube, meine Herren, wenn wir, die wir uns doch zu den Gebildeten zählen, wenn wir Hand in Hand gehen und suchen die Geschicke unseres Vaterlandes in anderer Weise zu lenken, als bisher, das von gutem Erfolg sein wird. Durch Gesetze können Sie schlechte Leidenschaften nicht zurückhalten, sondern nur, wenn Sie das Volk erziehen durch Ihr Beispiel und durch Ihre Hingabe an das Vaterland.

Hofrath Schlaaf-Waren: Ich gebe gern zu, daß Mecklenburg Ritter- und Landschaft manches gute Gesetz verdankt, aber ihr Verband kann wie bisher nicht ferner fortbestehen. Allerdings haben sie, wie Herr von Maltzan bemerkte, Schutz gewährt gegen bureaukratische

Uebergriffe, aber wäre nichts Neues dafür zu erreichen, da sie nun einmal nicht bei Bestand bleiben können? Seitdem Mecklenburg ein Glied des deutschen Reiches geworden, habe sich immer mehr herausgestellt, daß das Aversionalsystem nicht aufrecht zu erhalten und daß ohne Budget nicht auszukommen sei. Aber ein solches sei mit den bisherigen oder den projectirten drei Ständen nicht möglich, wollte man auch die itio in partes in Wegfall bringen, es blieben immer die einzelnen Stände, die keine einheitliche Vertretung bilden können. Herr von Bülow-Rodenwalde hat zur Landschaft gesagt, man wäre ja vielleicht nicht abgeneigt, die politischen Corporationsrechte aufzugeben, wenn nur etwas Brauchbares dafür an die Stelle gesetzt würde. Es seien allerdings verschiedene Voten von der Landschaft gestellt, das von ihm (Redner) mit vertretene sei ein solcher Vorschlag. Von durchaus conservativer Basis ausgehend, indem er den Obrigkeiten die gehührende Stellung wahre, bilde derselbe einen Damm gegen die Bureaukratie. Der Gedanke einer Communal-Kreisvertretung habe allerdings noch viele Gegner in dieser Versammlung, wohl, weil man glaube, daß Alles wie in Preußen eingerichtet werden solle. Wenn das Project aber unseren Verhältnissen angepaßt werde, werde es immer mehr Anhänger finden, denn es schreite ganz consequent von der Communal-Obrigkeit zum Kreisverband und von diesem zur Landesvertretung fort. Redner entwickelt das Project des Weiteren und schließt mit der Bitte, dasselbe näher in Betracht zu ziehen.

Landrath von Oertzen-Woltom hält diesen Vorschlag für den allerunglücklichsten; allerdings sollten drei Gruppen, nämlich Großgrundbesitzer, Stadt- und Landgemeinden gebildet, dann aber nach Köpfen gestimmt werden, also würde schon in den Kreisversammlungen die Ritterschaft zu kurz kommen, sie würde der Besteuerung durch Beschluß der Majorität unterworfen sein und mit den größten Lasten bedacht werden. Aus diesen Kreisversammlungen sollen nun wieder diejenigen gewählt werden, welche zum Landtag kommen, also würde es wohl sicher sein, daß die Rittergutsbesitzer in diesem nur sehr sporadisch vorkommen würden. Deshalb halte er es für sehr nothwendig, sich das gemeinfährliche Project sehr genau anzusehen.

Geh.-Hofrath Brückner-Neubrandenburg will nur die Landschaft gegen den Vorwurf des Herrn von Bülow-Rodenwalde in Schutz nehmen, sie habe sich im Princip einverstanden erklärt, daß eine einheitliche Landesvertretung aus Wahlen hervorgehen solle, aber nicht in der Art und Weise, wie von der Regierungsvorlage proponirt werde, diese also hinterher abgelehnt. Die Landschaft habe, da ihr die Re-

gierungsvorlage in den Einzelheiten nicht zweckmäßig erschien, zu weiterer Erörterung Gegenvorschläge gemacht.

Kammerherr von Bülow-Rodenwalde: Er habe nur sagen wollen, daß die Ausdrucksweise manchen dazu verleiten könnte, anzunehmen, die Landschaft sei mit der Vorlage einverstanden; daß sie es aber nicht sei, gehe aus ihrer Stellung zu allen späteren Paragraphen hervor.

von Kardorf-Böhlendorf: Er bedauere mit Herrn Schalburg das durchaus negative Verhalten der Ritterschaft. Dadurch komme nichts zu Stande. Er glaube aber doch, daß ein Grundton durch die Debatte durchklingt, nämlich auf der Basis der Regierungsvorlage zur Verständigung zu gelangen. Das wolle er auch. Welcher Modalität sich die Mehrzahl zuneigen möchte, wisse er nicht, er wisse nicht, ob die „ständische Basis" des Herrn von Maltzan allgemeinen Anklang finde. Diese Brochüre predige den Widerstand bis auf's Aeußerste, indem sie zur Rechtfertigung desselben einen religiösen Gesichtspunkt durchblicken lasse. Wenn Herr von Maltzan die Verfassungsfrage zu einer Glaubenssache stempeln wolle, so sei das ungeheuerlich. (Bravo! Lärm.) Wollen wir praktische Politik treiben, müssen wir die Welt nehmen wie sie ist, nicht, wie sie einzelne sich zurechtlegen möchten, deshalb bitte ich Sie, sich von solchen Nebelbildern, wie Herr von Maltzan sie Ihnen vorzaubert, abzuwenden. (Bravo!) Sowohl unsere Beziehungen zum allgemeinen, wie zum engeren Vaterlande fordern die staatliche Herausbildung unserer Verhältnisse, wie es unser Landesherr ausgesprochen: entweder in constitutioneller Form, die sich aber, wenigstens für unser Ländchen nicht empfiehlt, weil der mecklenburgische Landtag nur noch provinzielle Verhältnisse zu regeln hat. (Widerspruch.) Redner motivirt seine Behauptung durch Hinweis auf die Aufgaben des deutschen Parlaments und der Sonderlandtage und fährt dann fort: eine andere Eventualität zur stattlichen Herausbildung biete eine s. g. Repräsentativ-Verfassung. Diesen Weg habe die Regierung gewählt und vom conservativen Standpunkt müsse man ihr folgen; denn das sei der einzige Weg, heute noch eine Art von ständischem Wesen in die Landesvertretung hineinzubringen. Derselbe entspreche aber auch dem deutschen Character am meisten, weil er sich entfernt von dem Kopfwahl-System. Die von der Regierung vorgeschlagenen drei Wahlverbände entsprechen im Allgemeinen den realen Verhältnissen und denen des Landes ganz besonders. Deshalb halte er die Vorlage im Princip für geeignet zur weiteren Verhandlungs-Basis. (Unterbrechung. Rufe: „Ausreden lassen." Tumult. Die Marschälle stampfen mit ihren Stäben, daß der Boden zittert. Als es möglich ist, den Redner wieder zu verstehen,

führt derselbe ungefähr aus:) Man habe den Oberbau gemacht (in der Regierungs=Vorlage), aber der Unterbau fehle, denn zu einer einheitlichen Landesvertretung gehöre auch eine einheitliche Verwaltung. Das Programm einer solchen Herausbildung unserer Zustände sei nur durchzuführen, wenn auch die letztere geschaffen werde durch Landgemeinde= und Städteordnungen im Sinne einer Kreisorganisation. Damit könne man sowohl destructiven, als bureaukratischen Tendenzen entgegenwirken. Er beantrage: Die Versammlung wolle die §§ 1—9 der Regierungs=Vorlage im Princip als zur weiteren Verhandlung geeignete Grundlage anerkennen, aber unter der Voraussetzung, daß mit der einheitlichen Vertretung auch eine einheitliche Verwaltung geschaffen werde, und daß demnächst die Landesvertretung im Zusammenhang mit derselben zu bringen sei.

Nachdem Redner, der von altständischer Seite vielfach unterbrochen wurde, geschlossen, suchen wenigstens ein Dutzend Ständemitglieder das Wort zu behaupten; endlich gelingt es

Bürgermeister Nizze=Ribnitz, die anderen, sowie das Stampfen der Marschallstäbe zu übertönen: er wolle sich nur ein Paar Worte über Socialdemokratie und allgemeine Wahlen erlauben. Er glaube, daß die Furcht vor der Socialdemokratie und allgemeinen Wahlen nicht so allgemein sei, wie von vielen Seiten angenommen werde. Das Streben müsse allerdings dahin gerichtet sein, den destructiven Tendenzen der Socialdemokratie entgegen zu arbeiten und er müsse die liberale Partei dagegen verwahren, daß sie mit dieser, ihren Tendenzen ganz entgegengesetzten Partei zusammen' gearbeitet haben sollte. Die liberale Partei anerkenne die Bedeutung des Capitals, während die Socialdemokraten dasselbe ein ausschließliches Product der Arbeit nennen und die Vernichtung des Capitals auf ihre Fahne geschrieben haben. Er bedauere, daß ein solches Mißverständniß vorhanden sei; dasselbe sei entstanden durch mangelhafte Volksbildung, (Lärm) durch mangelhafte Kenntniß der volkswirthschaftlichen Lehren, durch deren Verbreitung die Socialdemokratie am wirksamsten zu bekämpfen sei. Manche Forderungen und Klagen derselben seien übrigens gerecht, so die Klagen in Bezug auf die Vertheilung der Steuern — — (Unterbrechung und Lärm, in dem die weiteren Ausführungen des Rednes selbst in nächster Nähe unverständlich bleiben.)

Der Vorsitzende ermahnt den Redner dringend, bei der Sache zu bleiben.

Bürgermeister Nizze: Er spreche zur Sache, er müsse die Herren in ihren Anschauungen aufklären (furchtbarer Lärm.) Erlauben Sie mir noch ein paar Worte gegen Herrn von Oertzen=Lübberstorf, der

warm, aber verkehrt gesagt hat (Unterbrechung), daß allgemeine Wahlen ein Förderniß für die Socialdemokratie seien. Gerade das Gegentheil sei der Fall, nur durch allgemeine Wahlen, dadurch, daß man die Leute reden lasse, (Heiterkeit), werden dieselben unschädlich. (Stürmische Unterbrechung nöthigt den Redner, die Fortsetzung seiner Rede aufzugeben.)

Pogge-Blankenhof: Er halte es für allein zweckentsprechend, sich an den Gegenstand zu halten, welcher die Grundlage näherer Verhandlungen bilde, und nicht Fragen zu discutiren, welche absolut mit den Vorlagen nichts zu thun hätten; er wolle sich halten an die Vota, wie sie von den Mitgliedern der Ritterschaft aus der Committe hervorgegangen seien und die beide nach den Ausführungen der Vorredner im schroffsten Widerspruch stünden mit den Vorlagen der Regierungen. Diese ritterschaftlichen Vota wollten vor Allem die Ritterschaft und Landschaft als politisch berechtigte Corporationen von Bestand lassen; er stehe auf einem entgegengesetzten Standpunkt, für ihn sei die Hauptsache jeder Verfassungsänderung, daß Ritter- und Landschaft als politisch berechtigte Corporationen aufhörten. Das sei auch der Standpunkt, welchen die Ah. Landtagspropositionen einnehmen und so sei es mit lebhaftem Danke anzuerkennen, daß die Ah. Landesherren diese Vorlagen gemacht, und sympathisch sei das Urtheil ihm in der letzten Zeit entgegengetreten aus allen Theilen unseres weiteren Vaterlandes, daß die Landesherrn sich endlich entschlossen hätten, diesen Weg einzuschlagen, der allein zu einem gedeihlichen Ziele führen könne. — Die Herren Vertreter der ritterschaftlichn Voten hätten sich berufen auf ihre geschichtliche Berechtigung, daß sie seit Jahrhunderten im Besitz dieser Rechte seien; wenn man aber weiter keine Gründe für die Beibehaltung dieser Corporationen anführen könne, als ihr Alter und geschichtliche Entstehung, keine Gründe aus ihrem inneren Wesen für die gegenwärtige Berechtigung, so wäre diese Berufung auf das Alter nur ein sehr schwaches Argument für die Beibehaltung. In früheren Zeiten habe man diesen Corporationen besondere politische Berechtigung beigelegt, weil sie bestimmte, schwerwiegende Verpflichtungen zu tragen gehabt hätten und die Steuerfreiheit, die Ausübung politischer Rechte sei das entsprechende Aequivalent gewesen. Aber jetzt sei dies nicht mehr aufrecht zu erhalten; seitdem die Wehrpflicht allgemein geleistet werden müsse, seitdem Steuern, Lasten und Pflichten des Staates in gleicher Weise auf alle Bürger des Staates ausgedehnt werden, könne es unmöglich von Bestand bleiben, daß einzelne Corporationen, ja wie es bei uns in Mecklenburg sei, einzelne Familien, einzelne Familienverbände im Besitz der wichtigsten politischen Rechte verbleiben sollten. Je stärker man festhalte an diesen Vorrechten, um so schroffer bringe man sich in Gegen-

satz zu den übrigen Bürgern des Staats, und der schroffe Gegensatz, in welchem gerade unsere Stände sich befänden zu allen anderen Berufsklassen und Ständen des ganzen Landes, beruhe auf dieser einseitigen Behauptung der an sich nicht mehr berechtigten Vorzüge. Man müsse alle die zahlreichen Bürger und Klassen der Bevölkerung, welche bereit seien, sich an den Aufgaben des Staates nach ihren Kräften und in ihren Berufskreisen zu betheiligen, heranzuziehen suchen, anstatt sie zu den Gegnern zu drängen. Er sei hiervon so durchdrungen, daß er jede Aenderung der Verfassung ablehnen müsse, welche nicht in erster Linie davon ausgehe, daß die Ritter- und Landschaft als politisch berechtigte Corporationen aufhören müßten zu existiren.

Der Vorsitzende verwahrt sich dagegen, als könne ihm ein Vorwurf deswegen gemacht werden, wenn die Debatte von der Sache abschweife. Das sei nicht seine Schuld, es sei einmal Generaldebatte verlangt, und in einer Versammlung, wie der gegenwärtigen, sei es nicht möglich, diese zu beschränken. (Zustimmung).

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf will, ohne auf die Rede des Herrn von Kardorf näher einzugehen, doch Verwahrung einlegen gegen die Aeußerung, daß Mecklenburg hauptsächlich nur noch einen provinziellen Charakter habe. Dagegen verwahre er sich als Unterthan, als Landstand und als Landrath. Unser Land sei ein souveränes, es sei Mitglied des Bundes, aber souverän. (Bravo!)

von Ferber-Melz: Er fordere die Ritterschaft auf, doch ihr Besitzthum zu hüten. (Schallendes Gelächter.) Auch in den Städten werde man sich wundern, wenn es erst so weit komme, daß Einlieger in die großen Häuser gelegt würden.

Hofrath Pohle-Schwerin beantragt Schluß der Debatte.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow bittet, ihm noch ein Wort zu gestatten. Herr Schalburg wolle die Ritterschaft deshalb nicht von Bestand lassen, weil mit ihr der Unterschied zwischen adeligen und bürgerlichen Gutsbesitzern fortbestehe. Herr Pogge habe diese Erklärung wiederholt. Das sei ihm denn doch sehr überraschend gewesen. Das einzige Vorrecht der adeligen Ritterschaft, nämlich daß nur aus ihrer Mitte das Directorium gewählt werden könne, solle durch die Vorlage beseitigt werden. Wo seien also noch Privilegien der adeligen Ritterschaft? Dieselbe werde zwar auch hinfüro noch alljährlich in Klostertagen zusammenkommen; diese Versammlung werde indessen ja keinen politischen Charakter tragen.

Damit ist die General-Debatte geschlossen.

von Kardorf-Böhlendorf wünscht eine persönliche Bemerkung zu machen, da seine Loyalität in Zweifel gezogen; er dringt auch trotz leb-

haften Widerspruchs mit derselben durch, daß er nicht die Souveränität Mecklenburgs in Frage gestellt, sondern nur darauf hingewiesen habe, daß durch die Reichsgesetzgebung die Aufgaben des Landtags wesentlich auf diejenigen eines provinziellen beschränkt seien.

Sodann wurde von Ritter- und Landschaft beschlossen:

Indem die Landtagsversammlung nach stattgehabter allgemeiner Discussion jetzt auf die Discussion des Committenberichts übergehe, erkläre man zunächst, daß eine Einigung über einen Theil der Verfassungs-Modification ohne Wirkung bleiben solle, so lange nicht über das Ganze der Vorlagen eine Verständigung erzielt sei.

Hierauf kam folgender Beschluß-Entwurf zur Proposition:

Ad 4a. des Committenberichts: Man wolle darüber abstimmen, ob der von 7 ritterschaftlichen Mitgliedern der Committe gemachte Vorschlag angenommen, oder ob weiter deliberirt werden solle. (Also „Annahme“ oder „Weitere Deliberation“.)

Die Landschaft erklärt, daß sie zunächst unter sich deliberiren wolle

Hierauf verläßt die Landschaft den Saal und begiebt sich zur Berathung unter sich in den oberen Saal. Nach kurzer Abwesenheit kehrt die Landschaft zurück und gaben Geh. Hofrath Floerke-Parchim, Bürgermeister Dahse-Güstrow und Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg Namens der Landschaft aller drei Kreise zu Protocoll:

Die Landschaft erklärt, daß sie sich für weitere Deliberation entschieden habe.

Dieser Beschluß wurde mit 27 gegen 7 Stimmen gefaßt.

Sodann erklärte die Ritterschaft: Die Ritterschaft wolle als Stand nunmehr beschließen, ob das Votum der 7 ritterschaftlichen Mitglieder der Committe angenommen oder weiter deliberirt werden solle.

Es erfolgte nunmehr die Abstimmung in der Ritterschaft und zeigten demnächst die Landmarschälle an, daß mit 161 gegen 109 Stimmen für „weitere Deliberation“ entschieden sei, und daß zwei Stimmzettel als ungültig zurückgelegt worden seien.

Das Votum der 7 ritterschaftlichen Committenmitglieder (Landrath von Oertzen-Woltow, Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf, von Oertzen-Roggow, Kammerherr von Bülow-Rodenwalde, Baron von Maltzan-Kl.-Lukow, Graf von Bassewitz-Dieckhof, Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf) für den Fortbestand von Ritter- und Landschaft und für das Zurückkommen auf die Propositionen von 1872 und 1873 ist also durch Standesbeschlüsse beider Stände abgelehnt.

Nachdem man nunmehr in die gemeinschaftliche Berathung zurück-

getreten war, wurde längere Zeit darüber discutirt, in welcher Weise die geschäftliche Behandlung der Sache weiter zu ordnen sei. Von verschiedener Seite wurde vorgeschlagen, nunmehr über das ritterschaftliche Minoritäts-Votum (Rieben und Oertzen-Kotelow) abzustimmen. Dies wurde jedoch von anderer Seite als unzulässig bezeichnet, da das Votum eine große Anzahl von Vorschlägen enthalte, über welche denn doch noch discutirt werden könne. Demnächst kam auch der Vorschlag, ob es nicht zweckmäßig sei, über das Votum des Hofraths Praetorius (Erhaltung der Ritter- und Landschaft in ihrer Eigenschaft als politischer Corporationen mit der Maßgabe, daß dieselben auch in der neuen Landesvertretung, jedoch nur durch Deputirte, einen angemessenen Platz finden müßten) abzustimmen, da dasselbe in dieser Beziehung mit dem ritterschaftlichen Minoritäts-Votum auf einem Boden stehe, weitere Nebenbestimmungen aber nicht enthalte. Dieser Vorschlag fand Anklang, und kam hierauf folgender Beschlußentwurf zur Proposition:

> Ad 4c. des Committenberichts: Man wolle jetzt darüber abstimmen, ob das Votum des Herrn Hofraths Prätorius angenommen oder abgelehnt werden solle. Die das Erstere wollen, haben auf ihre Stimmzettel das Wort „Annahme", die das Letztere wollen, auf die ihrigen das Wort „Ablehnung" zu schreiben.

Die Landschaft erklärt, daß sie zuvörderst unter sich deliberiren wolle.

Die Landschaft begab sich wiederum in den oberen Saal und schritt hier zur Berathung und Beschlußfassung. Die Abstimmung entschied mit 25 gegen 9 Stimmen für Ablehnung. Nach der Rückkehr in den Sitzungssaal gaben die vorhin genannten Bürgermeister Namens der Landschaft aller drei Kreise zu Protocoll:

> die Landschaft lehnt den Vorschlag des Hrn. Hofraths Praetorius ab,

worauf die Ritterschaft erklärte: die Ritterschaft wolle über den Vorschlag nach Maßgabe des entworfenen Beschlusses als Stand nunmehr abstimmen. Nach stattgehabter Abstimmung zeigten die Landmarschälle an, daß mit 174 gegen 85 Stimmen für „Annahme" entschieden und daß ein Stimmzettel als ungültig zurückgelegt worden sei.

Das Votum des Hofraths Praetorius-Hagenow ist also von der Ritterschaft als Stand angenommen, von der Landschaft dagegen als Stand abgelehnt.

Schluß der Sitzung gegen 5 Uhr, nächste Sitzung am 18. Februar, 11 Uhr.

6. Sitzung vom 18. Februar.

Die Sitzung, in der reichlich 300 Ständemitglieder anwesend sind, wird um 11 Uhr mit nochmaliger Verlesung des gestern von der Ritterschaft gefaßten Beschlusses, das Votum des Hofrath Praetorius-Hagenow für Beibehaltung von Ritter- und Landschaft als politisch berechtigter Corporationen betreffend, eröffnet.

Der Vorsitzende proponirt, nach Lage der Sache (da eine Uebereinstimmung beider Stände über die in dem Prätorius'schen Votum berührte Präjudizialfrage nicht erzielt worden) zunächst den Committenbericht nebst Anschlüssen, sowie die dazu eingebrachten Dictamina nebst den gestrigen Beschlüssen den Herren Landtagscommissarien mitzutheilen.

Geh. Hofrath Brückner-Neubrandenburg: Es sei möglich, daß die Landschaft noch einen weiteren Beschluß über die Sache fasse, und wünsche er Standesberathung der Landschaft unter sich über diese Frage.

Nunmehr trat die Landschaft zur Standesberathung ab und entschied sich mit 25 gegen 10 Stimmen gegen eine weitere Standeserklärung. Demgemäß erklärten bei der Rückkehr in das Plenum die Bürgermeister der Vorderstädte Namens der Landschaft aller drei Kreise: Die Landschaft erklärt sich mit dem Vorschlage des dirigirenden Herrn Landraths einverstanden.

Hierauf gab die Ritter- und Landschaft zu Protocoll:

> Man ersuche die Herren Landmarschälle aller drei Kreise nunmehr um die von dem dirigirenden Herrn Landrath proponirte Mittheilung an die beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien.

Der Vorsitzende proponirt, da von § 10 der Grundzüge ab eine neue Materie beginne, trotz des über die §§ 1—9 bisher nicht erzielten ständischen Einvernehmens, in der Berathung von § 10 ab, namentlich über das Finanzcapitel, fortzufahren.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Dem könne er nicht beitreten. Man müsse die weitere Berathung aussetzen, bis ein Einvernehmen über die Vertretungsfrage erreicht sei. Dies bedinge schon der Wortlaut des Votums des Hofraths Praetorius, welches man angenommen habe.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Diese Ansicht sei irrig. Davon enthalte das Votum des Hofraths Praetorius nichts. Der Fortsetzung der Berathungen stehe kein Hinderniß entgegen.

Hofrath Schlaaf-Waren: Schon auf dem vorigen Landtage sei die Committe darüber einig gewesen, daß erst die Vertretungsfrage gelöst

werden müsse; in der That sprächen dafür auch innere Gründe, namentlich der, daß die Gestaltung des Finanzwesens abhängig sei von der Composition der Landesvertretung.

Landrath von Oertzen-Woltow: Andererseits sei schon 1872 die Ansicht vertreten, daß auch beim Fortbestand von Ritter- und Landschaft das Budget-System einzuführen sei.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Welcher Ansicht die Committe früher gewesen, sei gleichgültig. Die Ansicht der Committe sei für die Entscheidung des Pleni, um welche es sich jetzt handle, nicht maßgebend. Er sehe durchaus nicht ein, daß die Finanzfrage abhängig sei von der Gestaltung der Vertretung. Man werde die erstere lösen können, gleichviel ob die Vertretung aus Abgeordneten der Kreise, oder einzelner Kategorien, oder wie man sonst wolle, gebildet werde.

Bürgermeister Grohmann-Dömitz: Auch er sei der Ansicht, daß man jetzt schon weiter in die Berathung der Vorlage eingehen könne. Voraussetzung sei ja immer, daß über die Landesvertretung eine Einigung zu Stande komme.

Pogge-Roggow ist entgegengesetzter Ansicht. Der Cardinalpunkt sei die Art und Weise der Zusammensetzung der künftigen Landesvertretung. Die folgenden §§ handeln von deren Befugnissen, über die man doch nicht beschließen könne, ehe man nicht wisse, wie der Vertretungskörper beschaffen sein werde. Es sei in den folgenden Paragraphen nicht bloß vom Finanz-Capital die Rede, § 14 z. B. handle von Verfassungsänderungen, ferner sei über die 6jährige Legislaturperiode zu verhandeln u. s. w. Das seien alles Dinge, über die man erst entscheiden könne, wenn man wisse, worauf die Vertretung beruht. Formell sei es natürlich zulässig, aber es sei unzweckmäßig, heute in der Berathung fortzufahren.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Wie die zukünftige Landesvertretung zusammengesetzt sein wird, wissen wir nicht, aber dieselbe soll die Rechte des Landes dem Landesherrn gegenüber vertreten, und ob sie so oder so zusammengesetzt, ob sie etwas conservativer oder liberaler ist, jene Rechte werden immer wesentlich dieselben sein müssen (Rufe: „Nein!") es sei daher sehr gut möglich in der Berathung des Committenberichts fortzufahren; wenn die Ansichten der Committe in der Vertretungsfrage so weit auseinander gegangen seien, daß deren 7 verschiedene laut geworden, so sei über die folgenden §§ wesentlich Einigung erzielt, auch in Bezug auf das Budget, dasselbe lasse sich also auch von den Plenarverhandlungen ohne vorgängige Entscheidung der Vertretungsfrage verhoffen. Er sei überzeugt, daß Niemand in der

Versammlung heute ein anderes Votum über die §§ von § 10 an abgeben werde als vielleicht über drei Tage.

Bürgermeister Dahse-Güstrow: Der Kammerherr von Oertzen habe den schwierigsten Punkt der Sache berührt. Die Committe sei im Stande gewesen, die Vorlage ohne Einigung über die Vertretungsfrage fortzusetzen, weil sie nicht zu beschließen, sondern zu berathen gehabt habe; für das Plenum liege die Sache umgekehrt, hier sei die Vertretungsfrage der Präjudicialpunkt, der vor weiteren, selbst eventuellen Beschlüssen erledigt werden müsse. Die Regierung habe vorgeschlagen, Ritter- und Landschaft zu beseitigen. Dem habe sich die Landschaft angeschlossen. Die Ritterschaft habe votirt, daß sie den Zeitpunkt zur Aufhebung der Ritter- und Landschaft noch nicht für gekommen erachte. Die Frage, ob Ritter- und Landschaft in der zukünftigen Landesvertretung eine Stelle finden sollten, sei präjudiciell für die Feststellung der Befugnisse derselben.

Der Vorsitzende meint mit Herrn von Oertzen, die Befugnisse der künftigen Vertretung würden auf alle Fälle wesentlich dieselben sein, man könne also weiter verhandeln.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf hebt hervor, daß Niemand den Schwerpunkt verkenne, der bei gegenwärtiger Sachlage allerdings in der Vertretungsfrage liege. Daher werde Niemand den Verdacht aufkommen lassen, als könne es sich bei der Fortsetzung der Berathung darum handeln, eine Einigung über Nebenpunkte anzustreben, ohne die Vertretungsfrage zu lösen. Um Zeit zu gewinnen, möge man daher in der Berathung fortfahren.

Pogge-Roggow hält es für vollständig verkehrt, die Behandlung, welche die Regierungsvorlage Seitens der Committe gefunden, mit den Verhandlungen in pleno zu vergleichen. Die Committe hatte zu berathen, das Plenum hat zu beschließen, deßhalb mußte sie die Vorlage anders behandeln als das Plenum. Er begreife nicht, wie man sagen könne, daß es vollständig einerlei sei, wie die Vertretung sein werde und daß man vorher über deren Befugnisse beschließen könne; habe er Vertrauen zu derselben, gebe er ihr gerne Befugnisse, habe er kein Vertrauen zu ihr, werde er seine Beschlüsse anders einrichten. (Bravo!)

Bürgermeister Hermes-Röbel weist auf den Zeitverlust hin, der durch Annahme des Pogge'schen Antrags entstehen würde, da man dann bis zur Rückäußerung der Regierung über die gestern ad § 1—9 gefaßten Beschlüsse unthätig bleiben müsse. Um nur in Schwerin spazieren zu gehen, sei vielen Mitgliedern die Zeit zu kostbar.

Landrath von Plüskow-Kowalz: Er müsse gegen Herrn Pogge

bemerken, nur, wenn man jetzt auf die Berathung der Finanzsachen ꝛc. eingehe, werde man sie richtig erledigen. Niemand wisse, wie die zukünftige Landesvertretung aussehen werde, und könne daher bei den weiteren Berathungen Niemand Gründe aus der Zusammensetzung der zukünftigen Landesvertretung für die Ertheilung oder Verweigerung einer Befugniß hernehmen, müsse sich in dieser Beziehung vielmehr ganz von der Rücksicht auf das Landeswohl leiten lassen.

Hofrath Schlaaf-Waren bleibt dabei, daß es durchaus nothwendig sei, vor weiteren Beschlüssen die Zusammensetzung der neuen Vertretung zu kennen. So könne er sich mit dem Budgetsystem nur befreunden, wenn eine wahrhaft einheitliche Berufung geschaffen werde.

Bürgermeister Gundlach-Neustrelitz weist darauf hin, daß man zunächst noch gar nicht an das Finanzcapitel gelangen werde, wenn man heute bei § 10 anfange, weiter zu berathen. (Zustimmung.)

Vorsitzender: Es scheint, daß man allgemein dafür ist. (Abstimmen!)

Vorsitzender (zu Pogge-Roggow): Es schien mir, als wenn Sie bejaheten, daß wir also fortfahren mit der Verhandlung. Ich frage nochmals, ehe wir zu der umständlichen Abstimmung schreiten, ob nicht dieser Vorschlag acceptirt wird, da von vielen Seiten gezeigt ist, daß die Annahme desselben durchaus unpräjudicirlich ist. (Ja! Nein!)

Pogge-Roggow: Die Sache ist von so großer principieller Bedeutung, daß darüber ohne Abstimmung nicht zu entscheiden ist. (Lärm.)

Vorsitzender: Es muß dem Verlangen nachgegeben werden, aber es pflegt doch so gehalten zu werden, daß der Antragsteller auf Abstimmung verzichtet, wenn er sich überzeugt, daß die Majorität gegen ihn gestimmt ist. Ich frage Herrn Pogge daher nochmal, ob er nicht diesen Antrag fallen lassen will und uns die Zeit ersparen?

Pogge-Roggow: Ich habe gewiß niemals eigensinnig auf Abstimmung bestanden, aber die vorliegende halte ich für eine so wichtige Sache, daß ich nicht darauf verzichten kann.

Vorsitzender: Dann müssen wir abstimmen.

Darauf wurde Seitens der Ritter- und Landschaft beschlossen:

> Man wolle darüber abstimmen, ob der vorstehend registrirte Vorschlag des dirigirenden Herrn Landraths angenommen oder abgelehnt werden solle,

worauf die Herren Landmarschälle anzeigten, daß mit 162 gegen 53 Stimmen für „Annahme" entschieden sei, und daß 3 Stimmzettel als ungültig zurückgelegt worden seien.

Man ging nunmehr über zur weiteren Berathung und (eventuellen)

Beschlußfassung über die Vorlage auf Grundlage des Committenberichts. Die Nr. 1—4 desselben beschäftigen sich mit der Vertretungsfrage (§§ 1—9 der Vorlage).

Ad 5 des Committen-Berichts.

§ 10 der schwerinschen Vorlage lautet: „Der Landtag wird für eine 6jährige Legislaturperiode gewählt."

Die Committe glaubte dagegen nichts erinnern zu sollen, hielt vielmehr zutreffend, daß ein häufigeres Wählen vermieden werde, damit die Landtagsmitglieder durch eine längere Dauer ihrer Thätigkeit mit dem Geschäftsgang vertrauet werden.

Beschluß: Man erkläre sich mit dem zustimmenden Votum der Committe einverstanden.

Ad 6 des Committenberichts.

§ 11, Abs. 1 der Vorlage lautet:

„In jedem vom 1. Juli bis zum 30. Juni laufenden Jahre findet eine ordentliche für beide Landestheile gemeinsame Session des Landtags statt. Es kann aber auch außerordentlicher Weise ein gemeinsamer Landtag berufen werden, und behält außerdem jeder Landesherr die Befugniß, für die speciellen Angelegenheiten seines Landes einen besonderen Landtag zu berufen."

Der Committe erschien es zutreffend, wegen der unionsmäßig gleich zu erledigenden principiellen Fragen, die sich an die den Einzellandtagen nach § 15 vorbehaltene Berathung des Staatshaushalts knüpfen werden, die Berufung von Einzellandtagen nicht in das Belieben jedes Landesherrn zu stellen, es vielmehr bei dem wesentlichen Inhalte von § 164 des LGGEV. zu belassen, daß die Landesvertretung für einen Landestheil nur zu „andern Convocations- und Deputationstagen" berufen werden könne, wobei die „besonderen Angelegenheiten", worüber dann zu handeln, nach dem feststehenden Verständniß und alter Uebung einen engern Begriff haben und sich größtentheils nur auf Verhandlungen über eine außerordentliche Geldbewilligung für specielle Zwecke des einen Landestheils beziehen würden.

Beschluß: Man erkläre sich gleichfalls mit dem Vorschlage der Committe einverstanden.

Ad 7 des Committen-Berichts.

§ 11, Abs. 2: „Das Ausschreiben, die Eröffnung und der Schluß der gemeinsamen Landtage erfolgt in bisheriger Weise durch beide Landesherren, vorbehältlich des Rechts des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, die Zeit für die Eröffnung und den Schluß zu bestimmen."

Die Committe hat in ihrem Bericht hervorgehoben, daß hieraus nicht deutlich erkennbar sei, ob einestheils die bisherige Zeit für die Abhaltung der Landtage im Spätherbst als Regel Bestand behalten soll, und ob anderntheils als Ort für das Tagen des Landtags wie bisher die Städte Sternberg und Malchin alternirend in Aussicht genommen sind. In ersterer Beziehung bleibe die Fixirung regel-

mäßiger Reichstags=Sessionen abzuwarten, um darnach die Zeit für den Landtag zu bestimmen. Es dürfte daher vorzubehalten sein, daß ein bestimmter Zeitpunkt für die regelmäßige Landtagszeit mit der künftigen Landesvertretung zu vereinbaren sei.

Bezüglich des Orts hält Committe dafür, daß regierungsseitig eine Aenderung nicht beabsichtigt sei. Damit ist ein Theil der Committe einverstanden, andere wollen die Zusammenberufung der zukünftigen Landesvertretung nach Schwerin, ein Vermittelungsvorschlag einzelner Committenmitglieder geht dahin, es werde nähere Vereinbarung zwischen den Regierungen und der Landesvertretung getroffen werden, zu welcher Zeit der ordentliche gemeinsame Landtag jährlich zusammenzutreten habe, und ob es bei der Berufung desselben alternirend nach Sternberg und Malchin das Bewenden behalten solle.

Landrath von Oertzen=Woltow will es bei den kleinen Orten belassen, dort sei man unbeeinflußt, nicht bloß freier von Regierungseinflüssen, sondern auch von anderen Einflüssen, die er wohl nicht näher zu bezeichnen brauche, da das Wort gewiß Jedem auf der Zunge schwebe.

Bürgermeister Dahse=Güstrow empfiehlt den Vermittelungs=Vorschlag der Committe, weil die zukünftige Vertretung, je nach ihrer Zusammensetzung, selbst am besten wissen müsse, ob anzunehmen, daß ihre Mitglieder den bezeichneten Einflüssen und den sonst angedeuteten Unzuträglichkeiten des Tagens in einer größeren Stadt zugänglich seien oder nicht. (Heiterkeit.)

Hillmann=Scharstorff ist ebenfalls für den Vermittelungs=Vorschlag, hält aber Schwerin für den geeigneteren Versammlungsort und meint, Malchin und Sternberg könnten irgendwie anderweitig entschädigt werden. (Widerspruch: Keine Entschädigung!)

Landrath von Plüskow=Kowalz: Der s. g. Vermittelungs=Vorschlag präjudicire gerade der künftigen Versammlung. Wenn man jetzt einfach darüber schweige, behalte sie freie Hand, während bei Annahme des Vorschlags die Sache zur Entscheidung gedrängt werde, wobei das Gewicht mehr auf Seiten der Regierung sei. Man lasse es also beim Alten und behalte es der neuen Vertretung vor, ob sie eine Aenderung herbeiführen will.

Hofrath Willbrandt=Teterow: Wenn man diesen Punkt jetzt, wie die Vorlage ebenfalls thue, ganz übergehe, würde es natürlich beim Alten bleiben, dann bedürfte es aber einer $^3/_4$ Majorität, um davon abzukommen; eine solche Erschwerung der Verlegung des Landtags wäre aber doch nicht zulässig.

Pogge=Roggow ist aus sachlichen Gründen für den Vermittelungs=Vorschlag. Es werde nicht zu vermeiden sein, den Landtag nach Schwerin zu verlegen, namentlich wegen des Verkehrs mit der Re=

gierung, der jetzt sehr zeitraubend sei. Namentlich vermissen Redner und seine politischen Freunde in den Versammlungen die Auskunftsertheilung von Regierungscommissarien, wodurch die Verhandlungen sehr gefördert würden. Ein solcher Verkehr sei in jeder anderen Landesvertretung üblich und man habe alle Ursache, diese Einrichtung auch in Mecklenburg zu adoptiren. Gleichwohl empfehle er, keine bindende Beschlüsse zu fassen.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf will die Aufmerksamkeit der Versammlung darauf richten, daß, wenn man in alter Zeit, als es die heutigen Verkehrsmittel noch nicht gab, damit habe auskommen können, den Verkehr mit der Regierung zu unterhalten, dies heut zu Tage weit leichter sei; der Verkehr sei allerdings complicirter geworden hinsichtlich der Objecte, aber das sei jedenfalls mehr als ausgeglichen durch die jetzt mögliche Beschleunigung. Redner meint, wenn man sogar in anderen, großen Ländern den Sitz der Landesvertretung in eine andere Stadt als die Hauptstadt verlege (Ruf: Versailles!) — jawohl, denken wir an Frankreich (Heiterkeit) — so lebe doch wohl in uns allen so viel Sinn für Unabhängigkeit, daß wir jeden Einfluß auf unsere Berathungen verwerfen; dieser Sinn wohne jedem Mecklenburger inne. Die angedeuteten Einflüsse seien aber leichter zu vermeiden in einem kleinen Orte, das sage er ganz vorurtheilsfrei, ohne Princip, durchaus ganz ohne ein solches (Heiterkeit). Man möge es in dieser, sowie in so vielen anderen Beziehungen, auch hier der Zukunft vorbehalten, das Alte durch etwas Neues zu beseitigen.

Hofrath Willbrandt-Teterow: Das Gefühl der Unabhängigkeit könne auch gewahrt werden, wenn der Landtag sich in Schwerin versammle.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Der Grund, warum im Erbvergleich die Städte Sternberg und Malchin für das Tagen der Landesvertretung bestimmt seien, habe darin gelegen, daß man in dieser Beziehung keinem Herzogthum einen Vorzug habe geben wollen, und daß das Bedürfniß nach Schutzmitteln für eine unabhängige Berathung weit größer gewesen sei als jetzt. Stände hätten frei von äußerlichem Zwange berathen wollen. In damaliger Zeit seien oft Zwangsmittel gegen die Stände angewendet worden, von denen jetzt nicht mehr die Rede sein könne. Damals habe man sich die Zusicherung geben lassen, daß die Thore Tag und Nacht offen sein sollten, um eine Einsperrung zu vermeiden. Das alles sei jetzt weggefallen und halte er die Frage nach dem Sitze des Landtages wahrlich nicht für so wichtig, daß darüber eine Bestimmung in die Verfassung aufgenommen zu werden brauche, deren Abänderung dann wieder nach § 14 der Vorlage mit

den größten Schwierigkeiten verbunden sein werde. Er stimme daher für den dritten vermittelnden Vorschlag, die Entscheidung der künftigen Landesvertretung vorzubehalten.

Hierauf wurde ohne Abstimmung beschlossen, man erkläre sich mit dem dritten in dem Committenberichte gestellten Vorschlage bezüglich des Ortes, wo zukünftig die Landtage abgehalten werden sollen, einverstanden.

Ad 8. des Comm.-Berichts.

§ 12 der Vorlage lautet: „Der Landtag kann durch einen gemeinsamen Beschluß beider Landesherren aufgelöst werden. Jedoch ist jeder von ihnen auch berechtigt, nach vorgängiger Communication mit dem andern die Auflösung für seinen Landestheil, wenn schon nicht während der Dauer einer Session, auszusprechen."

Die Committe bezeichnet das Recht zur Auflösung des Landtags durch einen gemeinsamen Beschluß beider Landesherren als ein nothwendiges Correlat des Eintritts einer gewählten Landesvertretung. Ebenso ist die Committe mit dem zweiten Satz der Vorlage, bezüglich der einseitigen Auflösung in einem Landestheil einverstanden.

Diese Ansicht erfährt in Plenum keinen Widerspruch.

Hofrath Pohle-Schwerin beantragt dem § 12 die Bestimmung hinzuzufügen, daß im Falle der Auflösung des Landtags binnen drei Monaten Neuwahlen stattfinden und binnen 6 Monaten die neuen Stände versammelt werden müssen. Eine derartige Bestimmung sei durchaus nothwendig, weil jetzt der Landtag auflösbar sein solle, was bisher nicht der Fall gewesen sei. Komme eine solche Bestimmung nicht in die Verfassung hinein, so werde die Regierung längere Zeit hindurch ganz ohne Landesvertretung regieren können.

Der Antrag ruft von vielen Seiten Widerspruch hervor.

Hofrath Prätorius-Hagenow meint, die Bestimmungen der Grundzüge über die jährliche Zusammenberufung der Stände böten hinlängliche Garantieen gegen deren Beseitigung.

Hofrath Willbrandt-Teterow hält aber den Antrag für in der Natur der Sache begründet, auch habe derselbe die Analogie aller andern modernen Verfassungen für sich, man dürfe aber in Mecklenburg kein unicum einführen.

Hofrath Pohle-Schwerin: Trotz der in § 11 vorgeschriebenen jährlichen Berufung des Landtags könne an sich ein recht langer Zwischenraum zwischen die Auflösung des alten Landtags und die Einberufung des neuen Landtags fallen. Wenn sein Vorschlag nicht angenommen werde, so könne dadurch das ganze Budgetrecht illusorisch werden.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Er halte den Pohle'schen

Zusatz nicht für nothwendig. Es sei ja ein unauflöslicher Engerer Ausschuß da, welcher die Rechte der La desvertretnng wahren könne.

Hofrath Pohle-Schwerin: Gerade deshalb sei sein Zusatz nöthig. Denn die Auflösung der Landesvertretung werde doch nur dann erfolgen, wenn dieselbe das Vertrauen der Regierung nicht mehr habe. Der Engere Ausschuß sei aus Wahlen des Landtags hervorgegangen, werde also auch mit der Regierung nicht gedeihlich zusammen arbeiten können.

von Oertzen-Roggow meint, daß ohne die regelmäßige Berufung der Stände ein Budget nicht zu Stande kommen könne, mithin gebiete das eigene Interesse der Regierung, im Fall der Auflösung des Landtags rechtzeitig die Neuwahlen 2c. anzuordnen: dafür werde sie selbstverständlich Sorge tragen.

Hofrath Pohle-Schwerin warnt, im Staats- wie im Rechtsleben nichts als „selbstverständlich" anzusehen. Die Erfahrung lehre, daß bei Interpretation von Rechten von zwei Seiten aus schließlich der Recht behalte, der die Gewalt habe, das sei hier die Landesherrschaft.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf freuet sich, diesmal mit dem Hofrath Pohle, wie mit dem Hofrath Willbrandt einverstanden zu sein und weist von Oertzen-Roggow darauf hin, daß die Vorlage Vorkehr treffe, damit die Regierung wegen Forterhebung der Steuern nicht in Verlegenheit gerathen könne. Das geltend gemachte Interesse, das Budget festzustellen, würde also nicht so zwingend sein, die Einberufung neuer Stände zu garantiren.

Kammerherr von Bülow-Rodenwalde hält es für bedenklich, daß bei der anderweitig vorgeschriebenen alljährlichen Berufung der Stände nach Annahme des Pohle'schen Antrages innerhalb 12 Monaten zwei Landtage nothwendig werden könnten.

Pogge-Roggow: Das sei ein Mißverständniß des § 11. Derselbe sage nur, daß wenigstens alljährlich eine Session des Landtags stattfinden solle.

Hofrath Pohle-Schwerin bittet um Alles in der Welt, sich doch zu vergegenwärtigen, daß eine Auflösung hauptsächlich wegen verweigerter Etats-Positionen zu erwarten sei; wenn dann das Geld doch ausgegeben sei, ohne daß die rechtzeitig neuberufenen Stände sich über die Bewilligung desselben hätten aussprechen können, dann sei das Geld eben fort. Auch könne der Landtag, ohne den beantragten Zusatz, sofort aufgelöst und das Budgetrecht dadurch illusorisch gemacht werden. Alljährlich berufen könne der Landtag aber auch nur dann werden, wenn er da sei.

von Oertzen-Roggow will den Antrag auf den Fall beschränkt wissen, wenn der Landtag beider Mecklenburg aufgelöst werde.

Hierauf wurde beschlossen: Außerdem sei in den § 12 noch der Zusatz aufzunehmen, daß für den Fall der Auflösung des gemeinsamen Landtags binnen 3 Monaten die Wahl zu einem neuen Landtage vorgenommen, und binnen 6 Monaten der neue Landtag zusammenberufen werden müsse.

Ad 9 des Comm.-Berichts.

§ 13 der Vorlage lautet: „Der Präsident des Landtags wird a Serenissimo Suerinensi, der Vicepräsident a Serenissimo Strelitzensi aus den Mitgliedern des Landtags ernannt."

Ueber diesen § hat die Committe sich nicht zu einigen vermocht: ein Theil derselben stimmt der Regierungsvorlage bei, ein anderer Theil will die Präsidenten nur durch die Landtagsversammlung selbst gewählt wissen. Ein vermittelnder Vorschlag ist von Einzelnen aus der Committe dahin gestellt worden, daß die Landtagsversammlung drei Präsidentschafts-Candidaten denominire und diese den Landesherren von derselben zur Auswahl präsentirt werden.

Hofrath Pohle-Schwerin ist der Ansicht, daß diese Frage nicht ohne vorgängige Erledigung der Vertretungsfrage gelöst werden könne. Nach der Vorlage sollten auch landesherrliche Vertrauensmänner in dem Landtage eine Stelle finden. Voraussichtlich werde gerade aus diesen der Präsident ernannt werden. Uebrigens empfehle es sich, den Präsidenten aus Schweriner, den Vicepräsidenten aus Strelitzer gewählten Mitgliedern des Landtags zu ernennen.

Landrath von Oertzen-Woltow: Davon könne keine Rede sein. Die ganze Committe sei darüber einverstanden, daß die landesherrlichen Vertrauensmänner aus der Vertretung gestrichen würden.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Er müsse sich dagegen aussprechen, die Beschlußfassung über diesen Paragraphen auszusetzen. Jeder könne sich darüber schlüssig machen. Er sei entschieden dagegen, daß die Regierung den Präsidenten ernenne. Aber auch für die Wahl durch die Versammlung ohne Weiteres möchte er sich nicht gern aussprechen. Nehme man den dritten Vorschlag an, so werde allen Theilen Genüge gethan.

Hofrath Pohle-Schwerin beantragt: Präsident und Vice-Präsident werden aus den erwählten Mitgliedern des Landtags ernannt und zwar aus den Mitgliedern für Mecklenburg-Schwerin der Präsident und der Vice-Präsident aus den Mitgliedern für Mecklenburg-Strelitz.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf widerspricht der letztern Bestimmung.

Hofrath Pohle-Schwerin: Warten Sie doch! Weil Strelitz besondere Landtage haben kann, muß es auch einen Strelitzer im Präsidium haben. — Wer die Präsidenten ernennt, bleibt nach obigem Antrag ausgesetzt, bis die Zusammensetzung des Landtags festgestellt ist.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Lassen Sie denn doch lieber das Ganze so lange ruhen.

Hofrath Pohle-Schwerin: Das wäre mir allerdings auch das Liebste.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Der erste Vorschlag der Committe sei ein sehr präjudizirlicher, der zweite scheine auch nicht ganz unbedenklich, aber er glaube, daß der Mittelweg der beste sei.

Hofrath Pohle-Schwerin: Er wolle entschieden das Wahlrecht der Versammlung überlassen. Der Präsident müsse aus deren Vertrauen hervorgehen. Der Grund, weshalb man der Landesherrschaft einen Einfluß bei der Bestellung des Präsidenten einräumen wolle, sei doch allein in den nothwendigen persönlichen Beziehungen des Präsidenten zur Regierung zu suchen. Wenn aber einmal von der Versammlung ein der Regierung durchaus mißliebiger Präsident gewählt werde, so sei anzunehmen, daß das Verhältniß der Ständeversammlung zur Regierung schon ein derartig schlechtes sei, daß sich die Auflösung der Versammlung vernothwendige; sonst werde man es doch nicht an der Rücksicht gegen die Regierung fehlen lassen und gerade einen ihr besonders mißliebigen Mann zum Präsidenten wählen. Deßhalb halte er alle auf Ernennung einer persona grata bezüglichen Bestimmungen für illusorisch.

Vorsitzender findet, Hofrath Pohle widerlege sich selbst: er sage, der Präsident solle die Verhandlungen leiten und müsse deshalb das Vertrauen der Versammlung besitzen. Kammerherr von Oertzen schlage vor, den dritten Antrag der Committe anzunehmen. Man sollte also meinen, daß die darnach vorzuschlagenden drei Candidaten das Vertrauen der Versammlung besitzen werden. Redner könne sich nicht denken, daß es nur einen Einzigen in der Versammlung geben sollte, der dies Vertrauen besitze.

Hofrath Pohle-Schwerin: Erlauben Sie, Herr Landrath! ich denke — —

Vorsitzender: Sie können sich noch mehr denken (Heiterkeit), nach dem dritten Committen-Vorschlage geschieht beiden Theilen recht.

Hofrath Pohle-Schwerin (zum Vorsitzenden gewandt): Die Leitung einer solchen Versammlung ist, wie Sie selbst wissen, so schwierig, daß es selbst in großen Versammlungen sehr leicht denkbar ist, daß da in der That nur ein Mann ist, der geeignet ist, die Verhandlungen zu leiten. (Heiterkeit). Gehen Sie doch nach Berlin, wo der Präsident (Simson) krank geworden ist und nun die ganze Gesellschaft — — (Große Heiterkeit.)

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Wir können zwar die Grenzen des Denkvermögens des Herrn Hofrath nicht ermessen (stürmische Heiterkeit), es wohnen vielleicht noch viele Gedanken bei

ihm, aber das Wesentliche der jetzt von ihm vertretenen Ansicht ist doch, daß wenn auch der künftige Landtag eine ganz andere Versammlung werden sollte, als die jetzige, so muß ich doch sagen, daß die von uns zu empfehlende Landtagsversammlung eben das Vertrauen haben müsse, welches wir selbst in uns setzen, also müssen wir ihr auch zutrauen, daß sie den geeigneten Mann zu finden weiß, und dieses Princip der Unabhängigkeit, dem solches Vertrauen entspricht, ist es, dem wir vor Allem den Vorzug geben müssen.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Die Versammlung wird auch drei Tüchtige zu finden wissen.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf schätzt sich glücklich, jetzt auch mit dem Kammerherrn von Oertzen übereinzustimmen; auch drei Tüchtige werde die Versammlung finden. (Heiterkeit.)

von Oertzen: Stimmen wir ab, bei solchen Debatten kommt doch nichts heraus! (Allgemeines Bedauern der Umstehenden, die der am Landtagstisch geführten Debatte unter gesteigerter Heiterkeit soweit gefolgt sind.)

Hofrath Willbrandt-Teterow schließt sich dem Kammerherrn von Oertzen an. Es sei doch im Wesentlichen die Versammlung, welche den Präsidenten wähle, wenn sie drei Candidaten vorschlage und es sei nur eine billige Rücksicht auf den Landesherrn, wenn man ihm die Auswahl überlasse. (Bravo!)

Pogge-Blankenhof muß dem entschieden widerrathen, im Interesse einer unparteiischen Geschäftsführung. Es sei parlamentarische Praxis, den Präsidenten aus der Majorität zu nehmen und die anderen Parteien bei der Besetzung der übrigen Präsidentenstellen zu berücksichtigen. Diese Rücksicht werde unmöglich sein, wenn man Serenissimo die Auswahl überlasse. Die Präsidenten müssen Vertrauensmänner für die Majorität der Versammlung sein; ohne Majoritäten und Minoritäten gehe es nun einmal nicht in parlamentarischen Versammlungen ab. Die Majorität wird jedenfalls einen Mann ihres Vertrauens zum Vorsitzenden haben wollen, also alle drei Candidaten aus ihrer Mitte vorschlagen, während man sonst die Stelle des zweiten oder Vicepräsidenten der Minorität einräumt.

Bürgermeister Nizze-Ribnitz: Man könne sich an andern Versammlungen ein Beispiel nehmen, alle neueren Versammlungen halten daran fest, ihre Präsidenten selbst zu wählen. Es wäre ein Armuthszeugniß (oho!), welches wir der künftigen Landesvertretung ausstellen würden, wenn sie es nicht machen sollte, wie es in anderen Versammlungen Brauch ist.

Bürgermeister Grohmann-Dömitz: Das Armuthszeugniß sei viel größer, wenn man alles abschreibe, was in anderen Verfassungen stehe.

Baron von Maltzan-Kl.-Luckow empfiehlt das bisherige Verfahren. Das Directorium habe viele Jahre zur allgemeinen Zufriedenheit fungirt. Daran möge man festhalten.

Vorsitzender: Das Directorium ist durch die Grundzüge beseitigt. Nehmen wir also die Frage als eine ganz neue. Es stehen sich zwei Meinungen gegenüber: die eine ist für freie Wahl, die andere für den Vorschlag von drei Candidaten und Auswahl durch den Landesherrn. Es scheint, daß letzterer Vorschlag vielen Anklang findet. Können wir uns darüber nicht ohne Abstimmung einigen?

Pogge-Blankenhof: Lassen Sie die Sache einstweilen in suspenso. (Widerspruch.)

Major von Flotow-Kelle: Wie auch immer der Landtag zusammengesetzt, werde die Bestellung der Präsidenten immer auf Majoritätsentscheidung beruhen.

Hofrath Pohle-Schwerin: Die Majorität scheine für den Vermittelungs-Vorschlag zu sein. (Zustimmung).

Graf von Schlieffen-Schlieffensberg: Es sei noch festzusetzen, daß einer der Präsidenten aus dem stargardischen, der andere aus dem mecklenburgischen und wendischen Kreise zu stellen sei, damit die Einzellandtage nicht ohne Leitung sind.

Hofrath Pohle-Schwerin: Auch sei noch zu bestimmen, für welche Zeit die Wahl des Vorsitzenden stattzufinden habe: ob für die einzelne Session oder für die ganze Legislaturperiode. (Widerspruch und Zustimmung.) Sie brauchen sich hier nicht darüber schlüssig zu werden, aber ich möchte doch empfehlen, in das Landtagsprotocoll aufzunehmen, daß dieser Punkt zur Anregung gekommen.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf ist schon wieder mit Hofrath Pohle einverstanden: Die Mehrheit sei unzweifelhaft für den dritten Vorschlag der Committe. (Während ein entsprechender Beschluß formulirt und zu Papier gebracht wird, fahren beide fort, einander wegen so erfreulicher Uebereinstimmung ihrer Ansichten zu beglückwünschen und zu becomplimentiren. Die Umstehenden folgen dieser symbolischen Darstellung der Einigkeit zwischen Ritter- und Landschaft mit sichtlichem Interesse.)

Inzwischen ist folgender Beschluß concipirt: ad 9 trete man dem Vorschlag der Committe bei, wonach von der Landtagsversammlung für den Posten des Präsidenten und des Vicepräsidenten je drei Mit-

glieder zur Auswahl zu präsentiren seien und zwar würde der Präsident a Seren. Suer., der Vicepräsident a Seren. Strel. zu ernennen sein.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf will betont wissen, daß drei aus Mecklenburg-Schwerin und drei aus Mecklenburg-Strelitz zu präsentiren seien.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow hält es für wahrscheinlich, daß der Präsident immer ein Schweriner sein werde, aber es sei nicht ersichtlich, weshalb er nicht aus dem Stargardischen Kreise sein dürfe, wie der formulirte Beschluß andeute. (Wiederholte Verlesung des letztern beseitigt das angeregte Bedenken.)

Hofrath Pohle-Schwerin: Es könnte also möglicher Weise ein Strelitzer zum Präsidenten berufen werden? (Ja wohl, das soll auch so sein!) Wenn nun aber auch der Vicepräsident ein Strelitzer ist und dann der Schweriner Landtag allein berufen wird, wie dann? Dann wählt er sich selbst seinen Vorsitzenden?

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Ueberlassen wir die Ernennung dem Einverständniß der Landesherren, dann kommen wir über alle Schwierigkeiten hinweg.

Bürgermeister Gundlach-Strelitz: Die Schwierigkeit liege nur darin, wie es mit der Präsidentschaft der Einzellandtage gehalten werden solle; deshalb empfehle es sich, zum Präsidenten nur Schweriner, zum Vicepräsidenten nur Strelitzer vorzuschlagen.

Vorsitzender wundert sich, daß gerade ein Angehöriger des stargardischen Kreises räth, diesen von der Präsidentschaft auszuschließen.

Geh. Hofrath Brückner-Neubrandenburg empfiehlt die Bestellung eigener Präsidenten für die Sonderlandtage.

Vorsitzender: Und zwar in derselben Weise, wie für den Gesammt-Landtag.

Da sich kein Widerspruch erhebt, gilt der oben registrirte Beschluß als angenommen.

Ad 10 des Committen-Berichts.

§ 14 der Vorlage lautet:

„Die Beschlüsse des Landtags werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Eine itio in partes findet nicht statt.

Für Verfassungsänderungen aber soll eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und die Wiederholung des Beschlusses mit gleicher Stimmenmehrheit in einem neugewählten Landtage, so wie für Veränderungen des Modus der directen Steuern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich sein."

Die Committe vermißt zunächst Bestimmung über die Beschlußfähigkeit der Landtagsversammlung und empfiehlt daher, den Eingang des § 14 folgendermaßen zu fassen:

„Der Landtag ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder. Die Beschlüsse desselben werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt."

Auch werde am Schluß des § 14 noch die Zusicherung zu ertheilen sein:

„Im Uebrigen bestimmt die Landtagsversammlung ihre Geschäftsordnung selbst."

Die Beseitigung der itio in partes als Selbstfolge der künftigen Zusammensetzung des Landtags hält die überwiegende Mehrzahl der Committen-Mitglieder für geboten, auch mit den für Veränderung des bestehenden Steuermodus geforderten Cautelen ist sie einverstanden, nur will sie den directen die bestehenden indirecten Steuern gleichstellen.

Bezüglich der Verfassungsänderungen acceptirt ein Theil der Committe die Regierungsvorschläge, ein anderer Theil glaubt, daß dieselben zu weit gehen.

Pogge-Roggow schlägt vor, die Berathung über § 14 auszusetzen, bis über die Zusammensetzung des neuen Landtags Bestimmung getroffen sei.

Landrath von Oertzen-Woltow: Nachdem einmal beschlossen sei, weiter zu berathen, scheine hier keine solche Schwierigkeit vorzuliegen, daß man von diesem Beschluß abgehenmüsse.

Bürgermeister Schlaaf-Waren: Wenn man erst sehe, wie die Vertretung zusammengesetzt sei, entschließe man sich vielleicht für einen andern Bruchtheil der Gesammtzahl zur Bestimmung der für Verfassungsänderungen erforderlichen Majorität. Jetzt sei die Sachlage nicht richtig zu beurtheilen und empfehle sich daher Aussetzung der Berathung.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Nach dem von Bürgermeister Schlaaf in der Committe vertretenen Standpunkt sehe er, daß also der Antrag auf Aussetzung der Verhandlung über § 14 von der Seite ausgehe, welche die Garantien der Verfassung zu mindern wünscht. Sehe man sich in ganz Deutschland um, so finde man, daß beinahe in jedem Lande — nicht nur in Mecklenburg, „wo wir noch hundert Jahre in der Cultur zurück sind" (Oh! sehr richtig!) — daß auch in dem „fortgeschrittenen Deutschland" das Bedürfniß nach Garantien gegen stete Verfassungsänderungen empfunden werde: so in Braunschweig, Hessen-Darmstadt u. s. w. Ueberall werden die Verfassungen alle Augenblicke verändert, das müssen wir vermeiden, deshalb halte ich die Regierungs-Vorschläge für zweckmäßig, sonst haben wir nichts weiter zu thun, als Jahr aus Jahr ein die Verfassung zu ändern und das ist nicht angenehm. (Bei der Erwähnung von Braunschweig u. s. w. führt Redner Einzelheiten an, wie dort die Verfassungen fortgebildet

werden sollen, z. B. daß das nahezu allgemeine Wahlrecht in Braunschweig noch weiter ausgedehnt werden solle u. s. w.)

Bürgermeister Hermes-Röbel räth, zunächst die Vorfrage zu erledigen, ob Beschlußfassung oder Aussetzung?

Landrath v. Plüskow-Kowalz: Er sei entschieden gegen die Aussetzung der Berathung. Jetzt sei man noch objectiv, da man nicht wisse, wie die zukünftige Ständeversammlung zusammengesetzt sein werde. Wenn das erst festgesetzt sei, so werde Jeder bei diesem Paragraphen stimmen, je nachdem ihm die neue Vertretung gefalle oder nicht und er also eine Veränderung wünsche oder nicht.

Pogge-Roggow: Der Antrag auf Aussetzung der Beschlußfassung gehe allerdings von denen aus, die eine Fortbildung der Verfassung wünschen. Er glaube, daß die Verfassung, die jetzt zu Stande gebracht werden solle, noch mancher Verbesserung bedürfen werde, aber daraus, daß Herr v. Oertzen-Kotelow gegen seinen Antrag sei, sehe er, daß dieser den Einfluß der gegenwärtigen Versammlung auch auf die neue Landesvertretung zu übertragen wünscht. Redner wirke gerne mit dieser Versammlung zusammen zur Reform, aber er habe nicht das Vertrauen zu ihr, daß das, was man hier vereinbare, etwas so Gutes werde, daß es nicht verbessert werden müsse. Was Herr von Oertzen übrigens über die Verfassungen mehrerer deutschen Länder gesagt habe, sei durchaus unrichtig: wenn er z. B. gesagt, in Braunschweig fänden schon ziemlich allgemeine Wahlen statt und wolle man damit noch weiter gehen, so sei gerade das Gegentheil der Fall: in Braunschweig gebe es keine allgemeine Wahlen und weil bei der gegenwärtigen Verfassung der Gegensatz zwischen Stadt und Land zu sehr hervortrete, habe man das Bedürfniß erkannt, mehr zu allgemeinen Wahlen überzugehen, die Landesversammlung aber habe sich dagegen entschieden. Redner hält die in § 14 berührte Frage für so bedeutungsvoll und deren Entscheidung für so abhängig von der Bildung der künftigen Landesvertretung, daß er, so ungern er es thue, auf Abstimmung über seinen Antrag bestehen müsse, ob die Verhandlung über diesen Paragraphen ausgesetzt werden solle oder nicht.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Wenn durch allgemeine Wahlen ein Element der Unruhe in die Landtags-Versammlung gebracht werde, wie Herr von Oertzen prophezeie, so werde es bei einer erforderlichen Majorität von $^3/_4$ und den sonstigen in Vorschlag gebrachten Cautelen gegen Verfassungsänderungen so gut wie unmöglich sein, diese in die Landtags-Versammlung gebrachten unruhigen Elemente daraus zu entfernen und durch ruhigere zu ersetzen.

Hofrath Schlaaf-Waren: Kammerherr von Oertzen habe auf

andere Länder hingewiesen, um das Erforderniß möglichst großer Garantien gegen Verfassungsveränderungen zu begründen. Redner wisse nicht, wie es in Mecklenburg damit gehen werde, er wolle keine Vermuthungen aufstellen, sondern sich an die Thatsachen halten. Nach der Regierungs-Vorlage und nach dem Erforderniß einer $^3/_4$ Majorität könne bei dem Widerspruch einer einzelnen der in Aussicht genommenen Gruppen (der Nachfolgerin der jetzigen Ritterschaft) auch nicht ein Jota der Verfassung geändert werden, damit sei die itio in partes wieder hergestellt, wenigstens für eine Gruppe.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Er habe fast immer die Ehre, mit dem Kammerherrn von Oertzen zusammenzugehen, aber er verstehe ihn so, daß jener Bruchtheil von $^3/_4$ der ganzen Landtagsversammlung nicht nur für die gegenwärtige Schöpfung gelten solle, sondern generell die Beweglichkeit der Verfassung einschränken. Nach dem Satze le mieux est l'ennemi du bien wolle er sich mit einer etwas geringeren Beschränkung begnügen. Denn was die Sache selbst anlange, so sei die Sorge für Sicherung gegen willkürliche Verfassungsänderungen doch durch die Möglichkeit der Ausführung begrenzt, und ein etwas minderes Maaß von Beschränkung für Verfassungsänderungen einzuführen, möchte er doch empfehlen. Wie der erforderliche Bruchtheil zu bestimmen, lasse er dahin gestellt, aber daß eine Neuwahl nöthig sein sollte, vor der zweiten Abstimmung auf dem nächsten Landtage, halte er doch auch für zu weit gehend. Eben weil man jetzt nur experimentire, lasse man der Möglichkeit Raum, daß an dem jetzt zu schaffenden Werke später etwas zu corrigiren sei und das dürfe nicht allzusehr erschwert werden.

Vorsitzender: Es sind verschiedene Meinungen laut geworden, ob jetzt über diesen Paragraphen zu beschließen sei, oder der Beschluß auszusetzen. Könnte man sich nicht ohne Abstimmung darüber einigen? (Ruf: Aussetzen!) Ist das die allgemeine Meinung? (Nein! nein!)

Hofrath Pohle-Schwerin deutet auf Separaterklärung der Landschaft hin.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Für die vorliegende Frage sei es ganz gleichgültig, wie die Vertretung ausfalle. Auf alle Fälle solle die Verfassung geschützt werden.

Hofrath Pohle-Schwerin: Aber ist der vorgeschlagene der rechte Weg zum Ziele? Es giebt jedenfalls auch andere Wege und es ist rein unmöglich, hierüber jetzt zu entscheiden. Sie wollen sich immer schützen gegen den Liberalismus. Denken Sie sich aber eine Versammlung, deren Majorität der Ansicht wäre, es sollte die alte Ritter- und Landschaft wieder eingeführt werden, so wäre ja nach dem § 14

auch dies unmöglich. (Heiterkeit.) Das ist mein vollständiger Ernst.

Eine Stimme: Es ist der Antrag gestellt, daß die Landschaft abtreten solle.

Hofrath Pohle-Schwerin: Es ist nur in Aussicht gestellt.

von Oertzen-Roggow: Das scheint noch nicht nothwendig. § 14 enthält viel mehr, als was bis jetzt berathen ist. Wir haben ihn von dem untersten Ende angefangen, fangen wir lieber von oben an. Finden sich Sachen darin, wo es die Landschaft für nöthig hält, abzutreten, so enthält er doch Einzelnes, worüber wir uns so verständigen werden, z. B. die Aufhebung der itio in partes.

§ 14 wird noch einmal verlesen.

Hofrath Pohle-Schwerin meint, mit dem 1. und 2. Absatz seien Alle einverstanden.

Baron von Maltzan-Kl.-Luckow: Ein Theil der Committe hat sich für beschränkte Beibehaltung der itio in partes ausgesprochen und die Beibehaltung derselben ist sehr wichtig, nachdem die Ritterschaft sich für die Beibehaltung der alten Stände ausgesprochen hat.

Hofrath Pohle-Schwerin: Die Beschlußfassung hierüber ist also unzertrennlich von der Vertretungsfrage.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow kann die Auffassung des Baron von Maltzan durchaus nicht theilen. Wir haben § 1 Abs. 1 der Grundzüge acceptirt, damit ist die itio in partes völlig unvereinbar. Wenn die Ritterschaft gestern beschlossen hat, daß sie als Stand Abgeordnete wählen will, so ist damit nicht gemeint gewesen, daß dieser Theil nun eine besondere Abtheilung des Landtags, Namens „Ritterschaft“ bilden und ein anderer „Landschaft“ heißen solle, die ihre Standeserklärungen abgeben könnten, sondern Alle sind Abgeordnete des ganzen Landes. Nachdem wir § 1, Abs. 1 angenommen, können wir nicht darauf zurückkommen. (Rufe: § 1 ist nicht angenommen), § 1, Abs. 1 ist angenommen!

Baron von Maltzan-Kl.-Luckow: Die Discussion ist frei, Jedem steht frei, sich bei dem gestrigen Beschluß zu denken, was er will. Ich denke mir dabei den Fortbestand von Ritter- und Landschaft als politische Corporationen, wesentlich mit den frühern Rechten, aber auf dem Landtag nur durch bestimmte Vertreter zugelassen: ob diese Vertreter des Landes oder der Ritter- und Landschaft sind, ist ganz dasselbe; beide vertreten jetzt auch das ganze Land.

Hofrath Pohle-Schwerin: § 1 Abs. 1 ist ja noch gar nicht angenommen, von §§ 1—9 ist gar nichts angenommen, die Ritterschaft hat diesen Theil der Vorlage einfach abgelehnt.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow gesteht zu, daß ein ausdrücklicher Beschluß über § 1 Abs. 1 nicht angenommen sei, aber im Committenbericht sub 2 sei allerdings die Ansicht ausgesprochen, daß die Committe mit § 1, Abs. 1 einverstanden sei. Man sei bei der Plenarberathung allerdings darüber weggegangen und es hätte ein Beschluß darüber herbeigeführt werden müssen.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Ein Grund, diese Sache jetzt schon zu regeln, sei nicht vorgebracht, außer, es werde nachher auch nicht anders kommen. Für seine Partei sei es aber wünschenswerth, die Bestimmung darüber in suspenso zu lassen. Warum wolle man dem nicht nachgeben?

Beschluß: ad 10 des Committenberichts solle die Beschlußfassung ausgesetzt werden.

ad 11 des Committen-Berichts.

§ 15 der Vorlage lautet: „Dem Landtage steht eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung (§ 16) und bei Ordnung des Staatshaushaltes (§ 17 fg.) zu und zwar haben, wie bisher, bei Gesetzgebungsfragen, auch wenn dieselben nur einen Landtheil angehen, der Erhaltung der wünschenswerthen Uebereinstimmung der Gesetze und Ordnungen wegen, die Mitglieder beider Landestheile, — bei der Ordnung des Staatshaushaltes dagegen nur die Mitglieder des betreffenden Landestheils ein Stimmrecht."

Dieser Paragraph hat der Committe sachlich zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben. Bei einer neuen Formulirung desselben sei aber bei dem Worte „Uebereinstimmung" das Beiwort „wünschenswerth" entweder ganz wegzulassen oder in „unionsmäßig" zu verwandeln.

Man beschließt letztere Aenderung vorzunehmen.

ad 12 und 13 des Committen-Berichts.

§ 16 der Vorlage lautet: „Der Zustimmung des Landtags bedürfen in Zukunft alle Landesgesetze."

Die Committe hält diese Bestimmnng den ständischen Wünschen entsprechend. Soweit es sich um die Theilnahme der Landesvertretung an der kirchlichen Gesetzgebung handeln würde, sei zurückzuverweisen auf die mit dem Allerhöchsten Rescripte vom 13. November 1872 herausgegebenen Grundzüge zu einer Modification der Mecklenburgischen Verfassung, wo solche Mitwirkung in dem die Gesetzgebung betreffenden Capitel sub III. Absatz 3 wiederholt anerkannt worden, und auf den Committenbericht vom 9. Decbr. 1872 sub D. Nr. 3, welcher in soweit von den Ständen genehmigt ist und die nähere Erklärung über diesen Theil der derzeitigen Landesherrlichen Vorlagen in wesentlich zustimmender Weise enthält.

Nachdem das betreffende Actenmaterial herbeigeschafft, wird dasselbe zunächst verlesen.

Die Committe hat ferner, um die Ausnahmestelle der Seestädte, namentlich Rostocks zu beseitigen, den Zusatz zu § 16 empfohlen:

„Der Landesgesetzgebung unterliegen alle Theile des gesammten

Landes.“ Der Rostocker Deputirte hat in der Committe diesen Vorschlag nur ad referendum entgegengenommen. (vgl. Anhang und pag. 31.)

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Der fragliche Zusatz werde auch von ihm gebilligt; falls jedoch die Stadt Rostock denselben für so bedenklich erachte, so werde er auch darein willigen, daß der Zusatz falle. Die politischen Rechte der Stadt Rostock seien nicht gerade bedeutend mehr. Der Sitz im Directorium werde mit der neuen Verfassung von selbst fallen; der Sitz im Engern Ausschuß ebenso, weil die Mitglieder des Engern Ausschusses in Zukunft gewählt werden sollen. Es verbleibe also hauptsächlich nur das Recht der statutarischen Gesetzgebung, das könne man Rostock ja belassen. So viel stehe aber fest, daß, wenn Ritter- und Landschaft auf ihre Rechte verzichten wollten, die Stadt Rostock sie nicht daran hindern könne.

Bürgermeister Zastrow-Rostock: Dieses Recht müsse er doch für die Stadt Rostock in Anspruch nehmen.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Er wiederhole seine Ansicht: wenn Jemand ein Recht inne habe, in einem Hause zu wohnen, so werde man ihm, so lange das Haus stehe, das Wohnrecht nicht verweigern können. Wenn aber das Haus zerstört werde, so höre das Wohnrecht von selbst auf.

Landrath Graf v. Bernstorff: Die Bedeutung der Erklärung der Stadt Rostock liege doch in der Ablehnung der Vorlage. Alle die aufgezählten Rechte seien doch nur Motive für Rostock gewesen zu solcher Ablehnung, und gerade wegen dieser Ablehnung habe Rostock vorgestern eine Gratulation am Landtagstische empfangen.

Hofrath Pohle-Schwerin: Er müsse entschieden dafür eintreten, daß dieser Zusatz Bestand behalte. Wie die Landesherrschaft sich mit der Stadt Rostock abfinde, sei deren Sache. Bedingung für die Zustimmung zur Verfassung sei aber diese Vereinbarung mit der Stadt Rostock.

Bürgermeister Zastrow-Rostock: So gut wie die Ritterschaft begehre, daß ihre Rechte erhalten blieben, so gut behaupte Rostock ein Gleiches. Rostock sei ein wesentlicher Theil der Landesverfassung, und dürften Ritter- und Landschaft nicht eher auseinandergehen, als bis Rostock gleichsfalls auf seine Rechte verzichtet habe. Die Herren aus der Ritterschaft, welche die Verfassung von 1849 gestürzt hätten, möchten doch bedenken, daß sie sich damals wesentlich darauf gestützt hätten, daß Rostock seine Zustimmung zu der neuen Verfassung nicht ertheilt habe. Das sei ein Hauptgrund für den Ausfall des Freienwalder Schiedsspruchs gewesen. Welche wichtigen Rechte Rostocks durch die neue Verfassung aufgehoben werden sollten, sei noch gar nicht zu

übersehen. Er erwähne nur das jus statuendi und die eigene Jurisdiction.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Es sei ihm auch gar nicht eingefallen, diese Rechte Rostocks anzutasten.

Bürgermeister Zastrow-Rostock: Der Herr Kammerherr wolle doch Rostock allein hier in diesem Zimmer sitzen lassen; das gehe nicht.

Hierauf wurde beschlossen, den Vorschlag der Committe zu genehmigen.

Bürgermeister Hofrath Pohle-Schwerin giebt zu Protokoll:

Ich proponire zu § 16 des Entwurfs folgenden Zusatz: Die Initiative in der Gesetzgebung steht auch der Stände-Versammlung zu.

Auf Vorschlag des dirigirenden Landraths wird die Sitzung um $3^1/_4$ Uhr geschlossen und die Beschlußfassung über das Pohle'sche Diktamen bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt und diese auf den 19. Februar 11 Uhr anberaumt.

7. Sitzung vom 19. Februar.

Es sind ca. 300 Ständemitglieder anwesend. Zu dem am Schluß der vorigen Sitzung von Hofrath Pohle-Schwerin zu Protokoll gegebenen Dictamen:

Ich proponire zum § 16 des Entwurfs folgenden Zusatz:

„Die Initiative in der Gesetzgebung steht auch der Ständeversammlung zu,"

bemerkt der dirigirende

Landrath von Rieben-Galenbeck: Es sei wohl kein Zweifel gewesen, daß Stände das Recht, auf eine Gesetzgebung anzutragen, auch bisher gehabt und ausgeübt hätten. Es werde also, da die Vorlage nichts darüber enthalte, hierin bei dem bestehenden Recht verbleiben, und erlaube er sich die Anfrage an den Herrn Antragsteller, ob er nicht aus diesem Grunde seinen Antrag zurücknehmen wolle.

Hofrath Pohle-Schwerin: Auch er bezweifle nicht, daß dieses Recht den Ständen zustehe, und sei es praktisch bei der Gesetzgebung über die Fideicommisse und die Auswanderung u. s. w. ausgeübt. Dies könne aber leicht als ein nur factischer Zustand aufgefaßt werden. Denn im Erbvergleiche und in den Reversalen stehe nichts von solchem ständischen Rechte, sondern nur, daß das Gesetzgebungsrecht bei der Landesherrschaft sei.

Landrath von Oertzen-Woltow: Zur Zeit der Reversalen habe Niemand an solche doctrinaire Sachen gedacht. Das Recht der Stände in dieser Beziehung sei nicht zu bezweifeln, und es komme auch darauf

nicht an, ob Stände von diesem Rechte in der Art Gebrauch gemacht hätten, daß sie fertige Gesetzentwürfe vorgelegt, oder so, daß sie nur Anträge auf eine Gesetzgebung gestellt hätten.

Hofrath Pohle-Schwerin: Er wünsche auch nur, daß zu Protocoll ausgesprochen werde, daß Stände ihr Recht zur Initiative in der Gesetzgebung nicht bezweifelten.

Hillmann-Scharstorf: Er votire für den ersten Antrag des Hofraths Pohle, da Stände doch allgemein der Ansicht seien, daß Ritter- und Landschaft aufhören werden. Es sei doch vorsichtiger, eine derartige Bestimmung in die Verfassung mit aufzunehmen.

Landrath von Plüskow-Kowalz: Man möge ihm doch sagen, was man sich eigentlich bei dem Pohleschen Vorschlag denken solle. Er halte denselben für eine Phrase. Die Stände hätten ja keine Macht, ihre Ansicht über die proponirte Gesetzgebung durchzusetzen. Es könne also nur von einem moralischen Drucke gegen die Regierung die Rede sein, und den wolle er nicht.

Hofrath Pohle-Schwerin: Es sei doch ein großer Unterschied, ob Stände nur ein Petitionsrecht oder eine wirkliche Initiative in der Gesetzgebung hätten. Im ersteren Falle brauche die Regierung keine Gründe für ihre Ablehnung anzugeben; im letzteren Falle müsse sie Gründe für ihre Ablehnung anführen.

Landrath von Oertzen-Woltow: Dies könne er nicht anerkennen. Auch im letzteren Falle brauche die Regierung keine Gründe für die Ablehnung anzugeben.

Hierauf wurde beschlossen:

Da man darüber einverstanden sei, daß es der Ritter- und Landschaft stets freigestanden habe, bei den Allerdurchlauchtigsten Landesherren auf Erlaß neuer Gesetze anzutragen, und hiervon stets Gebrauch gemacht sei, auch die Absicht der Beschränkung eines solchen Rechts für die Zukunft sich aus den Vorlagen nicht erkennen lasse, so glaube man den Antrag zur Zeit wenigstens auf sich beruhen lassen zu können.

Landrath von Rieben-Galenbeck: Es habe sich in der gestrigen Sitzung herausgestellt, daß doch Zweifel darüber beständen, in wie fern das Plenum mit dem § 1, Alinea 1 der Vorlage einverstanden sei. Er glaube, daß diese Zweifel sich durch eine weitere Berathung von Nr. 1 und 2 des Committenberichts erledigen ließen. Er schlage vor, hier die weitere Berathung fortzusetzen.

Der Committenbericht sub Nr. 1 und 2 wird verlesen.

Vorsitzender: Der Punkt, wegen dessen die Differenz zwischen Ritter- und Landschaft ausgebrochen sei, ob Fortbestand oder Beseitigung derselben, sei noch nicht entschieden und könne auch durch die gegenwärtige

Berathung nicht entschieden werden. Der Committenbericht beziehe sich aber weiter auf die Union, und es sei doch wohl anzunehmen, daß es auf jeden Fall die Absicht sei, daß die Union fortbestehen solle. (Zustimmung.)

Hofrath Pohle-Schwerin: Das sei gewiß nur ein allgemeiner Wunsch. Aber im Committenbericht sei von der Union als von zwei ganz verschiedenen Dingen die Rede: einmal von der Union der Provinzen, sodann von der Union rücksichtlich der Stände. Aber die letztere sei zum Theil eine andere, wie die Union der Provinzen rücksichtlich der hausvertragsmäßigen Communication. Diese ergreife das Fürstenthum Ratzeburg nicht, und er glaube nicht, daß darum hinwegzukommen sei, hier die Verhältnisse Ratzeburgs mit zu berücksichtigen. Was heißt Mecklenburg-Strelitz? Darüber müsse man sich jetzt klar werden. Nach der Strelitzer Proposition heiße es das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, mit Ausschluß von Ratzeburg, aber einen solchen Begriff finde er in unserm Staatsrecht nicht. Er glaube, daß der stargardische Kreis und das Fürstenthum Ratzeburg zusammen das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz bilden: nicht etwa so, daß das Fürstenthum Ratzeburg mit dem Regierhause in Mecklenburg-Strelitz nur in dem Verhältniß einer Personalunion stehe. Das können Stände nimmermehr zugeben. Es würden sich daraus weittragende Consequenzen bezüglich des Finanz-Capitels ergeben, und wäre es daher wünschenswerth, daß diese Angelegenheit jetzt noch nicht zum Austrage gebracht werde.

Landrath von Rieben-Galenbeck: Er sehe keine Veranlassung, hier die Ratzeburger Frage zu behandeln. Der Committenbericht habe sich über diese Angelegenheit in Nr. 26 ausgesprochen. Dort sei die Stelle, auf diesen Punkt zurückzukommen.

Geh. Hofrath Brückner-Neubrandenburg: Es sei wohl nicht zu bezweifeln, daß zur Zeit Ratzeburg nicht unter die Union falle. Andernfalls würde die Ratzeburgsche Ritterschaft hier vertreten sein.

Hofrath Pohle: Dann bitte er jedenfalls um den Zusatz zum Landtagsprotocoll, daß die jetzt zu fassenden Beschlüsse unpräjudizirlich für Ratzeburg seien.

Vorsitzender: Wir wünschen den Fortbestand der Union mit oder ohne Ratzeburg. Die Ratzeburger Frage wird später noch zur Frage kommen, halten Sie uns jetzt doch nicht damit auf.

Hofrath Pohle: Ich halte Niemanden auf, ich thue meine Schuldigkeit und werde selbst wissen, wie ich derselben nachzukommen habe. Wir stehen in einer Union mit Ratzeburg, und zwar so, daß das Fürstenthum in der Stellung des Domaniums zum Großherzog steht.

Pogge-Roggow empfiehlt, z. B. auch aus noch andern Gründen

davon abzustehen, über § 1 zu beschließen. Der dort gebrauchte Ausdruck „einheitliche Versammlung“ sei nämlich sehr verschieden aufgefaßt und komme selbst im Allerh. Landtagsabschied vor. Nach dem Committen-Bericht werde „einheitlich“ so aufgefaßt, als ob die Communion der Provinzen damit gemeint werden solle. Das Wort „einheitlich“ wird aber auch so verstanden, daß eine einheitlich berathende und beschließende Verfassung gemeint ist. Dadurch würde namentlich die itio in partes beseitigt werden, von der man gestern gesagt, daß darüber noch nicht beschlossen werden könne. Es giebt noch eine dritte Bedeutung des Wortes: eine Versammlung, die einheitlich aus der Bevölkerung hervorgeht, ohne daß von einer Interessenvertretung die Rede ist. Es giebt also viele Bedeutungen des Ausdrucks und wenn man einen solchen Paragraphen beschließt, muß man vorher wissen, was man damit will. Und weil diese Verschiedenheiten principiell erheblich seien, sei es zweckmäßig, einstweilen die Beschlußfassung auszusetzen.

Vorsitzender glaubt, daß es eine unrichtige Auffassung sei, die einheitliche Vertretung des Landes durch die Stände zu bestreiten, wenn die Sache von der Regierung auch so dargestellt sei. Er glaube, daß Ritter- und Landschaft die Pflicht haben, im Allgemeinen das Wohl des Landes im Ganzen zu vertreten. Wenn das nicht besonders ausgesprochen sei, so sei das nicht gerade nöthig gewesen; „einheitlich“ könne doch nur heißen, daß Jeder, möge er aus der Ritterschaft oder aus den städtischen Magistraten hervorgehen, das gemeine Interesse des ganzen Landes, nicht eines einzelnen Standes zu vertreten habe.

Landrath von Oertzen-Woltow: Die mecklenburgischen Stände haben vielmehr das einheitliche Interesse des Vaterlandes im Auge gehabt, als Versammlungen, wo Parteien regieren. Aber richtig sei der Standpunkt der Regierung, daß sie zur Wahrung ihrer eigenen Rechte berufen seien.

Landrath von Plüskow-Kowalz erklärt sich für Aussetzung der Beschlußfassung über diesen Paragraphen, denn er halte es für sehr präjudizirlich, jetzt über den Ausdruck „einheitlich“ zu beschließen, namentlich für diejenigen, die anderer Ansicht seien, als Herr Pogge; halten diese ihren Beschluß der Aufrechterhaltung von Ritter- und Landschaft aufrecht, so würde man ihnen das „einheitlich“ entgegenhalten.

Vorsitzender: Der Beschluß würde ja nur unter Vorbehalt gefaßt werden.

Landrath von Plüskow-Kowalz: Er halte von seinem Standpunkte aus einen solchen Beschluß gleichwohl für gefährlich.

Pogge-Roggow: Hier sei die Frage hineingezogen worden, ob die bisherigen Stände auf dem Standpunkt allgemeiner oder Interessenvertretung ständen; Redner wolle auf dieses Gebiet nicht folgen, weil er keine Discussion herbeiführen wolle, die besser unterbleibe. Aber er müsse bemerken, daß er diese „Einheit" nicht anders habe verstehen können, denn als eine einheitlich berathende und beschließende Versammlung. So glaube er, daß auch der Allerh. Landtagsabschied vom 20. Decbr. v. J. das Wort verstanden habe und er habe sich daher gewundert, daß sub 2 des Committenberichts nichts von dieser Auffassung gesagt sei, sondern nur von der Erhaltung der Union. Daraus ersehe er, daß, wenn man hier in diesem Sinne beschließen würde, darin für ihn und seine Partei etwas Präjudizirliches liege: letztere müsse bis zur Erledigung der Frage, wie die Landesvertretung zusammengesetzt sein werde, die Beschlußfassung ablehnen.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf bemerkt als Committen-Mitglied, aber extra protocollum, diese Fraze sei in der Committe wohl aufgeworfen worden, aber man sei dahin einverstanden gewesen, der Ausdruck sei nur zu beziehen auf die Einheitlichkeit beider Großherzogthümer, während man im Uebrigen auf die Einheitlichkeit kein Gewicht legen zu sollen glaubte, weil nach ihrer Auffassung eben kein Wandel in der Vertretung stattfinden soll. Es habe bisher keine bloße Interessen-Vertretung stattgefunden. Die itio in partes z. B. sei oft hervorgerufen, nicht um Standesinteressen zu schützen, sondern weil ein Stand meinte, das landesherrliche Interesse sei von der andern Seite nicht gewahrt: also keine Interessenvertretung, weder principiell noch thatsächlich. Allerdings liege es in der Natur der Menschen, daß man häufig aus eigenem Interesse regsamer sei, aber das sei etwas Menschliches, nicht speciell Mecklenburgisches. Solche Trennungen haben z. B. stattgefunden wegen der Verlegung des Oberappellations-Gerichts von Parchim nach Rostock, wo doch ein gemeinsames Interesse zur Frage stand.

Bürgermeister Gundlach-Strelitz: Er müsse Herrn Pogge Recht geben Es seien in § 1 zwei Momente enthalten: einmal solle die Union aufrecht erhalten werden, aber die Vertreter sollen auch die staatsrechtliche Verpflichtung haben, die Interessen des ganzen Landes zu vertreten und es sei auch in der Committe zur Sprache gekommen, daß das bisher nicht so gewesen sei (Widerspruch.) Das müsse jetzt ausgesprochen werden, denn es werde sich herausstellen, daß der Landtag so zusammengesetzt werden müsse, daß die gemeinsamen Interessen vertreten werden.

Kammerherr von Oertzen-Brunn: An der bezüglichen Stelle

der Vorlage sei der Ausdruck gebraucht „gemeinsamer Landtag", das solle sich auf den Fortbestand der Union beziehen und dann „einheitliche Versammlung", was im Sinne des Herr Pogge Wegfall der itio in partes bedeute.

Vorsitzender: Herr Bürgermeister Gundlach müsse das vergessen haben, er (Redner) habe es gerade zur Sprache gebracht, wie ihm die Herren aus der Committe bestätigen werden.

Bürgermeister Gundlach-Strelitz: Er habe nur gesagt, daß es zum Ausdruck gelangt sei, daß die bisherigen Stände nicht die staatsrechtliche Verpflichtung gehabt haben, die Interessen des ganzen Landes zu vertreten.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf widerspricht dem Vorredner.

Hofrath Pohle-Schwerin: Die Verhältnisse liegen anders. Die einheitliche Vertretung solle nur einen Gegensatz bilden zu dem, was bisher gewesen sei. Von Interessen-Vertretung könne nicht die Rede sein denn Ritter- und Landschaft haben das Interesse des ganzen Landes wahrgenommen. Aber erbvergleichsmäßig haben sie nur ihre eigenen Interessen zu vertreten, deshalb mache der Erbvergleich den Unterschied zwischen ihren Privilegien und den s. g. gleichgültigen Sachen. Und so meine er, daß § 1 nichts weiter, als eine Consequenz sei aus der Regelung der Vertretungsfrage, wie sie in den §§ 2—9 vorgeschlagen sei und deshalb müsse die Beschlußfassung über § 1 zurückgehalten werden, bis über die folgenden Paragraphen Einigkeit erzielt sei.

Vorsitzender: Wenn hier solche Bedenken gegen § 1 angeregt werden, könne es bei der Zurücklassung desselben bleiben. Dann würde also die Berathung über § 17 ff. der Vorlage (Finanz-Capital) und den entsprechenden Theil des Committenberichts folgen.

ad 14 des Committen-Berichts. Derselbe enthält unter dieser Nummer ein Separatvotum des Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg, wonach er der Ansicht sei, daß die §§ 17—24 incl. des Entwurfs von der gegenwärtigen Verhandlung zweckmäßig ganz ausgeschieden werden, und daß die Regelung der Finanzverfassung der künftigen Landesvertretung überlassen werden müsse. Solche Erklärung begegnete aber dem einstimmigen Widerspruch der Committe. (vgl. Anhang.)

Geheimer Hofrath Brückner-Neubrandenburg zur Begründung seiner Separaterklärung: er sei nur in Hinsicht der Grundzüge über das Budgetsystem mit der Committe verschiedener Ansicht. Im Jahr 1872, als die Verfassungsreform zuerst verhandelt wurde, sei er vielfach der Ansicht begegnet, daß eine Reform der Landesvertretung und eine Reform der Finanzverfassung sich nicht absolut deckten, sondern daß es

wohl möglich sei, die eine ins Leben zu rufen und in Beziehung auf die andere es beim Alten zu lassen. Dieser Ansicht sei er nur soweit entgegengetreten, daß, wenn eine Veränderung der Vertretung erfolge und der Landkasten aufhöre, dann darüber eine Vereinbarung erzielt werden müsse, woher die Zahlungen desselben in Zukunft geleistet werden sollen, eine Frage, die übrigens für Mecklenburg-Schwerin schon wesentlich erledigt sei. Er habe gesagt, das Interesse der Landesherren wäre damit vereinbarlich, daß das Aversionalsystem noch einstweilen beibehalten werde, wobei die Landesherren natürlich so lange das zu beziehen hätten, worüber die jüngste Vereinbarung erzielt sei und was damals allseitig als ausreichend gehalten wurde. — Es werde immer gesagt: Ritter- und Landschaft hätten nicht mehr das Vertrauen des Landes. Wenn das wahr sei, wünsche er allerdings, daß man die neue Landesvertretung nicht von vorn herein lahm lege und ihr im wichtigsten Punkt die Hände binde. Sei es nicht wahr, dann freilich sei die ganze gegenwärtige Verhandlung überflüssig, dann könne Alles beim Alten bleiben. Er glaube, die Ansicht festhalten zu können, daß das Budgetsystem Steuern erzeugen werde, die er nicht als ein odiöses Vermächtniß der alten Stände angesehen wissen möchte.

Vorsitzender: Es sei keine ständische Ansicht, sondern gerade vom Allerhöchsten Landesherrn sei in Mecklenburg-Schwerin die Finanzfrage an die Spitze gestellt. Wie alle Theilnehmer der Versammlungen wissen werden, wurde auf dem letzten Sternberger Landtag empfohlen, man möge sich zunächst mal über das Finanzcapitel zu einigen suchen. Daraus gehe hervor, daß die Landesherrschaft dieses an die Spitze gestellt habe, und er glaube nicht, daß die Ablehnung des Geh. Hofrath Brückner acceptirt werden würde, auch wenn Stände der Ansicht wären, daß sie es den späteren Vertretern überlassen wollen, die Finanzfrage zu erledigen. Das werde aber schwerlich geschehen, denn Stände haben selbst ein Interesse, daran Theil zu nehmen.

Landrath von Oertzen-Woltow: Unsere Verfassung sei doch dadurch erst in Frage gestellt worden, daß man von allen Seiten gegen das Aversionalsystem geeifert habe. Die Landesherren haben der Strömung des Liberalismus und anderen Einflüssen Folge gegeben, also wäre es eigenthümlich, jetzt das Budgetsystem abzulehnen.

Geh. Hofrath Brückner-Neubrandenburg: Das wolle er auch nicht, sondern nur einstweilen bezüglich des Zeitpunktes und der Stände, die dazu zu berufen seien.

Vorsitzender glaubt nicht, daß dieser Vorschlag allgemeine Anerkennung finden werde. (Nein!)

Hofrath Pohle-Schwerin: Diese nicht auflösbare Versammlung

werde viel besser im Stande sein, das Finanz-Capital zu regeln, als die neuen Stände, welche aufgelöst werden könnten, bis sie thäten, was sie sollten.

Pogge-Blankenhof: Man spricht hier immer vom Budgetsystem, als ob man damit dem Lande etwas Schlimmes bringen werde. Man hat von dem Odium des Budgetsystems gesprochen, das die alten Stände nicht auf sich nehmen sollten. Wir haben allerdings, so lange die alten Landstände bestehen, darauf kein großes Gewicht legen wollen, namentlich auch aus der practischen Rücksicht, die von dem Kammerherrn von Oertzen-Kotelow früher einmal zutreffend dargelegt ist, daß nämlich dazu eine auflösbare Landtagsversammlung gehöre, was die Stände nicht sind. Meine Herren! Ich glaube denn doch, daß das Budgetsystem auch sehr wesentliche Vorzüge hat: es ist eben das Prüfungsrecht für Einnahmen und Ausgaben und das ist etwas, was in allen andern Ländern, wo überhaupt eine Vertretung besteht, vorhanden und bewährt ist. Um nicht zu weit zu gehen, will ich nur noch hervorheben, daß gerade den Allerh. Landesherren daran liegen muß, zum Budgetsystem zu gelangen, damit sie ihre Einnahmen und Ausgaben rechtfertigen können vor der Vertretung. Dadurch wird ein großes Mißtrauen gehoben, welches gegen die Verwaltung in der Bevölkerung herrscht. Ich beschränke mich, um nicht auf weitere Erörterungen mich einzulassen, auf diese wenigen Worte. Ich wollte nur die Behauptung widerlegen, daß das Budgetsystem ein odiöses sei.

Baron von Maltzan-Kl.-Luckow: Dem sei nicht widersprochen, daß das Budgetsystem theurer sei, als das Aversionalsystem. Mehr bezahlen sei immer odiös.

Pogge-Blankenhof: Er halte es gar nicht für einen Fehler, daß mehr Geld ausgegeben werde, sondern es komme darauf an, wofür es ausgegeben werden soll. Mit dem Budgetsystem werde besser gewirthschaftet als mit dem Aversionalsystem.

Kammerherr von Oertzen-Brunn: Wenn die das Budget berathenden Stände mit zu bestimmen haben über Einnahmen und Ausgaben, machen sie sich mit zu Organen der Verwaltung und legen dadurch diese lahm. Das sei ein großes Bedenken. Das Odium liege allerdings darin, daß kein Mensch Lust habe, höhere Steuern zu bezahlen und es sei sehr klug vom Geh. Hofrath Brückner, wenn er dieses Odium nicht auf unsere, sondern auf andere Schultern legen wolle.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Es sei denn doch eine völlig unfruchtbare Debatte, hier darüber zu streiten, ob beim Budgetsystem die Steuerkraft des Landes mehr werde herangezogen werden.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Man entferne sich unnöthig von der Sache. Nur Eines habe er gegen Geh. Hofrath Brückner zu sagen: einmal dürfen die Stände sich durchaus nicht scheuen, ein Odium auf sich zu nehmen, wenn sie damit der Sache nützen. Aber sein Vorschlag würde die Folge haben — vielleicht sei es auch sein geheimer Wunsch — daß es nicht zur Einigung komme und der factische Zustand fortdauere.

Geh. Hofrath Brückner: Ich bitte denn doch, über das, was in meiner eigenen Brust vorgeht, mir selbst das Urtheil zu überlassen.

Hierauf wurde ohne Abstimmung beschlossen, es werde das Separat-Votum des Geheimen Hofraths Brückner abgelehnt.

ad 15 des Comm.-Berichts.

§ 17 der Vorlage lautet: „Die Verwaltung der landesherrlichen und der Landescassen ist fortan eine einheitliche."

Die Committe hält dies als ein in allgemeiner Fassung hingestelltes Princip für die Grundzüge für genügend.

Beschluß: Man finde nichts zu erinnern.

ad 16 des Committen-Berichts.

§ 18 der Vorlage lautet: „Die Einkünfte des Domaniums bleiben für die Bestreitung des Großherzoglichen Haushalts und für die Führung des Landes-Regiments bestimmt, jedoch mit der Aenderung, daß die unter dem Namen Haushaltsgut bereits ausgeschiedenen Bestandtheile des Domaniums ausschließlich zur Bestreitung des Großherzogl. Haushalts dienen, dagegen die Kosten des Landesregiments, sowie die nach dem Hausgesetz vom 15. October 1872, bez. den weiter gehenden älteren Ehepacten und Specialbestimmungen zu zahlenden Apanagen, Witthümer und Einrichtungsgelder ausschließlich auf den übrigen Bestandtheilen haften sollen, die Apanagen übrigens nicht über jährlich 125,000 Thaler hinaus, inbegriffen einen während der nächsten 20 Jahre behufs Ansammlung eines Fonds für die apanagirten Glieder des Großherzoglichen Hauses jährlich zur Disposition des Großherzogs zu stellenden Betrag von 25,000 Thlr."

Die Committe findet in diesem und den folgenden Paragraphen im Wesentlichen die Vorlagen der Grundzüge vom Jahre 1872 über das Finanz-Capitel, wie solche im Laufe der Verhandlungen auf dem vorletzten Landtage bereits modificirt worden. Mit der proponirten Ausscheidung eines Haushaltsguts aus dem Domanium könne man sich im Princip einverstanden erklären, halte es auch für angemessen, wenn die rechtlich bindende Sonderung des Hausguts annoch unter Mitwirkung der bisherigen Stände geschehe, welche, als in Connexität damit stehend, die Grundlagen für demnächstige Feststellung des Staatshaushalts-Etats mit den Regierungen zu vereinbaren haben würden. Ueber bestimmte ständische Zugeständnisse könnte jedoch erst dann eine Erklärung abgegeben werden, wenn den Ständen Gelegenheit gegeben sein werde, eine genauere Kenntniß zu nehmen von den bisherigen Erträgen des Domanii.

Baron von Maltzan-Kl.-Luckow bemerkt, daß nach dem Aversio-

nalsystem zu allen gemeinsamen Unternehmungen Stände und Landesherren gemeinsam Zuschüsse leisten, die von letzteren nachgesucht und von ersteren für ihren Antheil bewilligt werden. Wenn man jetzt in finanzieller Hinsicht das Tischtuch zerschneide zwischen Landesherren und Ständen, so daß der Landesherr sein Hausgut erhält und er in gar keiner Mitleidenschaft ist, bezüglich der gemeinnützigen Unternehmungen, deren Kosten vielmehr vom Lande allein getragen werden sollen, so sei das keine gute Lage für das Land. Denn es sei sehr natürlich und durchaus menschlich, daß die Landesherren allen großen Culturzwecken gegenüber an die Stände mit Forderungen treten, an deren Patriotismus appelliren, und schließlich, von der Presse und anderen Einflüssen unterstützt, bleibt nichts übrig, als bezahlen. Es wird theurer. Redner erinnert nur an die 1,600,000 Thlr. französischer Kriegscontribution. Sofort, wie das Geld da war, traten allerlei Projecte für gemeinnützige Verwendung desselben hervor, Museum, Seminar u. s. w. Das Geld war im Nu auf's Schönste verwandt, zu sehr schönen Unternehmungen; bis aber dieses Geld disponibel war, wurden diese Anforderungen nicht gestellt, weil die Landesherren wesentlich aus eigener Tasche hätten bezahlen müssen. Wenn nun aber keine Kriegscontribution mehr disponibel, werden die Landesherren das Geld, wenn sie nicht selbst mitleiden, nicht von den Ständen fordern? Deshalb möchte ich vorschlagen, daß wir nicht das Tischtuch entzweischneiden, sondern die Landesherren in Mitleidenschaft erhalten, entweder, indem sie von ihren Hufen contribuiren als Großgrundbesitz, oder will man einen Theil ihres Einkommens in baar Geld fixiren, wie nach dem früheren Gesetz von 1849, gut, so fixire man auch eine bestimmte Summe als Beitrag zu der Communalverwaltung. Das ist — ich glaube es — eine Wohlthat für das Land und mit aller Rücksicht gegen den Landesherrn wohl vereinbar. Menschen sind Menschen: wenn wir die Landesherren in Mitleidenschaft erhalten bei der Befriedigung der Landesinteressen, wird es gut mit dem Lande stehen.

Landrath Graf von Bernstorf-Wedendorf setzt den Ausführungen des Freiherrn von Maltzan einen allgemeinen Widerspruch entgegen, will aber nur einzelne Punkte herausgreifen: zuerst die Ideenverbindung hinsichtlich der Kriegscontribution und der dafür zu beschaffenden Meliorationen, denen er nicht zustimme. Denn sie seien ein fressendes Vermögensstück wegen der Unterhaltungskosten. Aber das Motiv dieser Vorlage könne er nicht darin finden, daß der Landesherr sich irgend wie hätte freihalten wollen von Beiträgen aus den Domanial-Revenüen, sondern die französische Kriegscontribution war ein ganz außerordentlicher Zufall, der damals an die Hand zu geben schien, aus diesem

Reichthum ohne Druck für die Stände etwas zu schaffen, womit man sonst nicht hätte hervortreten können wegen des großen Steuerdruckes, der dadurch erfolgt wäre. Was die Mitleidenschaft des Landesherrn betreffe, die Herr von Maltzan für gut halte, so glaube er doch, daß das Grundprincip einer Aussonderung der landesherrlichen Revenüen aus dem gesammten Domanialschatz, aus dem bis jetzt seine Einkünfte sowohl für das Landesregiment als für seinen persönlichen Bedarf flossen, daß die Verrückung dieser Basis nie anders zu erklären ist, als sie reducirt sich auf den Begriff einer Civilliste und das ist das Grundprincip. Wenn das Hausgut ausgesondert werden soll, muß festgestellt werden, was ist der wesentliche Bedarf des Landesherrn für die Zukunft und der kann nicht beschränkt werden, wie bisher, wo er auch die Kosten des Landesregiments bestreiten mußte. Bisher hatte er die Verpflichtung, daraus auch außerordentliche Darreichungen zu machen, wie im vorigen Jahre für die Ueberschwemmten. Das kann aber bei dem Principe der Civilliste nicht so bleiben. Es muß dasjenige, was er dann giebt, freie Gnadenerweisung sein, eine Wohlthat, wie jeder Privatmann sie giebt.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf tritt den Ausführungen des Freiherrn von Maltzan vollständig bei. Es sei durchaus practisch und bei uns bewährt, daß das Großherzogliche Hausgut von der Besteuerung nicht ausgeschlossen werde. Wenn Serenissimus zu den beliebten Ausgaben, für die sich immer Gründe finden werden, nicht herangezogen werde, werde der frühere Standpunkt verrückt. Früher hatte er das Landesregiment allein zu führen und dessen Kosten zu tragen, was übrig blieb, war sein und zu seinen persönlichen Ausgaben bestimmt. Wenn wir diesen Standpunkt verlassen, haben wir doch zu erwägen, in welchem Grade wir es wollen und unserem Interesse angemessen erachten. Ich meine, es ist ganz angemessen nach den Erfahrungen früherer Jahre, daß auch das Großherzogliche Hausgut betheiligt ist bei den demnächst zu machenden Bewilligungen. Ein Verlassen dieses Princips würde eine Ungleichheit darstellen, indem ein Theil steuerfrei bliebe und der andere dafür desto höher besteuert würde. Was Graf Bernstorff dagegen gesagt habe, halte er für phantastisch.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Es ist mir sehr schmeichelhaft, daß der Herr Oberhauptmann dem Walten meiner Phantasie eine solche Anerkennung zu Theil werden läßt. (Heiterkeit.)

Hofrath Praetorius-Hagenow: Hier scheine wirklich ein großes Mißverständniß obzuwalten. Es sei ja selbstverständlich, daß auch vom Hausgut die gesetzlichen Steuern und Abgaben bezahlt werden müßten.

Die Regierung habe dies in der angezogenen früheren Finanz-Vorlage ausdrücklich anerkannt.

von Oertzen-Lübbersdorf: Wir haben es hier mit einer Vorlage von 1874 und nicht von 1872 zu thun.

Hofrath Wilbrandt-Teterow schließt sich dem Grafen Bernstorff in so weit an, als er es nicht für angemessen hält, die Interessen des Landesherrn in dieser Weise in eine gewisse Verbindung zu setzen mit den Interessen der Steuerzahler und der Landesfinanzen: das würde ihm so erscheinen, als wenn wir unsere Landesherren in eine ähnliche Stellung wie Bankdirectoren setzen würden (oh!). Das halte er dem Verhältniß nicht angemessen und meine, daß es nicht gut wäre, weil alsdann die Landesherren interessirt wären, möglichst viel zu ersparen oder möglichst hohe Steuern aufzuerlegen. Redner würde eine unabhängige Stellung derselben vorziehen, sowie daß die Landesherren so gestellt werden, hinsichtlich ihres besonderen Hausguts und sonstiger Einnahmen, daß sie eine angemessene fürstliche Stellung behaupten können.

Hofrath Schlaaf-Waren hält den Vergleich mit dem Bankdirector nicht für richtig; der Landesherr werde ohne Theilnahme an der Steuerlast den Großgrundbesitz viel mehr belasten.

Landrath von Plüskow-Kowalz: Der Landesherr müsse Gutes und Böses mit dem Lande tragen. Wenn die Landesherrschaft nicht selbst mit ihren Hufen zu den Steuern des großen Grundbesitzes beitrage, so werde es ihr leichter werden, den übrigen großen Grundbesitz mit höheren Steuern zu belasten.

Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Nach den Grundzügen von 1872—73 sei eine Mitbesteuerung des Hausguts in Aussicht genommen; dann müsse aber das Steuerquantum bei der Feststellung desselben in Anrechnung gebracht werden.

Pogge-Blankenhof: Freiherr von Maltzan habe ausgeführt, daß unsere Landesherren zu den großen Culturzwecken nichts beigetragen hätten, weil sie durch ihre finanziellen Verhältnisse selbst herangezogen werden würden und nun erst, wo es ihnen möglich geworden wäre, über eine Summe frei zu disponiren, seien diese Zwecke ihrerseits berücksichtigt. Das sei der Grund, der Redner immer bestimmt habe, auf Trennung von Haus- und Staatsgut zu bestehen. Es könne für ihn kein unglücklicheres Verhältniß geben als die jetzige Stellung der Landesherren. Ihm komme es darauf an, vor allen Dingen, daß die Regierung stärker und kräftiger dastehe, und bewahrt bleibe vor dem Mißtrauen, als ob sie um ihrer persönlichen Interessen willen dringende Culturzwecke nicht befriedige. Deßhalb könne man nichts besseres thun,

als die Landesherren in die reine Stellung hineinzustellen, die ihnen das Budgetsystem gewährte.

von Maltzan-Kl.-Luckow: Ein bekannter Finanzmann hat gesagt: In Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf. Ich erkenne vollständig an, daß die Würde unserer Landesherren im Finanzpunkt aufrecht zu erhalten ist, aber gerade dadurch, daß wir sie mit unsern Interessen eng verbinden. Wenn unsere Landesherren ein besonderes Interesse gehabt hätten, es wäre sehr die Frage, ob Mecklenburg so geblüht hätte, wie jetzt und ob das Band so fest geblieben wäre, wie der Fall ist. Die gemeinsamen Interessen haben uns verbunden.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Herr Pogge hat wiederholt gesprochen von Mißtrauen im Lande gegen die Regierung. Mir ist davon nichts bekannt und ich glaube daher, daß es nur ein persönliches Mißtrauen ist. Wenn ferner angedeutet ist, daß bisher keine Verwendungen zum Nutzen des Landes gemacht seien, so mache ich auf die enormen Verwendungen zum Bau von Chausseen, Eisenbahnen und Kanälen aufmerksam. Das muß ich Herrn Pogge doch erwidern.

Hierauf wird der auf die Besteuerung des Hausguts bezügliche Passus der Grundzüge von 1872 verlesen.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Darnach scheint es, daß die Landesherren doch selbst gemeint haben, es sei gut für sie, an den Lasten Theil zu nehmen.

von Oertzen-Roggow: Es scheint mir nur von den incamerirte Gütern gemeint zu sein.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Der Ausdruck ist nicht zweifelhaft.

Hofrath Pohle-Schwerin: Der Ausdruck ist deßhalb zweifelhaft, weil „gesetzliche Steuer" doch nur heißen kann die Steuer, die durch Gesetz eingeführt wird. Die ordentliche Contribution ist ja keine gesetzliche Steuer, sondern eine vereinbarte, die der Großherzog von seinen Hufen zahlt. Doch darüber können wir jetzt ganz weg gehen.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Das muß principiell festgestellt werden, was später vereinbart wird, wissen wir nicht.

Hofrath Pohle-Schwerin: Es ist ja ein Mißverständniß, das ist ja jetzt alles ein Mißverständniß. Wir wollen Alles machen, wie Sie es wünschen, nur jetzt nicht darüber berathen, weil wir die Vorlage nicht haben.

Bürgermeister Nizze-Ribnitz: Ich möchte Sie recht dringend ersuchen, das großherzogliche Haus nicht so in Mitleidenschaft mit den Ausgaben des Landes zu ziehen, wie Herr von Maltzan will. Er führt freilich für seine Zwecke an, daß dadurch das Interesse des Landes und

das Interesse des Großherzoglichen Hauses gleichmäßig gefördert wird; aber das trifft nicht zu, denn das regierende Herrscherhaus muß im Allgemeinen das Bestreben haben, daß das ganze Land sich wohl befindet. Meine Herren! Betrachten Sie einmal die Kehrseite. Wenn es durchaus nothwendig ist, daß für Culturzwecke große Ausgaben gemacht werden und dafür Steuern ausgeschrieben werden müssen nach einem gerechten Modus (Einkommen! Heiterkeit) wenn dabei das großherzogliche Haus interessirt ist, kann es vorkommen, daß lediglich aus persönlichen Rücksichten diese Steuern abgelehnt werden (Widerspruch) und Sie bringen dadurch das Land in Gefahr und halten Unternehmungen zur Förderung der Culturzwecke zurück, die sonst von dem großherzoglichen Haus genehmigt würden zum Wohl des Landes. Bedenken Sie wohl, was Sie thun, es ist eine Sache von ungeheurer Wichtigkeit. (Der Redner spricht zuletzt unter steigendem Lärm, den er und die Stäbe der Landmarschälle kaum zu überbieten vermögen.)

Hofrath Pohle-Schwerin: Darüber können wir jetzt noch gar nicht debattiren. Der Committenbericht schlägt ja vor, die Verhandlung auszusetzen, bis die nöthigen Vorlagen gemacht werden. Warten wir die doch erst ab.

Vorsitzender glaubt, die Annahme des Committenberichts sei in keiner Weise präjudicirlich. Derselbe wird ohne Abstimmung genehmigt.

Ad 17 des Committen-Berichts.

§ 19 der Vorlage lautet:

„Ohne Zustimmung des Landtages dürfen die zur Führung des Landesregiments und überhaupt für öffentliche Zwecke bestimmten Bestandtheile des Domanialvermögens weder veräußert noch verschuldet, ebenso wenig die dazu gehörigen Capitalien eingezogen und anderweitig verwandt werden, und die eingehenden Erbstands-, Ablösungs- und Kaufgelder nicht anders als zur Capitalanlage oder zum Ankauf neuer Domanialgrundstücke benutzt werden.

Nur die in die laufende Administration fallenden Verkäufe, namentlich Veräußerungen und Vererbpachtungen bäuerlicher Stellen, kleinerer Parcelen und einzelner Gebäude bedürfen, vorbehältlich der nutzbringenden Anlage der daraus gezogenen Erlöse, einer solchen Genehmigung nicht; und wenn lediglich zur nothwendig gewordenen Wiedereinziehung der ausgegebenen Renterei-Cassenscheine ein Anlehn aufgenommen werden muß, ist die Zustimmung dazu nicht zu versagen."

Die Committe meint, der gesammte Inhalt dieses Paragraphen sei von den Ständen sachlich anzuerkennen und derselbe würde seine selbstverständliche Berichtigung nach demjenigen finden, was über die Feststellung des Staatshaushalts vereinbart wird. Committe empfiehlt aber doch den letzten Satz insoweit zu streichen, als er besagt: „wenn lediglich zur nothwendig gewordenen Wiedereinziehung der ausgegebenen

Renterei-Cassenscheine eine Anleihe aufgenommen werden muß, ist die Zustimmung dazu nicht zu versagen." Eine solche Specialbestimmung bilde nicht den angemessenen Inhalt für die Grundzüge einer neuen Verfassung.

Hofrath Pohle schlägt vor, den Satz, wonach die in die laufende Administration fallenden Verkäufe einer ständischen Genehmigung nicht bedürfen sollen, ganz zu streichen. Er meint, die Bestimmung über die in die laufende Administration fallenden Verkäufe könne doch bedenklich werden. Man wisse in der That nicht, was darunter zu verstehen sei. Die Grundsätze der Administration können sich ändern, man könne die größeren Höfe parcelliren und successive veräußern. Die Sache sei nicht unbedenklich, ohne daß man in der Lage wäre, in die Rechte der Administration einzugreifen. Es wäre doch gut, solche allgemeine Grundsätze für die Administration nur gesetzlich festzustellen. Dazu komme, daß der Satz bei den einjährigen Etatperioden für den Cameral-Etat, welchen die Stände statt der proponirten zehnjährigen Dauer eingeführt wissen wollen, gänzlich überflüssig sei.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow glaubt nicht, daß dadurch die Befugniß ausgeschlossen sei, kleine Grundstücke zu veräußern.

Hofrath Pohle-Schwerin: Das ist richtig, wenn aber neben den Bestimmungen über den Cameral-Etat ausdrücklich gesagt ist, daß es für den Verkauf kleiner Parcellen keiner ständischen Zustimmung bedürfe, so scheint mir damit etwas Besonderes gemeint zu sein, was aus der Vorlage nicht zu erkennen ist. Ich schlage deshalb vor: „Zu allen Veräußerungen muß die ständische Zustimmung gegeben werden."

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf schließt sich diesem Votum an.

von Oertzen-Roggow bekämpft dasselbe mit Rücksicht darauf, daß die Regierung unmöglich genau vorher wissen könne, wie viel Häuslereien ꝛc. in dem betreffenden Jahre zum Verkauf kommen würden.

Vorsitzender: Es pflegt aber doch ein gewisses Maß zu solchen freien Veräußerungen zugestanden zu werden.

Hofrath Pohle: Ich wünsche nur, daß nicht etwa die ordentlichen Bedürfnisse des Staates durch Veräußerungen von Domanialgrundstücken gedeckt werden.

Vorsitzender: Kann der Satz nicht ganz wegfallen?

Hofrath Pohle-Schwerin: Ja wohl!

Bürgermeister Dahse-Güstrow: Der § 19 enthält in seinem ersten Theil grundsätzliche Bestimmungen über Veräußerung und Verschuldung des Domaniums, daß nämlich diese nicht ohne Zustimmung

der Stände gültig sind. Dieser Grundsatz führt dahin, daß kleine, in die laufende Administration fallende Verkäufe, wie Vererbpachtung der heimfallenden Hufen, Dritten gegenüber rechtsgültig abgeschlossen werden können, ohne daß die einzelnen Contracte den Ständen vorgelegt zu werden brauchen. Aber wie weit dieserhalb die Regierung den Ständen gegenüber verantwortlich, das muß beim Etat und bei der Rechnungsablage geprüft werden. Aber wir können der Regierung Dritten gegenüber die Befugniß zu solchen Verkäufen nicht versagen.

Hofrath Pohle-Schwerin: Wenn man nur sagen könnte, was „kleine Verkäufe" sind, ließe sich davon sprechen.

Bürgermeister Dahse-Güstrow: Bei der Feststellung des Etats wird das geregelt werden, da dort die Verwaltungsgrundsätze zur Sprache kommen. Aber man muß der Regierung immer eine Befugniß einräumen, Dritten gegenüber Contracte auf Grund des Etats abzuschließen.

Hofrath Pohle-Schwerin räumt das Alles gar nicht ein. Können Grundstücke nicht ohne ständische Zustimmung verkauft werden, so können sie es eben nicht. Die Grundsätze der laufenden Administration kennt keiner, wenn sie nicht durch Gesetz festgestellt werden. Sollen sie das, dann habe er nichts dagegen.

Pogge-Blankenhof: Es läßt sich das Recht der Zustimmung der Stände wohl vereinigen mit dem freien Spielraum, dessen die Regierung bedarf. Sie muß nicht sagen: „diese und jene Hufen muß ich verkaufen", sondern sie wird nach Summen oder Umfang eine generelle Bewilligung zu Veräußerungen nachsuchen.

Bürgermeister Hermes-Röbel ist der Ansicht, daß der Pohlesche Zusatz der richtige ist. Der Etat werde sich nicht auf die Bewilligung einer Pauschsumme aus Verkäufen beschränken dürfen, sondern genau zu specialisiren sein.

Pogge-Roggow: Herr Bürgermeister Hermes stellte sich die Etats doch zu sehr specialisirt vor. In dem Etat werde gesagt: „für Veräußerungen so und so viel" und das werde nachher bei der Rechnungslegung controlirt. So sei es in anderen Ländern. Er werde auch für Streichung des betreffenden Passus stimmen.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Es werde bei den Etat-Feststellungen in andern Ländern so gehalten, wie er es dargelegt habe. Er könne zwar nicht aus persönlicher Theilnahme an solchen Verhandlungen darüber sprechen, aber z. B. aus dem preußischen Etat werde man ersehen, daß alle einzelnen Ansätze specialisirt sind.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf (spricht unter großer Unruhe der Versammlung): Eine solche Vollmacht für die Regierung,

wie sie die Grundzüge verlangen, könne nur gerechtfertigt werden durch die Verzögerung, welche unter Umständen bei dem Erforderniß ständischer Zustimmung eintreten und nachtheilig wirken könne. Es sei von den Einrichtungen verschiedener Staaten die Rede gewesen, dabei aber außer Acht gelassen, daß wir auch ferner einen Engern Ausschuß haben sollen, daß also die Gefahr einer Verzögerung nicht eintreten könne, da der Engere Ausschuß jeden Augenblick die erforderliche Zustimmung geben oder doch dazu bevollmächtigt werden könne. Es seien durch Verkäufe kleiner Grundstücke enorme Summen eingegangen, wodurch im Wiederholungsfalle unverhältnißmäßige Abweichungen vom Budget geschehen können. Deshalb sei er für Streichung der Ausnahme.

Beschluß: ad 17 sei man mit der Committe einverstanden, jedoch würde in § 19 der ganze letzte Satz von den Worten an: „Nur die in die laufende Administration ꝛc." zu streichen sein.

Ad 18 des Committenberichts.

§ 20 der Vorlage lautet:

„Insoweit zur Führung des Landesregiments und zur Erreichung der Staatszwecke die dafür bestimmten Einkünfte des Domaniums und sonstigen landesherrlichen Einnahmen nicht ausreichen, hat der Landtag die Pflicht, die fehlenden Mittel zu bewilligen. Namentlich darf er die Deckung derjenigen Ausgaben nicht verweigern, welche auf verfassungsmäßigen, reichs- und landesgesetzlichen, oder von der Regierung innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse übernommenen privatrechtlichen Verpflichtungen, sowie auf den Bestimmungen des Hausgesetzes und den besonderen Vereinbarungen zu demselben (vgl. § 18) beruhen."

Die Committe hält den in diesem § ausgesprochenen Grundsatz für richtig, daß mit dem Verlassen der patrimonialen Basis für die Führung des Landesregiments die Verpflichtung zur Tragung, beziehungsweise zur Herbeischaffung der für die Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel vom Landesherrn auf das Land selbst übergeht und daher die Vertreter des letzteren diese Mittel soweit zu gewähren haben, als die Revenüen des Staatsvermögens dazu nicht ausreichen. Der Ausdruck und die Wortfassung des § 20 seien aber derartig präjudicirlich gewählt, daß die Committe statt derselben eine andere Fassung vorschlägt, nämlich:

„Durch Beschlußnahme zwischen der Regierung und der Landesvertretung ist Vorkehr zu treffen für die Aufbringung der auf verfassungsmäßigen, reichs- und landesgesetzlichen Verbindlichkeiten beruhenden, nothwendigen Ausgaben zur Führung des Landesregiments, wie zur Erreichung der Staatszwecke, soweit jene nicht aus den Erträgen der Domanial-Verwaltung und aus sonstigen Staats-Einnahmen Deckung finden. Gleiches gilt rücksichtlich der von der Regierung innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse übernommenen privatrechtlichen Verpflichtungen, sowie in Betreff der auf den Bestimmungen des zur Zeit geltenden Großherzoglichen Hausgesetzes

und der besonderen Vereinbarungen zu demselben beruhenden Ansprüche der Mitglieder des Mecklenburgischen Regierhauses."

Beschluß: Ad 18 des Committenberichts sei man einverstanden.

Ad 19 des Commitien-Berichts:

§ 21 der Vorlage lautet:

„Die ordentliche und die außerordentliche Contribution werden durch ein Gesetz ausgeschrieben, und in dem ausgeschriebenen Betrage bis zur Abänderung des betreffenden Gesetzes forterhoben."

Die Committe ist der Ansicht, die Vorschrift dieses Paragraphen hebe im Wesentlichen das Recht der Steuerbewilligung für die künftige Landesvertretung auf. Daß hiergegen in der Wortfassung eine Sicherung eintreten müsse, darüber herrscht Einigkeit in der Committe. Ein Theil derselben will diesen ganzen Paragraphen gestrichen wissen und meint, daß es besser sei, falls ein Staatshaushalts-Etat nicht sollte zu Stande gebracht werden, anstatt die daraus entstehenden Schwierigkeiten im Voraus auf legalem Wege wegzuräumen, alles lieber auf die dann erforderlichen außerordentlichen Maßregeln der Regierung zu stellen: „Dieselbe, in die Nothwendigkeit zu handeln versetzt, werde das verständige und besonnene Abmaß des unumgänglich Nothwendigen nur durch sich selbst finden können, d. h. die Verantwortlichkeit ihrer Handlungen übernehmen müssen." Ein anderer Theil der Committe schlägt für § 21 folgende Fassung vor:

„Sollte für ein bevorstehendes Etatjahr keine Vereinbarung über den Staatshaushalt zu Stande kommen, so bleibt die Regierung ermächtigt, für die im § 20 bemerkten regelmäßigen Staatsbedürfnisse, soweit sie nicht aus den übrigen Einnahmequellen oder aus vorhandenen Betriebsmitteln zu bestreiten sind, die zur Ergänzung dieser Bedürfnißsumme erforderlichen Steuern nach dem bis dahin geltenden Steuermodus zu verkündigen. Ueber eine dabei nur zulässige Maximalgrenze ist noch Vereinbarung zu treffen."

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Da keine neuen Vorschläge gemacht werden, möchte ich mich für die zweite Alternative erklären. Es kann Fälle geben, wo das Bedürfniß sich gar nicht übersehen läßt und wo Noth kein Gebot kennt. Dann ist Rechtfertigung nur in der Ertheilung von Indemnitat zu suchen. Aber so viel man kann, wird man wohl thun, der Regierung den Weg an die Hand zu geben, wie sie handeln möge und handeln muß. Also, wenn nicht besondere Gründe dem entgegentreten, würde ich proponiren, die zweite Alternative des Committenberichts anzunehmen.

Hofrath Pohle-Schwerin: Es ist ganz unerfindlich, wie man zu der zweiten Alternative kommen kann. Die Steuern werden doch, wie bisher, alle Jahre ausgeschrieben. Mir ist es ganz unfaßbar, wie man in dies ganz natürliche und dem Budgetsystem ganz entsprechende Verhältniß eingreifen will, indem man sagt: die Steuergesetze gelten so lange, bis sie wieder aufgehoben werden.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Wenn man sich aber über die Steuern nicht einigt?

Hofrath Pohle-Schwerin: Dann werden sie eben nicht erhoben, dann ist ein Conflict vorhanden.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Ich kann nicht bezweifeln, daß Herr Hofrath Pohle sich mit mir einigen dürfte (Heiterkeit), ich halte es sogar für wahrscheinlich. Sie haben recht gesagt: Die Steuern sind bewilligt für einen bestimmten Zeitraum. Man kann aber auch sagen, sie sollen für einen bestimmten längeren Zeitraum unter Umständen bewilligt sein: tritt die Eventualität ein, so sind die Steuern bewilligt. Deshalb wird Herr Hofrath Pohle sich mit mir gewiß dahin einigen, daß es nicht gefährlich ist, für die zweite Alternative zu stimmen.

Bürgermeister Hermes-Röbel: In einigen kleineren deutschen Staaten giebt es solche Bestimmungen; Oesterreich und Preußen haben sich ja von der absoluten Regierungsform zu Verfassungsstaaten entwickelt. Wo diese wie in Baiern aus ständischen Staaten hervorgegangen sind, ist eine solche Bestimmung getroffen für den Fall, daß keine Einigung über die Steuern zu Stande kommt, daß die Regierung noch auf eine ganze Finanzperiode, auf ein Jahr oder auf mehrere Monate die Steuern zu erheben befugt ist. Daß die Committe die Regierungsvorlage für bedenklich hält, wird wohl im Plenum Zustimmung finden. Wenn hier aber zwei Alternativen gestellt sind, so erscheint die erste mir sehr bedenklich. Wann wird eine Einigung nicht erzielt? Wenn Regierung und Stände verschiedener Ansicht sind. Wenn dann die Regierung das, was sie für nothwendig hält, erheben kann, könnte sie gesetzlich immer ihren Willen haben. Die erste Alternative halte ich für sehr bedenklich und empfehle dagegen die zweite Alternative, die durch § 20 (s. o.) genau begrenzt wird.

Bürgermeister Nizze-Ribnitz: Ich fasse die erste Alternative anders auf, als daß die Regierung gesetzlich befugt sein soll, falls eine Einigung nicht zu Stande kommt, anderweitig das Nöthige zu beschaffen. Es ist vielmehr der Fall in Betracht zu ziehen, daß, falls die geforderten Steuern nicht bewilligt werden, die Regierung alle Maßregeln zu treffen hat, den Conflict zu beseitigen, d. h. die Stände-Versammlung aufzulösen, die ihr die Steuern nicht bewilligen will; es wird die Regierung also an das Land appelliren. Wenn dann die neue Stände-Versammlung wiederum anderer Ansicht sein sollte als die Regierung, wird daraus folgen, daß der Conflict sich so nicht erledigen läßt, und der Conflict wird sich dadurch lösen, daß Serenissimus die Regierung

ersuchen muß, ihren Platz zu räumen und anderen Männern Platz machen. (Heftige Unterbrechung.)

Bürgermeister Hermes-Röbel: Sie haben mir eine Ansicht und ein Wort in den Mund gelegt, die ich gar nicht habe. Ich habe von den „Maßregeln" gar nicht gesprochen, sondern gesagt, daß die Regierung nach der ersten Alternative befugt sein soll, die für nothwendig gehaltenen Steuern zu erheben. Natürlich, wenn die Regierung mit den Ständen nicht einig werden kann, wird sie die Stände auflösen, das ist gewiß, aber es muß doch Bestimmung dafür getroffen werden, wie es sein soll, wenn die Stände zwei, drei Mal aufgelöst werden. Die Staatsbedürfnisse müssen doch befriedigt werden.

Hofrath Schlaaf-Waren: Die Mitglieder der Committe, welche die zweite Alternative empfehlen, haben dafür gehalten, daß dieselbe so zu sagen das kleinere Uebel sei. Wenn nach dem ersten Vorschlage der Committe eine Forterhebung der Steuern gesetzlich nicht zulässig sei, so sei die Forterhebung, wenn sie doch von der Regierung beschlossen werde, wider das Gesetz. Der Conflict zwischen Regierung und Ständen werde in andere Kreise hineingetragen. Die Beamten und Behörden, welche die Steuern zu erheben hätten, würden in die Lage kommen, bei der Erhebung ungesetzlicher Steuern mitwirken zu müssen. Um dem zu entgehen, ist der zweite Weg vorgeschlagen.

Vorsitzender: Die erste Alternative ist eben so gut wie die zweite, diese aber vorsichtiger.

Bürgermeister Nizze-Ribnitz: Der Etat wird lange vor dem folgenden Finanzjahr vereinbart und kommt er nicht zu Stande, so kann die Kammer aufgelöst und eine neue Ständeversammlung berufen werden, so daß mit ihr Alles vor dem Beginn des neuen Finanzjahres in Ordnung gebracht werden kann.

Hofrath Pohle-Schwerin: Es müssen zwei Budgets gemacht werden: ein ordentliches und ein außerordentliches. In § 20 kann die Regierung alle Summen hineinbringen, welche sie will, sie kann sagen, dies und das gehört zum Landesregiment, die Regierung schreibt einfach die Steuern aus und Sie haben nichts weiter als ein „rathsames Bedenken" (Widerspruch). Es ist nichts weiter nach der ersten Alternative.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf vermuthet, daß der größere Theil der Versammlung sich für die zweite Alternative aussprechen werde (Zustimmung). Er wolle nur gegen den dirigirenden Herrn Landrath bemerken, daß er nicht der Ansicht sei, daß beide Alternativen gleich gut seien. Die Annahme der zweiten involvire ein Vertrauensvotum für die Regierung, indem ihr die Steuern eventuell

gleich für einen verlängerten Zeitraum bewilligt werden, damit die Staatsmaschine nicht stille stehe.

Bürgermeister Dahse-Güstrow tritt der Ansicht entgegen, als solle in der zweiten Alternative auch schon die Bewilligung zu einer Reihe von Ausgaben ausgesprochen sein, sondern es werde der Regierung dadurch nur die Befugniß gewährt, sich gewisse Einnahmen zu verschaffen; über die Ausgaben, welche sie damit bestreite, werde sie sich immer noch zu rechtfertigen haben.

von Oertzen-Roggow: § 21 der Vorlage setze voraus, daß Stände und Regierung mit einander in Differenz kommen könnten. Beide Vorschläge suchen dieselbe möglichst abzukürzen. Was die zweite Alternative betreffe, so sei dieselbe genügend vertheidigt, für die erste scheine besonders die Erwägung bestimmend gewesen zu sein, man wolle diesen Zustand möglichst kurz machen; durch Annahme derselben bringe man die Regierung in die Lage, denselben abzukürzen, deßhalb schlage er die Annahme der ersten Alternative vor.

Pogge-Roggow steht dem Vorredner ziemlich nahe. Man dürfe nicht von vorn herein die Regierung auf einen Ausweg hinweisen für den Fall, daß der Etat nicht zu Stande kommt. Je stärker der Druck der daraus hervorgehenden Unannehmlichkeit, desto lebhafter werde man sich von beiden Seiten bestreben, sich zu einigen. Ueberall, wo ein ständisches Steuerbewilligungsrecht existirt, seien die Fälle eines solchen Conflicts sehr selten, wie der vor 10 Jahren in Preußen vorgekommene. Jedenfalls dürfe die neue Landesvertretung nicht schlechter gestellt werden, als die alte.

Landrath Graf von Bernstorff: Der zweite Vorschlag der Committe sichere der Regierung nur die Einnahmen für die allernothwendigsten Ausgaben. Es bleibe also für die Regierung, welche doch auch andere Ausgaben machen wolle, noch ein genügendes Motiv, für das rasche Zustandekommen eines Budgets Sorge zu tragen.

Hofrath Wilbrandt-Teterow meint, es wäre nothwendig, für die Forterhebung der Steuern einen terminus ad quem zu bestimmen, sonst könnte das Jahre lang fortgesetzt werden.

Hofrath Pohle-Schwerin: Der § 21 der Vorlage bezieht sich nur auf die außerordentliche Contribution. Die ordentliche hat eigentlich gar nicht den Character einer Steuer. Dieselbe ist ein für allemal bewilligt und wird so lange forterhoben, bis dieselbe abgeändert wird durch Gesetz. Anders steht es mit der außerordentlichen Contribution. Dieselbe kann ihrer Natur nach nie anders ausgeschrieben werden als für das gegenwärtige Bedürfniß. Die außerordentliche Contribution ist eine s. g. contingentirte Steuer und es ist mir unerfindlich, wie man

nun der Regierung das Recht geben will, einen Theil dieser Summe, ein Simplum oder mehrere Simpla zu erheben, wenn man ihr nicht das Recht zuerkennen will, auch die Ausgaben, als mit bewilligt, zu bestreiten. Für die außerordentliche Contribution ist ganz unumgänglich nothwendig, daß eine Bewilligung der Stände eintritt und deshalb muß dieser Satz gestrichen werden. Was die Herren da Alles vorbringen, vom Stillstehen der Maschine, das hat Alles gute Wege. Ohne das Geld aus der außerordentlichen Contribution steht die Maschine noch nicht still.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Bei der Annahme der ersten Alternative wird im Falle des Conflicts die Regierung schon die Verantwortung übernehmen.

Vorsitzender: Stimmen wir ab, ob wir uns für die erste oder für die zweite Alternative entscheiden.

Hierauf wurde beschlossen: ad 19 wolle man darüber abstimmen, ob die erste oder die zweite von der Committe hingestellte Alternative angenommen werden solle, und haben diejenigen, welche die erste Alternative wollen, auf ihre Stimmzettel „erste Alternative", diejenigen, welche die zweite wollen, auf die ihrigen „zweite Alternative" zu schreiben. Im Falle der Entscheidung für die zweite Alternative bleibe die Bestimmung eines termini ad quem für die Forterhebung der Steuern vorbehalten.

Die Herren Landmarschälle zeigten an, daß mit 75 gegen 60 Stimmen für „zweite Alternative" entschieden worden sei. (Es wird bemerkt, daß die Zahl der Abstimmenden kein Maßstab für die Zahl der Anwesenden ist, da zur Zeitersparung vielfache „Abpaarungen" stattfanden.)

Weiter wurde auf Antrag des Hofraths Wilbrandt-Teterow beschlossen:

Als Termin, bis zu welchem die Regierung im Falle eines nicht zu Stande gekommenen Etats die bis dahin erhobenen Steuern weiter werde erheben können, empfehle es sich, ein Jahr zu bestimmen.

ad 20 und 21 des Committen-Berichts.

§ 22 der Vorlage lautet:

„Dem Landtage ist jährlich ein Staatshaushalts-Etat für das nächste Finanzjahr so zeitig vorzulegen, daß die zu seiner Berathung und Feststellung erforderlichen Verhandlungen vor Beginn des neuen Finanzjahres zum Abschluß gebracht sein können."

§ 23 der Vorlage lautet:

„In dieser Vorlage sind alle für das betreffende Jahr in Aussicht genommenen Ausgaben und Einnahmen in bestimmten Voranschlägen zusammenzustellen, jedoch

1) diejenigen Ausgaben, welche vorzugsweise zur Führung des Landesregiments dienen, in einer Aversionalsumme, die nur alle sechs Jahre mit Berücksichtigung der eigenen Einnahmen der betreffenden Etats-Capitel zwischen der Regierung und dem Landtage zu vereinbaren ist, und welche auch insofern den Character eines Aversums hat, als die bei ihrer Feststellung zu Grunde gelegten Ausgabesummen nicht innegehalten zu werden brauchen, und etwaige Ersparnisse des einen Jahres auf die folgenden Jahre überrechnet werden dürfen; und

2) der Cameral-Etat, einschließlich des Forst- und Lewitzwiesen-Verwaltungs-Etats, in einer alle 10 Jahre neu zu vereinbarenden Einnahmesumme, welche in der Art als das Minimum des jährlich zu dem General-Etat abzuführenden Ueberschusses gilt, daß, wenn dieselbe in Folge von unabwendbaren Conjuncturen und Ereignissen nicht sollte aufgebracht, bez. aus den Netto-Ueberschüssen der beiden Vorjahre sollte gedeckt werden können, zwecks ihrer zeitweisen oder dauernden Herabsetzung der ganze Cameral-Etat von Neuem zu vereinbaren ist.

Der Ausgabe-Etat unter 1 und der Cameral-Etat unter 2 werden zum ersten Mal vor Einführung des neuen Staatshaushalts vereinbart und beide Special-Etats gelten, wenn nach Ablauf einer 6- bis 10jährigen Periode ein neues Einverständniß nicht erzielt wird, bis auf Weiteres als fortbestehend. Während des Laufs der betreffenden Perioden hat jedoch der Landtag in Betreff der einzelnen Ausgabe- und Einnahme-Positionen ein rathsames Bedenken, weshalb ihm zu diesem Theile des Staatshaushalts-Etats die abgeschlossenen Rechnungen alljährlich vorgelegt werden."

Die Committe bezeichnet den § 22 an sich als anstandslos, empfiehlt aber zum ersten Satze einen Zusatz zu machen, nach welchem derselbe lautet:

„Dem Landtage ist jährlich ein Staatshaushalts-Etat für das nächste Finanzjahr „zur Vereinbarung" so zeitig vorzulegen, daß ꝛc.

In dem § 23 findet nämlich die Committe eine derartige Einschränkung des im § 22 gemachten Zugeständnisses, daß damit eine wirkliche Feststellung des Staatshaushalts durch die Landesvertretung wieder aufgehoben erscheint, ebenso wie ein wirksames Moniturrecht für die von der Landesvertretung künftig in Anspruch zu nehmende Revision der Rechnungen zum Zweck der Decharge damit unmöglich gemacht wird. Darnach müsse der ganze § 23 wegfallen.

ad 20 und 21 erklärt man sich ohne Debatte mit dem Committenbericht einverstanden.

ad 22 des Committen-Berichts.

§ 24 der Vorlage lautet:

„Der mit dem Landtage für das kommende Finanzjahr vereinbarte Staatshaushalts-Etat bildet die Grundlage der Finanzverwaltung und legitimirt zu den in demselben vorgesehenen Ausgaben mit der Bestimmung, daß innerhalb der einzelnen Etats-Capitel die Ausgaben für das Finanzjahr übertragbar sind."

Die Committe will die Uebertragbarkeit der Ausgaben innerhalb der einzelnen Etats-Capitel principiell nicht ausschließen, es werde aber zur Vermeidung von unzulässigen Willkürlichkeiten darauf ankommen, daß eine ausreichende Specialisirung der einzelnen Etats-

Capitel erfolgt. Hierüber werde bei der ersten Aufstellung des Staatshaushalts Vereinbarung zu treffen sein und wenn freilich später veränderte Verhältnisse zu weiterer Specialisirung führen und dieselbe nothwendig machen können, so werde dann eben die jährliche Etataufstellung die Gelegenheit zu Rectificationen bieten. Der § 24 könne also unbeanstandet bleiben, immer aber von der Voraussetzung aus, daß über die Grundlagen zur Formirung des Haushalts-Etats noch Vereinbarung mit den bisherigen Ständen getroffen werde.

Beschluß: ad 22 des Committenberichts sei man ebenfalls einverstanden.

ad 23 des Committen-Berichts.

§ 25 der Vorlage lautet:

„Der Engere Ausschuß wird aus dem Präsidenten des Landtags, welcher als sein Dirigent fungirt, und aus 9 vom Landtage aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern bestehen, von denen drei zu den Großgrundbesitzern bez. den seit 100 Jahren angesessenen Großgrundbesitzern, drei zu den Vertretern der Städte mit Einschluß der auf die Dauer ihres Amts erwählten Mitglieder der Magistrate von Schwerin, Rostock, Wismar, Parchim und Güstrow, und drei zu den von den Landgemeinden erwählten oder landesherrlich ernannten Vertretern, und zwar je einer von jeder dieser drei Kategorien zu den Vertretern des Strelitz'schen Landestheils gehören sollen."

Committe ist der Ansicht, daß die Erörterung über die dem Engeren Ausschuß demnächst zuzuweisenden einzelnen Aufgaben, welche das Allerh. Rescript vom 1. Februar d. J. einem späteren Stadium der Verhandlungen vorbehalten will, als Vorfrage wenigstens generell nicht vermieden werden könne. Bisher war der Engere Ausschuß ein Organ der Landstände, welches deren Thätigkeit außerhalb der Landtage fortsetzte, mit der Befugniß, für eilige Sachen die Stände selbstständig der Regierung gegenüber zu vertreten und für dieselben bindende Erklärungen zu solchen außerhalb der Landtagszeit ergehenden Regierungsvorlagen abzugeben. Im Uebrigen hatte derselbe die ihm auf dem Landtage von den Ständen ertheilten Aufträge auszuführen, insbesondere die auf Landtagen durch Committenberichte und protokollarische Beschlußnahme nur vorbereiteten Erklärungen im Sinne dieser Beschlüsse zu formuliren und abzugeben, sowie wiederum nach Maßgabe der ihm aus den hohen Regierungen vor Beginn der Landtage zugehenden Eröffnungen oder von anderer Seite bei ihm eingereichten Anträge die ständischen Beschlüsse vorzubereiten. Endlich aber hatte der Engere Ausschuß ein ziemlich bedeutendes Cassenwesen zu führen. Committe ist der Ansicht, die letztere Function komme im Wesentlichen zum Wegfall in Folge des im § 17 der Grundzüge aufgestellten Princips, daß die Verwaltung der Landesherrlichen und der Landes-Cassen fortan eine einheitliche werden müsse. — Die Abgabe der ständischen Erklärungen auf Grund der Landtagsbeschlüsse habe insoweit in letzterer Zeit schon eine Verminderung erfahren, als in vermehrtem Maße solche bereits auf dem Landtage selbst durch Promemorien an die Herren Landtags-Commissarien abgelassen worden. Und endlich die Befugniß, die Stände, während sie nicht versammelt

sind, in eiligen Sachen zu vertreten, sei eine im Ganzen doch so selten praktisch in Anwendung kommende, daß sie nach dem Aufhören der Cassenverwaltung ein so kostbarer engerer Vertretungs-Apparat durch einen Ausschuß der künftigen Landesvertretung nicht rechtfertigen würde, vielmehr thunlichst ein anderweitiger Ersatz für die Ausführung der von Bestand bleibenden Functionen desselben gesucht werden müßte, wenn man nicht eben neue Aufgaben diesem in ständiger Wirksamkeit bleibenden Collegio zuzuweisen vermöchte. Solche findet die Committe darin, daß ein hoher Grad von Zweckmäßigkeit dafür sprechen würde, die Verwaltung der Landesschulden bei der künftigen Landesvertretung zu erhalten, und solche Verwaltung dann durch den Engeren Ausschuß ausführen zu lassen. Sodann werde die Landesvertretung in Zukunft für die ihrer Prüfung und Monitur zu unterstellenden Staatshaushalts-Rechnungen Decharge zu ertheilen haben und es ergebe sich daraus die umfängliche Arbeit einer Rechnungs-Revision, welche zweckmäßig außerhalb der Landtage vorzunehmen und worüber der Landesvertretung bei deren ordentlicher Session Zwecks Abgabe ihrer Erklärung bezüglich aufgekommener Monita zu berichten sei. Auch dafür würde dem Engeren Ausschuß ein Auftrag ertheilt werden können. Deßhalb sei die Committe mit der Conservirung des Engeren Ausschusses einverstanden, welchem, abgesehen von den Aufgaben, die ihm aus seinem bisherigen Geschäftskreise verbleiben können, nach den vorbezeichneten zwei Richtungen hin eine neue sehr bedeutungsvolle Geschäftsthätigkeit zuzuweisen sein würde. Geschehe letzteres, so ergebe sich daraus zunächst weiter, daß der Engere Ausschuß als ständiges Collegium einer Auflösung in gleicher Weise, wie die Landesvertretung selbst nicht unterliegen dürfe, auch daß nicht mit dem Ablauf einer Legislaturperiode seine Mitglieder ohne Weiteres auszuscheiden verpflichtet sein würden, sondern dieselben so lange fortfungiren müssen, bis durch eine Neuwahl und wirklicher Eintritt der Neugewählten im Collegio ein Ersatz geschafft worden. Die Personalzusammensetzung des Engern Ausschusses sei im Uebrigen so eng verbunden mit der Organisation der Landesvertretung, daß von einer Einigung über die letztere Seitens der Committe Erklärungen über den § 25 der Grundzüge unmöglich erscheinen, hinzuweisen sei aber darauf, daß, wenn der Engere Ausschuß die neuen Aufgaben der Landesschuldenverwaltung und der Rechnungsaufnahme erhalte, es zugleich erforderlich sein dürfte, daß den Landesherren bei diesem Theile der Functionen desselben eine Vertretung in irgend einer Weise gesichert sein müsse, und hieran knüpfen sich dann von selbst die Erwägungsgründe für die damit connexe Frage, ob der Präsident der Landtagsversammlung zugleich Präsident des Engern Ausschusses sein solle.

Vorsitzender: Die Personalzusammensetzung des Engern Ausschusses sei allerdings mit der Vertretungsfrage verbunden, aber es kämen noch viele Fragen in Betracht, über die man jetzt schon beschließen könne, z. B. ob der Engere Ausschuß überhaupt fortbestehen solle, wie groß derselbe sein solle, welches seine Functionen 2c.

Hofrath Pohle-Schwerin: Ich denke, wir genehmigen den Committenbericht.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Derselbe enthält doch eigentlich nichts Positives.

Hofrath Pohle-Schwerin: Doch! z. B. spricht sich derselbe aus für den Fortbestand des Engern Ausschusses, für die Ueberweisung der Schuldverwaltung an denselben u. s. w.

Hofrath Wilbrandt-Teterow: Man kann das ja Alles approbiren, aber es ist gar nicht vorauszusehen, ob das nach Feststellung der Vertretungsfrage passen wird. Wir werden ja später darauf zurückkommen.

Hofrath Pohle-Schwerin: Wir können der Committe nur dankbar sein für ihre sorgfältige Arbeit und dieselbe genehmigen.

von Oertzen-Roggow: Es ist beschlossen worden, daß es gleichgültig sein solle, ob der Präsident der Landtagversammlung ein Schweriner oder ein Strelitzer sei. Die Mitgliederzahl des Engeren Ausschusses würde sich aber anders stellen, wenn der Präsident ein Strelitzer wäre.

Vice-Landmarschall von Dewitz-Kölpin meint, es sei oft von Stargard, Schwerin u. s. w. gesprochen; er meine, es solle doch in den einzelnen Kategorien frei gewählt werden, wenn also ein Strelitzer einen Schweriner wähle, würde der Gewählte ein Strelitzer sein, oder, wenn ein Schweriner einen Strelitzer, so würde er ein Schweriner sein.

Hofrath Pohle-Schwerin: Das müsse sich erst ergeben aus den weiteren Verhandlungen, ob überhaupt solche Wahlen nach Kategorien stattfinden sollen.

Nach längerer Debatte über diesen Punkt, deren Einzelheiten sich bei dem gleichzeitigen Reden Vieler der Aufzeichnung entziehen, wird ad 23 des Committen-Berichts der Beschluß proponirt, man sei mit demselben einverstanden.

Baron von Maltzan-Kl.-Luckow bemerkt, es wäre zweckmäßig, wenn der Präsident der Landtagsversammlung und des Engeren Ausschusses nicht derselbe wäre, daß müßte ein Unicum von Persönlichkeit sein, der das Alles besorgen könnte, und es wäre für die Geschäfte besser, wenn die Präsidenten verschiedene wären, weil der Engere Ausschuß nicht nur berathende, sondern auch ausführende Behörde sein solle.

Hofrath Pohle-Schwerin: Das sei ganz zweifellos, deshalb wolle man die Entscheidung darüber auch aussetzen.

Vorsitzender: Es sei aber auch angeregt worden, daß es unpassend sei, wenn dem Engeren Ausschuß auch die Staatsschulden-

Verwaltung u. s. w. zufallen solle, wenn dann derselbe zusammengesetzt sei aus lauter Persönlichkeiten, bei deren Ernennung der Landesherr nicht betheiligt wäre.

Der obige Beschluß wird genehmigt.

ad 24 des Committenberichts.

§ 26 der Vorlage lautet:

„Die Ritter- und (die) Landschaft bleiben als Privat-Corporationen für ihre corporativen Angelegenheiten, z. B. Klostersachen, Creditverein, städtisches Brandcassenwesen bei Bestande. Die Verwaltung dieser Angelegenheiten verbleibt den Verbänden der Ritter- und Landschaft bez. den interessirenden Mitgliedern derselben nach Maßgabe des bestehenden Rechts."

Committe ist der Ansicht, daß es bezüglich der corporativen Angelegenheiten der Ritterschaft und der Landschaft — rücksichtlich welcher beim Aufhören der Landständschaft für diese beiden Stände die unmittelbare Verbindung, in welche solche Angelegenheiten bisher mit den Landtags- und Convents-Verhandlungen gesetzt waren, nicht ferner aufrecht erhalten werden könne, — welchen aber die Unverletzlichkeit, wie sie wohlerworbenen Rechten gebührt, auch ferner zu gewährleisten sei, wenngleich die äußere Organisation dafür künftig in theilweise andere Formen sich kleiden und sich neu gestalten müsse — einer allgemeinen Verwahrung bedürfe, ohne für die bestehenden Rechte durch deren Legalisirung in diesen Grundzügen etwas hinzuzuthun oder ihnen etwas zu entziehen. Die Committe ist von der Meinung ausgegangen, daß die Fassung des § 26 dies nicht mit der nöthigen Schärfe erkennen lasse, und gestattet sie sich den Vorschlag, daß der Inhalt dieses Paragraphen vielmehr nachstehend formulirt werde:

„Ritter- und Landschaft verwalten ihre gemeinsamen — beziehungsweise privativen — corporativen Angelegenheiten ohne Theilnahme des Landtags. Insbesondere bleiben die Rechtsverhältnisse der zu diesen Angelegenheiten gehörenden Klöster, des Creditvereins, der ritterschaftlichen Brandkasse, des landschaftlichen Raths-Wittwen-Instituts ꝛc. unverändert."

Pogge-Roggow: Es kann nicht verkannt werden, daß wir hiermit zu einem der wichtigsten Punkte der ganzen Vorlage gelangen und ich halte ihn für den Angelpunkt derselben. Die schroffen Gegensätze, welche in dieser Frage unter den Ständen herrschen, sind ja allgemein bekannt und ich will nicht weiter darauf zurückkommen. Sie (zu der ritterschaftlichen Majorität gewandt) haben Ihren Standpunkt ausgesprochen und festgehalten, wir haben den unsrigen dargelegt, will man aber eine Formel dafür zu Stande bringen, so muß man einstweilen die Verhandlungen über diesen Punkt aussetzen. Auch wir wollen das bestehende Recht bezüglich der Klöster nicht verändern. Ich verkenne nicht, daß die Committe von der Ansicht ausgegangen ist, daß es nothwendig sei, irgend welche Formel zu finden, ohne über die Rechts-

verhältnisse zu entscheiden und ich gebe gerne zu, daß sie ernstlich gestrebt hat, diese Aufgabe zu lösen. Aber sie so wenig, wie Andere haben eine Formel gefunden, die auf der einen Seite das Verhältniß der Klöster intact läßt, aber ihm auf der andern Seite auch nicht präjudicirt.

Landrath von Oertzen-Woltow: Er sei im Gegentheil dafür, daß dieser Gegenstand jetzt klar gestellt werde. Die Beschlußfassung über denselben werde für Manchen maßgebend für die Beschlußfassung in der Vertretungssache sein.

Geh. Hofrath Brückner-Neubrandenburg: So lange wir nicht wissen, welche Personen die Vertretung bilden, können wir nicht darüber beschließen.

Vorsitzender: Er halte die gewählte Fassung für durchaus genügend, übrigens, wenn es gewünscht werde, daß über diesen Paragraphen jetzt hinweggegangen werde, so stehe dem nichts entgegen, da die Ritterschaft entschieden habe, daß sie fortbestehen wolle als politische Corporation; somit sei es nicht präjudicirlich, wenn man zur Zeit noch über diesen Paragraphen weggehe.

Hierauf wurde beschlossen, es solle eine Discussion über den § 26 der Grundzüge für jetzt ausgesetzt bleiben.

ad 25 des Committen-Berichts. Darüber ob und eventuell wie die Patent-Verordnung vom 28. November 1817 wegen einer angemessenen Instanz zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über Landesverfassung und was dahin gehört — welche für Mecklenburg die Anwendlichkeit des Artikels 76 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und ein Anrufen des Bundesraths bei Verfassungsstreitigkeiten ausschließe — der neuen Landesvertretung gegenüber, welche einer Auflösung durch die Landesherren unterliegt, aufrecht zu erhalten sei, darüber enthalten die Grundzüge eine Aeußerung nicht. Die Committe constatirt aber, daß dies ein Punkt ist, welcher im weiteren Verlaufe der Verhandlungen ebenfalls noch einer Erledigung bedürfen wird.

Beschluß: Man sei mit der Committe einverstanden.

Vorsitzender: Es fängt mit Nr. 26 des Committen-Berichts ein ganz neuer Abschnitt an; ich schlage vor, daß wir mit der Berathung darüber morgen um 11 Uhr fortfahren.

8. Sitzung vom 20. Februar.

Es sind ca. 280 Ständemitglieder anwesend.

Die Landmarschälle Mecklenburgischen und Wendischen Kreises überreichen das nachstehende Allerhöchste Schwerinsche Rescript vom 19. Februar:

Friedrich Franz, v. G. G. Großherzog von Mecklenburg ꝛc. Nachdem Wir durch euch von den Beschlüssen in Kenntniß gesetzt worden sind, welche Unsere getreuen Stände in der Landtagsversammlung vom 17. d. M. ad 4 c des Committenberichts gefaßt haben, ermächtigen Wir euch, Unseren getreuen Ständen zu eröffnen, daß, wenngleich übereinstimmende Beschlüsse beider Stände in der dem gegenwärtig versammelten außerordentlichen Landtage vorliegenden wichtigen Angelegenheit jeder Zeit in reiflichste Erwägung werden gezogen werden, Wir Uns doch durch die zu Unserer Kenntniß gebrachten Separatbeschlüsse zu einer Abänderung der mit dem Rescript vom 1. d. M. herausgegebenen Grundzüge einer Modification der bestehenden Landesverfassung um so weniger veranlaßt finden können, als Wir auch sachlich dem von Unserer getreuen Ritterschaft angenommenen Votum gegenüber an den von Uns ins Auge gefaßten Grundlagen festzuhalten gesonnen sind.

Wir geben Uns daher der Erwartung hin, daß Unsere getreuen Stände bei nochmaliger Prüfung des Gegenstandes und wiederholter Beschlußfassung auf Unsere Proposition eingehen, und nicht anstehen werden, dieselbe in allen ihren Einzelheiten durchzuberathen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, den 19. Februar 1874.

Friedrich Franz.

v. Müller.

An
die Landtags-Commissarien
Staatsminister Grafen von Bassewitz
und Staatsrath Wetzell
hierselbst.

Der Vicelandmarschall Stargardschen Kreises überreicht eine dem Schwerinschen Rescripte zustimmende Note des Strelitzschen Herrn Landtags-Commissarius, welche ein Strelitzsches Rescript in Aussicht stellt.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Es scheine, als wenn die Regierungen Beschlußfassung über das Ganze der Vorlagen haben wollen.

Landrath von Oertzen-Woltow: Es wird den Herren Commissarien doch bekannt sein, nach den ihnen gewordenen Mittheilungen, daß wir uns daran gemacht haben, die einzelnen Punkte der Vorlage nach dem Committenbericht durchzuberathen.

Geh. Hofrath Brückner-Neubrandenburg: Es wird zunächst gewünscht die Zurücknahme des Beschlusses der Ritterschaft.

Hillmann-Scharstorff: Dadurch, daß die Landes-Regierungen unsere Beschlüsse abgelehnt haben, ist die Sache **res intgra** geworden.

Hofrath Pohle-Schwerin: Die Regierungen haben einfach die Beschlüsse der Stände nicht acceptirt, also es fragt sich jetzt nur, ob die Ritterschaft auf ihrem früheren Beschluß verharren will oder auf

einer andern Basis weiter berathen will, und es würde das einfachste sein, wenn beide Stände erklärten, ob sie jetzt auf das Schalburg'sche Dictamen eingehen wollen. (Widerspruch.) Eine nochmalige Durchberathung der Grundzüge kann ja zu nichts führen, wenn man erklärt, man sei mit der Basis nicht einverstanden. Es würde sich also fragen: Will man auf den Schalburg'schen Antrag eingehen oder nicht?

Landrath von Oertzen-Woltow: Es fragt sich, ob die Ritterschaft ihren früheren Beschluß zurücknehmen will oder denselben aufrecht erhalten.

Vorsitzender: Es kommt ja auch das Verhältniß der Landschaft in Betracht. Im Rescript heißt es, die Beschlüsse beider Stände wären zur Kenntniß der Regierungen gebracht, aber auch die sonst gemachten Vorschläge sind denselben mitgetheilt, also haben die Regierungen gesehen, daß auch von Seiten der Landschaft die Regierungsvorlage keineswegs angenommen ist.

Hofrath Pohle-Schwerin: Es ist ein positiver Beschluß gefaßt, auf das Votum Prätorius einzugehen, ein negativer, darauf nicht einzugehen. Jetzt verlangt die Regierung von der Landschaft sowohl, als von der Ritterschaft, sie sollen ihre Propositionen durchberathen, also auf die Basis derselben, d. h. auf den Schalburg'schen Antrag, eingehen.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Es wurde schon bemerkt, daß alle Vorschläge der Committe sich an die Allerh. Proposition anknüpfen.

Hillmann-Scharstorf: Ich komme darauf zurück, daß die Ritterschaft den Schalburg'schen Antrag annehme. Der frühere ritterschaftliche Beschluß ist durch das Allerh. Rescript beseitigt. (Oho!)

Pogge-Roggow: Das Rescript enthält zweierlei: einmal daß es die Beschlüsse von Ritter- und Landschaft zurückweist und sodann verlangt, man solle über die Proposition weiter berathen. Das Letztere haben wir an den beiden letzten Tagen gethan; denn das Rescript ist nicht so zu verstehen, daß auf einer Basis, die wir gar nicht haben, — nämlich die in den §§ 1—9 entwickelten Modalitäten — nochmal über die weitern Einzelheiten berathen werden soll. Ich bin der Ansicht, daß wir uns auch heute noch schlüssig machen wollen, ob wir auf gemeinsamer Basis die Vertretungsfrage weiter berathen wollen oder nicht, d. h. ob wir in der Ritterschaft bei dem neulich gefaßten Beschlusse bleiben wollen.

Bürgermeister Gundlach-Strelitz: Herr von Oertzen-Woltow habe ganz recht, daß es sich nur um den Beschluß der Ritterschaft handle; übrigens sei in dem Allerh. Schwer. Rescript ausdrücklich

gesagt, daß die Regierung sachlich an der Basis ihrer Proposition der Ritterschaft gegenüber festhalten werde.

Vorsitzender: Der Beschluß der Ritterschaft besteht, bis derselbe durch einen neuen Beschluß beseitigt wird.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Wir müssen uns darüber schlüssig machen, ob wir an unserm neulichen Beschluß festhalten wollen oder nicht. Wenn die Regierung in dem heutigen Rescript die Ritterschaft auffordert, von ihrem Beschluß zurückzutreten und nochmal in Grundlage der Proposition die Angelegenheit zu berathen, müssen wir uns zunächst Rechenschaft geben: Was fordert die Regierung in ihrer Proposition? Es ist neulich der Vorschlag der Regierung beleuchtet von den Herren von Kardorf und Schalburg, die sich beide dafür ausgesprochen haben. (Lebhafte Unterhaltung.)

Vorsitzender: Gönnen Sie doch Ruhe!

Kammerherr von Oertzen fortfahrend: — — die sich beide für Annahme der Proposition ausgesprochen haben. Der Unterschied ist der, daß die Regierung proponirt, die Versammlung solle in Zukunft bestehen aus Vertretern des Großgrundbesitzes, während die Ritterschaft bedingt, daß Ritter- und Landschaft als solche in der künftigen Landtagsversammlung vertreten sein sollen. Was ist der Großgrundbesitz? Das ist ein Begriff, der bisher in Mecklenburg gar nicht existirte.

von Ferber-Melz: Hundert Quadratmeilen!

Kammerherr von Oertzen fortfahrend: Unter Großgrundbesitz kann sich Jeder etwas Beliebiges denken. Wir kennen bisher wohl $^1/_4$-, $^1/_2$- und Vollhufner oder Bauern, aber die wird keiner Großgrundbesitzer nennen; also sind vielleicht etwa die Doppelhufner oder Doppelbauern gemeint, es steht aber nicht klar ausgesprochen da. Wenn wir nun aber in § 2 lesen, was zum Großgrundbesitz gehört, so muß man doch sagen, daß der Begriff Großgrundbesitz dafür in keiner Weise paßt. Denn wir haben ritterschaftliche Güter, die nicht die Größe einer Bauerhufe haben, deren Besitzer können keine Großgrundbesitzer sein, wohl aber Mitglieder der Ritterschaft, während viele große Güter im Domanium nicht zum Großgrundbesitz gehören sollen. Das giebt mir die Ueberzeugung, daß „Großgrundbesitz" ein Wort ist, das durchaus die Sache, um die es sich handeln soll, gar nicht trifft. Mein Hauptbedenken aber ist das, daß dadurch, daß die Ritterschaft als solche nicht weiter vertreten sein soll, jeder Verband zwischen den einzelnen Mitgliedern derselben aufgehoben und Alles individualisirt wird, die einzelnen Großgrundbesitzer sollen lediglich zusammentreten und wählen, weiter aber kein Verband zwischen ihnen stattfinden. Der Zweck der Sache scheint zu sein, daß man die Ritterschaft und die Landschaft

beseitigen will und das ist ja auch als sehr wünschenswerth von anderer Seite hervorgehoben. Meine Herren! Ritter- und Landschaft haben seit über Menschengedenken das Land vertreten und es liegt auch durchaus nicht der geringste Grund vor in der Ritter- und Landschaft, ihnen diese Vertretung zu nehmen. Ein solches Bedürfniß kann ich nicht anerkennen. Wohl mag es begründet sein, daß Ritter- und Landschaft allein nicht mehr das Land vertreten dürfen, sondern daß auch noch andere Kräfte und Persönlichkeiten zugelassen werden müssen: wohl! so möge man neben der Ritter- und Landschaft alle diejenigen Elemente in die Vertretung hineinziehen, die dazu im Lande vorhanden sind. Das hat die nothwendige Consequenz, damit die Versammlung nicht zu zahlreich wird, daß Ritter- und Landschaft nicht mehr viritim, sondern nur durch Abgeordnete erscheinen können. Aber weshalb man Ritter- und Landschaft beseitigen wollte, dafür ist kein einziges Motiv zu erkennen. Es kommt hinzu, wollte man auf die Idee eingehen, so würde die Folge sein, daß alle corporativen Elemente, die wir noch haben, beseitigt würden. Man spricht jetzt viel von Selbstverwaltung und Versammlung in Kreisen zur Vertretung der Interessen. Wir haben ja solche Verbände zum Nutzen des Landes, z. B. die ritterschaftlichen Amtsverbände. Wir führen da eine Verwaltung zur Pflege der Communal-Interessen, z. B. hinsichtlich der Wege-Angelegenheiten und es lassen sich diese Bedürfnisse sehr gut auf diesem Wege befriedigen. Dieses Alles würde man, wenn man Ritter- und Landschaft beseitigt, rasiren, hinwegwischen, ohne etwas Anderes dafür an die Stelle gesetzt zu haben. Da ist vorgeschlagen von Herrn von Kardorf, man müsse neue Kreisverbände bilden. Wozu, wenn wir die alten haben? Es ist dies auch der Vorschlag einiger Herren in der Landschaft, welche das Land in Kreise theilen wollen und Städte und plattes Land zu Communalverbänden verbinden. Ich meine, man verbindet was gleichartig ist. In der Ritterschaft sind gleichartige Interessen und deshalb wird sich dort immer das leicht finden, was gemeinsamer Behandlung bedarf, und leicht geregelt werden. Wollte man das platte Land und die Städte zusammenlegen, wäre die Consequenz, daß die einen von den andern unterdrückt würden, wahrscheinlich die ländlichen Interessen von den Städten, was hier indeß nicht weiter auszuführen ist. Also die ganze Proposition ist der Art, daß sie sich nicht an das Bestehende anlehnt, sondern dasselbe lediglich wegwischt, um an dessen Stelle etwas ganz unvollkommenes zu setzen. Für die Ritterschaft ist dabei ganz besonders bedenklich, daß Alles, was sie noch Gemeinsames hat, beseitigt und Jeder einzeln dem absoluten Staat und der Bureaukratie gegenüber hingestellt wird, gegen die der Einzelne sich nicht

wehren kann. Deßhalb meine ich, daß man sich auf diese Vorschläge, wie sie die Regierung uns jetzt gemacht hat, unter gar keinen Umständen einlassen kann und daß wir in dem Vorschlag, wie wir ihn neulich gemacht haben — daß wir erbötig seien, auf eine Berathung einzugehen, wie der Landtag zusammen gesetzt sein solle, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Ritter- und Landschaft darin vertreten sein müßten — so entgegenkommend gewesen sind, daß, wenn darauf nicht eingegangen wird, ich nur empfehlen kann, diese Vorschläge rein und nett abzulehnen. (Bravo!) Außerdem meine ich, daß, selbst wenn wir auf die Vorschläge der Regierung eingehen wollten, es zu nichts nützen könnte. Im Jahre 1872 ist uns eine Proposition gemacht, die Ritterschaft stimmte zu. Was kam danach? Gar nichts! Denn die Landschaft hat sie abgelehnt und die Regierung hat sich veranlaßt gesehen, uns ungünstigere Vorschläge zu machen. Formell haben wir heute eine Bedingung gemacht, die zur Ablehnung führt, in der Sache steht die Landschaft ebenso: sie will es auch nicht, (Oh!) wenigstens habe ich aus landschaftlichen Kreisen noch keine Stimme gehört, die als solche annimmt: da haben wir Rostock, Schwerin, Güstrow (umgekehrt! Heiterkeit), eine Stimme wäre also für die Annahme, sonst haben wir nur gesehen, daß aus landschaftlichen Kreisen allerdings eine große Masse von Vorschlägen gekommen ist, die aber sehr weit abweichen von der Proposition und die namentlich als Basis hinstellen allgemeine Wahlen, von denen die Proposition nichts wissen will, oder eine Kreisvertretung, von der die Proposition auch nichts wissen will. Ich meine also, wenn wir auch zustimmen wollten, hätten wir gar keine Garantie, irgend etwas Positives zu erreichen, sondern die Landschaft würde sich wahrscheinlich wie bisher, um es so zu nennen, negativ verhalten und bliebe also der Landtag resultatlos. Welches sind die nachtheiligen Folgen? Ich habe dringend eine Verständigung gewünscht und bin deshalb mit dem Hrn. Landrath von Rieben gemeinschaftlich bemüht gewesen, einen Weg zu finden, der nach unserer Meinung die äußerste Grenze bezeichnet dessen, bis wohin die Ritterschaft gehen könnte, um zum Abschluß und zum Frieden zu kommen. Das hat uns absolut gar nichts genutzt. Unsere Bereitwilligkeit dazu war in der That vorhanden und wenn jetzt der Landtag resultatlos vorüber geht, ohne Resultat: ein ungünstigeres als die Proposition können wir niemals kriegen. (Ruf: Wir nicht, das Land will aber die Ritterschaft nicht!) Und diese Proposition, die davon ausgeht, daß die Ritterschaft aufhören soll zu existiren, die ist unser Tod! Darum wollen wir das Weitere abwarten. (Bravo!)

Pogge-Roggow: Ich habe geglaubt, daß es nicht gerathen sei,

nochmal auf eine eingehende Discussion einzugehen. Ich habe die Sache bisher so aufgefaßt, daß nur festgestellt werden solle, worüber zu beschließen sei. Aber ein paar Bemerkungen gegen die Rede des Herrn v. Oertzen muß ich doch machen. Er hat Großgrundbesitz und Ritterschaft einander gegenüber gestellt. Ich habe neulich schon ausgeführt, daß ich die Institution der Ritterschaft durchaus nicht für gerechtfertigt halte, wohl aber dem Großgrundbesitz als Gewerbe einen großen Einfluß einräume. Beide decken sich aber nicht. In die Ritterschaft sind Politik und andere materielle Interessen hineingetragen, die mit dem Großgrundbesitz nichts zu thun haben. Also, wer die Ritte r schaft aufrecht erhalten will, erweist damit dem Großgrundbesitz als Gewerbe noch keinen Dienst. Er hat ferner von unserer rühmenswerthen Selbstverwaltung gesprochen. Ja, dieselbe besteht, sofern Jeder in der Ritterschaft, so weit er nicht gegen das Gesetz verstößt, thun und lassen kann, was er will. Es ist hingewiesen worden auf die Wegeordnung. Wie weit haben denn die ritterschaftlichen Amtsverbände eine Einwirkung auf die Verbesserung unserer Wege gehabt? Wir haben ein schönes Gesetz darüber, aber es ist ohne alle Wirkung. — Ich halte mich, ohne weiter darauf einzugehen, an die zunächst vorliegende Aufgabe: Was haben wir zu erwarten, wenn die Ritterschaft wirklich nachgeben sollte? Herr von Oertzen meint, die Landschaft werde doch nicht mit uns einig. Haben wir eine gemeinsame Basis, nachdem Ritter- und Landschaft beseitigt ist, wird man bemüht sein, von beiden Seiten eine Verständigung zu erzielen, von beiden Seiten wird etwas aufgegeben werden müssen. Ich glaube, daß die Aussicht nicht so unbedingt negativ ist. Es ist ferner gefragt: Was haben wir zu erwarten, wenn überhaupt nichts zu Stande kommt? Nun, meine Herren, dann bleibt nichts weiter übrig — was ich tief beklagen würde —, als daß wir unsere Hülfe bei einer höheren Instanz suchen. (Oh!) Die Anrufung der Reichsregierung richtet sich nicht gegen die Regierung, sondern gegen die Ritterschaft, mit der das Land nichts zu thun haben will. Wir suchen die Hülfe, wo wir sie legal finden.

Major von Flotow-Kelle: Die gegenwärtige Vorlage ist wie die frühern „Grundzüge, betreffend die Modification der bestehenden Verfassung“ genannt und in den Grundzügen von 1872 und 1873 war uns auch eine Modification derselben vorgelegt worden, welche die Ritterschaft acceptirt hat, die von der Landschaft aber abgelehnt wurde. Der Allerh. Landtagsabschied vom 20. December v. J. sprach schon von wesentlich veränderten Vorlagen und wenn auch der Name derselbe blieb, so stehen wir doch wesentlich vor dem proponirten Umsturz der bestehenden Verfassung zu Gunsten neuer Principien, die uns bis dahin

ganz fremd, von der Majorität der Ritterschaft nicht gebilligt werden. Wiederum hat die Ritterschaft durch Ablehnung des Majoritätsvotums sich opferwillig gezeigt, aber andererseits durch Annahme des Votum Prätorius genau die Grenze gezeigt, wie weit sie zu concediren gedenkt. Das Regierungs-Rescript von heute verlangt Ueberschreitung dieser Grenze. Ich finde, daß damit die Frage sich so zugespitzt hat, daß wir entschieden vor dem Kernpunkt der ganzen Sache stehen und es wird darauf ankommen, sich über ein Entweder — Oder schlüssig zu machen. Die Ritterschaft kann unmöglich von ihren früheren Beschlüssen abgehen, denn was würde sie damit thun? Eine unbeschuldigte, in politischer Beziehung rein dastehende Körperschaft würde einen politischen Selbstmord begehen, ich kann es nicht anders bezeichnen. Es ist dies ein ganz unerfüllbares Verlangen, das an sie gestellt wird. Ich kann hier nur erklären, was ich in Rücksicht auf meine Pflicht, als Landstand das Landeswohl zu bewahren, und in meinem Standesbewußtsein aussprechen will, daß ich nimmermehr meine Einwilligung hierzu geben kann; eine Körperschaft, die so lange in Treue und Anhänglichkeit an den Landesherrn und mit dem verehrlichen Mitstand die Wohlfahrt des Landes zu schützen und destructiven Tendenzen zu wehren verstanden hat, kann niemals ein solches Ende nehmen. Ich weiß, daß zu Gunsten dieser Wendung Pressionen aller Art durch die liberale Partei und deren Presse geübt sind, durch Verbreitung von Gerüchten über erweiterte Reichscompetenz, Octroirung u. s. w. Wir haben uns aber nur nach bestem Wissen und Gewissen, bei Wahrung der Würde der Ritterschaft bestimmen zu lassen, und deshalb bitte ich, bei dem Beschluß über das Votum Prätorius zu verharren.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf begrüßt den heutigen Tag als einen gesegneten und heilsamen, da er erkennt, daß in der Ritterschaft Klarheit und Kraft eingetreten sind, daß man sich bewußt ist, daß sie von Pflichten geleitet wird und nicht von Zweckmäßigkeitsrücksichten. Vom theoretischen Standpunkt habe man manches gegen Ritter- und Landschaft vorgebracht, vom praktischen nichts.

Landrath von Oertzen-Woltow ist in allen wesentlichen Punkten mit den Vorrednern einverstanden. Theorie und Philosophie mögen manches dagegen sagen, von practischer Seite lasse sich aber nichts dagegen einwenden. Die Vaterlandsliebe ist es, die uns bestimmt, unter Aufgabe unserer persönlichen Interessen Hufen und Familien zu verlassen und ohne alle anderen Lohn, als das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung zu arbeiten. Wo dies Gefühl wieder in den Vordergrund tritt, wird es uns bestimmen, nicht zu weichen.

Graf von Schlieffen-Schlieffenberg: Wir stehen in einem

ernsten Kampfe, in dem scheint uns noch eine Sonne, das Licht eines fürstlichen Wortes, an das wir uns halten müssen: unsere Landesherren haben noch ihr letztes Wort nicht gesprochen. Unser Großherzog hat uns bisher die Garantie gegeben, daß, wenn die Verfassung geändert werden muß, es nur in der eigensten Art Mecklenburgs geschehen werde. Und wenn in diesen Kampf jetzt fremde Hülfstruppen eingeführt werden, die Fremdenlegion aus dem übrigen Deutschland, deren Führer Herr Schalburg-Herzberg ist, und die nicht für Mecklenburgs Eigenart eintreten wird, sondern für uns fremde Institutionen, dann, meine Herren, müssen wir uns sagen: wie jetzt der Reichsschatz auf die Spandauer Festung gebracht wird, wollen wir auch unsern Schatz, unsere Ansichten und Principien, die uns theuer und werth sind in unserm mecklenburger Lande, hineintragen in die Festung, in die Burg der festgeschlossenen Corporationen der Ritter- und Landschaft.

Schalburg-Herzberg: Gegen die letzten Worte muß ich entschieden protestiren. Die Grundlage aller meiner Wünsche ist die, daß wir, die wir dazu berechtigt sind, in Mecklenburg die Verhältnisse so ordnen mögen, daß sie mit der Entwickelung in Deutschland Schritt halten. Aber ich opponire durchaus gegen Herrn Pogge, einen Appell an äußere Gewalt ergehen zu lassen. (Bravo.) Meine Herren! ich habe mich neulich ausgesprochen gegen den Fortbestand der Ritterschaft als Corporation in politischer Beziehung und ich glaube, daß Herr von Oertzen die Gegensätze etwas schärfer zugespitzt hat, als sie es jetzt vertragen. Er und andere haben aus der Aufhebung in politischer Beziehung den Schluß gezogen, daß überhaupt keine Ritterschaft mehr bestehen solle: sie dauert fort, als Privatcorporation. Politisch kann sie aber nicht fortbestehen, weil die Vertretung eine einheitliche sein soll. Sonst wird die Ritterschaft ein Stand in der Versammlung sein, der getrennt von den andern Abgeordneten auftreten wird. Ich halte an dem praktischen Gesichtspunkt fest, daß die materiellen, von uns zu vertretenden Interessen genügende Garantie finden mögen, und ich glaube, es ist nicht um das Wort zu streiten, ob Großgrundbesitz ein richtiger Ausdruck ist; ich halte mich daran, daß Großgrundbesitz und Ritterschaft sich decken, mit Einfügung der Rostocker Districtsgüter. — Herr von Oertzen hat speciell opponirt gegen diejenigen, die für die Kreiseintheilung sind. Darauf halte ich durchaus nicht. Wäre es möglich, statt dessen die ritterschaftlichen Aemter beizubehalten, so wäre ich damit einverstanden; aber geographisch abgegrenzte Kreise müssen eingeführt werden. Herr von Oertzen hat auch noch gesagt, wegen Nichtübereinstimmung mit dem verehrlichen Mitstand werde die Verhandlung resultatlos bleiben: wir bewegen uns so in einem ewigen Kreise, indem

einer die Schuld auf den andern schiebt. Es ist zu wünschen, daß die Regierung sich zunächst mit einem Stand in Uebereinstimmung weiß, dann wird die Verständigung mit dem andern desto leichter gelingen.

Landrath von Plüskow-Kowalz: Herr Schalburg habe gesagt, Ritterschaft und Großgrundbesitz decken sich nicht, aber es sei wünschenswerth, daß sie sich decken, er widerspreche sich also selbst.

Schalburg-Herzberg: Er habe gesagt, er wolle sich nicht ans Wort halten, er halte sich daran, daß sie sich decken.

von Plüskow-Kowalz: Sind Sie in der Sache einverstanden, dann lassen Sie auch den Namen bestehen.

Bürgermeister Nizze-Ribnitz: Es ist auffällig, wie auf Seiten der Ritter so große Entrüstung entstehen kann, daß die Aussicht eröffnet wurde, von Seiten des deutschen Reichs möchte ein Einsehen geschehen. Ich meine, das zeugt von großer Kurzsichtigkeit. (Heiterkeit.) Blicken Sie nur zurück bis zum Jahre 1866. Seitdem das deutsche Reich constituirt ist, seitdem ist doch überall dasselbe geschehen in andern Verhältnissen, wie es jetzt nur in einem neuen Punkte hervorgerufen werden soll. Sie haben sich unterworfen der Militärgesetzgebung, der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit: allen diesen großen Wohlthaten (stürmische Unterbrechung, Stäbe der Landmarschälle) haben Sie sich unterworfen und ich bin fest überzeugt, ebenso wird Mecklenburg sich auch dem Gesetz unterwerfen, wenn das Reich beschließen sollte: „in jedem deutschen Staate muß eine constitutionelle Verfassung bestehen". Dahin strebt die liberale Partei und sie muß es, um Ritter- und Landschaft zu beseitigen, und den Beschlüssen des deutschen Reichs wird sich auch die Ritterschaft trotz ihrer jetzigen Entrüstung und ritterlichen Opposition unterwerfen. (Bravo!) Es ist das keine fremde Gewalt, es sind das keine Franzosen, sondern deutsche Brüder und darunter Mecklenburger. Ich glaube doch nicht, daß das deutsche Reich eine fremde Gewalt ist in Bezug auf Mecklenburg. (Bravo!)

von Ferber-Melz: Gestatten Sie mir ein paar deutsche Worte. (Große Bewegung im Saal. Die ersten Worte des von Herrn von Ferber verlesenen Dictamens bleiben unverstanden. Von allen Seiten wird derselbe ersucht, nochmal von vorne anzufangen.) Das Dictamen lautet vollständig:

Hohe Versammlung der Ritter- und Landschaft auf dem außerordentlichen Landtage zu Schwerin. Da die von der Ritterschaft mit großer Majorität abgelehnte Frage, ob sie ihre conservative Stellung aufgeben wolle, vielleicht noch ein Mal an dieselbe gerichtet werden dürfte: so erlaube ich mir, nachstehende Worte an eine hohe Landtags-Versammlung ganz gehorsamst zu richten.

Da die verehrlichen Mitglieder der Landschaft bei ihrer geringeren

Anzahl sich eher verständigen können, um ihre Rechte zu schützen, kann ich nur die Bitte an sie aussprechen, ihre Stellung als politischer Körper zum Wohl des ganzen Landes nicht zu verkennen und wende mich nun insbesondere an die Ritterschaft, deren Mitglied seit 45 Jahren zu sein ich die Ehre habe. Die Ritterschaft in ihrer Eigenschaft als politischer Körper und Besitzerin des größten Theiles unseres Vaterlandes ist als solche vereint bei unserer Territorial-Verfassung ein zum Wohl und Schutz des Landes historisch ausgebildeter Körper. Die vergangenen Zeiten, in specie die Geschichte des vorigen und jetzigen Jahrhunderts haben es bewiesen, daß sie in den traurigen Zeiten der Kriege, wo selbst unsere verehrten angestammten Landesherren gezwungen waren, zeitweise das Land zu verlassen, dem hereinbrechenden Sturm widerstand und selbst von den Feinden geachtet wurde. Mecklenburg ist ein auf Landbau angewiesenes Land, wo, wie die Erfahrung lehrt, die Institute der Industrie und des Schwindels nicht gedeihen. Der große Grundbesitz ernährt durch seine Produkte das Land und schafft demselben durch die Ausfuhr derselben wesentlich die Mittel der Existenz, sowie ebenfalls der großen Anzahl der freien Arbeiter des Domanii durch Arbeit auf seinen Gütern die Mittel ihres Unterhalts, da der kleine Grundbesitz in den Dörfern nicht im Stande ist, seine zahlreichen Einwohner zu ernähren. Einen historisch ausgebildeten Bauernstand haben wir als solchen nie gehabt, und es ist mehr als zweifelhaft, ob die durch die Gnade unseres Allerhöchsten Landesherrn so reichlich ausgestatteten Erbpächter, wenn sie die einfache Lebensweise und Sitten ihrer Väter verlassend, dem Schwindel des Luxus und der rationellen Wirthschaft folgend, sich als solcher ausbilden werden, zumal wenn ihnen noch eine politische Laufbahn eröffnet wird, da mit einer solchen nicht blos Rechte, sondern schwer drückende Pflichten verbunden sind. Um so mehr richte ich die ganz gehorsamste Bitte, die ich schon mündlich aussprach, wiederholt an meine Herren Mitstände der Ritterschaft:

„ihre conservative Stellung als Ritterschaft nicht aufgeben sondern treu bewahren zu wollen."

Rechte, die durch die lange Erfahrung bestätigt, zum Wohl des Vaterlandes durch Verträge geheiligt, sich stets bewährt haben, aufzugeben ist unverantwortlich, aber die damit verbundenen, stets von ihnen ohne Klage bei deren großen Last ausgeübten Pflichten, sind unveräußerlich. Sie sind keine fata morgana wie ich schon äußern hörte, sondern ein hell leuchtender Stern am Himmel unseres Vaterlandes. Darum begehen Sie keinen Selbstmord an sich und Ihren Rechten und Pflichten.

Hofrath Schlaaf-Waren: Herr von Oertzen hat sich polemisirend gegen unser Votum gewandt. Ich werde zwar nicht auf alle Einzelheiten unseres Vorschlages eingehen, darin muß ich aber schon meine volle Abstimmigkeit von Herrn von Oertzen erklären, es wäre richtiger, Gleichartiges zusammenzulegen. Wir aber meinen, es muß in

der Mittelinstanz, welche die Kreisverbände denn doch bilden würden, Verschiedenes zusammengelegt werden, weil wir meinen, so mehr die Gegensätze abzuschleifen, als wenn sie unvermittelt hier zur Landesversammlung gelangen. Wenn Herr von Oertzen weiter für das Beharren bei dem frühern Beschluß anführt, wahrscheinlich sei eine Einigung nicht zu erlangen, insofern die Vota der Landschaft mehr oder weniger von der Regierungsvorlage abweichen, so kann ich nicht einsehen, daß das von mir mit unterschriebene Votum wesentlich von dem Grundprincip der Vorlage abweicht. (Gelächter.) Es geht von der Gemeindevertretung aus. Das sind übrigens nur einzelne Voten der Committenmitglieder, ein Beschluß der Landschaft liegt nicht vor; aber ich glaube, daß die Grundlage der Proposition von der Landschaft acceptirt wird. Wohl sind bezüglich einzelner §§ noch verschiedene Aenderungen vorgeschlagen und gewünscht, aber haben wir nur erst die Basis, werden wir auch schließlich zur Einigung gelangen. Deshalb empfehle ich, aus diesem Grunde, den ritterschaftlichen Beschluß nicht aufrecht zu erhalten.

Landrath von Oertzen-Woltow: Herr Bürgermeister Schlaaf bestätigt wieder, daß die Landschaft nur darin einig ist, Ritter- und Landschaft zu beseitigen.

Hofrath Schlaaf-Waren: Das ist nicht so: ich glaube, daß wir den Großgrundbesitz und die magistratliche Vertretung acceptiren würden, ich glaube es, weiß es aber nicht; das wäre ja erst Sache der weiteren Berathung. Wir alle wünschen aber, etwas zu Stande zu bringen.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Ich will zur Bestätigung dessen, was Herr von Oertzen der Landschaft gesagt hat, nur anführen: aus den Voten der 9 landschaftlichen Committenmitglieder ist ein etwas vielköpfiges — man pflegt mit diesem Worte ein Substantiv zu verbinden, dessen Gebrauch Sie entschuldigen wollen — ein vielköpfiges Ungeheuer hervorgegangen (Heiterkeit), zusammenhängend nur darin, daß sie die alten Stände vernichten wollen. Das wollte ich nur constatiren, dem gegenüber, wenn von voraussichtlicher Einigung der Landschaft die Rede ist.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Die Frage ist, was die Ritterschaft machen, ob sie bei ihrem Beschluß beharren oder denselben ändern will.

Vorsitzender: Eine so kategorische Alternative darf die Landschaft uns nicht stellen.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Die gemeinschaftliche Verhandlung schwebt in der Luft, so lange die Ritterschaft nicht die Erklärung abgegeben hat, daß sie von ihrem Beschluß zurück- und in die Verhandlung der Sache selbst eintreten will.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Die Frage sei, ob die Ritterschaft sich ohne Abstimmung zurückziehen wolle. Er hoffe, daß sie ohne Abstimmung ihrem bisherigen Votum inhärire.

Hillmann-Scharstorf: Dem widerspreche er.

Freiherr von Maltzan-Kl.-Luckow: Es ist richtig, daß im landesherrlichen Rescript gesagt ist, die Landesherren könnten auf den Beschluß der Ritterschaft nicht eingehen: aber vorher ist gesagt, jeden gemeinsamen Beschluß würden sie reiflich erwägen, also könnte sich möglicherweise die Landschaft reformiren.

Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg: Die Landschaft hat eine Erklärung abgegeben: sie hat das Votum Prätorius abgelehnt und hat damit erklärt, daß sie mit Aufhebung der Ritter- und Landschaft einverstanden ist. Die Landschaft ist folgeweise auf die Basis der Proposition eingegangen.

Freiherr von Maltzan-Kl.-Luckow: Ritter- und Landschaft können jetzt frei beschließen, weil die Proposition aufs neue an sie herangetreten ist, also ist die Frage gerechtfertigt, ob sich die Landschaft nicht angesichts der großen Majorität in der Ritterschaft fügt.

Bürgermeister Grohmann-Dömitz: Im Allerh. Rescript ist ausgesprochen, daß die Regierung an der Proposition sachlich festzuhalten gesonnen ist, also liegt für die Landschaft keine Veranlassung vor, der Regierung jetzt ins Gesicht zu schlagen und zur Ritterschaft überzugehen.

von Maltzan-Kl.-Luckow: Diese Unart verlange ich auch nicht von ihr.

Hierauf wurde von Ritter- und Landschaft beschlossen: Nachdem man sich darüber ausgesprochen, daß zunächst über den auf den Vorschlag des Herrn Hofraths Praetorius gefaßten Beschluß eine Verständigung zu versuchen sei, eine solche aber im Verlaufe längerer Discussion nicht erreicht worden, erkläre die Ritterschaft, sie wolle darüber abstimmen, ob sie den in dieser Angelegenheit gefaßten Standesbeschluß aufrecht erhalten, oder denselben zurücknehmen wolle. Diejenigen, welche das Erstere wollen, haben auf ihre Stimmzettel das Wort „Beharren", diejenigen, welche den Beschluß zurücknehmen wollen, auf die ihrigen das Wort „Zurücknahme zu schreiben.

Die Herren Landmarschälle zeigten an, daß mit 172 Stimmen gegen 62 Stimmen für „Beharren" entschieden worden sei.

Hierauf erklärt die Landschaft, nunmehr ihrerseits ebenfalls als Stand weiter deliberiren zu wollen und tritt um $1^1/_4$ Uhr Nachmittags ab. Nach drei Uhr erscheint eine landschaftliche Deputation, bestehend aus den Herren Höfräthen Pohle-Schwerin und Flörke-Parchim, im

Directorialzimmer, um dem dirigirenden Landrath von Rieben mitzutheilen, die Landschaft könne sich noch nicht zur Abgabe ihrer Erklärung einigen.

Landrath von Rieben-Galenbeck meint, wenn die Ritterschaft so lange gewartet habe auf die Rückkehr des verehrlichen Mitstandes, könne sie auch noch länger warten.

Hofrath Pohle-Schwerin: Die Landschaft habe geglaubt, ein Uebriges zu thun, wenn sie auf die Ritterschaft die Rücksicht nahm, ihr obige Anzeige zu machen. Nach der Aufnahme, welche dieselbe gefunden, werde die Landschaft einfach weiter berathen ohne Rücksicht auf die Ritterschaft.

Landrath von Rieben-Galenbeck: Sie sagen: „wir haben etwas Uebriges gethan." Ich glaube doch, wenn die Ritterschaft zwei Stunden gewartet hat, so war es nichts „Uebriges", daß die Landschaft uns wissen ließ, sie würde mit ihrer Erklärung noch nicht zu Stande kommen und bitte um Frist.

Hofrath Pohle-Schwerin: Das Plenum ist versammelt und die Ritterschaft hat ihre Separat-Erklärung abgegeben, jetzt ist die Landschaft als Stand versammelt und wird ihre Separat-Erklärung abgeben, wenn sie fertig ist. Ein „Uebriges" haben wir gethan, indem wir der Ritterschaft anzeigten, daß wir noch nicht fertig sind.

Der Zwischenfall wird damit erledigt, daß die Mittheilung der Landschaft registrirt und die Plenarsitzung auf Sonnabend Vormittag 11 Uhr vertagt wird.

9. Sitzung vom 21. Februar.

Es sind ca. 250 Ständemitglieder anwesend. Der Herr Vice-Landmarschall stargardischen Kreises überreicht das nachstehende Allerh. Strelitzsche Rescript vom 19. Februar:

„Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir können ohnerachtet der Annahme des Prätoriusschen Votums durch die Ritterschaft die Hoffnung nicht aufgeben, daß eine Einigung Unserer getreuen Stände in Anhalt an die von uns proponirten Grundzüge stattfinden werde. Ihr habt daher durch Hinausgabe dieses Rescripts Unsere getreuen Stände zur Durchberathung der Proposition aufzufordern und die Erwartung auszusprechen, daß solche weitere Deliberation zu gemeinsamen Beschlüssen führen werde.

Datum Neustrelitz, 19. Februar 1874.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

Piper.

An

den Landtags-Commissarius ꝛc.

Der Vorsitzende bemerkt, daß dasselbe schon in der gestern verlesenen Note des Strel. Herrn Landtags-Commissarius ausgesprochen sei und durch das jetzt verlesene Rescript nur seine formelle Bestätigung erhalten habe. Es bedürfe also wohl keines weiteren Beschlusses auf dasselbe.

Hofrath Pohle-Schwerin giebt zu Protokoll:

„Wenn ich am 17. d. M. ein Dictamen des Magistrats zu Schwerin übergeben habe, welches, von dem Gesichtspunkte eines Compromisses ausgehend, Vorschläge zur Bildung einer Landesvertretung macht, so erkläre ich Namens meiner Committenten, daß dieselben, von dem gedachten Gesichtspunkte ausgehend, wohl in Betreff der Zusammensetzung des künftigen Landtages, nicht aber in Betreff der sämmtlichen Details und der Motivirung meines Dictamens mit dem von mir sub spe rati redigirten Vorschlage einverstanden sind.

Die Bürgermeister der Vorderstädte, Geheimer Hofrath Floerke-Parchim, Bürgermeister Dahse-Güstrow und Geheimer Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg geben zu Protocoll:

„Die Landschaft erklärt ihre vollkommene Uebereinstimmung mit dem von den hohen Regierungen an die Spitze gestellten Principe einer einheitlichen Landesvertretung, mit der intendirten Beseitigung von Ritter- und Landschaft als Factoren der Landesgesetzgebung, sowie mit der Proposition, die Landesvertretung lediglich aus Wahlen hervorgehen zu lassen, und erkennt insofern in der Vorlage eine geeignete Basis zu weiteren Verhandlungen. Nachdem indessen die verehrliche Ritterschaft durch wiederholte Annahme des voti des Herrn Hofrath Prätorius die landesherrliche Vorlage im Principe abgelehnt hat, kann die Landschaft von einer weiteren Verhandlung über die Vertretungsfrage sich keinen Erfolg versprechen."

Vorsitzender: Wie ich verstehe, soll darin ausgesprochen sein, daß die Landschaft meint, die Einzelberathung der Vorlage könnte zu nichts führen.

Hofrath Pohle: Nur so weit es sich um die Zusammensetzung der Landesvertretung handelt.

Vorsitzender: Das übrige haben wir ja schon durchberathen.

Mehrere Stimmen: Die Strelitzer Proposition fehlt noch.

Landrath von Oertzen-Woltow: Da einmal die Verhandlungen wegen der Vertretung ausgesetzt sind, hilft es ja nicht, darauf zurückzukommen.

Vorsitzender: Man möchte doch gern wissen, ob die Landschaft über den wichtigen Punkt in § 1 Abs. 2 sich einverstanden erklärt hat.

Hofrath Pohle-Schwerin: Ueber die Paragraphen 2 bis 9 liege jetzt eine generelle Erklärung beider Stände vor. Auf die Einzelnheiten dieser Paragraphen einzugehen, sei keine Veranlassung; auch werde

dies völlig zwecklos sein, da man sofort auf dieselben Gegensätze stoßen werde, wie bei der generellen Berathung.

Pogge-Roggow: Er könne nicht finden, daß sich die Sachlage in irgend einer Weise geändert habe, seitdem man beschlossen habe, die Berathung über einzelne Paragraphen nicht vorzunehmen, bevor die Präjudicialfrage wegen der Vertretung erledigt sei.

Hofrath Pohle-Schwerin: Ihm scheine die Sache so zu liegen, daß man jetzt erklären könne, man sei bereit, die Antwort ad Caput abzugeben.

Vorsitzender: Das sei zu weit gehend, wenn die Landschaft sage, die Ritterschaft habe im Princip abgelehnt. Es bleibe doch immer die Möglichkeit, daß man die einzelnen Modalitäten der Vorlage, auch so weit sie die Vertretung betreffen, in Berathung ziehe.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Ich meine, wir müssen nun in pleno nicht darüber discutiren, worüber Stände ihre Separaterklärungen abgegeben haben. Eine solche Discussion wäre voraussichtlich resultatlos.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow meint, wenn die Landschaft ihr Urtheil dahin abgebe, die Ritterschaft habe die Vorlage im Princip abgelehnt, so brauche die Ritterschaft sich nicht eine Interpretation aufdrängen zu lassen, die nicht ihre Anschauung sei. Es sei nicht seine Meinung, daß die Ritterschaft im Princip die Vorlage abgelehnt habe, sondern nur, bevor sie weiter darauf eingehe, wünsche sie es anerkannt zu wissen, daß Ritter- und Landschaft fortbestehen. Er beantrage, sich gegen solche unbegründete Behauptungen ad protocollum zu verwahren.

Pogge-Roggow: Wir haben doch in der Ritterschaft das Votum des Hofraths Prätorius angenommen, worin er sagt, „während er, die sonstige Zusammensetzung des Landtages anbelangend, diese für so abhängig von der Frage der Erhaltung der R.- und L. in ihrer Eigenschaft als politischer Corporationen hält, daß die Bestimmungen darüber bis zur Lösung solcher Frage ausgesetzt bleiben müsse.“ Ich meine, das ist sehr klar ausgesprochen, daß wir nicht weiter berathen können. Wir sind nicht in der Lage, weiter über die einzelnen Modalitäten zu verhandeln.

Verschiedene Stimmen lassen sich dahin vernehmen, das wolle man auch nicht, sondern nur eine Erklärung abgeben zur Erkärung der Landschaft.

Hofrath Wilbrandt-Teterow: Das würde dann die Ritterschaft wohl als Stand thun.

Hierauf gab die Ritterschaft zu Protocoll:

Die Ritterschaft könne die von der verehrlichen Landschaft in ihre Erklärung des Einverständnisses mit dem Votum des Herrn Hofraths Praetorius hineingelegte Interpretation einer Ablehnung der landesherrlichen Vorlage im Princip nicht acceptiren, müsse sich vielmehr gegen dieselbe als unzutreffend verwahren.

Pogge-Roggow will nicht auf Abstimmung antragen, aber constatiren, daß keine Einstimmigkeit in dieser Beziehung in der Ritterschaft herrscht; er halte allerdings im Princip durch die Aufrechterhaltung von Ritter- und Landschaft die Vorlage für beseitigt.

Vorsitzender: Außer den ausgesetzten Punkten sei nur noch ein kleiner Theil des Committenberichts durchzuberathen, nämlich die Nr. 26 desselben, wegen des Verhältnisses von Ratzeburg. Es seien hierüber verschiedene Ansichten in der Committe.

ad 26 des Comm.-Berichts. In diesem Theil wendet der Comm.-Bericht sich schließlich zu den Strelitzschen Grundzügen, welche abgesehen von den die Finanzen betreffenden §§ 17—24 der Schweriner Vorlage, größtentheils mit letzterer wörtlich übereinstimmen, nur mit einigen, theils durch die localen Verhältnisse gebotenen und ständischer Seits nach Ansicht der Committe nicht zu beanstandenden, theils mit der mangelnden nähern Erledigung des Finanzpunktes zusammenhängenden Abweichungen. Wenn die Strel. Regierung wegen des in § 17 (bezüglich Erledigung des Finanzcapitels) gemachten Vorbehalts und der zur Zeit noch unterbliebenen speciellen Vorschläge zur Ordnung der Finanzen sich auf die dort bestehenden schwierigeren Verhältnisse beruft, so glaubt ein Theil der Committe dies zunächst auf das zum Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehörige Fürstenthum Ratzeburg beziehen zu sollen, welches nach dieser Auffassung in seiner bisherigen anomalen Stellung nicht werde verbleiben können, wenn eine einheitliche Vertretung mit gemeinsamem Landtage für beide Großherzogthümer und mit gesondertem Stimmrecht bei Ordnung des Staatshaushalts für den Strelitzschen Landestheil ins Leben gerufen werde, — wenn alle Theile des gesammten Landes der Landesgesetzgebung gleichmäßig unterworfen werden sollen, wobei der domaniale Besitz von Strelitz im Fürstenthum Ratzeburg nicht anders stehen könne, als das Schweriner Domanium und die Seestädte, und wenn endlich für die Vereinbarung der Grundlagen zu einem Strelitzschen Staatshaushalte auch dort die Aussonderung eines Großherzoglichen Haushaltsguts eintreten müsse, mit selbstverständlicher Heranziehung des Ratzeburgischen Domanialbesitzes für die Beurtheilung der Sufficienz des Domanial- und sonstigen Staatsvermögens zur Erfüllung der Staatszwecke des Großherzogthums. Es scheint diesem Theil der Committe aber nicht, daß diese bisher noch unerledigte Schwierigkeit allein den Finanzpunkt ergreife, vielmehr dieselbe im engsten Zusammenhange mit der Bildung der einheitlichen Landesvertretung und eventuell mit dem dafür zu regulirenden noch

weiterer Berathung unterliegenden Stimmenverhältniß stehe. Ein anderer Theil der Committe nimmt dagegen an, daß das Verhältniß Ratzeburgs nur bei Ordnung des Finanzpunktes mit zur Berücksichtigung zu ziehen sein werde. Jedenfalls aber sieht sich Committe außer Stande, bereits in ihrem gegenwärtigen Berichte, bei der Lage, in welcher sich die Verhandlung wegen der §§ 1—9 der Grundzüge befindet, über die vorstehenden Andeutungen hinauszugehen, und kann das Fehlen einer Allerhöchsten Erklärung über das Verhältniß von Ratzeburg nur als eine Lücke bezeichnen, welche beim Fortschreiten der Verhandlung zu der Bitte um weitere commissarische Eröffnungen in solcher Beziehung führen müßte.

Im Uebrigen hält Committe dafür, es werden alle Bemerkungen, welche im Vorstehenden von der Committe zu der Schwerinschen Vorlage gemacht worden, und welche bezüglich der Vertretungsfrage zum Theil unmittelbar sich auf das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz mit beziehen, zugleich mit den darauf zu gründenden Plenarbeschlüssen auch der Strelitzschen Vorlage gegenüber für anwendlich zu halten sein, insbesondere auch soweit sie die principiellen Fragen über die Ordnung der Finanzen betreffen. Committe könne es dabei nur als eine von den Ständen geltend zu machende Erwartung hinstellen, daß, sofern über die Vertretungsfrage nach irgend einer Richtung hin eine Einigung erfolgt, Ser. Strel. dann auch seinerseits mit den das Finanz-Capitel betreffenden Vorlagen den Ständen gegenüber hervorgehen werde.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Es werde doch wohl zu weit führen, wenn man hier das staatsrechtliche Verhältniß zwischen Strelitz und Ratzeburg einer Erörterung unterziehe: Er wolle nur constatiren daß auch nicht der mindeste Grund vorliege, die Incorporation von Ratzeburg zu veranlassen. Denn einmal hätten die Stände gar kein Interesse daran, daß Ratzeburg in unsere Verfassung eingefügt werde, sodann beabsichtige Serenissimus Strelitzensis die Incorporation nicht, und endlich seien aus Ratzeburg selbst noch niemals Stimmen laut geworden, welche eine Theilnahme an unserer Verfassung gewünscht hätten. Man möge daher diese Frage nur beruhen lassen. Er wolle jedoch noch auf einen andern Gesichtspunkt aufmerksam machen. Serenissimus Strelitzensis beziehe ja aus Ratzeburg einen Theil seiner Revenüen. Diese Thatsache sei bei der Feststellung des Finanz-Capitels von Wichtigkeit, indem diese Revenüen bei der Festsetzung des Hausguts in Anrechnung gebracht werden müßten.

Hofrath Wilbrandt-Teterow: Er könne dem nicht widersprechen, daß die Stände bisher kein Interesse daran gehabt hätten, eine Incorporation von Ratzeburg zu wünschen. Die Sache liege in diesem Augenblicke jedoch wesentlich anders: man wolle ja jetzt eine einheitliche Landesvertretung herstellen. Im Jahre 1648 sei das Fürstenthum Ratzeburg an den Herzog von Strelitz nicht als Privatmann, sondern in

seiner Eigenschaft als Landesherr abgetreten worden. Das Fürstenthum sei mithin Domanium, wenn es auch eine andere Behandlung und Gesetzgebung erhalten habe als das übrige Domanium, diese anderweitige Behandlung und Gesetzgebung für einen Theil des Domanii stehe aber im Belieben des Landesherrn. Von solcher verschiedenartiger Behandlung hätten wir in Mecklenburg-Schwerin ja auch ein Beispiel, das Hausgut. Wir vindiciren für Mecklenburg das ganze Land, wie Wismar und Neukloster, so auch Ratzeburg.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Er wolle nur constatiren, daß Ratzeburg eine zu Recht bestehende Verfassung habe, welche einseitig aufzuheben dem Landesherrn nicht zustehe. Auch er müsse hervorheben, daß die Bevölkerung in Ratzeburg noch in keiner Weise sich dahin ausgesprochen habe, daß sie mit dem übrigen Mecklenburg zusammen eine Verfassung haben wolle.

Hofrath Pohle-Schwerin: Er glaube, daß man die Frage, ob eine Incorporation von Ratzeburg stattfinden solle oder nicht, zur Zeit noch gar nicht in Berathung ziehen könne, da die Strelitzer Regierung sich darüber noch gar nicht erklärt habe, ob sie in der Vorlage die Incorporation von Ratzeburg vorschlage oder nicht. In der Vorlage sei stets von Mecklenburg-Strelitz die Rede. Dazu gehöre auch Ratzeburg, und müsse er daher annehmen, daß die Regierung die völlige Gleichstellung von Ratzeburg mit dem Stargardischen Kreise wolle. Ueber das Gegentheil lägen officielle Aeußerungen nicht vor. Wenn Einzelne in der Versammlung erklärten, daß sie von einer gegentheiligen Absicht der Strelitz'schen Regierung gehört hätten, so müsse er erklären, daß er mit solchem Hörensagen sich nicht zufrieden geben könne. Er wünsche officielle Aufklärung. Ratzeburg sei den Herzögen von Mecklenburg abgetreten und sei erst durch den Hamburger Vergleich an Strelitz gekommen.

Hofrath Wilbrandt-Teterow: Er wolle noch erwähnen, daß die Schweriner Commissarien sich dahin ausgesprochen hätten, daß das projectirte Zahlenverhältniß zwischen den Schwerin'schen und Strelitz'schen Abgeordneten sich nur daraus erklären lasse, daß die Einwohnerzahl Ratzeburgs mitgerechnet worden sei. Wenn man Ratzeburg nicht mitrechne, so wären auf Strelitz verhältnißmäßig zu viel Vertreter gefallen. Solcher Ungleichheit werde man nicht zustimmen können.

Landrath von Rieben-Galenbeck: Diese Aeußerung der Commissarien sei doch wohl nicht officiell gewesen.

Hofrath Wilbrandt-Teterow: Er habe sie dafür gehalten und halte sie noch dafür.

Landrath von Oertzen-Woltow: Er wolle nochmals hervorheben, daß Ratzeburg eine zu Recht bestehende Verfassung habe.

Bürgermeister Gundlach-Strelitz: Es sei davon die Rede gewesen, daß aus Ratzeburg niemals eine Stimme die Theilnahme an der mecklenburgischen Verfassung gewünscht habe. Das sei ja sehr einfach zu erklären. Ratzeburg bestehe nur aus Domanium; dieses sei ja nach unserer bisherigen Verfassung gar nicht vertreten. Man habe in Ratzeburg also gar kein Interesse daran gehabt, an unserer Verfassung Theil zu nehmen. Jetzt liege die Sache anders, da man eine einheitliche Landesvertretung herstellen wolle.

Beschluß: ad 26 des Committen-Berichts trete man der Ansicht der Committe bei, nach welcher über die Verhältnisse des Fürstenthums Ratzeburg beim Fortschreiten der Verhandlung weitere Eröffnungen von der hohen strelitzschen Regierung zu erbitten wären.

Im Uebrigen werde der letzte Absatz, nach welchem alle bezüglich der Vertretungsfrage zu der Schwerinschen Vorlage gefaßten Beschlüsse auch der strelitzschen Vorlage gegenüber für anwendlich zu halten seien, insbesondere auch soweit sie die principiellen Fragen über die Ordnung der Finanzen betreffen, genehmigt.

Vorsitzender: Wie die Sache steht, bleibt wohl nichts weiter übrig, als daß von den gefaßten Beschlüssen und Erklärungen Mittheilung an die Herren Landtags-Commissarien gemacht wird und angefragt, ob sie bereit seien, darnach die Antwort ad caput anzunehmen.

Beschluß: Man ersuche nunmehr die Herren Landmarschälle, sämmtliche Plenar- und Standesbeschlüsse, sowie auch noch eingegangene Dictamina, insoweit es nicht bereits geschehen sei, den beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien mitzutheilen und dabei zu erklären, daß Stände bereit wären, nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse die Antwort ad caput abzugeben.

Vorsitzender schlägt vor, da keine weitern Vorlagen zu berathen seien, daß die Herren Landmarschälle bei den Herren Landtags-Commissarien um Erlaubniß bitten, morgen (Sonntag) finitis sacris eine Versammlung des pleni um 12 Uhr abhalten zu dürfen, damit, wenn inzwischen etwas eingegangen wäre, es erledigt werden könne. Wenn nicht, könne keine Plenarversammlung stattfinden und würden Stände sich dann am Montag um 11 Uhr zu gleichem Zweck im Sitzungssaal versammeln. Damit wird die Sitzung um 12¼ Uhr geschlossen.

Am Sonntag, den 22. Februar, gegen Mittag hatten sich ca. 60 Ständemitglieder im Landtagssaal eingefunden, der dirigirende Landrath von Rieben-Galenbeck eröffnete denselben aber, daß bis dahin keine zur Verhandlung in pleno geeignete Vorlagen eingetroffen seien; vielleicht, ja wahrscheinlich würden solche indeß morgen erfolgen; das bemerke er um weiteren Fragen zu begegnen.

10. Sitzung vom 23. Februar.

Es sind reichlich 100 Ständemitglieder anwesend.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, daß er bei dem Präsidenten des Staatsministeriums, Grafen von Bassewitz Exc. angefragt habe, wann wohl die Antworten der Regierungen zu erwarten seien. Er habe die Auskunft erhalten, daß die Antwort von Mecklenburg-Strelitz für den Augenblick noch nicht da sei, aber vielleicht zu Mittag eintreffen könne. Es dürfte daher zweckmäßig sein, die Sitzung bis 1 Uhr zu vertagen. — Ferner sei angeregt, ob es nicht angemessen sei, J. K. H. der Großherzogin Mutter zu Allerhöchst deren heutigem Geburtstage durch die Landmarschälle die Glückwünsche der Stände darbringen zu lassen. (Zustimmung.) Er glaube, es würde das gewiß sehr wohl aufgenommen werden als ein Beweis der Liebe und Ehrfurcht. Doch würden die Landmarschälle nicht an der allgemeinen Cour theilzunehmen, sondern um eine besondere Audienz nachzusuchen haben. Man beschließt dem entsprechend, worauf die Sitzung bis 1 Uhr vertagt wird.

Nach 1 Uhr fangen die Ständemitglieder an, den Saal wieder zu füllen. Gegen $^1/_2$2 Uhr erscheint der dirigirende Landrath und die übrigen Mitglieder des Directoriums.

Gegen 2 Uhr erhebt sich der dirigende Landrath. Die Landmarschälle gebieten Schweigen.

Landrath von Rieben-Galenbeck bemerkt, die Strelitzer Antwort — vor deren Eintreffen auch die Schweriner nicht scheint bekannt gegeben werden zu sollen — sei noch nicht eingetroffen. Er giebt anheim, zu erwägen, ob das Plenum in Erwartung derselben versammelt bleiben oder die Sitzung bis 3 Uhr vertagen wolle. Jedenfalls sei die möglichst beschleunigte Erledigung der Angelegenheit zu wünschen, zumal in dieser Woche der Bettag und der Geburtstag Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs einfalle.

Hofrath Pohle-Schwerin: Es komme aber bis 3 Uhr gar kein Zug aus der Richtung von Strelitz hier an.

Vorsitzender: Auf den Eisenbahnzug brauchen wir nicht zu

warten, sondern es steht zu gewärtigen, daß die Antwort auf die ständische Erklärung von Strelitz auf telegraphischem Wege eintreffen wird.

Das Plenum vertagt sich zum zweiten Male bis 3 Uhr.

Nachdem die Sitzung wieder eröffnet, überreichen die Herren Landmarschälle Mecklenburgischen und Wendischen Kreises das nachfolgende Allerh. Schwerinsche Rescript:

Friedrich Franz ꝛc. Wir ermächtigen euch nach Prüfung der von Unseren getreuen Ständen bisher in der Verfassungs-Angelegenheit gefaßten Beschlüsse, welche ihr zu Unserer Kenntniß gebracht habt, Unseren getreuen Ständen zu eröffnen, daß Wir den Beschluß anerkennend acceptiren, durch welchen Unsere getreue Landschaft ihre vollkommene Uebereinstimmung mit den von den Regierungen an die Spitze gestellten Principien erklärt hat, dagegen aber die Abgabe der Antwort Unserer getreuen Stände auf Unsere Landtagspropositionen nach Maßgabe der von beiden Ständen gefaßten Beschlüsse nicht genehmigen können, da Unsere getreue Ritterschaft ihren früheren von Uns nicht genehmigten Beschluß ad 4 c des Committenberichtes aufrecht erhalten hat und Unsere getreuen Stände in Folge der somit ungelöst gebliebenen Differenz über den bezüglichen Punkt des Committenberichtes von einer eingehenden Berathung Unserer Vorschläge über die Bildung der künftigen Landesvertretung abgesehen haben. Wir erachten eine solche Berathung für durchaus erforderlich und können die Hoffnung nicht aufgeben, daß dieselbe für die Weiterführung der zur Frage stehenden wichtigen Angelegenheit förderlich sein wird, nachdem Wir aus dem von Unserer getreuen Ritterschaft am 21. d. M. zu dem bezüglichen Punkte gefaßten erläuternden Beschlusse ersehen haben, daß dieselbe Unsere Vorlage im Principe nicht hat ablehnen wollen.

Indem Wir demgemäß Unsere getreuen Stände zu einer wiederholten Berathung Unserer Vorlage auffordern, gewärtigen Wir zunächst ihre specielle Erklärung über die §§ 1—9 derselben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, den 23. Februar 1874.

Friedrich Franz.

v. Müller.

An
die Landtags-Commissarien
Staatsminister Grafen von Bassewitz
und Staatsrath Wetzell
hierselbst.

Weiter überreichte der Herr Vice-Landmarschall Stargardischen Kreises folgende Note des Strelitzschen Herrn Landtags-Commissarius:

„Der ergebenst unterzeichnete Allerhöchst verordnete Großh. Mecklenburg-Strelitzsche Landtags-Commissarius hat nicht unterlassen, das empfangene Landtags-Protocoll vom 18. bis 21. d. Mts. mit den Anlagen sofort zur Kenntniß Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zu bringen, und ist durch ein so eben eingegangenes Telegramm angewiesen, zu erklären:

daß die Abgabe der ständischen Antwort ad Caput nach Maßgabe der von beiden Ständen gefaßten Beschlüsse, da die obwaltende Differenz zwischen den Willensäußerungen beider Stände nach dem Inhalte der ritterschaftlichen Erklärung vom 21. d. M. die Hoffnung einer endlichen Verständigung nicht ausschließt, nicht hat entgegengenommen werden können.

Zugleich ist der ergebenst Unterzeichnete beauftragt, die verehrliche Landtagsversammlung zur nochmaligen Durchberathung der Vorlage von § 1 bis 9 zu veranlassen, und wollen Se. Königliche Hoheit der Großherzog der speciellen Erklärung hierüber noch entgegensehen.

Schwerin, den 23. Februar 1874.

F. Graf Eyben.

Vorsitzender: Es sei in dem Rescripte gesagt, daß man die §§ 1—9 der Vorlage durchberathen möge. Dies werde nach seiner Ansicht wenig nützen, wenigstens nicht in einer gemeinschaftlichen Berathung beider Stände, da die verschiedenen Ansichten sich so schroff einander gegenüber ständen. Er frage, ob die Versammlung sich davon einigen Erfolg verspreche.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorff bemerkt, der gegen die landschaftliche Interpretation der ritterschaftlichen Standeserklärung erhobene Protest sei nur aus dem Gefühl hervorgegangen, daß die Ritterschaft sich keine Interpretation ihrer Erklärungen Seitens der Landschaft gefallen lassen dürfe, aber er könne nicht läugnen, daß dieser Protest so verstanden werden könne, als sei die Ritterschaft mit dem Princip der Regierungsvorlage einverstanden. Aber die Ritterschaft sei nicht Schuld an diesem Mißverständniß, dasselbe sei von der Landschaft provocirt und die Regierung dadurch verleitet, anzunehmen, daß die Ritterschaft im Princip zustimme; er hätte eine andere Fassung des Protestes gewünscht, denn dieser widerspreche in der That dem Princip der ritterschaftlichen Erklärung. Die Ritterschaft habe sich nicht ihr Urtheil über das Princip der Regierungsvorlage von der Landschaft an die Hand geben lassen, sondern dasselbe selbst abgeben wollen.

Landrath von Oertzen-Woltow: Es sei ihm allerdings auffallend, daß die Regierung diesen erläuternden Beschluß der Ritterschaft so besonders hervorhebe. Er wisse gar nicht, wie dieselbe dazu komme.

Vorsitzender: Die Ritterschaft habe ja wiederholt erklärt, Ritter- und Landschaft sollen bei Bestand bleiben, die Landschaft dagegen habe gesagt, sie sollen beseitigt werden. Das seien die Gegensätze, aber § 1 der Vorlage sei, so viel er wisse, nicht positiv von der Ritterschaft abgelehnt: daß die Vertretung eine einheitliche sein solle, sei von der Ritterschaft nicht abgelehnt, und daher habe sie Veranlassung gehabt, gegen

die landschaftliche Erklärung, daß sie die Vorlage im Princip ablehne, zu protestiren.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Aber zu § 1, Absatz 1 habe die Ritterschaft wiederholt beschlossen, daß sie nicht von der Vertretung durch Ritter- und Landschaft abweichen wolle.

Landrath von Oertzen-Woltow fragt, ob das in dem Votum des Hofraths Prätorius enthalten sein solle?

Hofrath Schlaaf-Waren ist der Ansicht, daß von gemeinschaftlicher Berathung nach Lage der Sache kein Resultat zu erwarten ist, er meine aber, daß nach der bestimmten, in dem Allerh. Schwer. Rescript enthaltenen Aufforderung dies doch geschehen müsse und da halte er es zweckmäßiger, statt dem Committenbericht zu folgen, einfach die Vorlage selbst vorzunehmen.

Nachdem das Schw. Rescript auf mehrfach geäußerten Wunsch nochmals verlesen, erklärt

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf, er glaube allerdings, daß eine Ablehnung der Regierungsvorlage im Princip in der ritterschaftlichen Erklärung enthalten sei, indem diese den Fortbestand, die Regierung und die Landschaft die Auflösung von Ritter- und Landschaft wollen.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Im § 1 der Vorlage sei ausgesprochen, daß die sämmtlichen Mitglieder der Landesvertretung nicht speciell die Interessen ihrer Committenten, sondern die des ganzen Landes wahrzunehmen hätten. Diesem Princip der Vorlage widerspreche der Beschluß der Ritterschaft, daß Ritter- und Landschaft von Bestand bleiben sollten, durchaus nicht, und habe daher die Ritterschaft, ohne mit der Vorlage in Widerspruch zu kommen, beschließen können, daß die ihr von der Landschaft aufgedrungene Interpretation ihres Beschlusses, als ob sie zu der Vorlage im principiellen Gegensatze stehe, unzutreffend sei. Die Ritterschaft stehe wirklich auf dem Boden des § 1, Alinea 1 der Vorlage, da sie es anerkenne, daß die neuen Vertreter das Interesse des ganzen Landes zu vertreten hätten. Dies auszusprechen, habe die Ritterschaft alle Ursache, und proponire er einen bezüglichen Beschluß.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf constatirt, daß man in der Committe bis auf eine Stimme darüber einig gewesen sei, dem § 1, Abs. 1 zuzustimmen. Es sei ein Mißverständniß, daß die Landesvertretung bisher keine einheitliche gewesen sei. Das punctum saliens liege nicht in § 1, Absatz 1, sondern in dem zweiten Absatz des § 1.

Vorsitzender: Es müsse wenigstens ritterschaftlicher Seits die Erklärung ad § 1, Abs. 1 geändert werden, weil sie dem Beschluß über das Votum Prätorius widerspreche.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Wenn Ritter- und Landschaft von Bestand blieben, so könne von einer Einheitlichkeit der Landesvertretung keine Rede sein; wenigstens könne der Ausdruck „einheitlich“ nicht so interpretirt werden. Er möge doch sehr davor warnen, jetzt vorweg das Princip der einheitlichen Landesvertretung zu beschließen. Es könnten daraus gar zu leicht demnächst Folgerungen abgeleitet werden, als ob man die Ritterschaft nicht mehr von Bestand lassen wölle.

von Ferber-Melz: Ich glaube, daß, wenn Sie den Begriff der einheitlichen Landesvertretung annehmen, Sie die Ritterschaft aus dem Wege räumen.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Er begreife gar nicht, wie man ihn so habe mißverstehen können. Auch er stehe ja auf dem Boden des unbedingten Festhaltens an Ritter- und Landschaft. Dieser Ansicht habe sich die Ritterschaft durch zweimaligen Beschluß angeschlossen mit einer Majorität von über 100 Stimmen. Solche Beschlüsse ließen sich nicht wieder rückgängig machen.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Allerdings habe die Ritterschaft zweimal als Stand beschlossen, daß sie in eine Aufhebung von Ritter- und Landschaft nicht willigen könne. Jedes neue Regierungsrescript stelle aber diesen Beschluß wenigstens formell in Frage.

Bürgermeister Dahse-Güstrow: Die Herren in der Ritterschaft möchten unter sich völlig einig sein, mit der Landschaft seien sie jedenfalls nicht einig. Das im § 1 aufgestellte Princip der einheitlichen Landesvertretung werde erst durch die weiteren Beschlüsse zu §§ 1—9 eine gewisse Realität erlangen; so lange bleibe dasselbe immer dunkel und deutungsfähig. Wenn man jetzt über dieses Princip sich schlüssig mache, so stehe es allerdings der Ritterschaft zu, zu behaupten, daß sie mit dem Princip der Regierungsvorlage einverstanden sei. Wenn sie daneben aber auf dem Beschlusse beharre, daß Ritter- und Landschaft von Bestand bleiben sollten, so könne man es der Landschaft auf der anderen Seite niemals verwehren, darin eine Ablehnung der Vorlage zu erblicken.

Kammerherr Graf von Bassewitz-Drüsewitz: Es sei ja allerdings richtig, daß die Regierung den erläuternden Beschluß der Ritterschaft acceptirt habe. Dieser Beschluß beziehe sich auf den andern Beschluß wegen Aufrechterhaltung von Ritter- und Landschaft. Es gehe daraus hervor, daß die Regierung etwas anderes als Princip der Vorlage ansehe, als die Aufhebung von Ritter- und Landschaft.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Er wolle nur constatiren, daß die Landschaft sich zweimal mit dem Grundprincip der Vorlage einverstanden

erklärt habe, einmal durch Ablehnung des Prätoriusschen Votums, sodann direct durch den letzten Standesbeschluß.

Landrath von Rieben-Galenbeck: Und die Ritterschaft habe zweimal von dem das Gegentheil beschlossen, was die Landschaft beschlossen habe. Sofort bei der Berathung des § 1 würden daher die Gegensätze wieder auf einander treffen. Von einer gemeinschaftlichen Berathung könne er sich daher gar keinen Erfolg versprechen und schlage er daher vor, daß jeder Stand unter sich über die §§ 1—9 der Vorlage in gesonderte Berathung trete. (Zustimmung.)

Man verständigt sich dahin, die Versammlung heute zu schließen und daß morgen Vormittag von 10 Uhr ab beide Stände getrennt berathen und sich dann ihre Erklärungen im gemeinschaftlichen Plenum mittheilen sollen.

Versammlung des ritterschaftlichen pleni vom 24. Februar.

In der von ca. 200 Mitgliedern der Ritterschaft besuchten Versammlung wurde per acclamationem der Landrath von Oertzen auf Woltow zum Protocolldirigenten und der Kammerherr von Oertzen auf Kotelow zu dessen Substituten erwählt. Hierauf trat man in die Deliberation über die §§ 1—9 der Regierungsvorlage ein und beschloß zunächst:

Man wolle unter Festhaltung der von der Ritterschaft resp. am 17. und 20. d. M. gefaßten Beschlüsse über den Fortbestand von Ritter- und Landschaft als politischer, jedoch nur durch gewählte Abgeordnete in die Landesverfassung eintretender Corporation über die einzelnen §§ 1—9 sich erklären resp. Beschlüsse fassen.

Es solle Beschlußfassung über den ersten Absatz des § 1 bis dahin ausgesetzt bleiben, daß die folgenden Paragraphen bis zum § 9 discutirt und Beschlüsse darüber gefaßt sein würden.

Vorbehalten bleibe übrigens, nach Berathung und Beschlußfassung über die §§ 1—9 im Einzelnen, über Annahme oder Ablehnung des Gesammtresultats solcher Berathung und Beschlußfassung Entschließung zu fassen.

Hierauf beschloß man zum Absatz 2 des § 1 der Grundzüge:

Es werde dem Absatz 2 die folgende Fassung zu geben sein:

„Er (der Landtag) besteht aus Abgeordneten der Ritterschaft, der Landschaft, der Stadtvertretungen und der Landgemeinden."

Ad § 2 der Grundzüge.

Der erste Absatz würde zu lauten haben:

„Zu der Ritterschaft gehören fortan auch die im Privatbesitz befindlichen Güter des Rostocker Districts."

Absatz 2 und 3 wären zu streichen.

ad § 3 der zweite Absatz würde folgende Fassung erhalten:

„Für die Städte wird das Wahlrecht durch Deputirte der Magistrate und durch die Stadtvertretungen ausgeübt."

Auch ist dem Paragraphen am Schluß hinzuzufügen:

„Es könne die Stadt Rostock vermöge ihres jus statuendi den Anordnungen dieses § nicht ohne Weiteres unterworfen werden, vielmehr seien die Befugnisse der Stadt Rostock zur selbstständigen Ordnung dieser Verhältnisse vorzubehalten."

Außerdem werde von der Ritterschaft vorausgesetzt, daß die beabsichtigte Veränderung in den Stadtverfassungen noch im Einverständnisse mit Ritter- und Landschaft auf legislativem Wege werde festgestellt werden.

ad § 4. Gegen diesen Paragraphen finde man im Uebrigen nichts zu erinnern, nur wären die Bestimmungen des ersten Absatzes zu fassen wie folgt:

„sofern dieselben einzeln oder vereint einen selbstständigen Ortsverband bilden."

Auch hier werde die ständische Concurrenz bei Feststellung der Ordnungen, nach welcher die Gemeindevorstände künftig zu bestellen, vorbehalten.

ad § 5. Die 6 Delegaten Serenissimi würden zu omittiren sein.

Im Uebrigen sei zu dem § 5 noch zu bemerken:

Die für den alten Grundbesitz in Aussicht genommenen lebenslänglichen Vertreter würden cessiren, dafür aber anstatt 31 Großgrundbesitzer 40 Abgeordnete aus der Ritterschaft zu setzen sein.

Die 26 Vertreter der Städte wären zur Hälfte von der Landschaft, zur anderen von den Stadtvertretungen zu erwählen, die außerdem für 5 Magistrate proponirten besonderen Vertreter wären gleichfalls nur für die Dauer einer Legislatur-Periode und nicht auf ihre Amtsdauer zu wählen.

Mit den 25 Vertretern der Landgemeinden sei man einverstanden.

Die Gesammtzahl der Abgeordneten für Mecklenburg-Schwerin würde sich also auf 96 belaufen.

Zweckmäßig wären in diesen Paragraphen auch die Bestimmungen über die Abgeordneten aus Mecklenburg-Strelitz aufzunehmen, und wären hier zu wählen von der Ritterschaft 9 Abgeordnete, von dem Magistrat der Vorderstadt Neubrandenburg 1, von den Städten 6, und zwar zur Hälfte von der Landschaft, zur andern Hälfte von den

Stadtvertretungen, von den Landgemeinden 6, im Ganzen also 21 Abgeordnete.

ad § 6 und § 7. Von der Anlehnung der Wahlkreise an die Landwehr-Compagnie-Bezirke dürfte abzusehen sein, da diese zu militärischen Zwecken gemachte Eintheilung für politische oder communale Zwecke ungeeignet erscheine, indem hier zwar die einzelnen Domanial-Aemter ungetheilt gelassen, im Uebrigen aber dieselbe an bestehende organische Verhältnisse sich nicht anschließe.

Die Unanwendbarkeit dieser Eintheilung für die Eintheilung der Wahlkreise ergiebt sich auch daraus:

1) daß in dem von den Herren Landtags-Commissarien herausgegebenen Tableau für die städtischen Wahlen, obwohl man nicht mit ängstlicher Genauigkeit an eine Gleichheit der Zahlen festgehalten, vielmehr im Bezirke Wismar auf 19,226 Einwohner, im Bezirk Grevesmühlen auf 12,434 Einwohner zwei Vertreter prospicirt hat, man gleichwohl genöthigt gewesen, zwei Städte anderen Bezirken beizulegen;

2) sowie daraus, daß man für die Wahlen der Vertreter der Landgemeinden die Wahlkreise in so viele Wahlbezirke, als Abgeordnete auf den Kreis fallen, zerlegen will.

Da erscheint es zweckmäßiger, die Städte von Hause aus mit Rücksicht auf ihre Bevölkerungszahl in 13 annähernd gleiche Wahlkreise und die Landgemeinden in 25 Wahlkreise zu vertheilen, ohne sich die Gleichmäßigkeit durch die doppelte Eintheilung zu erschweren, und würden die Ritterschaft und die Landschaft einer neuen Einkreisung nicht bedürfen, da die bestehende Eintheilung in den Mecklenburgischen, Wendischen und Stargardschen Kreis auch für die Wahlzwecke vollständig genügt und sich als zweckentsprechend erweisen dürfte.

ad § 8 der Grundzüge würde sich folgende Fassung empfehlen:

„Wählbar zum Landtage ist in jeder Kategorie, wer an der Wahl u. s. w."

ad § 9 finde sich zu bemerken, daß eine Bestimmung aufzunehmen sei, nach welcher für Veränderungen des Wahlgesetzes dieselben Grundsätze in Anwendung zu kommen hätten, wie für die Verfassungs-Veränderungen.

Hierauf wurde beschlossen: Man nehme jetzt den ersten Absatz des § 1 der Vorlage an.

Nachdem sodann die Ritterschaft zur Abstimmung darüber geschritten, ob die §§ 1 bis 9 der Grundzüge in der Fassung, die ihnen durch die heutigen Beschlüsse gegeben ist, angenommen oder abgelehnt werden sollen, ward mit 84 gegen 82 Stimmen für „Ablehnung" entschieden.

Von einem Mitgliede der Ritterschaft ist mehreren mecklenburgischen Blättern der nachstehende Bericht über die Versammlung des ritterschaftlichen pleni vom 24. Februar zugegangen:

In der von ca. 200 Mitgliedern der Ritterschaft besuchten Versammlung wurde von altständischer Seite von vorne herein die Auffassung festgehalten, daß die früheren Beschlüsse der Ritterschaft auf Aufrechthaltung der alten Stände von Bestand bleiben müßten bei Durchberathung der Regierungsvorlage über die Vertretung, während ein Theil auch noch darüber hinaus am Alten festhalten wollte, die nichtständische Minorität aber die Beseitigung von Ritter- und Landschaft als conditio sine qua non der Verfassungsreform hinstellte. Die Altständischen waren sich dahin einig, die alten Stände mit in die neue Verfassung hinüber zu nehmen.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf will sogar die itio in partes beibehalten.

von Maltzan-Kl.-Luckow sogar ein Vetorecht den ritter- und landschaftlichen Corporationen einräumen, während

von Rieben-Galenbeck und von Oertzen-Kotelow sich für Wegfall solcher Sicherung der ständischen Corporationsrechte aussprechen.

von Ferber-Melz kommt wiederholt auf die Brücke zu sprechen, die man bauen wolle, damit die Ritterschaft durch ein Loch in derselben in den Graben falle.

Graf Bassewitz-Drüsewitz will die neue Vertretung soviel wie möglich nur aus den Ortsobrigkeiten zusammengesetzt wissen, während

von Oertzen-Kotelow, der den nachgiebigeren Theil der alten Ritterschaft vertritt, so viel wie möglich auf die Regierungsvorlage eingehen will, wenn nur Ritter- und Landschaft von Bestand bleiben.

Die Berathung über § 14 der Vorlage, wo es sich um die Möglichkeit der Veränderung der Verfassung handelt, hat man s. Z. ausgesetzt, es giebt sich aber in der heutigen Versammlung das Bestreben kund, daß man dieselbe so viel wie irgend möglich erschweren möchte.

Pogge-Roggow macht geltend, daß die Ritterschaft bisher weniger das Landesinteresse vertreten habe, als das eigene Interesse. Bliebe sie von Bestand, so befürchte er eine Verschlechterung der Zustände gegen bisher, da die Landschaft, welche mehr das vertrete, was die übrige gebildete und vermögende Bevölkerung wünsche, überstimmt werden könne, während sie bisher durch das Recht der itio in partes dem Uebergewicht der Ritterschaft habe entgegentreten können. Im Uebrigen habe man auf seiner Seite kein Interesse, sich an der weiteren

Verhandlung zu betheiligen, ob Ritter- und Landschaft bei Bestand bleiben sollen.

Man beschließt zuerst, daß man auf der Grundlage der früheren ritterschaftlichen Beschlüsse die von der Zusammensetzung der zukünftigen Landtagsversammlung handelnden Paragraphen durchberathen wolle; dann, daß man die Beschlußnahme über § 1 Absatz 1 aussetzen wolle, da Manche darin etwas Präjudicielles für die zukünftigen Beschlüsse sehen.

von Oertzen-Kotelow proponirt, zu § 1 Absatz 2 zu beschließen, daß die zukünftige Vertretung bestehen solle aus Abgeordneten von Ritter- und Landschaft, der Städte und der Landgemeinden. Darüber wird abgestimmt und mit 152 gegen 50 Stimmen dieser Vorschlag angenommen.

Es wird hierauf ohne Weiteres angenommen, daß die Besitzer der Rostocker Districtsgüter mit zur Ritterschaft gezählt werden sollen, während das Stimmrecht an die Person des Besitzers und nicht an die Zahl der Güter geknüpft werden soll.

Ebenso wird § 2 Abs. 1 angenommen, dagegen Abs. 2 und 3 desselben § gestrichen. § 3 wird angenommen, doch soll es heißen: „Für die Städte wird die Vertretung ausgeübt durch Magistratsdeputirte und Deputirte der Stadtvertretungen". Die Befugnisse der Stadt Rostock sollen vorbehalten werden. Außerdem setzt man voraus, daß die Feststellung der Normen über die Bildung der Stadtvertretungen mit Ritter- und Landschaft vereinbart wird.

Graf Bernstorff-Wedendorf beantragt statt „Magistratsdeputirte" zu setzen „Deputirte der Magistrate", da bei der ersteren Fassung auch andere als Mitglieder der Magistrate von denselben gewählt werden könnten. Man beschließt dem entsprechend.

§ 4 wird wesentlich so angenommen, wie derselbe proponirt ist, jedoch wird die ständische Concurrenz vorbehalten bei Feststellung der Gemeindeordnungen.

von Oertzen-Kotelow proponirt ad § 5, daß die 6 Mitglieder, welche Serenissimus ernennen wolle, gestrichen werden. Dieselben seien nur dazu da, die Stimmung des Landes zu erforschen, in der neuen Ständeversammlung sei kein Platz für sie. Es hätten Manche mit einer gewissen Divinationsgabe behauptet, es würden darunter Mitglieder des Oberappellationsgerichts sein; das sei gefährlich, weil in der Ständeversammlung Parteien seien, in welche die Mitglieder des höchsten Gerichts hineinzuziehen die unglücklichste Idee von allen sei, davor müsse man dieselben bewahren. Ebenso gehörten hochgestellte Beamte und Räthe des Fürsten nicht in die Versammlung; auch habe man

keine Veranlassung, diese 6 Stimmen auf die Landgemeinden zu übertragen, da man das Weitere darüber von den Regierungen erwarten könne. Wenn sie auf Lebenszeit gewählt würden, so seien sie noch erträglich, aber lebenslängliche Mitglieder paßten nicht in eine gewählte Kammer.

Hillmann-Scharstorf spricht sich dahin aus, dem Landesherrn diese 6 Mitglieder zu gewähren, da derselbe dadurch Gelegenheit bekomme, geeignete Persönlichkeiten in die Landtagsversammlung zu bringen, wenn dieselben bei der Wahl übergangen worden.

Graf Bernstorff-Wedendorf ist dagegen; er befürchtet, daß es Büreaukraten werden möchten, er wolle Aulici nicht in der Vertretung haben, wie es auch bisher gehalten sei; namentlich befürchte er, daß die Harmonie und die ständische Freiheit darunter leide.

von Oertzen-Lübberstorf will die 6 vom Landesherrn zu ernennenden Mitglieder der Landtagsversammlung demselben zugestehen; die neue Vertretung sei eine aus Ober- und Unterhaus combinirte. Er halte die neue Verfassung, wie die Regierung dieselbe vorschlage, für überaus liberal und dieselbe könne nur gedeihen, wenn ein bescheidener Gebrauch von der gewährten Freiheit gemacht würde. Die Landesherren würden sich nicht so weit verirren, daß sie solche Personen, wie von Oertzen-Kotelow angedeutet habe, ernennen würden. Man müsse aber dem Landesherrn auch Einfluß auf die Zusammensetzung der Landtagsversammlung gewähren, im conservativen Interesse, um welches es sich später mehr handeln würde, wie um Wahrung der ständischen Rechte gegenüber dem Landesherrn, da die alten Stände nicht dem Wesen, sondern nur der Form nach erhalten blieben.

von Ferber-Melz: Man habe beschlossen, die Ritter- und Landschaft zu erhalten, jetzt komme man schon ganz davon ab. Wenn das so fortgehe, so werde die Ritterschaft ruinirt. Meine Herren! Ich bedauere Sie alle, dies geht nicht, nun sind wir alle verloren.

Schalburg-Herzberg erinnert daran, daß, wenn man die 6 Vertreter dem Landesherrn streichen wolle, man die Basis des Verhältnisses der Vertretung zwischen Ritter- und Landschaft und Landgemeinden tangire. Die Zahlen der Vertreter, die jeder Gruppe zugewiesen seien, beruheten auf dem Beitrag zu den Steuern, die sie zahlen. Die 6 Personen, die der Landesheer ernennen sollte, gehörten nach diesem Verhältniß dem Domanium an. Darum möge man diese 6 Mitglieder der Landtagsversammlung dem Domanium zuzählen.

von Maltzan-Kl.-Luckow will auch keine Delegirte der Regierung gewähren.

Da man sich nicht einigen kann, wird über diesen Punkt abgestimmt

und sind 114 gegen 50 Stimmen für Streichung der 6 landesherrlichen Delegirten. Ebenso sollen die zwei, welche der Strelitzer Landesherr ernennen sollte, wegfallen. Die Vertretung würde sich demnach so stellen, incl. Strelitz:

49 Großgrundbesitzer,
38 Städte,
30 Landgemeinden,

in Summa 117 Vertreter.

Bock-Gr. Weltzin proponirt, daß die 6 dem Landesherrn gestrichenen Mitglieder dem Domanium zugezählt werden möchten, da dies dem Steuerverhältniß entspreche. Wenn man dies berechne nach der außerordentlichen Contribution, so kämen auf den Kopf im Domanium 36 ßl., in den Städten 1 Thlr. und in der Ritterschaft 1 Thlr. 24 ßl.; wenn ordentliche und außerordentliche Contribution zusammen gerechnet werden, so kommen auf den Kopf der Bevölkerung im Domanium und in den Städten 1 Thlr., in der Ritterschaft 2 Thlr. oder nach Procentsätzen 38 % auf die Ritterschaft, 31 % auf die Landschaft und 31 % auf das Domanium.

von Plüskow-Kowalz und Andere meinen, man solle abwarten, was die Regierungen dazu sagen.

von Oertzen-Kotelow schlägt bei der Berathung über § 6 vor, daß man in der Ritterschaft nach Kreisen und Herzogthümern wählen solle, ähnlich so wie bei den Committenwahlen, dagegen die von der Regierung vorgeschlagenen Landwehr-Compagniebezirke beseitigen, da diese nach dem militärischen Bedürfniß berechnet und abgegrenzt seien, nicht aber nach dem politischen. — Er spricht sich bei dieser Gelegenheit dafür aus, daß in Zukunft der Unterschied zwischen adligen und bürgerlichen Grundbesitzern aufhören möge. Seit 1848 habe man gesehen, wie man zusammenhalten müsse und wie thöricht es sei, einen Unterschied zwischen den Geburtsständen zu machen. In Zukunft werde es nach Tüchtigkeit gehen und darnach, wie gut es Jemand mit dem Landeswohl meine, wenn man auf gemeinsamen Kreistagen zusammen komme, um die Abgeordneten zu wählen.

Graf von Bernstorff-Wedendorf erklärt, daß er dem aus voller Seele beistimme.

Schalburg-Herzberg acceptirt die Erklärung von Oertzen's und spricht sich für kleinere Kreise aus; bei den größern würden einzelne Coterien den Ausschlag geben.

Die Herren Hillmann-Scharstorf und Pogge-Pölitz geben zu Protocoll:

„In dem sub b des Committenberichts gegebenen Separatvotum des Herrn Landraths von Rieben auf Galenbeck und des Herrn Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow ist zu § 6 der Vorschlag gemacht worden, die aus der Ritterschaft zu wählenden Abgeordneten nach Kreisen zu wählen. Würde dieser Vorschlag von der Ritter- und Landschaft approbirt, so würde die Folge die sein, daß zu Abgeordneten aus der Ritterschaft nur Mitglieder vom eingeborenen und recipirten Adel gewählt würden. Zur Begründung dieser Ansicht bemerken wir Folgendes: Die Mitglieder des eingeborenen und recipirten Adels sind nach Maßgabe der für sie bestehenden Vereinsacte verpflichtet, so zu stimmen, wie die Majorität derselben es für räthlich erachtet, und wenn man nun in Erwägung zieht, daß die Hälfte der zur Landstandschaft berechtigten Güter in Händen des eingeborenen und recipirten Adels sich befindet; wenn man ferner erwägt, daß einzelne Mitglieder der Ritterschaft, die kein „von" vor ihrem Namen führen, bereits mit dem eingeborenen und recipirten Adel in der Ritterschaft gestimmt haben, so werden sie sich auch voraussichtlich für die Zukunft dem eingeborenen und recipirten Adel zugesellen und würden die von der Ritterschaft gewählten Abgeordneten es als erste Aufgabe betrachten müssen, die Interessen des eingeborenen und recipirten Adels zu befördern. Die jetzige Majorität in der Ritterschaft wird vielleicht das Separat-Votum in dem gedachten Paragraphen annehmen, weshalb wir es für unsere Pflicht halten, diesen Gegenstand in der Landtagsversammlung aufzuklären. Würde dies genehmigt, so würden damit, unserer Ueberzeugung nach, nur die Mitglieder des eingeborenen und recipirten Adels und Einzelne aus der Ritterschaft einverstanden sein, der ganze übrige Theil der Ritterschaft und die Bewohner des ganzen Landes zur principiellen Opposition gezwungen sein und von vorne herein eine leider nur zu gerechtfertigte Agitation im Lande hervorgerufen werden.

Der hochansehnlichen Landtags-Versammlung empfehlen wir uns so hochachtungsvoll als ergebenst."

Es lautet die in vorstehendem Dictamen angeführte

Vereinigungsacte des Mecklenburgischen Adels vom Jahre 1795:

„Um die Rechte des Corps der Mecklenburgischen Ritterschaft gegen alle, jetzt leider nur zu sehr bekannt gewordene öffentliche und heimliche Angriffe und Einflüsse, so viel wie möglich, sicher zu stellen, damit durch sie, in Gemäßheit der bisherigen Erfahrung die gesegnete Verfassung des Vaterlandes aufrecht und ungekränkt erhalten werden möge; haben sämmtliche auf gegenwärtigem allgemeinem Landtage versammelte Mitglieder des angesessenen Mecklenburgischen Adels, begründet auf dasjenige, was auf vorjährigem Landtage zu Malchin von den damals gegenwärtigen Mitgliedern des eingeborenen und recipirten Adels, in Ansehung der Eingeborenheitsrechte, und der darüber bei dem Durchl. Landesherrn unterthänigst nachzusuchenden Bestätigung beschlossen worden, dem auch nachhin Abwesende durch ihre Unterschriften nach Ausweis der vorhandenen Vollmachten beigetreten sind, nützlich und nothwendig erachtet, zuvörderst eine durchgängige

Einigkeit und Uebereinstimmung unter den gesammten Adeligen, Eingeborenen und Nichteingeborenen Eingesessenen des Landes aufzurichten, auch dergestalt zu documentiren, daß dadurch jeder, aus einer etwaigen Uneinigkeit unter dem Corps der Ritterschaft herzuleitende Zweifel gegen die Anwendlichkeit der Serenissimo nach dem oben erwähnten Beschlusse vorzutragenden Grundreguln der Eingeborenheits-Rechte entfernt werden möge.

„Wie nun die Glieder der Eingebornen und recipirten Ritterschaft, zu ihren geehrtesten Mitbrüdern, die zu den Eingeborenheitsrechten bisher nicht aufgenommen worden, das Vertrauen haben, daß sie nicht die Absicht haben, Vorrechte, welche sie und ihre Vorfahren bei ihrem Einzuge in Mecklenburg als herkömmlich und als Landes-Observanz vorgefunden haben, mit einem mißlichen, dem ganzen Corps der Mecklenburgischen Ritterschaft bei jetzigen Zeitläuften gefährlichen Versuche zu bestreiten; so machen sie sich hinwiederum ein angenehmes Geschäfte daraus, ihnen die nähere Vereinigung mit dem corpore des ursprünglichen Mecklenburgischen Adels, sobald sie ihnen wünschenswerth erscheinen wird, zu erleichtern und auf Bedingungen zu eröffnen, die ihren Grund einzig nur aus derjenigen Vorsicht hernehmen, die ein auf die Achtung nicht nur des deutschen Vaterlandes, sondern auch, wie es so viele Thatsachen der Mecklenburgischen Geschichte bewahrheiten, auch anderer Reiche und Länder Anspruch machendes Corps sich selbst in der Wahl seiner Mitglieder schuldig ist; und sie schmeicheln sich dabei mit der Hoffnung: daß ihre noch nicht aufgenommenen Mitglieder die Ueberzeugung von ihrer eigenen Biederkeit und ihrer patriotischen Denkungsart nicht für einen zu hohen Preis der innigen Vereinigung mit einem so alten berühmten, zum Glück des Vaterlandes und zur Aufrechthaltung seiner glücklichen Verfassung so wirksamen Staatskörpers ansehen werden.

„Nach diesen Gesinnungen nun wollen sie:

1) die hundertjährige Ansässigkeit adeliger Voreltern,

2) die Aufnahme durch Stimmenmehrheit, facta intimatione auf dem Landtage gegen eine recognition von Fünfhunder Reichsthalern an jedes der drei Landesklöster und endlich

3) die Aufnahme propter bene merita personalia durch gleichmäßige Stimmenmehrheit, ohne alle recognition, als diejenigen Bestimmungen und Wege für die Zukunft, für sich und ihre Nachkommen festsetzen, durch welche nur jeder adlicher Landbegüterter, die Vorzugsrechte der Eingeborenheit des Mecklenburgischen Adels in dem Maße, wie solche observanzmäßig bisher genossen und geübet worden, erlangen kann. Auch wollen sie diese Principien der Aufnahme ungesäumt und unabänderlich in Anwendung bringen, sobald die von dem Eingeborenen und recipirten Adel auf Landesherrliche Aufforderung, durch ihre Bevollmächtigte, den Herrn Landrath Freiherrn von Meerheimb auf Gischow und den Herrn von Flotow auf Repplin entamirte und mit dem Landesherrlichen Beifall beglückte Unterhandlung in dieser Sache ihre Endschaft erreicht haben wird.

„Nachdem nun vorstehende künftige unabänderlichen Grundregeln und Formen der Aufnahme unter den Eingebornen Mecklenburgischen

Adel von allen Anwesenden beliebet, anerkannt und als nähere Bestimmung der bisherigen Observanz zu einer ewigen Richtschnur festgesetzt worden, so haben Namens des eingebornen und recipirten Adels seine oben benannte und ad acta legitimirte Bevollmächtigte, Namens der noch nicht recepirten adeligen Landbegüterten aber sämmtlich Anwesende für sich und ihre Nachkommen diese Vereinigungs-Acte unterschrieben und besiegelt, versprechen auch für sich und ihre Erben, darob nicht nur stets fest und unverbrüchlich zu halten, sondern auch allen demjenigen willig die Hand zu bieten, und mit Person und Guth mitzuwirken, was nach gemeinsamer Beliebung zu Aufrechthaltung der Gerechtsame des Standes die Zeitläufte erheischen werden, wo wider sie dann keine Ausflucht oder Einwendung, keine Rechtswohlthat schützen soll, weil sie ihnen allen, gleich als wären sie hier namentlich benannt, sammt der Rechts-Regul, die eine solche allgemeine Verzicht ungültig machen könnte, entsagen und die genaueste Erfüllung bei Adelichem Wort und Ehren sich wechselsweise zusichern.

„Geschehen zu Sternberg auf dem allgemeinen Landtage in der besonderen Versammlung des Adels, den 3. December 1795.

Levin Joachim Freiherr von Meerheimb.

(L. S.)

Adolph Albert Wilhelm von Flotow auf Repplin.

(L. S.)

beide in Vollmacht und in Gegenwart des versamleten und eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg nnd der nicht gegenwärtigen Committenten desselben."

Nachdem der Gegenstand durch obiges Dictamen angeregt, thun die Mitglieder des eingeborenen Adels so, als kennen sie eine solche Acte gar nicht, daran kehre sich Niemand, man wisse gar nicht, was darin stehe. Seit 1848 sei das ein überwundener Standpunkt; sie bestehe gar nicht mehr.

Hillmann-Scharstorf: Sie bestehe doch noch und seien die einzelnen Mitglieder des eingeborenen und recipirten Adels verpflichtet, sich unbedingt der Majorität zu unterwerfen.

Pogge-Roggow glaubt, daß es keinen Nutzen habe, daß man jene Gegensätze vertuschen und die Sache schön färben wolle. Sie bestehen und seien nicht wegzuleugnen. Die Vereinsacte halte den Adel zusammen, für den sie ein moralisches Band bilde, ebenso wie die Klöster das materielle Band seien. Wenn nach den alten Kreisen gewählt werde, so werde immer der streng disciplinirten Adelspartei der Erfolg zufallen. Bisher sind nur ausnahmsweise eine oder zwei Personen gegen die „gemeinsame Beliebung" aufgetreten. Man anerkenne überall die Wirksamkeit dieser Acte. (Die Worte „Vertuschen, Schönfärben" wurden mit großer Unruhe aufgenommen.)

von Maltzan-Kl.-Luckow ist sehr überrascht, daß hier solche

Behauptungen aufgestellt werden. Er habe gedacht, daß der Geburtsstand ganz verschwunden sei. Jeder solle nach seiner innern wahren Ueberzeugung stimmen und möge nach seinem innern Werth bei der Vertretung bemessen werden. Er sei der Ansicht, daß man nicht über leere Titel streiten solle, sondern das ständische Wesen aufrecht erhalten. Die 40 Stimmen, welche die Ritterschaft haben solle, böten ihr keine Garantie dafür, daß sie immer von Bestand bleibe. Diese 40 seien dem Wesen nach auch nichts weiter, wie Großgrundbesitzer. Er vermisse die Cautelen, welche in der itio in partes liegen. Dieselbe sei unliebsam, ohne sie werde aber nichts erreicht. Man könne die Cautel in Form eines Veto herbeiführen. Sonst sei die Existenz von Ritter- und Landschaft gefährdet. Wenn der politische Wind einmal von einer gewissen Seite wehe, so werde die destructive Luft auch in diese Kreise hinein wehen. Er komme daher immer wieder auf die frühere Vorlage zurück. Jedes Corps müsse ein Veto haben, damit es bei der Abstimmung nicht weggewischt werden könne, sonst könne die Ritterschaft ihre Existenz und ihr steuerliches Interesse gar nicht wahren.

von Lowtzow-Klaber will in den Worten des Herrn Pogge einen Angriff und Drohungen gegen die Ritterschaft erkannt haben, wenn er auch anerkennt, daß derselbe sonst immer sehr ruhig aufgetreten sei. Man habe die Ritterschaft als Geburtsstand immer gleich behandelt, Herr Pogge und seine Freunde wollten es nur zu keiner Einigung kommen lassen, wärmten immer wieder alte Geschichten auf, weil sie glaubten, dies sei förderlich für ihre Interessen.

Hillmann-Rambow weist hin auf die entgegenstehende Thatsache, daß noch jüngst bei den Committenwahlen auch nicht ein Bürgerlicher in die Committe gewählt sei.

Der dirigirende Landrath, der schon von Anfang an und während der ganzen Verhandlung sich bemüht hat, die Sache durch Abstimmung abzuschneiden, dringt endlich mit dem Antrag auf Abstimmung durch und wird mit 134 gegen 63 Stimmen beschlossen, daß man die alten Kreise (mecklenburgischen, wendischen und stargardischen) erhalten will.

§§ 8 und 9 werden angenommen, doch sollen die vorbehaltenen Bestimmungen für die event. Verfassungs-Veränderungen auch Anwendung finden auf das Wahlgesetz.

von Oertzen-Woltow will auch Garantien haben, damit die künftige Landesvertretung nie auf den Gedanken kommen könne, die Ritter- und Landschaft zu beseitigen; die landesherrliche Zusicherung genügt ihm nicht. (Manche lassen das Wort „Compromißinstanz“ fallen.)

Graf Bassewitz-Diekhof, dem sich Graf Bernstorf-Wedendorf

anschließt, will im § 1 Abs. 1 die Bestimmung wegstreichen, daß die Vertreter nicht speciell die Interessen ihrer Committenten wahrnehmen sollen. Man meint, der Wegfall der itio in partes liege darin. Andere weisen auf § 14 hin, bei dessen Berathung man im gemeinsamen Plenum darüber sprechen könne.

von Oertzen-Kotelow und von Rieben-Galenbeck sprechen für die Auffassung der Regierung, über welche wieder abgestimmt wird. Sie wird mit 97 Stimmen gegen 58 angenommen.

Es wird hierauf über das Ganze abgestimmt und entscheidet sich die Versammlung mit 84 gegen 82 Stimmen für Ablehnung der §§ 1—9 als Ganzes.

Allgemeine Erregung und bei Vielen Ueberraschung. Man hört das Wort „Mißverständniß" fallen. Das Resultat bleibt aber dasselbe. Es ist 5¼ Uhr, also hat das ritterschaftliche Plenum volle 7 Stunden gebraucht, dahin zu gelangen.

In der ritterschaftlichen Versammlung vom 24. Februar gaben ferner die Herren Pogge-Gevezin und Hillmann-Scharstorf zu Protokoll:

„Bevor die verehrliche Ritterschaft zum dritten Male ihren Beschluß über die ihr vorliegende Verfassungsfrage abgiebt, fühlen wir obengenannten Mitglieder derselben uns veranlaßt, unsere abweichende Ansicht hiemit zu Protokoll zu geben und im Nachstehenden zu motiviren.

Wir sind der Ansicht, daß man sich sowohl über die Bedeutung der Ritterschaft als über die Macht derselben, die allgemeinen Landes-Interessen am wirksamsten schützen zu können, einer großen Täuschung hingiebt.

Die Ritterschaft ist weit entfernt davon, ein einheitliches Interesse zu haben; sie hat seit 160 Jahren dem Lande nur das Bild einer Corporation geliefert, deren Mitglieder unter einander in Zwiespalt gerathen sind, und die Kämpfe innerhalb derselben in der Mitte und gegen Ende des vorigen und in der Mitte dieses Jahrhunderts haben theils zu einer gänzlichen principiellen Enthaltung einer großen Anzahl derselben von den Landesgeschäften geführt, theils aber haben sie sich auch als nachtheilig einwirkend auf die allgemeinen Landes-Interessen gezeigt, weil häufig in erster Reihe nicht die Rücksicht auf diese, sondern auf Standes-Interessen maßgebend gewesen sind.

Es ist zu befürchten, daß, so lange als diese verschiedenartigen Interessen währen, dieser Zwiespalt auch in die neue Ständeversammlung hineingetragen wird. Wenn er bisher es bewirkt hat, daß die Ritterschaft außerhalb ihres Kreises nur sehr spärlich Freunde und Anhänger im Lande hat, so wird dies auch in Zukunft der

Fall sein, und diese Corporation wird stets, sowohl in der Landesvertretung als auch außerhalb derselben, den heftigsten Angriffen ausgesetzt sein.

Nicht nur werden bei dem gänzlichen Mangel an Sympathie die Interessen der Ritterschaft darunter zu leiden haben; es werden dadurch aber auch noch ganz besonders die Interessen mit zu leiden haben, die sie der Natur der Dinge nach in erster Linie mitvertreten wird — die Interessen des Grundbesitzes.

Es konnte vor 25 Jahren die Ritterschaft sich nicht halten; sie brach beim ersten Anstoß machtlos zusammen und hatte es nur den Fehlern ihrer Gegner zu verdanken, wenn sie wieder ins Leben trat.

Dies wird auch in Zukunft der Fall sein, und wenn sie gegenwärtig schon wieder um ihre Existenz ringt und sich zu erheblichen Concessionen genöthigt sieht — wie kann man dann von einer so schwachen Corporation eine wirksame Vertretung der allgemeinen Landes-Interessen in Zeiten der Gefahr erwarten?

Anders aber ist es, wenn der Grundbesitz seine Vertreter in die Landesversammlung sendet. Bis jetzt ist Mecklenburg ein vorzugsweise Ackerbau treibender Staat. Mit dem Interesse desselben und seinem Wohl hängt das Interesse des ganzen übrigen Landes, des Handels und des Gewerbes aufs Innigste zusammen. Man kann das Eine nicht schädigen, ohne daß das Andere nicht zugleich in Mitleidenschaft gezogen wird. Dies gemeinsame Interesse wird aber auch den Vertretern des Großgrundbesitzes die Macht und die Bedeutung verleihen, die sie in Wirklichkeit verdienen, und darin sehen wir die größte Sicherheit, den destructiven Elementen mit Erfolg entgegentreten zu können.

Wir wünschen dem Grundbesitz und dem Interesse des Landes bessere und kräftigere Vertreter, als Ritter- und Landschaft es in ihrem corporativen Verbande sein können."

11. Sitzung vom 24. Februar.

Gegen 5 Uhr trat die Landschaft, welche etwa $1^1/_2$ Stunden von 10 Uhr an unter sich deliberirt hatte, mit der Ritterschaft zum gemeinsamen Plenum zusammen. Nach Verlesung der Beschlüsse der Ritterschaft gab die Landschaft zu Protocoll:

Nachdem die Allerdurchlauchtigsten Landesherren die nochmalige Durchberathung der §§ 1—9 der Vorlage für erforderlich erklärt haben, so ist die Landschaft pflichtgemäß dieserhalb in die gemeinsame Berathung eingetreten. Da jedoch die verehrliche Ritterschaft sich nicht veranlaßt gesehen hat, von ihrem von den Allerdurchlauchstigsten Landesherren nicht genehmigten Beschluß ad Nr. 4 c des Committenberichts, wonach die Ritter- und Landschaft als politische Corporationen und Factoren der Landesvertretung erhalten werden sollen, zurückzutreten, mithin die bestehende principielle Differenz in den beiderseitigen Standesbeschlüssen nicht hat gehoben werden können, so hat sich die Landschaft in Uebereinstimmung mit der verehrlichen

Ritterschaft überzeugen müssen, daß aus der erforderten gemeinsamen Berathung über die §§ 1—9 gemeinsame Beschlüsse nicht haben hervorgehen können. In der demzufolge eingeleiteten Standesberathung hat die Landschaft nur wiederholt ihre vollkommene Uebereinstimmung mit dem von den hohen Regierungen an die Spitze gestellten Princip einer einheitlichen Landesvertretung, der Beseitigung von Ritter- und Landschaft als Factoren der Landesgesetzgebung und mit der Proposition, die Landesvertretung lediglich aus Wahlen hervorgehen zu lassen, bekunden können, und glaubt dieselbe weiter als ihre Ueberzeugung aussprechen zu sollen, daß, sobald auch die verehrliche Ritterschaft auf diese von den hohen Regierungen proponirte und von der Landschaft acceptirte Basis sich begeben würde, über die zur Ausführung derselben vorgeschlagenen Bestimmungen eine Verständigung sich werde erreichen lassen. Dagegen kann sie es bei der gegebenen Sachlage nicht für zulässig halten, über die Einzelbestimmungen rücksichtlich der Bildung der Landesvertretung schon jetzt nach bestimmten Richtungen hin Erklärungen abzugeben, da hierdurch der auf eine gemeinsame Berathung und Verständigung gerichtete Zweck der landesherrlichen Willensäußerungen vom 23. d. M. nicht würde gefördert, vielmehr durch eine schon jetzt erfolgende Beschlußfassung über die Einzelbestimmungen einerseits ohne irgend welche Aussicht auf Entgegenkommen Seitens der verehrlichen Ritterschaft verfrühete Zugeständnisse gemacht, andererseits die bestehenden Differenzen zwischen den Auffassungen beider Stände verschärft und erweitert, und dadurch eine zukünftige Vereinigung der Ansichten, welche die Landschaft als Ziel festhalten zu müssen glaubt, wesentlich erschwert und vielleicht vereitelt werden würde.

Schließlich beschloß die Ritter- und Landschaft:

Man ersuche die Herren Landmarschälle, den beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien die heute von beiden Ständen gefaßten Beschlüsse mitzutheilen und dabei zu erklären, daß es die Absicht der Stände sei, hiernach nunmehr die Antwort ad Caput abzugeben.

Nächste Sitzung Mittwoch, den 25. Februar, Vormittags 11 Uhr.

12. Sitzung vom 25. Februar.

Nach Eröffnung der Sitzung berichten zunächst die Herren Landmarschälle über die Ausrichtung des ihnen gewordenen Auftrages, Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Mutter am 23. Februar zu Allerhöchstderen Geburtstag die Glückwünsche der Stände darzubringen: sie seien um 4 Uhr Nachmittags in besonderer Audienz empfangen, und habe Ihre Königliche Hoheit huldvoll gedankt und sie beauftragt, ihren Dank der Ritter- und Landschaft auszusprechen.

Beschluß: Man danke für den Bericht.

Hierauf begaben sich die Herren Landmarschälle zu den Herren Landtags-Commissarien, um Erkundigungen über das Eintreffen der

Allerh. Antworten auf die gestern gefaßten Beschlüsse einzuziehen. Etwa 20 Minuten später erschienen die Herren Landmarschälle wieder im Ständesaal und theilten zunächst die Herren Landmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises mit, daß sie von den Allerh. verordneten Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien ermächtigt seien, zu erklären, daß diese nicht in der Lage wären, nach Maßgabe der gestern gefaßten Beschlüsse die Antwort ad caput anzunehmen, daß sie aber wegen Schwierigkeit der Communication mit Mecklenburg-Strelitz nicht in der Lage wären, vor nächstem Mittwoch dieser Erklärung ein bezügliches Allerh. Rescript anzuschließen.

Dieser Mittheilung schloß sich der Herr Landmarschall stargardischen Kreises allen Inhalts an.

Vorsitzender: Das heißt also, daß der Landtag bis nächsten Mittwoch vertagt ist?

Vice-Landmarschall von Langen-Neuhof: Das nicht, sondern es ist nur gesagt, daß frühestens am nächsten Mittwoch die Allerh. Rescripte würden herausgegeben werden können.

Die nächste Sitzung wird auf Mittwoch, 4. März, Mittags 12 Uhr, angesetzt.

13. Sitzung vom 4. März.

Es sind ca. 350 Ständemitglieder anwesend. Die Herren Landmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises überreichen das nachfolgende Allerh. Schwerinsche Rescript:

Friedrich Franz, v. G. G. Großherzog von Mecklenburg ꝛc. Wir haben aus eurem Bericht über die von Unsern getreuen Ständen in Veranlassung Unseres Rescripts vom 23. v. Mts. gefaßten Beschlüsse entnommen, daß Unsere getreue Landschaft wiederholt die zu Unserer Befriedigung gereichende Erklärung ihrer vollkommenen Uebereinstimmung mit den von den Regierungen an die Spitze gestellten Principien abgegeben, jedoch wegen der ad 4 c. des Committenberichtes zwischen beiden Ständen gebliebenen Differenz von einer Beschlußfassung über die Einzelbestimmungen rücksichtlich der Bildung der künftigen Landesvertretung abgesehen, Unsere getreue Ritterschaft dagegen die §§ 1—9 Unserer Vorlage berathen und sich bei der Beschlußfassung über die bezüglichen Einzelbestimmungen Unseren Vorschlägen in vielen Beziehungen angenähert, schließlich aber die erwähnten §§ 1—9 der von Uns vorgelegten Grundzüge in der denselben durch ihre eigenen Beschlüsse gegebenen Fassung abgelehnt hat. Indem Wir die aus dieser Sachlage hervorgehenden Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich erachten, vielmehr an der Hoffnung auf das schließliche Gelingen einer allseitigen Verständigung festhalten, und Uns insbesondere nach dem Gange der stattgehabten Verhandlungen der Erwartung hingeben, daß Unsere getreue Ritterschaft nicht

bei dem negativen Resultate ihres jüngsten Beschlusses stehen bleiben wird, müssen Wir auch jetzt der von Unseren getreuen Ständen beabsichtigten Abgabe ihrer Antwort auf Unsere Landtagsproposition Unsere Genehmigung versagen und fordern dieselben demgemäß aufs Neue zur Wiederaufnahme der Berathungen über die mehrberegten §§ 1—9 Unserer Vorlage auf.

Ihr habt Unsere getreuen Stände hiervon durch Herausgabe dieses Rescripts in Kenntniß zu setzen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, den 23. Februar 1874.

Friedrich Franz.

v. Müller.

An
die Landtags-Commissarien
Staatsminister Grafen von Bassewitz
und Staatsrath Wetzell
hierselbst.

Hierauf überreicht der Herr Landmarschall Stargardischen Kreises das nachfolgende Allerh. Strelitzsche Rescript:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Nachdem wir in der Verfassungs-Angelegenheit auch aus den mit eurem Berichte vom 24. v. M. zu Unserer Kenntniß gebrachten, auf eure Note vom 23. v. M. gefaßten Beschlüssen Unserer getreuen Stände die Ueberzeugung nicht gewonnen, daß weitere Berathung zu einer Verständigung mit Unseren getreuen Ständen nicht führen könne, haben Wir auch dieses Mal die Annahme der von ihnen beschlossenen Antwort ad caput abzulehnen Uns bewogen gefunden. Im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit beauftragen Wir euch daher, Solches Unseren getreuen Ständen durch Hinausgabe dieses Rescripts zu eröffnen, und indem ihr aufs Neue der Hoffnung Ausdruck zu geben habt, daß einem allseitigen ernsten Streben zur Erlangung einer Einigung in der so wichtigen Angelegenheit der endliche Erfolg nicht fehlen werde, dieselben zur nochmaligen Wiederaufnahme der Berathung über die §§ 1—9 der Vorlage wiederholt aufzufordern.

Datum Neustrelitz, den 1. März 1874.

Ad mandatum Serenissimi proprium.
Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.
Piper.

An
den Landtags-Commissarius,
Oberlanddrosten Grafen von Eyben
in Schwerin.

Vorsitzender: Das Verlangen der Regierungen sei in den eben verlesenen Rescripten ja klar ausgesprochen: sie hoffen, daß durch Wiederaufnahme der Verhandlungen von beiden Ständen eine mehr den Wünschen der Regierungen entsprechende Erklärung werde abgegeben werden. Die Stände werden dem Verlangen einer wiederholten Berathung Folge leisten müssen.

Landrath von Oertzen-Woltow: Ihm scheine das Verlangen der Regierungen nach Durchberathung vorzüglich an die Landschaft gerichtet. Die Ritterschaft habe sich bestimmt erklärt, die Landschaft habe aber nur gesagt: „Im Allgemeinen sind wir mit dem an die Spitze gestellten Princip der Regierungsvorlage einverstanden.“ Sie werde jetzt zu jedem einzelnen Paragraphen Stellung nehmen müssen.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Es stehe bestimmt in dem Allerh. Rescript ausgesprochen, daß die Regierung die Erwartung hege, daß die Ritterschaft von ihrem Beschluß zurücktreten werde und daß dann die Verhandlungen wieder aufgenommen werden könnten.

Landrath von Oertzen-Woltow: Das stehe nicht darin.

Vorsitzender verliest nochmals den betreffenden Passus des Allerh. Schw. Rescripts; darin sei doch deutlich ausgesprochen — — (Unterbrechung.) Erlauben Sie, ich werde doch weiter reden dürfen? Ich entnehme daraus, daß die Regierung annimmt, die Landschaft werde sich über die Einzelheiten aussprechen. Denn wenn es in dem Rescript, nachdem von der Landschaft die Rede gewesen, heiße: „Unsere getreue Ritterschaft dagegen die §§ 1—9 durchberathen ꝛc.“, so sei das doch ein Gegensatz: ein Theil sei auf dies Verlangen der Berathung eingegangen, der andere habe es abgelehnt. Aus dem nachfolgenden Passus:

> „Indem wir die Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich halten, vielmehr an der Hoffnung einer allseitigen Verständigung festhalten und uns nach dem Gange der stattgehabten Verhandlungen der Erwartung hingeben, daß Unsere getreue Ritterschaft nicht bei dem negativen Resultat ihres jüngsten Beschlusses stehen bleiben werde, müssen Wir der Antwort Unserer getreuen Stände auf Unsere Proposition Unsere Genehmigung versagen und fordern sie daher zur wiederholten Berathung über die §§ 1—9 Unserer Vorlage auf“,

könne er doch nur entnehmen, daß sowohl von der Landschaft als von der Ritterschaft diese Wiederaufnahme der Verhandlungen verlangt und erwartet werde, und nicht, es sei von der Landschaft Alles geschehen, was geschehen könne.

Hofrath Pohle-Schwerin: Es steht darin, daß die Regierung mit Befriedigung die Erklärung der Landschaft aufgenommen hat und es handelt sich darum, ob die Ritterschaft sich dieser befriedigenden Erklärung anschließen will. (Ganz richtig!)

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Ich fasse die Sache so auf: Die Landschaft hat das leitende Princip der Vorlage als im § 1 derselben enthalten anerkannt, und erklärt, sie wolle diesem

Princip beitreten. Die Ritterschaft hat aber erklärt, diesem Princip wolle sie nicht beitreten. Die Landschaft hat ferner gesagt: sie sei bereit zu weiteren Verhandlungen auf der Basis der Vorlage, sie anerkenne das Princip derselben, sie halte aber ein Eingehen auf deren Einzelheiten für unnütz, so lange die Ritterschaft nicht erklärt habe, daß sie im Hauptprincip beitreten wolle. Das schließt nicht aus, wenn dies erfolgt, daß die Landschaft dann sagt: „Jetzt sind wir in der Lage, die einzelnen §§ 1—9 durchzuberathen, und zwar im Einklang mit unserer Anerkennung des § 1." Da aber die Ritterschaft erklärt hat, daß sie bei dem, was wohl für uns das Entscheidende ist, Fortexistenz von Ritter- und Landschaft als Factoren der Gesetzgebung und nicht einheitliche Vertretung, verharren wolle, sind wir **in rem integram** zurückgekehrt und es ist weiter zu prüfen, in wie weit wir durch Umformung der §§ 1—9 den nothwendigen Rettungsanker der **itio in partes** aufrecht zu erhalten vermögen. Jetzt sind die Punkte auf das „i" zu setzen. Die **itio in partes** wird, wenn auch ermäßigt durch die Dreitheilung der Landesvertretung, nothwendig in irgend einer Art gewährt werden müssen: denn es handelt sich nicht blos darum, daß wir 40 — bei 96 Mitgliedern der künftigen Landesvertretung — zusammenhalten, sondern auch in der Ritterschaft wird eine principielle Theilung der Ansichten, wie jetzt schon, eintreten und häufig innerhalb der Ritterschaft ein so bedeutender Bestandtheil den fortschrittlichen Ideen beipflichten, daß auch dadurch schon — also nicht nur, wenn Städte und Landgemeinden zusammenhalten — unsere Majorität von 40 gegen 56, als mehr wie $^1/_3$ im Falle des § 14, nicht bei Bestand bliebe. Das schließlich Rettende wird nichts anderes sein, als eine Standeserklärung irgend welcher Art bei Bestand zu halten, wodurch man eine Majorisirung fern halten kann. Das ist das Grundprincip unserer Verfassung gewesen. Lassen Sie uns den Punkt auf's „i" setzen, da wir nur dadurch eine Rettung erlangen.

Vorsitzender meint, der Vorredner gehe doch zu weit.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow findet, daß die Frage, über welche hier gestritten werde, nur die sei: was ist der Inhalt des Rescripts? Enthält es eine Aufforderung an die Ritterschaft oder an die Landschaft oder an beide Theile? Es scheine ihm das aber eigentlich eine ziemlich müssige Sache, darüber lange zu discutiren, denn schließlich werde die Ritterschaft sich selber sagen, ob sie in Folge dieses Rescripts die Berathung wieder aufnehmen wolle, und ebenso werde es die Landschaft machen. Daß Ritter- und Landschaft hier gemeinsam gehen, scheine ihm bei dem gegenwärtigen Stande der Verhandlungen eine Unmöglichkeit zu sein. Die Ritterschaft könne also der Landschaft über-

lassen, was sie thun wolle, wie sie der Ritterschaft überlassen werde, was diese thun wolle. Also sei es am zweckmäßigsten, wenn die Stände sich trennen und jeder für sich berathe.

Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Bei aller Loyalität und Geneigtheit zu einer Verständigung finde ich doch, daß, wenn die Ritterschaft einmal in einer kleineren Majorität sich zur Annahme des Votum Prätorius erklärt hat, dann mit gesteigerter Majorität dieselbe Erklärung wiederholt hat, und dann finaliter nochmal, allerdings mit sehr geringer Majorität aber gesteigert im Ausdruck, bei aller Loyalität und Geneigtheit zur Verständigung meine ich: denselben Hauptpunkt der Frage immer und immer wieder zu stellen und so einen Wandel zu erstreben, der nur durch Zufall herbeigeführt werden könnte, — — das ist gegen meiner Begriffe von dem, was uns angesonnen werden kann.

Vorsitzender: Sprechen Sie hier gegen die Ritterschaft?

Landrath Graf von Bernstorff: Ich spreche allgemein. Wenn es dem Zufall überlassen werden soll, wer die Majorität erlangt, das ist meiner Ansicht nach über das Maß hinaus, was man Ständen ansinnen kann.

Vorsitzender: Das gehört nicht hierher.

Pogge-Roggow: Die Sache ist ganz klar. Die Regierung hat geantwortet, daß sie die Erklärung der Landschaft billige und zwar, wie ich es auffasse, so weit, daß sie selbst damit einverstanden sei, daß nicht früher auf Detailberathungen eingegangen werde, als bis die Ritterschaft jener Erklärung im Princip beigetreten sei. Wir stehen also so: auf der einen Seite ist das positive Votum der Landschaft, welches sich im Wesentlichen mit dem Princip der Vorlage einverstanden erklärt; gegenüber steht die negative Erklärung der Ritterschaft. Zunächst muß derjenige Theil der Stände, der sich negativ verhalten hat, in Standesberathung treten, ob er zu einem positiven Votum übergehen will. Die Landschaft dagegen wird abwarten, ob eine positive Erklärung der Ritterschaft zu Stande kommt. Einstweilen kann ich mir eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte nur durch Standesberathung der Ritterschaft denken.

Landrath von Oertzen-Woltow: Die Landschaft hat sich mit keiner Silbe erklärt, ob sie geneigt sei, darauf einzugehen, daß statt des Großgrundbesitzes die Ritterschaft vertreten werde.

Kammerherr von Bülow-Rodenwalde ist nicht der Ansicht, daß in der Erklärung der Landschaft etwas Positives liege. Zwar sei sie mit einzelnen Positionen einverstanden, so, daß die Landesvertretung nur aus gewählten Vertretern gebildet werden und eine einheitliche Versammlung bilden solle, was aber Positives an die Stelle unserer bis-

herigen Vertretung gesetzt werden solle, sei von ihr nicht ausgesprochen; das habe die Landschaft jetzt ebenso wenig sagen wollen, wie in den Jahren 1872 und 1873; diese Antwort sei sie der Ritterschaft noch schuldig; sie wolle nur eine tabula rasa acceptiren und darauf aufbauen, was sie bisher verschwiegen habe.

Hofrath Schlaaf-Waren: Das sind eben Ansichten, es scheint, als wenn auch die Regierung die Sache etwas anders ansieht. Uebrigens, kommen wir zur Sache zurück! Wir werden auch jetzt erst wieder zu Protocoll erklären müssen, daß wir uns überzeugt haben, daß eine gemeinschaftliche Verhandlung der Sache zu einem Resultat nicht führen kann.

Hofrath Pohle-Schwerin: In der Erklärung der Landschaft liegt etwas ganz Positives, sie sagt, sie sei damit einverstanden, daß Ritter- und Landschaft aufhören.

Kammerherr von Bülow-Rodenwalde: Es steht aber nicht in der Regierungsproposition, daß die Regierungen damit zufrieden sein wollen einzureißen, sondern sie wollen aufbauen.

Hofrath Pohle-Schwerin: Ehe man aufbaut muß man erst den Bauplatz ebnen.

Kammerherr von Bülow-Rodenwalde: Man muß aber wenigstens schon den Plan haben zum Neubau. Die Landschaft ist aber in ihren bisherigen Erklärungen nur der destructiven Seite der Regierungsvorlage beigetreten, ohne einen Plan zum Wiederaufbau zu haben.

Hofrath Pohle-Schwerin: Den haben wir auch.

Vorsitzender: Das bezweifle ich nicht, es scheint aber, als wenn dabei viele Baumeister concurrirt haben.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Ueber die allgemeinen Grundzüge ist man sich auf unserer Seite einig.

Vorsitzender: Das wäre also so eine Art Generalplan.

Pogge-Roggow: Es ist hier gesagt, daß Diejenigen, die auf dem Standpunkt der Landschaft stehen, destructiven Tendenzen folgen. Was ist destructiver? Dasjenige, was nicht mehr haltbar ist, abtragen, oder das, was doch nicht zu halten, so lange stützen wollen, bis es zusammenfällt? (Unruhe.)

Kammerherr von Bülow-Rodenwalde: Ich habe nur die destructive Seite der Regierungsvorlage angeführt, nicht aber von destructiven Tendenzen gesprochen.

Ritter- und Landschaft gaben hierauf zu Protocoll:

Da von einer Discussion im gemeinsamen Plenum kein Erfolg zu erwarten sei, so wolle man separatim berathen.

Vorsitzender: Die verehrliche Landschaft pflegt ja wohl die Gewogenheit zu haben, uns dieses Local zu überlassen? (Zustimmung.)

Hofrath Pohle-Schwerin fragt, wann die gemeinschaftliche Sitzung werde aufgenommen werden.

Man einigt sich dahin, daß wenn die Ritterschaft ihre Standesberathung heute noch beendige, die Landschaft davon in Kenntniß gesetzt werden, andernfalls die nächste Plenarsitzung Donnerstag, den 5. März um 11 Uhr stattfinden solle.

Versammlung des ritterschaftlichen pleni vom 4. März.

In der ritterschaftlichen Plenarversammlung vom 4. März wurde deliberirt über das allerhöchste Schwerinsche Rescript vom 3. März und das hohe Strelitzsche Rescript vom 1. März in Betreff der allerhöchsten Landtags-Proposition.

Graf von Bassewitz auf Diekhof giebt zu Protokoll:

„In der ritterschaftlichen Sitzung am 24. Februar d. J. sind, unter Festhaltung des von der Ritterschaft am 17. und 20. Februar d. J. gefaßten Beschlusses über den Fortbestand der Ritterschaft und der Landschaft als politischer, jedoch nur durch gewählte Abgeordnete in die Landesverfassung eintretender Corporationen, über die einzelnen §§ 1—9 der Regierungsvorlage mehrere eventuelle Beschlüsse gefaßt worden, welche durch die Generalabstimmung wieder aufgehoben worden sind. Die Ritterschaft kann daher eine neue Berathung dieser Paragraphen beschließen, und wenn sie sich dafür entscheiden sollte, so schlage ich vor:

1) den § 1 folgendermaßen zu fassen:

„Der den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz auch ferner gemeinsame Landtag bildet eine einheitliche Versammlung, deren Mitglieder die Interessen des ganzen Landes vertreten und an die Instruction ihrer Committenten nur in solchen Fragen gebunden sind, welche die politischen Rechte der letzteren betreffen, insbesondere in Verfassungsfragen."

„Er besteht aus Abgeordneten der Ritterschaft, der Landschaft und der Landgemeinden."

2) Die §§ 2—9 dem vorstehenden Paragraphen entsprechend abzuändern, im Uebrigen aber sie in der Fassung anzunehmen, die in der ritterschaftlichen Sitzung am 24. v. M. in den einzelnen Beschlüssen genehmigt worden ist.

Motive:

ad Abs. 1 des § 1. Die von mir vorgeschlagene Abänderung des § 1 ist eine Consequenz des von der Ritterschaft gefaßten Beschlusses, daß Ritterschaft und Landschaft in ihrer Eigenschaft als politische Corporationen erhalten bleiben sollen. Mitglieder einer politischen Corporation können über die dieser Corporation zustehenden

polischen Rechte nur nach dem Willen der ganzen Corporation verfügen.

ad Abs. 2 des § 1. Eine Vertretung der Städte auf dem Landtage durch Abgeordnete der Stadtvertretungen neben den Abgeordneten der Landschaft würde die politischen Rechte der Landschaft abschwächen, und ein dahin zielender Beschluß würde eine Abschwächung des ritterschaftlichen Beschlusses über die Erhaltung der Ritterschaft und der Landschaft als politischer Corporationen enthalten.

Ein Bedürfniß zur Modification der bestehenden Landesverfassung ist bis zum letzten ordentlichen Landtage von den Regierungen wie von der Ritterschaft nur in der Unterstellung des Domanii unter die allgemeine Landesgesetzgebung und in der Finanzfrage anerkannt worden, und wenn jetzt von den Regierungen eine Modification der ganzen Landesvertretung vorgeschlagen worden ist, so ist das Motiv dazu nur in der Hoffnung der Regierungen zu suchen, auf diesem Wege die Landschaft für die Vorlagen zu gewinnen und dadurch eine allseitige Verständigung auch über die anderen Fragen und über die gesammten Grundzüge zu einer Modification der Landesverfassung herbeizuführen. Diese Hoffnung wird aber durch die bisherigen Verhandlungen auf dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtage keineswegs gerechtfertiget; vielmehr begegnet die Verständigung über die Finanzfrage und über die Vertretung des Domanii anscheinend keinen so großen Differenzen, als die über die anderweitige Landesvertretung. Eine allseitige Verständigung scheint daher durch eine Beschränkung des Gebietes der Modification auf das dringendste Bedürfniß nur gefördert werden zu können."

Graf von Schlieffen auf Schlieffenberg giebt zu Protokoll:

„Ganz gehorsamst verstelle ich, nachstehende Formulirung des § 1 der Großherzoglichen Vorlage zum Beschluß zu erheben:

„Der Landtag der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bleibt auch ferner ein gemeinsamer."

„Er besteht aus Vertretern der Ritterschaft, der Landschaft und der Landgemeinden."

Kammerherr von Oertzen-Kittendorf, Rittmeister von Plüskow-Ahrenshagen, Baron von Maltzahn-Schloß Grubenhagen, Baron von Rodde-Zibühl, Freiherr von Brandenstein-Niendorf, Kammerherr von Bülow-Rogeez, Rettich-Rosenhagen, von Flotow-Altenhof, Klockmann-Harmshagen, Graf von Schwerin-Göhren, Graf von Schwerin-Mildenitz, Graf von Voß-Schorssow, von Gundlach-Hinrichsberg, Oberst von Blücher-Teschow, von Oertzen-Vorwerk, Rittmeister von Blücher-Suckow, von Warburg-Stolpe, Major von Graevenitz-Zühr, von Blücher-Wasdow, Rudloff-Stellshagen und Kammerherr von Oertzen-Kotelow geben zu Protocoll:

„Wir beantragen: Die Ritterschaft wolle nunmehr zu den §§ 1—9 der Grundzüge zu einer Modification der Landes-Verfassung in der-

jenigen Fassung, welche dieselben durch die Beschlüsse der Ritterschaft am 24. Februar erhalten haben, unter der Bedingung ihre Zustimmung ertheilen, daß die beiden Allerdurchlauchtigsten Landesherren den Fortbestand der Ritterschaft und der Landschaft als politischer Corporationen auch nach Einführung der neuen Verfassung garantiren und zu dem Behufe beim Abschluß der Verhandlungen über Modification der Landesverfassung den Ständen Reversalen des Inhalts ertheilen, daß eine Aufhebung der Ritterschaft oder der Landschaft als politischer Corporationen nicht ohne deren ausdrückliche freie Zustimmung erfolgen solle."

Hierauf beschloß die Ritterschaft: Die Ritterschaft wolle darüber abstimmen, ob zunächst über die Aufrechterhaltung des ritterschaftlichen Beschlusses vom 24. v. M. abgestimmt oder die Dictamina des Herrn Grafen von Bassewitz auf Diekhof und des Herrn Kammerherrn von Oertzen auf Kittendorf 2c. discutirt und Beschluß darüber gefaßt werden solle. Die das Erstere wollen, haben auf ihre Stimmzettel das Wort „Beschluß", die das Zweite wollen, auf die ihrigen das Wort „Dictamina" zu schreiben.

Die Herren Landmarschälle zeigten an, daß mit 105 gegen 96 Stimmen für „Beschluß" entschieden worden sei.

Weiter beschloß die Ritterschaft: Man wolle nunmehr darüber abstimmen, ob der Beschluß vom 24. v. M. aufrecht erhalten, oder ob weiter deliberirt werden solle? Die das Erstere wollen, haben auf ihre Stimmzettel das Wort „Beschluß", die das Letztere wollen, auf die ihrigen die Worte „weitere Deliberation" zu schreiben.

Die Herren Landmarschälle zeigten an, daß mit 110 gegen 101 Stimmen für „Beschluß" entschieden und ein Stimmzettel als ungültig zurückgelegt worden sei.

Von einem Mitgliede der Ritterschaft ist mehreren mecklenburgischen Blättern der nachstehende Bericht über die Versammlung des ritterschaftlichen pleni vom 4. März zugegangen:

Kammerherr von Oertzen-Kotelow proponirt, daß man zunächst sich darüber besprechen wolle, ob man nicht einen Modus auffinden könne, wonach denjenigen, welche am 24. Februar für Ablehnung des Ganzen gestimmt und welchen der Schutz der ritterschaftlichen Rechte nicht als genügend gewahrt erschienen sei, dies gewährt werden könne.

Graf Bassewitz-Diekhof proponirt in einem Dictamen, daß § 1 so gefaßt werden möge:

> „Der beiden Großherzogthümer gemeinsame Landtag bildet eine einheitliche Versammlung, deren Mitglieder die Interessen des ganzen Landes vertreten und an die Instructionen

ihrer Committenten nur in solchen Fragen gebunden sind, welche die politischen Rechte der letzteren betreffen, insbesondere in Verfassungsfragen. Er besteht aus Abgeordneten der Ritterschaft, der Landschaft und der Landgemeinden."

Als Motiv giebt man an, daß Ritter- und Landschaft in ihrer Eigenschaft als politische Corporationen erhalten bleiben sollen, Mitglieder einer politischen Corporation könnten aber über die dieser Corporation zustehenden politischen Rechte nur nach dem Willen dieser Corporation verfügen. Neben der Landschaft wolle er keine Vertretung der Städte haben.

Diesem Vorschlage scheinen sich diejenigen zuzuneigen, welche das Alte am meisten erhalten wollen.

Graf Bassewitz-Wesselsdorf proponirt, sich nicht auf weitere Berathung der Sache einzulassen, sondern zu erklären, daß die Landschaft sich zunächst mit der Regierung darüber verständigen möge, was sie gemeinsam wollen. Es sei unpolitisch, daß die Ritterschaft immer damit vorgehe; sie möge abwarten, worüber jene beiden Factoren sich einigen.

Pogge-Bartelshagen weist darauf hin, daß es sich darum handle, ob man den Beschluß vom 17. Februar aufrecht erhalten wolle, d. h. ob Ritter- und Landschaft bleiben oder beseitigt werden sollen.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf behauptet, daß es sich darum nicht handeln könne; das stehe einmal fest, daß die alten Stände bleiben sollen; davon könne man nur durch einen Beschluß per **unanimia** abkommen. Von dieser Basis müsse man ausgehen. Alles andere beruhe auf einer unrichtigen Grundlage.

Schalburg-Herzberg stimmt dem zu. Er habe sich früher zwar dafür ausgesprochen, daß Ritter- und Landschaft beseitigt werden sollten, er sei aber durch die vielen Abstimmungen in der Ritterschaft zu der Ueberzeugung gelangt, daß man damit nicht weiter komme. Zur Zeit halte er es für unmöglich, dies zu erreichen, daher müsse man an dem früheren Beschluß festhalten und seine anderen Wünsche für spätere Zeiten vorbehalten.

Der Vorsitzende sucht nachzuweisen, wie die Beschlüsse über die Vertretung doch immer einen gewissen Werth hätten; wenn sie auch schließlich im Ganzen abgelehnt seien, so sprächen sie doch die Ansicht der Mehrheit aus.

Landrath von Oertzen-Woltow will, daß man über die Garantien sich bespreche, die man den alten Ständen verschaffen müsse, wenn man sich auf den neuen Zustand einlasse.

Hillmann-Scharstorf weist nach, wie man durch die neuen Re-

gierungs-Rescripte in den Stand gesetzt sei, über Alles zu beschließen, auch darüber, ob Ritter- und Landschaft bleiben oder beseitigt werden sollen. Auf einen Beschluß per unanimia komme es nicht an. — Ihm stimmen Viele von der Gegenseite hierin zu.

Graf Bassewitz-Wesselstorf kommt auf seinen Vorschlag zurück, die Landschaft erst sich äußern zu lassen.

Pogge-Bartelshagen proponirt, darüber zu beschließen, ob man § 1 der Vorlage annehmen oder ablehnen wolle.

Graf Bassewitz-Diekhof sucht die Debatte dadurch zu klären, daß er die Gegensätze hinstellt als „ständisch" oder „repräsentativ".

Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf führt aus, daß, wenn man die ständischen Corporationen erhalten wolle, man dies auch so einrichten müsse, daß sie standesmäßig berathen und beschließen könnten.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow verliest ein von 18 Mitgliedern des Adels und 3 bürgerlichen Gutsbesitzern eingereichtes Dictamen. Dasselbe enthält den Vorschlag des nachgiebigeren Theils der Ritterschaft, daß den Beschlüssen über die Vertretung vom 24. Februar zugestimmt werden möge, unter der Bedingung, daß die beiden Landesherren den Fortbestand der Ritterschaft und der Landschaft als politische Corporationen auch nach Einführung der neuen Verfassung garantiren und zu dem Behuf bei dem Abschluß der Verhandlungen über die Modification der Landesverfassung den Ständen Reversalen des Inhalts ertheilen, daß eine Aufhebung der Ritterschaft oder Landschaft als politische Corporationen nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung erfolgen solle.

Graf Bassewitz-Diekhof: Der bloße Fortbestand der alten Stände bedeute gar nichts. Nach dem Vorschlage der Herren könne der Landesherr die alten Stände bestehen lassen, ohne ihnen Rechte zu lassen und ihr Bestand sei durch nichts gesichert.

Major von Flotow-Kelle proponirt, daß ein Vertrag geschlossen werden möge mit den Landesherren, wonach den Ständen ihre Rechte durch eine Compromiß-Instanz gesichert werden.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Wenn man sich auch dagegen schützen wolle, daß auch nicht ein einzelnes Recht tangirt werden könne durch die neue Gesetzgebung, so sei das zu viel verlangt. Wolle man das, so müsse man die itio in partes nicht aufgeben oder überhaupt nicht auf die Vorlage eingehen. Bei der Verhandlung über § 14 könne man sich die nöthigen Garantien zu verschaffen suchen. Im Uebrigen möge man bedenken, daß in der Art der Vertretung schon eine große Garantie liege. Wenn von 117 Ständemitgliedern $^3/_4$ erforderlich seien, um eine neue Verfassungsveränderung zu beschließen, so

müßten 88 Vertreter damit einverstanden sein und da die Ritterschaft 49 Vertreter haben solle, so müßten schon 20 von der Ritterschaft damit einverstanden sein. Damit hätte man zufrieden sein können, ein Mehreres sei nicht zu erwarten.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf freut sich, daß die Sache sich klärt. Die, welche das ständische Princip in der Ritterschaft nicht aufgeben wollen, möchten für den Vorschlag des Grafen Bassewitz stimmen. Es handle sich um eine ständische oder Repräsentativ-Verfassung.

von Ferber-Melz: Die Garantie genügt nicht. Das erste Bestreben der neuen Vertretung würde sein, daß man die Ritterschaft wegfege. Er habe dies schon immer gesagt. Er glaube, daß dies aber nicht so kommen würde.

Landrath von Oertzen-Woltow will einen besonderen Vertrag mit dem Landesherrn schließen über die Sonderrechte der Stände und über deren Fortexistenz.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Wenn man die Wege verfolge, welche von Oertzen-Kotelow vorgeschlagen, so würde es hier noch dahin kommen, wohin es in Preußen gekommen sei, wo den Gutsbesitzern viele unangenehme Dinge begegneten. In ihrem Gute hätten diese oft weniger zu sagen, wie die Schulzen; in Preußen möchten sie gern die ständischen Rechte wieder haben.

Freiherr von Maltzan-Kl.-Luckow will noch nicht abstimmen, sondern sich noch erst aussprechen. Man spreche hier immer von Cautelen, welche die ständischen Rechte schützen sollten: die seien aber immer nur schwach. Jetzt besäßen sie die bündigsten Zusicherungen, sie hätten Reversalen und eine Compromiß-Instanz, Alles sei aufs Sicherste eingerichtet und doch verhandele man schon seit drei Jahren über die Verfassung. Auf den § 14 möge man sich nicht zu sehr verlassen, das seien doch nur Illusionen. Wir würden bald von unserm Standpunkt herunter kommen, wenn wir nur erst nachgegeben. Wir seien die, welche die Haare lassen sollten; alle solche Cautelen hätten sich jederzeit als sehr schwach erwiesen, nur der Bassewitzische Vorschlag sei annehmbar.

Pogge-Blankenhof: Es sei die Einigung hier schwer zu erreichen: die Einen wollten die Ritter- und Landschaft erhalten, die andern nicht. Er wolle sie in erster Linie beseitigen, da er es für eine Unmöglichkeit halte, daß man sie erhalte. Wenn sie Rechte behalten sollen, so müssen sie auch etwas leisten, die Gegenleistung fehle aber. Er und seine Freunde ständen nicht allein mit ihrer Ansicht. Die Regierung sei auf ihrer Seite, viele Herren der Landschaft und allerdings nur eine Minorität in der Ritterschaft. Die historische Berechtigung, die Nothwendig-

keit, daß die alten Stände aufrecht erhalten werden, den Beweis sei man schuldig geblieben. (Murren). Die Bevölkerung im Lande sei ihren Bestrebungen auch sympathisch (verstärktes Murren) und gehe diese Sympathie auch weit über die Grenze hinweg (allgemeine Unzufriedenheit). Die Ritterschaft — und das müsse heraus — habe persönliche, politische und materielle Vortheile von ihren Rechten, darum wolle sie sie nicht aufgeben; namentlich die Klöster bieten ihr die letztern, daraus erkläre sich der zähe Widerstand. Auf dem bisherigen Wege sei eine Aenderung nicht zu erreichen, darum bleibe nichts weiter übrig, als an eine höhere Instanz zu gehen, an Kaiser und Reich; er freue sich, daß diese Instanz geschaffen sei, damit man auf gesetzlichem Wege so zu einer Aenderung kommen könne. So könne es nicht bleiben. Wenn die Ritterschaft sich nicht biegen wolle, so müsse sie gebrochen werden. (Viel Unruhe und Lärm.)

Freiherr von Maltzan-Gr. Luckow erinnert daran, daß die Ritterschaft aus ihren Mitteln einen Unterstützungsfond unterhalte, womit sie viele Bedürftige unterstütze. Dies könnten die Beneficiaten nicht entbehren; auf den materiellen Vortheil komme es der Ritterschaft nicht an, wohl aber auf das allgemeine Wohl. Die große Gasse, welche der Liberalismus dem Socialismus geöffnet habe, könne nur durch die ständischen Corporationen wieder geschlossen werden.

Vorsitzender: Herr Pogge möge doch vorsichtiger sein in seinen Aeußerungen; es sei unangemessen, daß er gesagt habe, nur wegen der materiellen Vortheile sei die Ritterschaft so zäh im Festhalten an dem Alten.

Pogge-Blankenhof: Das habe er nicht so gesagt; der Herr Landrath verdrehe immer das, was er sage, er habe auf politische, persönliche und vorzugsweise materielle Vortheile hingewiesen.

Vorsitzender empfindet das „Wortverdrehen" wieder sehr übel.

Graf Schlieffen-Schlieffenberg (zu Pogge-Blankenhof, aufgeregt): Sie haben Ihr Vaterland, welches wir Alle lieben, beschimpft, und einen Mann, den wir Alle geachtet, noch in seinem Grabe verhöhnt! (Lärm. Es bezieht sich dies auf die Aeußerungen, die Pogge-Blankenhof in Berlin auf dem Reichstag bei Gelegenheit des Büsing'schen Antrags gemacht, als er die Art und Weise des mecklenburgischen Landtags geschildert.)

Graf von Bernstorff-Wedendorf: es handle sich hier darum, ob ständische oder Repräsentativ-Verfassung; ständisch solle sie sein, anders nicht. Er müsse sich aber auf Herrn Pogge's Seite stellen, der nur die eigene volle Ueberzeugung ausgesprochen, wenn er, Redner, sie auch nicht theile.

Pogge-Roggow: Die ständischen Corporationen werden sich nicht lossagen von ihren ständischen Rechten. Die Herren thäten immer so, als wenn es sich nicht um die materiellen Interessen handle: ob sie es denn bestreiten wollten, daß sie 300 Jahre lang die Klöster, welche das ganze Land bezahlt habe, für sich ausgenutzt haben. Graf Schlieffen beliebe es, in persönlicher Weise auf sachliche Ausführungen zu antworten. Neulich habe er in höchst pathetischer Weise, die das sofortige Verständniß sehr erschwert, von einer „Fremden-Legion" gesprochen und ihm, Redner, den Vorwurf gemacht, daß man sich auf fremde Hülfe stützen wolle. Herr Schalburg-Herzberg habe mit großer sittlicher Entrüstung dem zugestimmt und doch habe er, Redner, für den Fall, daß hier nichts zu Stande komme, nur auf ein durchaus legales Mittel hingewiesen, auf eine Reichsinstitution, deren man sich mit Recht bedienen könne. Die Ritterschaft habe es früher auch nicht anders gemacht. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts habe sie sich an Kaiser und Reich gewandt und die Reichsexecution herbeigeführt; wie man es 1850 durch Anrufung des Bundestags mit der Compromiß-Instanz gemacht, das wisse jeder noch recht gut; damals habe den Herren dieses gepaßt, jetzt aber nicht.

Graf Schlieffen-Schlieffenberg: Er habe die Eigenart des Landes erhalten wollen, unter „Fremden-Legion" habe er diejenigen verstanden, die unserm Lande fremde Ideen aufdrängen wollen.

Pogge-Blankenhof: Auf das, was der Herr Grafen von Schlieffen vorher zu ihm gesagt habe, darauf wolle er nicht antworten; hier sei kein Forum für das, was er anderswo gesprochen.

Freiherr von Maltzan-Kl.-Luckow: Herr Pogge habe gesagt, daß sie den Beweis schuldig geblieben; das sei nicht gerecht; die Regierung habe noch keinen sachlichen Grund angeführt, warum sie jetzt solche Vorschläge mache, wie sie uns vorliegen. Sie folge damit der Strömung der Zeit, weil die Sympathien gerade gegen sie (die Partei des Redners) seien; die seien aber auch vielfach für die alten Stände zu finden, auch in andern Ländern. Man berufe sich immer auf Preußen: dort seufze man jetzt darüber, daß man sie nicht mehr habe, dort beneide man uns um unsere ständischen Verhältnisse und um das, was wir hätten, man werde trauern darum, wenn sie hier verloren gingen. Die Herren wiesen immer auf die materiellen Vortheile hin, welche die alte Ritterschaft aufgeben müsse; sie führten immer die Klöster ins Gefecht; das gebe kein Motiv für ihre Stellung zur Vorlage ab, das seien nur politische Seitensprünge, Finten, die allerdings im Gefecht erlaubt seien. Wenn sie mit Kaiser und Reich droheten, nun ja, das müsse man erwarten, dem müsse man sich fügen, was von da über uns komme. Sie

ständen auf ihrem guten Recht, darauf könne man bauen, man müsse nur den Muth haben, dabei zu beharren. Kaiser und Reich würden sich wohl besinnen, ob sie dieses Recht brächen.

Klockmann-Hoppenrade: Wenn man jetzt seine Rechte auf den Tisch legen solle und dem Liberalismus dieselben überlassen, so erinnere er daran, daß es ein Expropriationsgesetz gebe, welches Jedermann für Aufgabe seiner Rechte entschädigen müsse. Das müsse geschehen, wenn man an seinem Besitz Schaden erleide, den wolle er sich erhalten. Er habe schon einmal, 1848, seine Rechte nieder gelegt, das thue er nicht wieder. Wer sich einmal verbrannt, der scheue das Feuer.

Pogge-Blankenhof: Er begreife nicht, wie man das wieder eine Finte nennen könne, wenn er auf die materiellen Vortheile der Klöster hingewiesen. Die Gegner hätten kein Recht, ihm das als Finte zu insinuiren, was seine Ueberzeugung sei; er habe seine volle und aufrichtige Meinung ausgesprochen und Niemand habe ein Recht, daran zu zweifeln, daß sie es sei. Wohl habe er Gründe für seine Behauptung angegeben, das Durchschlagende für ihn sei das, daß die Gegenleistung für die beanspruchten Rechte fehle, daß Alle die Lasten tragen, nur Einzelne die Vortheile genießen sollten.

Pogge-Roggow: Es sei gleich, ob den Herren die Klöster in erster oder zweiter Reihe ständen, jedenfalls sei ihr Einfluß auf die öffentlichen Verhältnisse von großer Bedeutung; er glaube gern, daß für die meisten Herren die Standesinteressen die wichtigeren seien, allein ohne jenes materielle Band würde es ihnen unmöglich sein, dieselben so gut zu bewahren. Nur hierdurch sei es ihnen möglich geworden, auf die Dauer die strenge Disciplin in ihren Kreisen aufrecht zu erhalten. In andern Ländern habe dieses Band gefehlt, da seien die alten Standesrechte auch schon lange verschwunden.

Schalburg-Herzberg: Er mache darauf aufmerksam, daß bei der Schlußabstimmung die schroffsten Gegensätze zusammen gestimmt hätten, als welche er Herrn v. Maltzan, Graf Bernstorff und die Herren Pogge bezeichnet; das sei für ihn ein bedenkliches Moment, daß beide Theile ihre Freude darüber aussprechen, wenn es beim Alten bliebe.

Pogge-Roggow weist es zurück, daß Herr Schalburg ihm einen pessimistischen Standpunkt zuweise, auf dem er nicht stehe. Er habe sich aufrichtig bemüht, etwas Gutes zu Stande zu bringen. Wenn das aber hier nicht gelinge, so bleibe nichts übrig, als für Ablehnung zu stimmen.

von Ferber-Melz bedankt sich für diese sehr richtige Ansicht.

Vorsitzender findet, daß es einer Klärung jetzt nicht mehr bedürfe; man habe hinlänglich über Alles gesprochen.

Man debattirt nun darüber, ob man dem frühern Beschluß inhäriren wolle oder über die Dictamina von Bassewitz' und von Oertzen's abstimmen. Manche wollen Ersteres, andere wieder, daß man über die Dictamina zuerst abstimmen solle. Man beschließt nun, zuerst darüber abzustimmen, ob man über den Beschluß vom 24. Februar oder über die Dictamina abstimmen wolle und nimmt mit 105 gegen 96 Stimmen ersteres an. Darauf stimmt man ab, ob man auf dem Beschluß vom 24. Februar, welcher das ganze, damals in 7stündiger Sitzung Beschlossene ablehnte, beharren wolle: man beschließt mit 110 gegen 101 Stimmen, daß man beim Ablehnen beharren wolle.

14. Sitzung vom 5. März.

Die Sitzung wird um $11^1/_4$ Uhr eröffnet. Es sind ca. 200 Ständemitglieder anwesend.

Der Vorsitzende bezeichnet als nächsten Zweck der Sitzung die Mittheilung und Entgegennahme der von beiden Ständen in separato gefaßten Beschlüsse.

Der Landessecretär verliest den Beschluß der Ritterschaft:

„Nach im ritterschaftlichen Plenum stattgehabter Deliberation über das Allerhöchste Schwerinsche Rescript vom 3. d. M. und das hohe Strelitzsche Rescript vom 1. laufenden Monats beschloß die Ritterschaft:

Die Ritterschaft wolle ihren Final-Beschluß vom 24. v. Mts. aufrecht erhalten".

Darauf wird Namens der Landschaft zu Protokoll erklärt:

Die Landschaft aller drei Kreise giebt zu Protokoll:

„Die Landschaft beharrt bei ihrer am 24. v. M. abgegebenen Erklärung aus den in derselben angeführten, in unveränderter Geltung gebliebenen Gründen."

Der Vorsitzende meint, es bleibe nach Lage der Sache nichts weiter übrig, als beide Standesbeschlüsse den Landtagscommissarien mitzutheilen und dabei die Absicht der Stände auszusprechen, darnach die Antwort ad caput abzugeben.

Beschluß: Es seien der gestrige Plenarbeschluß und die darauf erfolgten Beschlüsse der beiden Stände durch die Herren Landmarschälle den beiderseitigen Herren Landtagscommissarien mitzutheilen und dabei die Absicht der Stände zu erklären, hiernach nunmehr die Antwort ad caput abzugeben.

Vorsitzender: Es wird hiernach die Sitzung wohl heute damit geschlossen werden können. Ich möchte nur vorschlagen, da wir ja nicht wissen können, ob nicht eine baldige Rückäußerung von Seiten der

hohen Regierungen erfolgt, daß wir uns morgen schon um 10 Uhr versammeln. (Zustimmung.)

Schluß der Sitzung ½12 Uhr; nächste Sitzung Freitag, den 6. März, 10 Uhr.

15. Sitzung vom 6. März.

Die Sitzung wird um 10¼ Uhr eröffnet. Es sind ca. 150 Ständemitglieder anwesend.

Die Herren Landmarschälle Mecklenburgischen und Wendischen Kreises übergeben im Auftrage der Mecklenburg-Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien das nachfolgende Allerhöchste Schwerinsche Rescript:

„Friedrich Franz ꝛc. Wenn nach eurem Berichte Unsere getreuen Stände beabsichtigen, nach Maßgabe der bisher gefaßten Beschlüsse die Antwort ad caput abzugeben, so wollen Wir, so wenig auch der Beschluß Unserer getreuen Ritterschaft, ihren Finalbeschluß vom 24. v. M. aufrecht zu erhalten, Uns befriedigen kann, euch dennoch autorisiren, die Erklärung Unserer getreuen Stände auf Unsere Proposition entgegen zu nehmen, indem Wir Uns die Wiederaufnahme der Verhandlungen vorbehalten müssen, da Wir voraussetzen, daß Unsere getreuen Stände auch ihrerseits bestrebt sein werden, eine endliche Verständigung auf Grund Unserer Vorlage herbeizuführen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, den 5. März 1874.

Friedrich Franz.

v. Müller.

An
die Landtags-Commissarien
Staatsminister Grafen von Bassewitz
und Staatsrath Wetzell
hierselbst.

Der Herr Vice-Landmarschall Stargardischen Kreises erklärt im Auftrage des Strelitzschen Herrn Landtags-Commissarius, daß die Strelitzsche Regierung sich gleichfalls zur Entgegennahme der Antwort ad caput bereit erklärt habe.

Vorsitzender: Wir dürfen vielleicht voraussetzen, daß der Herr Landsyndicus den Entwurf der ständischen Antwort bereits vorbereitet hat? (Wird bejahet.)

Hierauf geben Ritter- und Landschaft zu Protocoll:

Der Landsyndicus Pries werde beauftragt, die ständische Antwort ad caput zu entwerfen und den Entwurf zur Approbation vorzulegen.

Landsyndicus Pries verliest den von ihm bereits in Bereitschaft

gehaltenen Entwurf der „ständischen Antwort auf die Allerhöchste Proposition Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, betr. die Modification der Mecklenburgischen Verfassung." In demselben heißt es:

Se. Königl. Hoheit der Großherzog habe allergnädigst geruht, nach hausvertragsmäßiger Communication und im Einverständniß mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz die getreuen Stände zu dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtag zu berufen, um die bisher resultatlos gebliebenen Verhandlungen über die Modification der bestehenden Landesverfassung auf veränderter Basis wieder aufzunehmen, und, den nach Sr. Königl. Hoheit Ueberzeugung zu Grunde zu legenden Gesichtspunkten entsprechend, seien mittels Rescripts vom 1. v. Mts. die Grundzüge zu einer solchen Modification herausgegeben. Im Bewußtsein ihrer Pflicht und patriotischen Hingebung, welche zu bethätigen getreue Stände ihrem Allerhöchsten Landesherrn und dem ganzen Lande schuldig, haben sie die Vorlage einer sorgfältigen Erwägung unterzogen, und demnächst über dieselbe beschlossen. In solcher Beziehung nehmen sie Bezug auf den Committenbericht vom 13. v. Mts., welcher mit den Anlagen und den spätern Erklärungen zum Landtags-Protocoll und den Beschlüssen vom 17. v. M. den Landtags-Commissarien mitgetheilt sei, wonach in Betreff der Landesvertretung der sub 4a des Committen-Berichts gemachte, auf Ruckgang auf die Allerh. Propositionen von 1872 und 1873 bezielte Vorschlag abgelehnt worden, während das sub 4c mitgetheilte Votum des Hofrath Prätorius-Hagenow, — nach welchem vor weiterer Bestimmung über die Zusammensetzung des Landtags die Erhaltung der Ritterschaft und Landschaft als politischer Corporationen so festzustellen sei, daß dieselben auch in der zukünftigen Landesvertretung, wenn auch nur durch Deputirte, einen angemessenen Platz finden, — von der Ritterschaft als Stand angenommen, von der Landschaft als Stand dagegen abgelehnt worden sei. Daneben habe Rostock die Proposition im Ganzen abgelehnt. — Nachdem im Anhalt des Committenberichts die gemeinsame Berathung über die Grundzüge, mit Ausbescheidung der von der Vertretungsfrage unzertrennlichen Punkte fortgesetzt, habe Se. Kgl. Hoheit durch Rescript vom 19. Februar den ritterschaftlichen Beschluß ad 4c des Committen-Berichts zurückgewiesen und die Erwartung ausgesprochen, daß Stände bei nochmaliger Prüfung des Gegenstandes nicht anstehen würden, auf die Proposition und deren Einzelheiten einzugehen. Die Beschlußfassung am 20. Febr. habe nur zu einer weitern Standes-Erklärung der Ritterschaft geführt, während die Landschaft unter Hervorhebung ihres principiellen Einverständnisses eine, auf die von der Vertretung handelnden Paragraphen 1—9 der Allerh. Vorlage, eingehende Berathung aussetzte, weil sie in dem ritterschaftlichen Beschluß die Ablehnung derselben im Princip zu erkennen glaubte, eine Auffassung, gegen welche die Ritterschaft sich verwahrte. Auch dies sei unterm 17. Februar zur Kenntniß der Landtagscommissarien gebracht, mit dem Ersuchen, Se. Kgl. Hoheit wolle darnach die Abgabe der ständischen Antwort auf die Allerh.

Propositi on genehmigen, was S. K. H. aber nicht zu genehmigen geruht, sondern in Folge der gebliebenen Differenz sei durch Allerh. Rescript vom 23. v. M. unter Bezeugung der Allerh. Anerkennung des Beschlusses der Landschaft die Einzelberathung der §§ 1—9 als durchaus erforderlich und die weitere Prüfung derselben für der wichtigen Angelegenheit förderlich bezeichnet worden. Dieser Allergnädigsten Aufforderung entsprechend sei die getreue Ritterschaft am 24. Februar in eine genaue Einzelberathung der §§ 1—9 eingetreten, wiewohl ohne Präjudiz für ihre Bestand behaltenden, bezüglich der Vertretungsfrage generell gefaßten Beschlüsse vom 17. und 20. Febr.; schließlich habe dieselbe aber sich, auch unter dieser Voraussetzung zur Annahme der §§ 1—9 in ihrer Mehrheit nicht zu einigen vermocht. Von diesem Beschluß sei den Landtags-Commissarien Kenntniß gegeben, sowie von der erneuerten Erklärung der Landschaft, worin sie motivirt, daß sie bei gegenwärtiger Sachlage es nicht zulässig erachte, nach bestimmten Richtungen ihre Erklärung abzugeben. — Nachdem schließlich durch das Allerhöchste Rescript vom 3. d. M. noch eine erneuerte Aufforderung an die Stände zur Wiederaufnahme der Verhandlungen über die §§ 1—9 gerichtet worden, sei durch die am 4. und 5. d. M. gefaßten und den Allerh. verordneten Landtags-Commissarien mitgetheilten Beschlüsse nur ein Beharren bei den am 24. v. M. abgegebenen Standeserklärungen ausgesprochen worden. Wenn nunmehr Se. Kgl. Hoheit der Großherzog erklärt haben, die ständische Antwort auf die Allerh. Proposition entgegennehmen zu wollen, so sei das Resultat der Verhandlungen dahin zusammen zu fassen, daß Ritter- und Landschaft dahin einverstanden seien, daß die künftige Vertretung nur aus gewählten Vertretern, welche das Interesse des ganzen Landes wahrzunehmen haben, gebildet werden, und so viel von den Ansichten und Erklärungen der Stände aöhängt, mit dem Rechte der jährlichen Feststellung des Staatshaushalts ausgestattet werden solle. Ueber die Art und Weise der Bildung der Vertretung sei keine Uebereinstimmung erreicht für Abgabe einer gemeinsamen Erklärung auch von Seiten der Landschaft über die Einzelheiten des Wahlmodus, sondern dieselbe sei nur im Allgemeinen mit der Regierungsvorlage principiell einverstanden, während die Ritterschaft der Allerh. Vorlage nicht über die Grenze hinaus zu folgen vermochte, daß die politischen Corporationen der Ritter- und Landschaft als solche bei Bildung der einheitlichen Landesvertretung erhalten bleiben, wobei nach ihrer Auffassung dem Streben genügt werde, die nothwendigen neuen Einrichtungen mit den im Lande bestehenden zu verbinden. Sei darnach der Abschluß der Verhandlungen auf gegenwärtigem Landtage nicht erreicht worden, so vereinigen getreue Stände sich doch zu dem Wunsche, daß, wie es gelungen, unter der opferwilligen und hochherzigen Führung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs dem mecklenburgischen Lande einen ehrenvollen Platz im deutschen Reiche zu sichern, es auch gelingen werde, Mecklenburg den fortdauernden Bestand zu sichern in der Treue gegen das Reich. In tiefster Ehrfurcht 2c.

Graf von Bassewitz-Diekhof vermißt in dem Entwurf die

Bemerkung, daß man bei Beginn des Landtages beschlossen habe, daß die Beschlüsse über die Einzelheiten der Vorlage von der schließlichen Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung derselben als Ganzes abhängig sein sollten, und daß kein bindender Beschluß gefaßt werden sollte, bevor nicht über das Ganze abgestimmt worden.

von Plüskow-Kowalz: Man habe sich allerdings in diesem Sinne geeinigt und deshalb sei in der ständischen Antwort eine bezügliche Erklärung voraufzuschicken.

von Oertzen-Woltow meint ebenfalls, es müssen die Worte aufgenommen werden, daß eine Einigung über einen Theil der Verfassungsvorlage ohne Wirkung sei, so lange nicht eine Verständigung über das Ganze erzielt sei.

Graf von Bassewitz-Diekhof: Es stehe in dem Entwurf, daß man einverstanden sei, daß die zukünftige Landesvertretung lediglich aus Wahlen hervorgehen solle. Wenn aber die ritterschaftliche Erklärung, daß Ritter- und Landschaft erhalten bleiben sollen, weggelassen werde, so erscheine diese Erklärung in einem andern Licht als wie sie gemeint gewesen sei.

Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg wünscht, daß man sich in der Antwort darauf beschränken möge, die Beschlüsse mitzutheilen, ohne Conclusionen daraus zu ziehen.

Nachdem der bezügliche Theil des Entwurfs der ständischen Antwort nochmal verlesen, constatirt der Vorsitzende, daß man dahin einverstanden sei, daß der zur Debatte gezogene Theil des Entwurfes ganz wegfallen solle. Der Vorsitzende bemerkt ferner, daß der Schlußpassus nicht auf Improvisation des Herrn Landsyndicus beruhe, sondern sich an die Worte der Allerhöchsten Thronrede anschließe, worauf die Sitzung auf eine Stunde, bis Mittags 12 Uhr vertagt wird, bis wohin der Herr Landsyndicus Pries die ständische Antwort endgültig zu redigiren gedenkt.

Nachdem Stände sich wieder versammelt haben, verliest der Landsyndikus Dr. Pries den nach Maßgabe des Vorstehenden neu redigirten Entwurf der ständischen Antwort ad caput nochmals, der sich dem ersten Theil des frühern Entwurfs durchaus anschließt, aber die Bemerkung voraufschickt, daß Stände sich im Voraus darüber verständigt haben, daß eine Beschlußnahme über das Einzelne ohne Wirkung bleibe, so lange nicht über das Ganze eine Einigung erfolgt sei. Die endgültig genehmigte Antwort ad caput schließt ferner damit ab, daß, nachdem Se. Kgl. Hoheit der Großherzog sich bereit erklärt haben, die ständische Antwort ad caput entgegenzunehmen, Stände, nachdem die bisherigen Verhandlungen zu einem positiven Ergebniß nicht geführt

haben, nur in der Lage seien, unter Beziehung auf das Vorstehende sich zu bekennen ꝛc.

Hierauf geben Ritter- und Landschaft zu Protocoll:

man genehmige den Entwurf der ständischen Antwort ad caput, committire den Herrn Landsyndicus Dr. Pries zur Ausfertigung derselben und ersuche die Herren Landmarschälle zur Abgabe der ständischen Erklärung an die Allerhöchst verordneten Herren Landtags-Commissarien.

Der Vorsitzende ersucht den Landsyndicus Pries zur möglichst beschleunigten Expedition der ständischen Antwort. Ueber die Zeit, wann die Publikation der Allerhöchsten Landtags-Abschiede zu gewärtigen, sei nichts voraus zu sagen, da nur verlautbart sei, daß dieselbe im Laufe des morgenden Tages erfolgen solle. Es frage sich, wie die Zeit zur Kenntniß der Ständemitglieder zu bringen sei.

Hofrath Pohle-Schwerin schlägt vor, man möge sich morgen um 11 Uhr versammeln, eine anderweitige Benachrichtigung werde schwierig sein.

Vorsitzender: Es schade ja nichts, ob man eine Stunde früher oder später zusammen komme; man möge sich also morgen Vormittag 11 Uhr wieder versammeln. Für heute sei die Sitzung geschlossen.

16. Sitzung vom 7. März.

Die Ständemitglieder haben sich zur Anhörung der Landtags-Abschiede nur noch äußerst spärlich versammelt. Als gegen $11\frac{1}{2}$ Uhr die Herren Landmarschälle eintreten, sind ihrer etwa 40 anwesend.

Die Herren Landmarschälle Mecklenburgischen und Wendischen Kreises berichten, daß die Schwerinschen Allerhöchst verordneten Herren Landtags-Commissarien sie haben zu sich entbieten lassen und ihnen den Landtags-Abschied zur Herausgabe übergeben und sie beauftragt haben, damit den gegenwärtigen außerordentlichen Landtag für geschlossen zu erklären.

Der Herr Vice-Landmarschall Stargardischen Kreises übergiebt den mecklenburg-strelitzschen Landtags-Abschied und ist ebenfalls bevollmächtigt, den außerordentlichen Landtag für geschlossen zu erklären.

Landsyndicus Dr. Pries verliest den

mecklenburg-schwerinschen Landtags-Abschied.

(Die Versammlung erhebt sich.) Derselbe lautet:

Se. Kgl. Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., entbieten Ihrer auf

gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und geben auf die Erklärung Ihrer getreuen Stände über die Landtags-Proposition den Bescheid:

Se. Kgl. Hoheit bedauern lebhaft, daß auf gegenwärtigem Landtage eine Verständigung über die wichtigsten Grundlagen der von Allerhöchst denselben gemachten Vorschläge zu einer Modification der bestehenden Landesverfassung nicht erreicht worden ist, und haben ungern Kenntniß davon genommen, daß Ihre getreue Ritterschaft in Bezug auf die Frage über die Bildung der künftigen Landesvertretung auch nach wiederholter Berathung bei dem Beschlusse der Ablehnung der §§ 1—9 der Regierungsvorlage in der denselben durch ihre eigenen Beschlüsse gegebenen Fassung beharrt hat, während die getreue Landschaft zu Allerhöchst Ihrer Befriedigung wiederholt die Erklärung ihres vollkommenen Einverständnisses mit den von den Regierungen an die Spitze gestellten Principien abgegeben hat.

Wollen Se. Kgl. Hoheit nun zwar zur Zeit von einer weitern Fortsetzung der Verhandlungen absehen, so halten Allerhöchst dieselben doch an der Ueberzeugung fest, daß das Wohl des Landes die Durchführung der von Ihnen erstrebten Abänderung der Verfassung dringend fordert, und sind des ernsten Entschlusses, die Verhandlungen über diese Angelegenheit auf Grund der gegenwärtigen Vorlagen spätestens auf dem bevorstehenden diesjährigen ordentlichen Landtage wieder aufzunehmen, indem Allerhöchst Sie erwarten, daß Ihre getreuen Stände sich mehr und mehr der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des von Sr. Kgl. Hoheit verfolgten Zieles erschließen und Allerhöchst Ihnen demgemäß bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen in einer zur Herbeiführung einer Verständigung geeigneten Weise entgegen kommen werden.

Se. Kgl. Hoheit geben dem gegenwärtigen Landtage hierdurch seine Endschaft und entlassen Ihre getreue Ritter- und Landschaft in Gnaden, womit Sie derselben stets gewogen bleiben.

Gegeben auf dem Landtage zu Schwerin, den 7. März 1874.

(L. S.)

Ad mand. Serenissimi speciale.

Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien.

H. Graf v. Bassewitz. Wetzell.

Es folgt die Verlesung des

mecklenburg-strelitzschen Landtags-Abschiedes.

(Die Versammlung erhebt sich.) Derselbe lautet:

Se. Kgl. Hoheit, der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., entbieten Ihrer auf gegenwärtigem außerordentlichen Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und lassen dieselben auf die von ihnen ad caput abgegebene Erklärung hiemit dahin bescheiden:

Allerhöchstdieselben haben in der Erkenntniß der Nothwendigkeit nicht bloß den Wunsch, sondern auch die Hoffnung gehegt, es werde aus den neuen Verhandlungen über die Modification der bestehenden Landesverfassung die Grundlage zu einer endlichen Verständigung hervorgehen. Zu Ihrem Bedauern sehen Se. Kgl. Hoheit diese Hoffnung abermals nicht in Erfüllung gegangen und wollen nach den wiederholt vergeblich gemachten Einigungsversuchen nunmehr von Fortsetzung der Verhandlungen zwar Abstand nehmen, behalten Sich aber vor, dieselben auf Grund der bisherigen oder veränderter Vorlagen, worüber weitere Erwägungen maßgebend sein werden, spätestens auf dem diesjährigen ordentlichen Landtage wieder aufnehmen zu lassen, festhaltend an dem Vertrauen, daß die getreuen Stände Zugeständnisse und Opfer, die das Wohl des Vaterlandes erheischt, nicht versagen werden.

Indem Allerhöchst Sie dem jetzigen Landtage seine Endschaft geben, entlassen Sie die getreuen Stände in Gnaden, womit Sie denselben wohl beigethan bleiben.

So geschehen Schwerin, den 7. März 1874.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordneter Commissarius.

(L. S.) F. Graf v. Eyben.

Nachdem die Landtags-Abschiede verlesen worden, sind damit die Verhandlungen des außerordentlichen Landtages geschlossen.

Anlage.

Auszug aus dem pag. 27 erwähnten

Committen=Bericht

über die

Allerhöchsten Schwerinschen und Strelitzschen Landtagspropositionen auf dem außerordentlichen Landtage zu Schwerin, betreffend die Modification der Mecklenburgischen Verfassung de dato Schwerin den 13. Februar 1874.

Der unterm 9. December 1872 abgestattete Committen=Bericht über die auf dem Malchiner Landtage des Jahres 1872 den Ständen gemachten Landesherrlichen Propositionen wegen einer Modification der Mecklenburgischen Verfassung hat in seinem Eingange näher ausgeführt, in welcher Weise seit dem Jahre 1871 Verhandlungen über eine Reform der Landesverfassung eingeleitet und bis dahin fortgesetzt worden. Die auf jenem Landtage vorgelegten Grundzüge zu der Allerhöchst beabsichtigten Verfassungsmodification hielten fest an der ständischen Gliederung der Landesvertretung unter Aufrechthaltung der landständischen Rechte der Ritter= und Landschaft mit Hinzufügung eines im Domanio zu bildenden dritten Standes, und nahmen eine erweiterte Theilnahme solcher Vertretung an der Landesgesetzgebung, wie zur Controlle der Finanzverwaltung in Aussicht. Die Ritterschaft erklärte als Stand diese Allerhöchsten Vorschläge für eine geeignete Grundlage weiterer Verhandlung; die Landschaft aber lehnte dieselbe ab mit Geltendmachung der Ansicht, daß unter Aufgabe des ständischen Princips eine durch den Begriff des modernen Staats getragene und bedingte einheitliche Landesvertretung zu bilden sei. Es blieben auch die zu Malchin annoch näher auf das Finanz=Capitel eingehenden Berathungen resultatlos, wurden aber auf dem letzten ordentlichen Landtage zu Sternberg im November 1873 in demselben Stadio wieder aufgenommen, in welchem deren Vertagung eingetreten, nachdem zuvor Allerhöchst der Hoffnung Ausdruck gegeben war, daß bei weiterer reiflicher Prüfung auch in der Landschaft die Ueberzeugung aufkommen werde, daß auf dem für die Gestaltung der künftigen Landesvertretung proponirten Wege am Besten die durch veränderte Verhältnisse im Domanio entstandene Lücke in der Verfassung ausgefüllt werde. In der zur Vorberathung eingesetzten Ver=

fassungs-Committe waren die bezüglich der Vertretungsfrage bestehenden principiellen Gegensätze innerhalb ihres Kreises jedoch nicht zur Ausgleichung zu bringen, und nachdem solches zur Kenntniß der Herren Landtags-Commissarien gebracht worden, fanden die Allerdurchlauchtigsten Landesherren Allerhöchst Sich bewogen, noch vor Herbeiführung einer Beschlußnahme in der Landtagsversammlung selbst die bisherigen Vorlagen ganz zurückzuziehen, und gab Serenissimus Suerinensis in dem Landtagsabschiede gleichzeitig als ein von Ihm für nothwendig erkanntes Ziel weiterer Verfassungsverhandlungen zu erkennen, daß eine einheitliche Vertretung des Landes unter Beseitigung des patrimonialen Characters der bestehenden Verfassung hergestellt werde. Zum Zweck der Weiterführung dieser Angelegenheit wurde von beiden Landesherren die Abhaltung eines außerordentlichen Landtags den Ständen angekündigt und sind dieselben nunmehr nach der Residenzstadt Schwerin einberufen, um sich über neu ausgearbeitete Grundzüge zu einer Modification der bestehenden Landesverfassung zu erklären, welche den in den Landtagsabschieden vom 20. December v. J. hervorgehobenen Gesichtspunkten entsprechen, und Schwerinscher Seits mit einem Allerhöchsten Rescripte vom 1. Februar, Strelitzscher Seits aber in einer bezüglich des Finanz-Capitels sich noch näherer Ausführungen enthaltenden anderweitigen Fassung mit hohem Rescripte vom 30. Januar herausgegeben sind.

Die unterzeichnete zur Prüfung dieser Allerhöchsten Vorlagen erwählte Committe hat es beim Eintritt in die Berathung und, entsprechend der ihr von der Landtagsversammlung ertheilten Berechtigung, zunächst für ihre Aufgabe erachtet, zur Vervollständigung und zu einer ihr erforderlich erscheinenden Erläuterung der Vorlagen mit den Allerhöchst verordneten Herren Landtags-Commissarien in Verhandlung zu treten, da das Allerhöchste Schwerinsche Rescript vom 1. Februar, auf dessen Inhalt auch das hohe Strelitzsche Rescript vom 30. Januar Bezug nimmt, wegen der im § 3 der Grundzüge normirten Wahlen der städtischen Vertreter zwar erwähnt, daß die Magistrate und die Stadtvertretungen als die beiden gesetzlich bestehenden Factoren der Communalverwaltung als wahlberechtigt hinzustellen seien, es jedoch noch einer besonderen Feststellung über das Verhältniß bedürfe, nach welchem Jeder dieser Factoren sich bei den auf die Städte fallenden Wahlen der Landesvertreter zu betheiligen haben werde und die Herren Landtags-Commissarien in dem Allerhöchsten Rescripte angewiesen werden, das Nähere über die in dieser Beziehung Regierungsseitig zu machenden Vorschläge der Committe mitzutheilen; — während die erbetene Erläuterung ihre Veranlassung hatte in den bei der Berathung hervorgetretenen Zweifeln über das richtige Verständniß der Wortfassung des § 4 bezüglich der Wahlen in den Landgemeinden.

Wegen der städtischen Wahlen bemerkten in einer commissarischer Seits mit der Committe abgehaltenen Conferenz die Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien, daß in Anlehnung an die Bestimmungen der Preußischen Kreisordnung die hohen Regierungen zunächst von der Ansicht ausgegangen seien, daß in jedem Wahlkreise die Magistrate und die Bürgerausschüsse gemeinschaftlich die auf den Kreis fallenden Vertreter zu wählen hätten, wobei dann eine gleiche Zahl von Wahl-

männern aus dem Bürgerausschusse wie aus dem Magistrate jeder Stadt in die Wahlversammlung zu deputiren sei, die Gesammtzahl der gemeinschaftlich abzusendenden Deputirten für die Städte unter sich aber nach der Einwohnerzahl bemessen werde.

Es stehe jedoch auch nichts entgegen, den Wahlmodus so einzurichten, daß die Mitglieder der Magistrate eine eigene Wähler-Versammlung bildeten, und ebenso die Mitglieder der Bürger-Ausschüsse, welche dann in größerer Zahl zu letzterer deputirt werden könnten, und werde nur in jeder der beiden Versammlungen eine gleiche Anzahl Landtags-Abgeordneter gewählt werden müssen. Es setze dies voraus, daß auf jeden Wahlkreis in geraden Zahlen je 2 Abgeordnete fielen. Nach einem aufgestellten Tableau über die Einwohnerzahl der Städte in den einzelnen Wahlkreisen sei dies zulässig, wenn von der Annahme aus, daß auf etwa 8000 Einwohner ein Vertreter falle, nicht mit ängstlicher Genauigkeit an einer Gleichheit der Zahlen festgehalten werde, und würden nur auf Schwerin und Rostock je drei Abgeordnete fallen, von denen dann zweckmäßig zwei der Wahl der Bürger-Ausschüsse überlassen würden, weil aus diesen Städten nach den Vorlagen noch ein besonderer Vertreter von den Magistraten für die Dauer ihres Amts zur Theilnahme an den Landtags-Verhandlungen erwählt werden sollte. In dem Tableau correspondirten die Wahlkreise im Uebrigen mit den Landwehr-Compagnie-Bezirken, und seien nur die Städte Crivitz und Schwaan von den Bezirken Schwerin und Rostock abgelöst und anderen Kreisen zugetheilt, um das Gewicht dieser Stimmen einer kleineren Stadt auch in solchen kleineren Kreisen wirksamer zur Geltung zu bringen. Die hohe Schwerinsche Regierung enthalte sich einer Erklärung über den etwaigen Vorzug einer oder der andern der hingestellten Wahlmodalitäten, und wolle den demnächstigen Vorschlägen der Committe und der ständischen Beschlußnahme darüber entgegensehen. Das an den Vorsitzenden der Committe übergebene Tableau lautet folgendermaßen:

Bezirk.	darin belegene Städte.	Einwohnerzahl der Städte.	städtische Einwohnerzahl des Bezirks.	die Stadt respective Städte.	bekommen Vertreter,	mit Hinzurechnung eines besonderen Vertreters aus dem Magistrat.
Schwerin	Schwerin	26804	26804	Schwerin	3	4
Hagenow	Boizenburg	3581	13986	Boizenburg	2	
	Hagenow	3859		Hagenow		
	Wittenburg	3478		Wittenburg		
	Crivitz	3068		Crivitz		
Ludwigslust	Ludwigslust	5840	14061	Ludwigslust	2	
	Dömitz	2663		Dömitz		
	Grabow	3904		Grabow		
	Neustadt	1654		Neustadt		
Parchim	Goldberg	2839	17565	Goldberg	2	
	Lübz	2546		Lübz		
	Plau	4204		Plau		
	Parchim	7976		Parchim		3

Bezirk.	darin belegene Städte.	Einwohnerzahl der Städte.	städtische Einwohnerzahl des Bezirks.	die Stadt respective Städte.	bekommen Vertreter,	mit Hinzurechnung eines besonderen Vertreters aus dem Magistrat.
Wismar	Brüel	2012	19226	Brüel	2	3
	Sternberg	2664		Sternberg		
	Warin	1736		Warin		
	Wismar	13814		Wismar		
Grevesmühlen	Gadebusch	2442	12434	Gadebusch	2	
	Grevesmühlen	4135		Grevesmühlen		
	Rehna	2480		Rehna		
	Schwaan	3377		Schwaan		
Doberan	Neubuckow	1821	12708	Neubuckow	2	
	Bützow	4663		Bützow		
	Troepelin	2327		Troepelin		
	Doberan	3897		Doberan		
Rostock	Rostock	30980	30980	Rostock	3	4
Ribnitz	Gnoien	3408	14988	Gnoien	2	
	Marlow	2058		Marlow		
	Ribnitz	4236		Ribnitz		
	Sülze	2492		Sülze		
	Tessin	2794		Tessin		
Güstrow	Güstrow	10575	14669	Güstrow	2	3
	Krakow	2019		Krakow		
	Laage	2075		Laage		
Malchin	Neukalen	2455	15346	Neukalen	2	
	Stavenhagen	2497		Stavenhagen		
	Malchin	5115		Malchin		
	Teterow	5279		Teterow		
Waren	Waren	5751	15532	Waren	2	
	Malchow	3324		Malchow		
	Penzlin	2683		Penzlin		
	Röbel	3774		Röbel		
					26	
				Im Ganzen		31

Nachdem der Strelitzsche Herr Landtags-Commissarius den Anschluß an die Schwerinscher Seits abgegebenen Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung in Aussicht gestellt hatte, ging der Committe von demselben am 5. d. M. über diesen Gegenstand die nachstehende Zuschrift mit einem beigefügten Tableau für den in den Städten des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz eintretenden Wahlmodus zu:

„Der ergebenst unterzeichnete Großherzogliche Commissarius erlaubt sich in Allerhöchstem Auftrage der auf diesem Landtage erwählten Committe ein Tableau über die Wahl der Vertreter der Städte zuzustellen, mit dem Bemerken, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog Sich zur Zeit eines bestimmten Vorschlages über die Wahlausübung in

einem oder in zwei Körpern noch enthalten wollen, und daß bei der Vertheilung der Stimmen zwar im Allgemeinen die Seelenzahl der Städte unter angemessener Abrundung maßgebend gewesen, daß aber dabei hinsichtlich der Anzahl der einer Stadt beizulegenden Stimmen einerseits die Anzahl der Magistratspersonen in der größten Stadt (Neustrelitz) berücksichtigt, andererseits aber davon ausgegangen ist, daß eine Betheiligung an der Wahl der Abgeordneten wenigstens durch einen Vertreter aus dem Rathe und dem Bürger-Ausschusse auch der kleinsten Stadt (Wesenberg) wird eingeräumt werden müssen."

Schwerin, den 5. Februar 1874. F. Graf Eyben.

Tableau.

Kreis.	darin belegene Städte.	Einwohnerzahl der Städte.	Einwohnerzahl des Kreises.	bekommen Vertreter.	Mit Hinzurechnung eines besonderen Vertreters aus Neubrandenburg.
Herzogthum Strelitz.	Neustrelitz	8470	32210	6	7
	Neubrandenburg	7245			
	Friedland	5031			
	Strelitz	2997			
	Woldegk	2850			
	Fürstenberg	2108			
	Stargard	1965			
	Wesenberg	1544			

1. Es wählen Magistrate und Verordnete in **einem** Körper:

	Magistratspersonen.		Stadtverordnete.		Wahlmänner.	
Neustrelitz	3	und	3	=	6	wählen 6 Vertreter.
Neubrandenburg	3	und	3	=	6	
Friedland	2	und	2	=	4	
Strelitz	1	und	1	=	2	
Woldegk	1	und	1	=	2	
Stargard	1	und	1	=	2	
Fürstenberg	1	und	1	=	2	
Wesenberg	1	und	1	=	2	
					in Summa 26	

2. Die Magistrate und Verordnete wählen **gesondert:**

	1. Classe Magistrate.			2. Classe Stadtverordnete.		
Neustrelitz	3	wählen 3 Vertreter		6	Wahlmänner	wählen 3 Vertreter.
Neubrandenburg	3			6	"	
Friedland	2			4	"	
Strelitz	1			2	"	
Woldegk	1			2	"	
Stargard	1			2	"	
Fürstenberg	1			2	"	
Wesenberg	1			2	"	
	13 Wahlmänner			u. 26	Wahlmänner.	

Welcher Art die in der Committe über den eigentlichen Inhalt des § 4 der Grundzüge aufgekommenen Zweifel waren, ergiebt sich aus der von den Herren Landtags-Commissarien schriftlich ertheilten Declaration, welche dieselben reproducirt und also lautet:

„Wenn der Herr Landrath von Rieben im Auftrage der zur Berathung der landesherrlichen Proposition erwählten Committe von den unterzeichneten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landtags-Commissarien wegen der zu § 4 der herausgegebenen Grundzüge zu einer Modification der bestehenden Landes-Verfassung aufgekommenen Zweifel eine Declaration nachgesucht hat, indem

1) in der Committe das Bedenken aufgekommen sei, ob nicht durch die Fassung des ersten Absatzes des § 4 auch den Bewohnern der zu den ritterschaftlichen Höfen gehörigen, im gewöhnlichen Sprachgebrauch sogenannten Dörfer ein Anspruch auf Bildung eines selbstständigen Ortsarmenverbandes eingeräumt werden würde, und deshalb aus der Committe heraus der Vorschlag gemacht wäre, den Absatz hinter den Worten Höfe und Dorfschaften mit „sofern dieselben einzeln oder vereint einen selbstständigen Ortsarmenverband bilden“ zu schließen und

2) auch der Zweifel aufgekommen sei, ob nicht nach dem zweiten Absatz dieses § auch die Pächter ritterschaftlicher Höfe zur Theilnahme an der Wahl berechtigt sein würden,

so können die ergebenst unterzeichneten Landtags-Commissarien nach eingeholter Allerhöchster Ermächtigung die gewünschte Declaration dahin geben:

ad 1, daß unter Dorfschaften nur für sich bestehende Bauerdörfer und daher nicht die Bewohner der zu den Höfen gehörigen sogenannten Dörfer auf Grund und Boden im freien Eigenthum des Gutsherrn bezielt sein können, und daß

ad 2 hier nur die Pächter der im ersten Absatz erwähnten Höfe, also nicht die Pächter der ritterschaftlichen Güter, die weder incamerirt noch in todter Hand befindlich, gemeint sind.“

Schwerin, den 6. Februar 1874.

H. Graf Bassewitz. Wetzell.

— 1. — Indem sich die Committe nun zur Besprechung der so vervollständigten Grundzüge wendet und dieselbe zunächst an die von Serenissimo Suerinensi gemachte Vorlage anknüpft, werden die

§§ 1—9,

welche die Formation der neuen Landesvertretung betreffen, einer gemeinsamen Erörterung unterliegen müssen, weil sich die dem § 1 nachfolgenden Paragraphen als nähere Ausführungen und Consequenzen des im § 1 Absatz 2 aufgestellten Grundprincips für die zu bildenden Wahlkörper darstellen, und sofern diesem selbst die Anerkennung ganz versagt oder dasselbe wesentlich modificirt würde, auch die Einzelnbestimmungen mehr oder minder davon alterirt werden.

— 2. — In dem ersten Absatz des § 1 ist an die Spitze gestellt, daß der Landtag, welcher nach Beseitigung der Ritter- und Landschaft als politischer Corporationen nur aus gewählten Vertretern neu aufgestellter Kategorieen von Wahlverbänden bestehen soll, auch ferner in

seiner einheitlichen Zusammensetzung ein den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemeinsamer bleiben soll. Es wird also die Erhaltung der Union für die Landes-Vertretung Regierungsseitig zugestanden und gefordert.

Von der Voraussetzung aus, daß die Vertretungsfrage überhaupt eine derartige Erledigung findet, daß nur gewählte Vertreter auf Landtagen zu erscheinen haben, ist die Committe sich darüber einig, daß die nach Ausweis der Mecklenburgischen Geschichte für beide Landesantheile von großer Bedeutung sich darstellende und seit mehr als 300 Jahren gepflegte Union, durch welche sich die Mecklenburger als ein einheitlicher Volksstamm erhalten haben, auch ständischer Seits nach äußerstem Vermögen zu conserviren sei, damit die „Verbindung der Provinzen" in einer „unverrücklichen Gleichheit an Rechten" gelassen, und alle drei Kreise des Landes „nach einerlei Gesetzen und Landesordnungen" regiert werden, wodurch dem Stargardschen Kreise die Möglichkeit einer Anlehnung an ein größeres ihm verwandtes Staats- und Gesetzgebungsgebiet erhalten bleibt, was auch dem Reichsverbande gegenüber noch von hoher praktischer Bedeutung zu halten ist.

Unzertrennlich von der Erreichung dieses Zieles wurde dabei von einer überwiegenden Mehrheit der Committe erklärt, daß dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz auch für den gemeinsamen Landtag eine so große Zahl von Vertretern zugestanden würde, daß diese rücksichtlich der speciellen Angelegenheiten ihres Landes auch für sich allein ein genügender Vertretungskörper der Regierung gegenüber verbleiben könne.

Es würde nach solcher Ansicht aber damit noch nicht gerechtfertigt sein, entsprechend der Größenverschiedenheit der beiden Landesantheile eine relativ gleich zahlreiche Vertretung für Mecklenburg-Schwerin zu erstreben, welche über das Bedürfniß für eine ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte auf dem Landtage hinausgehen würde.

Welche Folgerungen im Einzelnen aus diesem für jetzt nur generell hingestellten Grundsatze bei etwaigen weiteren Detailberathungen sich ergeben würden, bedarf zur Zeit der näheren Ermittelung nicht.

— 3. — Der zweite Absatz des § 1 proponirt, daß der Landtag bestehen soll:

> aus Vertretern des großen Grundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden.

Es konnte nicht vermieden werden, daß bei der Berathung hierüber von vornherein die schon bei den Verhandlungen der beiden letzten Landtage in der Committe hervorgetretenen principiellen Gegensätze sich wieder geltend machten und sich Anerkennung zu verschaffen suchten, so daß es vorerst zu einer erneuerten Formulirung dieser Gegensätze und abweichenden Meinungen kam von den zwei Standpunkten aus, daß die Regierungs-Vorlage in dem Neuen, was sie bietet, entweder zu weit gehe oder nicht weit genug. Hiernach fand aus dem ritterschaftlichen Theil der Committe zunächst die Ansicht Vertretung, daß an einer Befugniß zur persönlichen Theilnahme jedes bisher berechtigten Mitgliedes an den Landtags-Verhandlungen, wenn auch unter Beschränkung der Anzahl der ritterschaftlichen Stimmen, festzuhalten sei, während ein anderer Theil

der ritterschaftlichen Committen-Mitglieder die Basis einer Vertretung des Landes durch gewählte Vertreter für annehmbar erklärte, unter der Voraussetzung einer Verständigung über die Modalitäten solcher Vertretung für die als politische Corporationen nicht gänzlich zu beseitigende Ritter- und Landschaft, welcher Ansicht auch ein Mitglied aus dem landschaftlichen Theil der Committe beistimmte. —

Diesen Auffassungen entgegen sprachen aber die übrigen landschaftlichen Mitglieder der Committe ihre vollkommene Uebereinstimmung mit dem von den hohen Regierungen an die Spitze gestellten Principe einer einheitlichen Vertretung aus, erklärten sich ferner einverstanden mit der intendirten Beseitigung von Ritter- und Landschaft als Factoren der Landes-Vertretung, sowie mit der Proposition, die Landesvertretung lediglich aus Wahlen hervorgehen zu lassen, so daß von dieser zur weiteren Verhandlung geeigneten Grundlage aus nur über die in den §§ 2—5 der Grundzüge enthaltenen Modalitäten eine den Auffassungen der Landschaft mehr entsprechende Einigung zu suchen sei.

Obgleich es hiernach zwar einen Gegenstand der Erörterung in der Committe bilden mußte, ob ohne ein Eingehen auf den sonstigen Inhalt der Allerhöchsten Vorlagen die rücksichtlich der Vertretung bestehenden Abstimmigkeiten vorerst der hochansehnlichen Ständeversammlung einzuberichten seien, und eine Beschlußfassung über das im § 1 Abs. 2 enthaltene Vertretungs-Princip herbeizuführen sei, so hat man sich doch darüber verständigt, die aufgekommenen Gegensätze für die weitere Committen-Berathung beruhen zu lassen, und von dem Standpunkte der Regierungs-Vorlage aus auch den übrigen Theil der Grundzüge zu prüfen, indem man davon ausging, daß auch das hochansehnliche Plenum des Landtags nicht in der Lage sein werde, sich früher über ein Princip schlüssig zu machen, als bis ihm durch einen Bericht der Committe nach allen Richtungen werde dargelegt sein, wie das zu schaffende Neue im Ganzen sich gestalten werde, um danach erst zu ermessen, wie weit die Aufgabe bestehender Rechte motivirt oder zulässig sei.

— 4. — Wenn dann schließlich Committe sich bemüht hat, auch im Punkte der Vertretung zu vermittelnden gemeinsamen Vorschlägen Seitens einer Mehrheit des ritter- und landschaftlichen Theils ihrer Mitglieder sich zu vereinigen, so hat dies Bemühen doch zu einem bestimmten Ziele nicht geführt, und die Committe muß sich darauf beschränken, die verschiedenen aus ihrer Mitte heraus einzeln formulirten Vota einzuberichten.

a. Sieben Mitglieder des ritterschaftlichen Theils der Committe erklären sich dahin:

Nachdem die unterzeichneten Ritterschaftlichen Mitglieder der Committe schon für den 2ten Absatz des § 1 der Grundzüge eine, den Fortbestand der Ritter- und Landschaft als politischer Stände aussprechende Fassung vorgeschlagen haben, sehen sie sich durch die §§ 3—9 jetzt zu der weiteren Erklärung veranlaßt, daß sie ein Hervorgehen selbst nur eines Theils der künftigen Landes-Vertretung aus allgemeinen Wahlen für mehr als bedenklich halten müssen. In wie weitem oder beschränktem Umfang es die Absicht der Allerhöchsten Vorlage ist, solche

für die Städte und Landgemeinden in Anwendung kommen zu lassen, läßt sich für den Augenblick noch nicht vollständig erkennen, jedenfalls liegt in den aus der Landschaft hervorgegangenen Vorschlägen die Anerkennung eines Princips, welches wir für ein verderbliches halten, und welches nicht verfehlen wird, seine Consequenzen zu fordern. Mag man diesen durch einen Census oder durch sonstige Beschränkungen vorzubeugen suchen, auf die Dauer werden sich solche willkürliche und principlose Cautelen als unhaltbar erweisen. Von Hause aus würden sie den Angriffen der liberalen Agitation ausgesetzt sein, und weiter würde sich diese gegen jede auf ständischer Gliederung oder auch nur auf Berücksichtigung vorhandener realer Verhältnisse im Lande beruhende Vertretung richten. Der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Theil der Landesvertretung würde immer als die eigentliche und wahre Vertretung des Volks neben den Vertretern privilegirter Classen angesehen und jede Differenz würde ausgebeutet werden, die Stellung der letzteren in der öffentlichen Meinung zu erschüttern. Bei steter Hinweisung auf den Wahl-Modus zum Reichstag — bei der ganzen Strömung der Zeit — bei der Organisation, den ausgesprochenen Tendenzen und den bisherigen Erfolgen der liberalen Partei im Lande haben wir alle Ursache anzunehmen, daß Mecklenburg durch ein combinirtes System von Classen- und allgemeinen Wahlen fast unvermeidlich früher oder später bei reinen Kopfzahl-Wahlen anlangen müßte, zu denen wir die Hand nicht bieten können und wollen.

Vielmehr empfehlen wir für die beabsichtigten Wahlen aus den Städten und den Landgemeinden auf einen bessere Garantien gegen den Einfluß politischer Leidenschaften und Agitationen bietenden Wahl-Modus Bedacht zu nehmen und würden solche unserer Seits in einem Zurückkommen auf die Allerhöchsten Landtags-Propositionen der Jahre 1872 und 1873 erblicken.

L. v. Oertzen auf Woltow. A. Graf Bernstorff auf Wedendorf.
H. v. Oertzen auf Roggow. A. v. Bülow auf Rodenwalde.
J. Baron v. Maltzan auf Kl.-Luckow. B. Graf Bassewitz-Diekhof.
W. v. Oertzen-Lübberstorf.

b. Die beiden übrigen ritterschaftlichen Committenmitglieder schlagen an Stelle der Regierungsvorlage von Absatz 2 des § 1 an bis § 8 incl. die nachfolgende Fassung vor:

§ 1. Absatz 2.

Der Landtag besteht aus Abgeordneten der Ritterschaft, der Magistrate der Seestädte, der Vorderstädte und der Residenzstadt Schwerin, ferner der Landschaft, der städtischen Bürger und der Landgemeinden.

§ 2.

Zu der Ritterschaft gehören fortan auch die im Privatbesitz befindlichen Güter des Rostocker Districts.

§ 3.

Zu der Landschaft gehören auch die Städte Wismar und Neustrelitz, sowie die Orte Ludwigslust und Doberan, wenn sie mit Stadtrecht bewidmet werden möchten.

§ 4.

In die Kategorie der Landgemeinden fallen sowohl die mit selbstständiger Gemeindeverwaltung bewidmeten Domanialortschaften, als auch die ritterschaftlichen Flecken, die Dorf- und Bauerschaften der ritterschaftlichen und Rostocker Districtsgüter, und die zu den Klöstern, sowie den städtischen Cämmereien und Oeconomien gehörigen Höfe und Dorfschaften, sofern dieselben einzeln oder vereinigt einen selbstständigen Ortsarmenverband bilden.

§ 5.

Die Zahl der Abgeordneten beträgt 117, und zwar

1. für Mecklenburg-Schwerin:

a. aus der Ritterschaft		40
b. aus den Magistraten der Seestädte, der beiden Vorderstädte und der Residenzstadt Schwerin je einen	5	
c. aus der Landschaft	13	
d. aus Abgeordneten der Bürger	13	
		31
e. aus Abgeordneten der Landgemeinden		25
	zusammen	96

2. für Mecklenburg-Strelitz excl. des Fürstenthums Ratzeburg:

a. aus der Ritterschaft		9
b. aus dem Magistrate der Vorderstadt	1	
c. aus der Landschaft	3	
d. aus Abgeordneten der Bürger	3	
		7
e. aus Abgeordneten der Landgemeinden		5
	zusammen	21

§ 6.

Die auf die Dauer einer Legislaturperiode zu wählenden Abgeordneten werden von der Ritterschaft und der Landschaft in den bisherigen Kreisen, dem Mecklenburgischen, dem Wendischen und dem Stargardschen Kreise gewählt, wobei die Rostocker Districtsgüter dem Wendischen, die Stadt Wismar dem Mecklenburgischen Kreise zugeordnet werden.

Die von den Stadtbürgern und den Landgemeinden gesondert vorzunehmenden Abgeordnetenwahlen erfolgen in so viel Wahlbezirken mit annähernd gleicher Einwohnerzahl als Abgeordnete zu wählen sind, so daß auf jeden Wahlbezirk ein Abgeordneter kommt. Nur wenn in einer Stadt mehr als ein Abgeordneter zu wählen ist, ist es gestattet, 2 oder mehrere Wahlbezirke zu gemeinschaftlicher Wahl zweier oder mehrerer Abgeordneten zusammenzulegen.

§ 7.

Activ wahlberechtigt ist in den Städten jeder Bürger, in den Landgemeinden jedes Gemeindemitglied, welches nach der Gemeindeordnung oder dem Ortsstatut zur Mitwirkung bei Constituirung des Gemeinde-Vorstandes berufen ist.

Die Wahl ist eine indirecte. Die Zahl der in jedem Orte zu wählenden Wahlmänner richtet sich nach der Einwohnerzahl des

betreffenden Ortes, und ist das Nähere dem zu erlassenden Wahlgesetze vorzubehalten.

§ 8.

Passiv wahlfähig zum Landtag ist in jeder Kategorie, wer an der Wahl eines Abgeordneten in der betreffenden Kategorie irgend eines Wahlbezirks Theil zu nehmen berechtigt ist.

G. v. Rieben. v. Oertzen-Kotelow.

c. Der Herr Hofrath Praetorius votirt, daß er die Erhaltung der Ritterschaft und der Landschaft in ihrer Eigenschaft als politischer Corporationen im Interesse des Landes für geboten erachtet, und der Ansicht ist, daß dieselben auch in einer neuen Landesvertretung, jedoch nur durch Deputirte, einen angemessenen Platz finden müssen, während er die sonstige Zusammensetzung des Landtages anbelangend diese für so abhängig von der Frage der Erhaltung der erwähnten Corporationen hält, daß die Bestimmungen darüber bis zur Lösung solcher Frage ausgesetzt bleiben müssen.

d. Die Herren Hofrath Paschen, Geheime Hofrath Brückner und Rath Wegener haben ihre Vorschläge über die Landesvertretung wie nachsteht abgegeben.

1) Der Landtag besteht aus 116 Mitgliedern, von denen 96 aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin incl. der Herrschaft Wismar, 20 aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz excl. des Fürstenthums Ratzeburg zu erwählen sind.

2) der Landtag ist zusammengesetzt aus

1) 29 Deputirten des großen Grundbesitzes, 24 aus Mecklenburg-Schwerin, 5 aus Mecklenburg-Strelitz,
2) 29 Deputirten der städtischen Magistrate, 24 aus Mecklenburg-Schwerin, 5 aus Mecklenburg-Strelitz,
3) 58 aus allen Landestheilen frei gewählten Deputirten, 48 aus Mecklenburg-Schwerin, 10 aus dem Stargardschen Kreise.

3) Die Deputirten des großen Grundbesitzes werden von den Besitzern derjenigen ritterschaftlichen Güter gewählt, welchen bisher die Landstandschaft zugestanden hat, doch participiren auch die Besitzer der im Rostocker District belegenen Hauptgüter. Jeder Besitzer eines oder mehrerer Hauptgüter hat bei der Wahl eine Stimme.

4) Die magistratlichen Deputirten werden von den Magistraten der bisher mit Landstandschaft versehenen Städte gewählt, zu denen noch Wismar und Neustrelitz, auch Ludwigslust und Doberan, wenn sie mit Stadtrecht bewidmet werden möchten, hinzukommen. Die Magistrate derjenigen Städte, welche jetzt über 5000 Einwohner haben, wählen je einen Deputirten; von den übrigen Städten wählen 2 oder 3, je nach ihrer Einwohnerzahl, je einen Deputirten.

5) Die in § 2 sub 3 benannten Deputirten werden in räumlich abgegrenzten, ohne principielle Unterscheidung von Stadt und Land zu formirenden Wahlbezirken dergestalt gewählt, daß in jedem Bezirke eine Wahl zu beschaffen ist; doch bleibt es gestattet, zwei oder mehrere Wahlbezirke zu gemeinschaftlicher Wahl zweier oder mehrerer Deputirten zusammenzulegen.

6) Die Kategorien, welche vom activen und passiven Wahlrecht

ausschließen, sind näher festzustellen, jedoch ist schon jetzt auszusprechen, daß das Erlegniß eines noch zu bestimmenden Steuerbetrages pro simplo der außerordentlichen Contribution die Bedingung activer und passiver Wahlberechtigung sein soll.

7) Passiv wahlfähig ist in den Wahlbezirken jeder, der in irgend einem Bezirke activ wahlberechtigt ist.

e. Der Herr Bürgermeister Gundlach stellt unter theilweisem Anschluß an das vorstehende Votum das seinige abweichend dahin zusammen:

Das unterzeichnete landschaftliche Mitglied der Committe stimmt mit dem von den Herren Hofrath Paschen, Geheimen Hofrath Brückner und Rath Wegener heute abgegebenen Votum bezüglich des § 1 alinea 2 und der §§ 2—8 incl. der Vorlage im Uebrigen überein, erlaubt sich jedoch, seine abweichende Ansicht dahin zu constatiren,

1) daß dasselbe zu den Großgrundbesitzern die Besitzer derjenigen ländlichen Grundstücke rechnet, welche zu mindestens 600 Scheffeln bonitirt sind, und
2) daß es von der Gesammtzahl der zu wählenden Abgeordneten, als welche es bezüglich Mecklenburg-Schwerins die Zahl 72 den Verhältnissen für entsprechend hält, 2 Dritttheile (48) für die aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten und 1 Drittheil (24) für die übrigen Abgeordneten in Anspruch zu nehmen, proponirt.

Gundlach.

f. Der Herr Senator Stegemann will die §§ 1—9 derselben durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt sehen.

§ 1 alin. 2.

Er besteht aus Abgeordneten, die aus Wahlen der Großgrundbesitzer, der Magistrate und der Gesammtbevölkerung hervorgehen.

§ 2.

Zu den Großgrundbesitzern gehören die Besitzer derjenigen Landgüter, deren Größe mindestens 1200 bonitirte Scheffel beträgt.

Für Güter, welche sich in der todten Hand befinden oder incamerirt sind, wird, so lange dies Verhältniß dauert, kein Stimmrecht ausgeübt.

§ 3.

An der Wahl der Abgeordneten der Magistrate nehmen die Magistrate aller Städte Theil.

Es wird jedoch Vorsorge zu treffen sein

1) daß Magistrat und Stadtvertretung eine Mitwirkung bei Bestellung von Bürgermeister und Rath auch in denjenigen Städten erhalten, in welchen sie eine solche bis jetzt nicht haben,
2) daß die Stadtvertretung in allen Städten von der Bürgerschaft nach gewissen übereinstimmenden Normen gewählt, und daß
3) der Erwerb und Verlust des Bürgerrechts für alle Städte gleichförmig regulirt wird.

§ 4.

Zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten der Gesammtbevölkerung sind — mit Ausnahme der speciell vom Wahlrecht Aus-

geschlossenen — alle Staatsbürger berechtigt, welche pro simplo der außerordentlichen Contribution mindestens . . . steuern. Die Wahl ist eine indirecte, sie geschieht ohne principielle Unterscheidung von Stadt und Land. Die Wahlmänner werden in Curien gewählt, welche durch einen Census von einander abgegrenzt werden. Das Nähere regelt das besonders zu erlassende Wahlgesetz.

§ 5.

Die Landesvertretung besteht aus 60 Mitgliedern; davon werden
12 von den Großgrundbesitzern,
12 von den Magistraten,
36 von der Gesammtbevölkerung
gewählt.

g. Endlich die Herren Hofrath Schlaaff, Hofrath Wilbrandt und Bürgermeister Dahse haben ihre Ansicht über die Art der Bildung der künftigen Landes-Vertretung mit näherer Motivirung als besondere Anlage

Nr. 1

zu diesem Committen-Berichte angeschlossen.

Committe vermag nur in Betreff dieser weit auseinandergehenden verschiedenen Vorschläge, welche sich sämmtlich theils in den für die Vertretung zu Grunde gelegten Principien, theils in den Modalitäten mehr oder minder von den Allerhöchsten Propositionen in den §§ 1—9 der Grundzüge entfernen, die weitere Beschlußnahme der hochansehnlichen Landtagsversammlung zu überlassen; und anerkennen nur einzelne Mitglieder des landschaftlichen Theils der Committe, daß das Minoritäts-Votum der ritterschaftlichen Mitglieder Anknüpfungspunkte zu einer weiteren Vermittelung und Annäherung zu bieten scheine.

— **5 bis 26.** — Der Inhalt dieser Nummern des Committenberichts ist, soweit zum Verständniß der Verhandlungen erforderlich, oben an betreffender Stelle auszüglich mitgetheilt.

Die ad § 16 der Grundzüge abgegebene Erklärung des Deputirten der Stadt Rostock (Nr. 13 des Committen-Berichts, cfr. oben pag. 70) lautet vollständig:

„Daß er bisher ohne Instruction sei, deshalb bindende Erklärungen überhaupt nicht abgeben und die landesherrlichen Propositionen sowohl wie die in der Committe gemachten Vorschläge nur ad referendum annehmen könne, und das Weitere seinen Committenten vorbehalten müsse. Im Uebrigen werde — da die Stadt Rostock nach den Vorschlägen Serenissimi das Recht der Landstandschaft, den Sitz im Landtags-Directorio und im Engern Ausschusse aufgeben soll, und nach § 3 jener Proposition allgemeine Grundsätze aufgestellt werden sollen, nach denen die Rathswahlen und die Wahlen der Bürgerausschüsse, sowie der Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in den Städten stattfinden sollen, die Ordnung dieser Verhältnisse aber erbvertragsmäßig der Stadt selber, der landesherrlichen Confirmation, resp. Oberaufsicht vorbehältlich, zusteht, und da ferner nach den Vorschlägen der Committe zum § 16 der

Propositionen alle Landestheile den Landesgesetzen bedingungslos unterworfen sein sollen, auch in Consequenz der projectirten Abänderungen der Landesverfassung noch andere Rechte der Stadt Rostock zu beseitigen sein werden, — wegen aller dieser vertragsmäßig begründeten Rechtsverhältnisse mit der Stadt Rostock ein vereinbarungsmäßiges Abkommen zu treffen sein."

Das in Nr. 14 des Committen-Berichts mitgetheilte Votum des Geheimen Hofraths Dr. Brückner-Neubrandenburg (pag. 76) lautet:

„Ich, der Unterzeichnete, bin der Ansicht, daß die §§ 17—24 incl. des Entwurfs von der gegenwärtigen Verhandlung zweckmäßig ganz ausbeschieden werden, und daß die Regelung der Finanzverfassung der künftigen Landes-Vertretung überlassen werden muß. Derselben in dem wichtigsten Punkte von vornherein die Hände zu binden würde ich nur dann für gerechtfertigt halten, wenn die einstweilige Beibehaltung der bestehenden Finanzverfassung mit der neuen Landesvertretung unvereinbar wäre. Das ist aber nicht der Fall, und, da auch die landesherrlichen Interessen nicht gefährdet erscheinen, wenn das jetzige System der aversionellen Behandlung noch so lange fortdauert, bis eine Einigung über ein Budget mit der demnächstigen Landesvertretung erreicht ist, so muß ich die einstweilige Ablehnung der §§ 17—24 um so mehr empfehlen, als ich die Befürchtung hege, daß das Budget-System sich nur aus andern Rücksichten und nicht durch die Hoffnung auf abgeminderte Steuern empfiehlt."

F. G. Brückner.

Anlage Nr. 1.

Separat-Votum

der

unterzeichneten Mitglieder der Committe zur Berathung der Landesherrlichen Proposition betreffend die Landesverfassung.

Im § 1 der mittelst der Allerhöchsten Rescripte vom 1. Februar d. J. herausgegebenen Grundzüge ist ausgesprochen, daß der für beide Großherzogthümer ferner gemeinsame Landtag eine einheitliche Versammlung bilden solle, deren Mitglieder die Interessen des ganzen Landes wahrzunehmen haben, und daß die Landtagsversammlung aus Vertretern des großen Grundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden bestehen solle.

Das an die Spitze gestellte Princip der Einheitlichkeit der Landesvertretung entspricht dem Grundbegriff einer Repräsentativ-Verfassung, wie derselbe im deutschen Staatsrecht, im Gegensatz zur ständischen Verfassung, seine Ausbildung und Feststellung erhalten

hat, und hat die praktische Bedeutung, daß die Stände-Curien mit dem Recht der itio in partes in der Landesvertretung keinen Raum mehr finden, sondern jedes Landtagsmitglied das Bewußtsein seines staatlichen Rechts und seiner staatlichen Pflicht zur Vertretung des ganzen Landes in sich tragen soll.

Während nun diese principielle Grundlage der Verfassungs-Reform in Uebereinstimmung mit demjenigen steht, was von der Majorität der Landschaft als unumgänglich nothwendig bezeichnet ist, befinden sich die Unterzeichneten nicht in gleicher Uebereinstimmung mit den in den §§ 2—9 der Vorlage enthaltenen Bestimmungen, durch welche in Ausführung jenes Princips die Zusammensetzung der Landesvertretung geregelt werden soll. In Uebereinstimmung mit den Regierungen gehen wir davon aus, daß die Zusammensetzung der Landesvertretung unter Berücksichtigung der vorhandenen realen Verhältnisse des Landes mit den sonstigen organischen Bildungen auf dem Gebiet des Staats in Zusammenhang gebracht und demgemäß an die Organe der Gemeindeverwaltung angelehnt werden muß. Auch wir vermögen das Land nicht als ein bloßes Aggregat von Menschen, als eine in bloße Individuen aufgelöste Volksmasse zu betrachten, und sind daher der Ansicht, daß bloße Kopfzahlwahlen als Modus der Bildung der Landesvertretung nicht in's Auge zu fassen sind. Durch solche Wahlen, mögen sie auch durch Census, Classenabstufung oder sonstige mehr oder weniger willkürliche und dilatorische Schutzmittel erträglicher oder ungefährlicher gemacht werden, können niemals alle vorhandenen berechtigten Lebenskreise, Kräfte und Richtungen des Volkes, welche im Staat zur Gesammtexistenz zusammengefaßt werden sollen, in dem ihrer Bedeutung entsprechenden Maße zum Ausdruck und zur Anerkennung gelangen, und müssen die hieraus sich ergebenden Mißverhältnisse wiederum in Bezug auf alle anderen im Volksleben erwachsenen Einrichtungen und Ordnungen auflösend und desorganisirend zurückwirken. Es ist auch mehr und mehr zur Erkenntniß durchgedrungen, daß das politische Wahlrecht kein allgemeines Menschenrecht, keine beliebig zu handhabende individuelle Befugniß, vielmehr nur eine verantwortliche Pflicht im allgemeinen staatlichen Interesse, und eine nach Maßgabe dieses Interesses zu organisirende amtliche Function ist.

Hiezu kommt die praktische, aber nicht zu unterschätzende Erwägung, daß in jeder auch nur theilweisen oder beschränkten Einführung des allgemeinen Wahlrechts ein Schritt liegt, der in keiner Zeit ohne gewaltsame Umwälzung zurückgethan werden kann, der mithin für eine gesunde Organisation der Theilnahme der Staatsbürger an der Landes-Repräsentation ein unüberwindliches Hinderniß entgegenstellt.

Die Unterzeichneten stehen somit mit der Vorlage auf einem gemeinsamen Boden, insofern dieselbe von der Ueberzeugung getragen wird, daß in der altständischen Formation der heutige Staat mit seinen Zielen und Aufgaben nicht zu seinem Recht gelangt, und insofern dieselbe andererseits die im Staat zusammenzufassenden Organismen nicht zerschlagen und atomisiren will, um dann durch ein einfaches Rechenexempel eine Landesvertretung gleichsam aus einem künstlichen Chaos hervorzurufen. In positiver Richtung erkennen

auch wir mit der Vorlage an, daß auf den natürlichen Bestandtheilen des Staatsgebiets und der Staatsangehörigen, dem Großgrundbesitze, den Städten und den Landgemeinden unsere Verfassung aufzubauen ist und insbesondere die Landesvertretung an die Organe der Selbstverwaltung innerhalb dieser Bestandtheile anzulehnen ist.

Allein ungeachtet dieses unseres principiellen Einverständnisses sind wir mit der Landesherrlichen Vorlage um deswillen nicht einverstanden, weil der Grundsatz communaler Selbstverwaltung in der vorliegenden Proposition auf die Localgemeinde beschränkt und nicht weiter in's Auge gefaßt ist, als in dem Maße und Umfange, wie sie zur Zeit im Domanium auf Grund der neuerdings eingeführten Gemeindeordnung, in den Städten auf Grund der Stadtordnungen besteht und in andern Ortschaften durch Bildung selbstständiger Ortsarmenverbände erst begründet werden soll, während doch diese vorhandenen und beziehungsweise erst in Aussicht genommenen Localgemeinden, ohne organische Zusammenfassuug zu einem höheren Ganzen, in mehrfachen Beziehungen als ungenügend und den ihnen gestellten Aufgaben nicht gewachsen erscheinen und daher, in ihrer Vereinzelung, als geeignete Unterlage der zu bildenden Landesvertretung nicht angesehen werden können.

Eine einzelne Gemeinde vermag nur diejenigen communalen Angelegenheiten und Verhältnisse zu überwachen und zu verwalten, welche ausschließlich localer Natur sind. Dagegen giebt es eine Reihe anderer öffentlicher Interessen, Angelegenheiten und Aufgaben, die sich auf größere räumliche Gebiete oder Kreise erstrecken, und deren sachliche angemessene Berücksichtigung resp. Erledigung nur durch communale Kreisverbände nach Analogie der in Preußen bereits seit vielen Jahren bestandenen und neuerdings reformirten Kreisverbände ermöglicht werden könnte. Wenn bisher in hiesigem Lande ein Bedürfniß solcher Kreisverbände erst in den letzten Jahren empfunden und von Landesherrlicher Seite in Anregung gebracht ist, so erklärt sich dies daraus, daß die in Preußen den Kreisorganen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände in unserem Lande theils durch die Regierungen als Landes-Polizei-Behörden, theils durch landesherrlich-ständische Commissionen, theils durch die Amts- oder Orts-Polizei-Behörden, theils gar nicht, zur sachgemäßen Wahrnehmung und Erledigung gekommen sind. Es bedarf jedoch keines näheren Nachweises, daß dieselben über den Bereich der Localgemeinde hinausgehenden Aufgaben, deren Wahrnehmung zur Competenz der Kreise in Preußen gehört, im Wesentlichen sich auch in Mecklenburg finden und eine corporative Selbstverwaltung, sofern sie nicht durchaus unvollkommen, d. h. auf die einzelnen Ortsgemeinden beschränkt bleiben soll, zu ähnlichen Institutionen, wie die preußischen Kreisverbände erweitert und vervollständigt werden muß. Es ist Landesherrlicher Seits in der Proposition wegen Modification der bestehenden Landesverfassung von 1872 bereits die Schaffung selbstständiger Communal-Amtsverbände im Domanium in Aussicht genommeu worden, und wenn zwar von dieser Intention einstweilen abgestanden ist, so glauben wir doch, daß das Bedürfniß auf die Dauer nicht unbefriedigt gelassen werden kann. Die Domanialgemeinden werden aber ohne organische Verbindung mit den übrigen Landestheilen und ohne deren

Mitwirkung zur Selbstverwaltung nicht übergeführt werden können. Ein ähnliches Bedürfniß wird sich auch nach Aufhebung der Patrimonial-Gerichte, durch welche die gutsherrliche Polizei-Verwaltung bisher wesentlich ergänzt und erleichtert wurde, rücksichtlich der ritterschaftlichen Territorien unabweislich geltend machen.

Nach unserem Dafürhalten ist die Entwickelung der corporativen Selbstverwaltung an Stelle der staatlich-büreaukratischen und ständisch-patrimonialen Verwaltung nicht blos innerhalb der einzelnen Stadt- und Dorfgemeinden, sondern auch für größere, die Stadt- und Landgemeinden nebst den selbstständigen Gutsbezirken zusammenfassende Kreise ein nicht minder nothwendiges Ziel der Verfassungsreform, als die Mitwirkung der Gesammtheit der Staatsgenossen durch erwählte Abgeordnete an der Landesgesetzgebung und der Beschließung und Controle hinsichtlich des Staatshaushalts. Wir betrachten beides als gleich wichtige Aufgaben, welche ohne Schädigung nach der einen wie nach der anderen Seite hin nicht getrennt für sich zur Lösung gebracht werden können. Wir legen das größte Gewicht darauf, daß die Theilnahme der Staatsbürger an der Landesvertretung in eine innere unzertrennliche Verbindung mit der Betheiligung derselben an der Selbstverwaltung durch das Stadt und Land verbindende Mittelglied der Kreisverbände gebracht wird. Trotz der erfolgten Aufhebung aller städtischen Sonderrechte bleibt stets eine Verschiedenartigkeit der Interessen der Städte und der Landbewohner, und erscheint es unvermeidlich, daß diese Sonderinteressen, wenn die Abgeordneten unvermittelt aus der Wahl der gesonderten städtischen und ländlichen Wahlkörper hervorgingen, unbekümmert um das Interesse der Gesammtheit sich geltend machen und zu Mißverhältnissen führen würden. In der gemeinsamen Arbeit der mit ausreichender Competenz ausgestatteten Kreisverbände werden die particulären Interessen in ähnlicher Weise, wie dies schon auf der untersten Stufe der Selbstverwaltung, in den Localgemeinden, hervortritt, am leichtesten ausgeglichen und mit einander verschmolzen werden. Indem die Abgeordneten zum Landtage aus der Gesammtheit der Landesangehörigen durch die Kreisvertreter frei gewählt werden, wird die wahre Einheitlichkeit der Landesvertretung, welche den Wegfall der itio in partes zuläßig und nothwendig macht, hergestellt, und werden zugleich derselben die besten Kräfte, welche aus eigener Erfahrung und amtlicher Thätigkeit mit den Bedürfnissen und Schwierigkeiten der concreten Verhältnisse vertraut sind, zugeführt werden. Diese grundsätzliche Anforderung in Betreff der künftigen einheitlichen Landesvertretung erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die Aufgaben derselben, nachdem die wichtigsten Gebiete der Gesetzgebung auf die Reichsgewalt übergegangen sind, wesentlich auf die Mitwirkung bei dem Staatshaushalt und der Verwaltung der gemeinnützigen inneren Staats-Anstalten und Staats-Einrichtungen beschränkt sein werden.

Auf Grund der vorstehenden principiellen Erwägungen glauben die Unterzeichneten die Ablehnung der §§ 1, Alinea 2 bis 9 der Landesherrlichen Vorlagen, und an Stelle derselben, indem sie die Begründung im Einzelnen eventualiter der weitern Verhandlung vorbehalten, die Annahme der nachfolgenden Bestimmungen empfehlen zu müssen.

§ 1. Alin. 2. Er besteht aus Abgeordneten zu bildender Kreisverbände.

§ 2. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wird in 12 geographische Kreise eingetheilt, neben welchen die Städte Schwerin und Rostock besondere Kreise bilden.

§ 3. Jeder Kreis bildet einen selbstständigen Communalverband. Organe desselben sind: der Kreistag und der Kreisausschuß; deren Einrichtung und Competenz wird durch eine Kreis-Ordnung geregelt.

Der Kreistag wird gebildet aus etwa 30 Abgeordneten des Großgrundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden.

Die Vertheilung der Abgeordneten auf die 3 genannten Gruppen geschieht nach Maßgabe der Bevölkerungszahl. Cautelen zur Vermeidung etwaigen Uebergewichts der einen oder anderen Gruppe sind festzustellen.

§ 4. Zu den Großgrundbesitzern gehören die Besitzer derjenigen ländlichen Grundstücke, welche zu mindestens 600 Scheffeln bonitirt sind.

Die Großgrundbesitzer eines Kreises bilden einen Wahlverband zur directen Wahl der auf sie entfallenden Zahl von Abgeordneten.

§ 5. Die auf die Städte eines Kreises entfallende Zahl von Abgeordneten wird auf die einzelnen Städte nach Verhältniß der Seelenzahl vertheilt.

Innerhalb jeder Stadt werden die Abgeordneten zu einem Theil vom Magistrat, zum andern Theil von dem Bürgerausschuß gewählt.

Mit Rücksicht hierauf soll Vorsorge getroffen werden:

1) daß Magistrat und Stadtvertretung ein Wahlrecht bei Bestellung der Magistratsmitglieder auch in denjenigen Städten erhalten, in welchen sie ein solches bis jetzt nicht haben,
2) daß die Stadtvertretung in allen Städten von der Bürgerschaft nach gewissen übereinstimmenden Normen gewählt, und daß
3) der Erwerb und Verlust des Bürgerrechts für alle Städte gleichförmig regulirt wird.

§ 6. Zum Wahlverband der Landgemeinden gehören sowohl die mit selbstständiger Gemeindeverwaltung bewidmeten Domanialortschaften, als auch die ritterschaftlichen Flecken, die Dorf- und Bauerschaften der ritterschaftlichen und Rostocker Districtsgüter und die zu den Klöstern, sowie den städtischen Cämmereien und Oekonomien gehörigen Höfe und Dorfschaften, sofern dieselben wenigstens die eigene Verwaltung ihres Armenwesens besitzen. Eine allgemeine Landgemeinde-Ordnung ist zu erlassen, in welcher Vorsorge getroffen werden soll, daß die Gemeinde-Vorstände in Zukunft aus Wahl der Dorfs-, beziehungsweise Gemeinde-Versammlung hervorgehen.

Zu dem Wahlverband der Landgemeinden treten hinzu: die selbstständigen ländlichen Grundbesitzer, welche nicht zu den Großgrundbesitzern zählen, sowie Pächter, Prediger, Förster ꝛc., welche einer Gemeinde nicht angehören.

Die Abgeordneten werden durch Wahlmänner gewählt. Die

Wahlmänner werden durch die Gemeindevertretung der Landgemeinden, beziehungsweise durch die selbstständigen ländlichen Grundbesitzer, welche nicht zu den Großgrundbesitzern zählen, Pächter, Prediger, Förster 2c., welche einer Gemeinde nicht angehören, in Wahlbezirken gewählt.

§ 7. Wählbar zum Kreistag ist jeder Kreisangehörige, welcher zur Gemeinde- oder Kreisvertretung wahlberechtigt ist.

§ 8. Die Landtagsversammlung besteht aus Abgeordneten der Land- und Stadt-Kreise. Von jedem Kreistage werden 5 Abgeordnete gewählt.

§ 9. Wählbar zum Landtag ist jeder Landesangehörige, welcher zur Gemeinde- oder Kreis-Vertretung wahlberechtigt ist.

Schwerin, den 13. Februar 1874.

Schlaaff. K. Wilbrandt. Dahse.

Anlage Nr. 2.

Separat-Erklärung

des

Landraths Grafen von Bernstorff auf Wedendorf zu dem Committen-berichte vom 13. Februar 1874.

Schon bei der Berathung des § 1 alinea 2 der Grundzüge zu einer Modification der bestehenden Landesverfassung proponirte der Unterzeichnete, gemeinsam mit mehreren anderen Ritterschaftlichen Committen-Mitgliedern, die Annahme des hier folgenden voti zur Abgabe als gemeinsame Erklärung der Ritterschaftlichen Mitglieder der Committe:

> Die Ritterschaftlichen Mitglieder der Committe sind der Ansicht, daß sie sich mit dem im § 1 der Allerhöchsten Vorlage zur Modification der Verfassung zu Grunde gelegten, und im § 2 näher bestätigten Principe einer durch Wahl zu beschaffenden Vertretung einzelner Kategorien von Ständen oder Classen der Mecklenburgischen Bevölkerung — nicht einverstanden erklären können.
>
> Sie wollen indessen den Beschluß hierüber bis nach der Berathung auch der übrigen §§ der Vorlage aussetzen.

Man einigte sich jedoch mit mehreren Anderen und dem Unterzeichneten über eine andere Fassung, welche uns principiell ebenfalls als sicherstellend — namentlich für die Virilberufung jedes einzelnen Mitgliedes der Ritterschaft zu den Landtags-Verhandlungen — erschien, und so traten wir denn auch dieser Fassung bei.

Nachdem man jedoch weder über diese, noch auch über eine andere Fassung, zur wörtlichen Aufnahme in den Bericht, sich geeinigt hatte, erschien es dem Unterzeichneten doch nothwendig, eine das Hauptprincip

der nicht durch Wahl zu beschaffenden Berufung von Landesvertretern zu den Landtagsverhandlungen — vor Allem innerhalb der Ritterschaft — sicher präcisirende Erklärung als Separaterachten zum Committenberichte abzugeben, und überreichte er als solches daher die oben eingeschaltete Erklärung zu diesem Zwecke, noch vor Abgabe der Nr. 4 sub a des Berichts von sieben Ritterschaftlichen Committenmitgliedern niedergelegten Erklärung.

Auf diese Thatsache, und unter Festhaltung dieses seines schon früher abgegebenen voti, worin der Unterzeichnete sich gegen Einführung irgend welchen Wahlsystems, als nach seiner gewissenhaft geprüften Ueberzeugung, zur Vernichtung — wenigstens der Ritterschaft in ihrer corporativ-politischen und sittlichen Bedeutung — führend, aussprach, — beruft er sich zur Salvirung seines Gewissens.

Die weitere Entwickelung, auch im Beihalte zu § 26 der Grundzüge, behält sich der Unterzeichnete entweder mündlich im Gesammt-Pleno oder in einem besonderen Dictamen vor.

Schwerin, den 13. Februar 1874.

A. Graf Bernstorff auf Wedendorf.

Druck der Hinstorff'schen Rathsbuchdruckerei in Wismar.

H. Heinrl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Duberg, Christian

Der außerordentliche Landtag, ab. gehalten zu Schwerin v. 1. Febr. bis 7. März 1874 Verhandlungen und Aktenstücke, betr. die Modification der Mecklenburgischen Verfassung. Herausgeg. von Christian Duberg

Wismar 1874

J.publ.g. 418 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11185124-0